Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Grossherzogtum Baden

Die badischen Markgrafschaften

Schwarz, Benedikt

Bühl (Baden), 1902

urn:nbn:de:bsz:31-277246

Visual Library

Geschichte

der

Entwicklung des Volksschulwesens

im

Großherzogtum Baden.

Im Auftrage des Badischen Lehrer-Vereins

bearbeitet von

Bened. Schwarz,
Hauptlehrer in Karlsruhe.

III. Band: Die badischen Markgrafschaften.

Bühl (Baden).
Druck und Kommissionsverlag der Aktiengesellschaft Konkordia.
1902.

Badische Landesbibliothek

LSB

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis.

Erster Band.

Geistliche Herrschaften.

Vorbericht 1
Einleitung 15
Eigentliche Schulgeschichte . . . 31
a. Bistümer:
1. Basel 33
2. Konstanz 55
3. Straßburg 78
4. Speier 105
5. Mainz 182
6. Würzburg 281
b. Abteien, Stifter und Klöster:
1. Petershausen 346
2. Salem 348
3. St. Blasien 354
4. St. Peter 407
5. St. Trudpert 412
6. Thennenbach 415
7. Schuttern 425
8. Schwarzach 427
9. Säckingen 445
10. Waldkirch 446
11. Güntersthal 465
12. St Gallen 466
c. Ordenskommende:
1. Heitersheim 469
2. Freiburg 478
3. Beuggen 479
4. Mainau 483

Zweiter Band.

Weltliche Herrschaften.

I. Zur Schulgeschichte der Kurpfalz 497
a. Allgemeine Schulgeschichte . 497
b. Schulgeschichte einzelner Orte:
1. Heidelberg 514
2. Mannheim 582
3. Bretten 647
4. Mosbach 659
5. Sinsheim 670
6. Hilsbach 678
7. Eppingen 690
8. Eberbach 701
9. Weinheim 712
10. Schwetzingen 722
11. Wiesloch 728
12. Ladenburg 736
13. Borberg 742
14. Verschiedene Orte . . . 748
II. Geschichte der Fürstenbergischen Schulen . . 775
a. Allgemeine Schulgeschichte . 775
b. Besondere Schulgeschichte . 793
III. Schulgeschichte des Fürstentums Leiningen . . . 840
a. Allgemeines 840
b. Schulwesen im Oberamt Mosbach 841
c. Das katholische Schulwesen im Fürstentum 882
d. Erhebungen von 1803 . . 891
e. Tabellarische Zusammenstellung von 1803 und Schulnachrichten aus einzelnen Orten . . . 911
IV. Das Schulwesen in Löwenstein-Wertheim 944
a. Zur Geschichte der Grafschaft Wertheim 944
b. Zur Geschichte des Fürstentums Löwenstein-Wertheim 946
c. Besitzstand von 1806 . . 948
d. Volksschulverhältnisse im Allgemeinen 948
e. Zur Schulgeschichte einzelner Orte 977

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Schulgeschichte der klettgauischen Herrschaft Thiengen 1055
VI. Herrschaft Hanau-Lichtenberg
a. Einleitung und allgemeine Schulgeschichte 1075
b. Schulgeschichtliche Mitteilungen der einzelnen Orte 1109
VII. Herrschaft Lahr 1125
VIII. Schulordnung der Grafschaft Geroldseck von 1783 . 1141
IX. Das Schulwesen in den österreichischen Vorlanden . 1151
1. Die Landvogtei Breisgau 1151
2. Das Schulwesen der Stadt Freiburg i. B. . 1185
2. Die Schulverhältnisse in Waldshut und im obern Rheinviertel (Hotzenland) 1210
4. Säckingen und Stift S.'sche Gemeinden . . 1225
5. Stadt Endingen . . . 1233
6. Breisach und Neuenburg 1235
7. Stadt Konstanz . . . 1240
8. Stadt Villingen . . . 1269
9. Landvogtei Ortenau . 1271
10. Stadt Stockach . . . 1302
11. St. Blasianische Reichsgrafschaft Bonndorf . . 1311
12. Herrschaft Kastelberg . 1335
13. Herrschaft Kürnberg . 1340
14. Stadt Kenzingen . . 1352
15. Herrschaft Schwarzenberg 1356
X. Das Schulwesen der Freien Reichsstädte
1. Überlingen 1366
2 Pfullendorf 1383
3. Offenburg 1389
4. Gengenbach 1395
5. Zell a. H. 1414
6. Reichsthal Harmersbach 1421
XI. Schulgeschichte der ehemals württemberg. Orte . . 1426
XII. Das Schulwesen in den Gebieten der freien deutschen Reichsritterschaft . 1452

Alphabetisches Ortsverzeichnis zu Bd. I und II, Seite I bis VIII.

Dritter Band.

Badische Markgrafschaften.

Einleitung 1
I. Markgrafschaft Baden-Baden 5
1. Abschnitt: Schulen vor 1600 5
2. Abschnitt: Schulen von 1600—1700 18
3. Abschnitt: Schulen von 1700—1770 38
4. Abschnitt: Landschulordnung von 1770 . . . 80
5. Abschnitt: Das Schulwesen von 1771—1803 103
II. Markgrafschaft Baden-Durlach 131
Einleitung 131
1. Abschnitt: Schulen vor dem 30jährigen Kriege 135
2. Abschnitt: Schulen vom 30jährigen Kriege bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts . . . 148
3. Abschnitt: Vom Anfange des 18. Jahrh. bis 1806, besond. Entwicklung des Schulwesens unter Karl Friedrich 176
1. Kapitel: Neue Schulen, Sonntags-, Industrie-, Real- und Nachtschulen 176
2. Kapitel: Vorbildung und Anstellung der Lehrer, Personalien 198
3. Kapitel: Schulbesoldungen, Schulhausbau . 216
4. Schulbesuch, Schulaufsicht, Lehrplan . . . 232

Alphabetisches Ortsverzeichnis zu Bd. III, Seite 261.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Markgrafschaft Baden.

Einleitung.

Wenn schon die historischen Nachrichten über die Entstehung der badischen Markgrafschaft spärliche, teilweise, wie die neuere Forschung nachweist, unzuverlässige sind, so kann natürlich von Nachrichten über Volksbildung in den ersten Zeiten kaum die Rede sein.

Eine allgemeine Volksbildung, welche in einer Schule erstrebt wurde, kannte man vor dem Jahre 1500 nicht; in den einsamen Klosterzellen saßen die fleißigen Mönche, dort dem Studium der Gottesgelehrtheit und der alten Klassiker, hin und wieder auch anderer als Sprachwissenschaften obliegend. So wurden zu Karls des Großen Zeiten Mathematik und die sich anschließenden Wissenschaften, wie Astronomie, Geometrie fleißig betrieben. In die hohen Lehrsäle der Klöster St. Gallen, Reichenau u. a. war frühzeitig ein Hauch germanischen Geistes gedrungen; der war aber zu schwach, um die toten humanistischen Studien zu verwehen und an ihre Stelle Liebe zum Studium des gesunden germanischen Volksstammes einzuflößen.

Jahrhunderte hindurch ging alle Bildung vom Kloster aus; hier fand die wißbegierige Jugend in den Klosterschulen Nahrung des Geistes; wie stand es jedoch in jenen Gegenden, wo keine Klöster standen?

Hier war alle Bildung auf die Erziehung beschränkt, und vorzüglich war es die körperliche Pflege; der Körper sollte zur Arbeit sowohl, wie zum Kriegsdienste, zur Ausdauer in allen Lebenslagen

gestärkt werden, wobei die Pflege des Gemütes keineswegs vernachlässigt und auf Heranbildung eines guten Charakters gesehen wurde. Es seien hier die Ritterschulen erwähnt.

Auf dem Dorfe, in den einzelnen Gehöften, waren Griffel und Wachstafel, Papier und Tinte, die Werkzeuge des Schreibens, verbannt oder vielmehr gar nicht gekannt; da es noch keine Bücher gab, war das Lesen eine den Dorfbewohnern unbekannte Kunst. Zählen lernt schließlich der Mensch in dem primitivsten Zustande; warum sollte er nicht die Zahl der Herden, der Bäume, der Familienangehörige haben zählen können! Aller Unterricht beschränkte sich auf den mündlichen Austausch der Gedanken in Familie und Gemeinde, auf die Verkündigung der Lehre Christi und den dadurch bedingten Religionsunterricht.

Solcher Gestalt waren die Schulverhältnisse, wenn mir der Ausdruck erkaubt ist, in der ursprünglichen Markgrafschaft.

Tüchtige Regenten förderten hier in den verschiedensten Zeiten den äußern Wohlstand der Bewohner und verschafften dem kleinen Lande Ansehen nach außen; so war Bernhard I. (1379—1431) durch weise, umsichtige und sparsame Verwaltung ein reicher Fürst geworden; seinen Reichtum benützte er jedoch zur Vergrößerung seines Gebietes. Dadurch ward er in allerlei Fehden und Händel verwickelt, die ihm wenig Zeit ließen, an eine tiefergehende geistige Vervollkommnung seiner Unterthanen zu denken, wie solche durch gute Schulen erstrebt wird.

Wie erwähnt, war es Aufgabe der Klöster in jener Zeit, sich um die Volksbildung zu bekümmern. Dadurch daß Markgraf Bernhard diesen gegenüber sich äußerst freigebig zeigte, lud er ihnen auch die Pflicht auf, für die geistige Nahrung des Volkes Sorge zu tragen; Frauenalb, Herrenalb, Schwarzach, wie die meisten Kirchen und Klöster des Landes durften sich seines Schutzes und seiner Freigebigkeit rühmen.

Seinem Sohne und Nachfolger Jakob I. (1431—1453) ließ er eine sorgfältige Erziehung zuteil werden und ihn in den Wissenschaften unterrichten, obwohl er selbst keine gelehrten Kenntnisse besaß.*) Zur Regierung gelangt, bewährte Jakob I. große Umsicht und Sorgfalt in der Verwaltung des Landes; wie sein Vater nahm auch er Kirchen und Klöster in seinen besonderen Schutz. Die Pfarrkirche in der Stadt Baden erhob er zu einem Kollegiatstifte und stattete dasselbe mit umfassenden Rechten aus; auch sorgte er in ausgiebigster Weise für den Probst und die Geistlichen, welche dem Gottesdienste und der Unterweisung der Jugend obliegen sollten.

*) Siehe von Weech, Bad. Geschichte S. 75.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter seinem Sohne und Nachfolger Karl I. (1453—1475) entbehrte die Markgrafschaft der Segnungen des Friedens; in vielfache äußere Fehden (Seckenheimer Schlacht 1462) verwickelt, konnte er in seinem eigenen Lande den Pflichten eines gewissenhaften Regenten nicht immer nachkommen. Was die innere Hebung des Volkswohles betrifft, so hat Markgraf Karl einen Schritt vorwärts gemacht, indem er sich energisch den entarteten heimlichen Westfälischen Gerichten entgegenstellte und von Kaiser und Papst Gewaltbriefe erwirkte, welche seine Unterthanen von diesen Gerichten befreiten. Auch hatte er neben seinen allzu großen kriegerischen Neigungen doch noch für Werke der Frömmigkeit und Barmherzigkeit eine offene Hand; eine besondere Bevorzugung erhielt die Stadt Pforzheim, indem er auch hier die Stadtkirche zu einem Kollegiatstifte erhob.

Die Regierung seines Sohnes, des Markgrafen Christoph I. (1475—1527) ist dadurch bemerkenswert, daß Herrscherhaus und Land an Macht, Ansehen und Ausdehnung zunahmen. Auch dieser Fürst überläßt die Volksbildung andern Händen; dagegen ließ er, die Rechtsverhältnisse den Anforderungen seiner Zeit entsprechend zu gestalten, die Landesordnung von 1495 ausarbeiten; dieselbe berührt jedoch die Schule oder den Unterricht in keinem Punkte.

Die Regierungszeit dieses Markgrafen, wie die seiner beiden Vorgänger, fällt in eine Zeit, in welcher auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, überhaupt alles geistigen Lebens große Veränderungen sich vollzogen: es ist die Zeit der Entdeckungen und Erfindungen. In nicht geringem Grade waren schon die Erfindung des Schießpulvers und die Entdeckung Amerikas Ursachen einer geistigen Vervollkommnung der Menschheit; aber geradezu neugestaltend wirkte Gutenbergs Erfindung. Sie ist die beste Amme der Schule; sie brachte neuen Impuls in das verrottete, versumpfte Leben des 15. Jahrhunderts; die Zeit der Aufklärung war gekommen, die der Dunkelheit im Schwinden begriffen. Vorzüglich auf kirchlichem Gebiete war eine Veränderung vor sich gegangen, die eine zweite Mithelferin an der Gründung der Volksschulen wurde, die Reformation.

Wenn wir auch nicht verneinen können, daß in der Markgrafschaft vor dem Jahre 1500 auf geistige Bildung, Kunst und Wissenschaft Wert gelegt wurde — berühmte hochgelehrte, in Kunst und Wissenschaft hervorragende Männer, wie Vehus, Irenicus, Reuchlin gingen in dieser Zeit aus jenen Gebietsteilen hervor — mit Gewißheit kann jedoch gesagt werden, daß vor dem genannten Zeitpunkte keine allgemeine Volksbildung vorhanden war.

Eine neue Zeit war jetzt für die Menschheit angebrochen; Markgraf Christoph, wie sein Zeitgenosse, Kaiser Maximilian I.,

ahnten sie; aber sie konnten sich selbst nicht mehr in sie hineindenken.

Für die Markgrafschaft Baden war jedoch eine andere neue Zeit gekommen, nämlich die der Scheidung des Landes in zwei Gebiete, in Baden-Durlach und Baden-Baden. Christophs ältester Sohn Bernhard erhielt die Länder südlich der Alb, Ernst die nördlich derselben gelegenen, sowie die Herrschaften Hochberg, Röteln, Sausenburg und Badenweiler.

Die Markgrafschaft Baden-Baden.

I. Abschnitt.

Schulen vor 1600.

Der ursprüngliche Besitzstand veränderte sich im Laufe der Zeit; um denselben ein für allemale zur Kenntnis des Lesers zu bringen, möge hier eine nach Meyer ausgearbeitete Zusammenstellung folgen:

Die Markgrafschaft Baden-Baden bestand in der obern Markgrafschaft, der Grafschaft Eberstein, der Herrschaft Mahlberg, der Herrschaft Staufenberg und dem Amte Kehl.

I. In **die obere Markgrafschaft** gehörten folgende Ämter:

1. Das Oberamt Rastatt und Kuppenheim:

Rastatt mit Rheinau, Steinmauern, Elchesheim, Au am Rhein, Würmersheim, Durmersheim mit Bickesheim, Bietigheim, Oetigheim, Niederbühl mit Förch und Favorite, Kuppenheim, Oberndorf, Eberstein, Gaggenau mit Amalienberg, Rothenfels mit Winkel, Rauenthal, Oberweier mit Niederweier, Bischweier, Waldprechtsweier.

2. Das Amt Baden:

Baden mit Badenscheuern, Oos mit Ooscheuern, Balg, Ebersteinburg, Stab Beuren, nämlich: Beuren, Eck, Schaafberg, Oberbeuren, Müllenbach, Geisbach, Schmalbach; Geroldsau, Malschbach, Kloster Lichtenthal. (Über den Stab Beuren hatte das Kloster Lichtenthal die niedere Gerichtsbarkeit.)

3. Das Amt Ettlingen:

Ettlingen, Ettlingenweier, Oberweier, Bruchhausen, Schluttenbach, Sulzbach, Malsch, Schöllbronn mit Rimmelsbacher Hof, Reichenbach, Busenbach, Etzenroth, Stupferich, Bulach mit Beiertheim und Scheibenhard, Grünwinkel, Darlanden, Forchheim, Mörsch mit Hardthof, Neuburgweier, Ersingen, Bilfingen. (Über letztere beiden Orte hatte Frauenalb die niedere Gerichtsbarkeit.)

4. Das Amt Steinbach:

a. Steinbacher Stab:

Steinbach, Umwegen, Varnhalt mit Yburg, Gallenbach und Nägelsförsterhof; Neuweier mit Schneckenbach, Müllenbach, Affenthal, Eisenthal mit Horrenbach, Weitenung mit Ottenhöfen, Etzhofen und Wischtung.

b. Sinzheimer Stab:

Sinzheim mit Litzelung, Duttenhurst, Buchtung, Tiefenau, Altenburg, Ebenung, Bürgerhof, Liedelshof, Vormberg, Winden, Kartung, Halberstung, Mullhofen, Schiftung.

c. Leiberstung.

5. Das Amt Bühl und Croschweyer.

a. Das Amt Bühl:

Bühl, Bühlerthal mit Büchelbach, Liehenbach, Blättich, Steckenhalt; Herrenwies, Hundsbach, Altschweier, Kappelwindeck mit Hatzenweier, Waldmatt, Altwindeck, Riedersbach, Gucken, Einsel, Riegel; Rodeck mit Scheuerhof, Hasselhof und Waidhof.

b. Das Amt Croschweyer:

Großweier mit Hasselbach, Unzhurst mit Breithurst und Oberwasser, Neusatz mit Gebersberg, Waldsteg und Eck.

6. Das Amt Stollhofen und Schwarzach:

a. Das Amt Stollhofen:

Stollhofen, Söllingen, Hügelsheim, Sandweier, Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf.

b. Das Amt Schwarzach:

Schwarzach, Ulm, Greffern, Hildmannsfeld mit Winzhurst, Moos, Vimbuch, Oberbruch, Balzhofen mit Henchhurst, Zell, Oberweier mit Warmersbruch. (In diesem Amte hatte das Kloster Schwarzach die niedere Gerichtsbarkeit.)

II. Die Grafschaft Eberstein bildeten

1. Die mit dem Hochstift Speyer gemeinschaftlichen Orte:

Gernsbach, Staufenberg, Scheuern.

2. Die Baden ausschließlich zustehenden Orte:

Forbach, Bermersbach mit Erbersbrunn, Gausbach, Langenbrand, Au, Weißenbach, Reichenthal mit Kaltenbronn, Lautenbach, Hilpertsau, Obertsroth, Selbach, Hördten, Ottenau, Michelbach, Freiols-

heim mit Moosbronn und Mittelberg, Eberstein, Wallheim, Weinau, Muggensturm.

3. Das Amt Frauenalb.

Frauenalb, Schillberg, Pfaffenroth, Burbach mit Mezlinschwann, Völkersbach, Spessart, Sulzbach. (Die niedere Gerichtsbarkeit in diesen Orten stand dem Kloster Frauenalb zu.)

III. Die Herrschaft Mahlberg:

Mahlberg, Kippenheim, Kippenheimweiler, Wagenstadt, Sulz, Langenhard, Kürzell, Schutterzell, Ichenheim, Dundenheim, Ottenheim, Friesenheim, Oberweier, Heiligenzell, Oberschopfheim.

IV. Die Herrschaft Staufenberg:

Staufenberg, Schloß, Durbach mit Stöcken, Bühl, Hespengrund, Wiedergrün, Nesselried, Illenthal, Bottenau, Spring, Heimbach, Stürzelbach, Ergersbach, Lautenbach, Neuweg, Vollmersbach, Hatspach, Sandbach, Gebirk, Brandeck, Groll, Weiler.

V. Das Amt Kehl:

Kehl Stadt, Kehl Dorf (zumteil), Sundheim.

Dorf Kehl und Sundheim waren gemeinschaftlich zwischen Baden-Baden (1/8), Nassau (1/8), der Familie Böcklin von Böcklinsau (2/8) und dem Stift Frauenhaus in Straßburg (4/8).

Dem ersten baden-badenschen Markgrafen Bernhard III. war nur eine kurze Regierungsfrist beschieden, und diese war durch sich immer wieder erneuernde Streitigkeiten mit seinem Bruder Ernst ausgefüllt. Als er 1536 starb, waren seine Söhne minderjährig, und es wurde für dieselben eine Vormundschaft eingesetzt, bestehend aus drei streng katholischen Fürsten, Pfalzgraf Johann II. von Simmern, Graf Wilhelm von Eberstein und Herzog Wilhelm II. von Bayern. In einem 1556 abgeschlossenen Vertrage wurde bestimmt, daß Philibert die Markgrafschaft Baden-Baden allein besitzen solle; er regierte selbständig 1556—1569.

Die erwähnte Vormundschaftsregierung drang darauf, daß in dem von ihr beherrschten Gebiete jedwede Neigung zur neuen Lehre im Keime unterdrückt werden sollte und fand ein Mittel dazu in der Gründung von Schulen. Nicht ohne Einfluß sind auf letztere die Vorgänge im benachbarten Straßburg gewesen; hierher wurde 1537 vom Magistrat der Stadt der 1507 in der Grafschaft Maiderscheid „von

Eltern für nemes Geschlechts auff diese Weld glücklich geborene" Johann Sturm berufen, damit er die Schulen neu organisiere. Vorher hatte derselbe sich schon in Paris einen großen Namen erworben, „wo er so vil Herrlicher Leuth vnd Hohen Stands Personen, in seiner domestica disciplina, in allerley guten Künsten und Tugenden wol aufferzogen."

Die Grundsätze und Errungenschaften dieses berühmten Schulmannes wurden über Straßburgs Grenzen hinaus bekannt, also auch in der benachbarten Markgrafschaft; der Umstand, daß die später zu erwähnende Schulordnung der Stadt Baden an Sturms Prinzipien anlehnt, läßt dies vermuten. Die Thatsache, daß einige Lehrer der unmittelbar darauffolgenden Zeitperiode, so einer in Bühl im Jahre 1577, sich ludimagister argentinus, Schulmeister aus Straßburg, unterschreiben, läßt die Vermutung zur Gewißheit werden.

Wie zarte Pflanzen mögen in jenen Jahren die Schulen der Markgrafschaft aus dem Geistesleben gesproßt sein; leider sind auch hier die nähern Nachrichten spärlich, doch stoßen wir schon hin und wieder auf verbürgte Nachrichten. So steht fest, daß in Bühl zum erstenmale 1531 eine Schule und ein Schulmeister existiert haben; derselbe erhält nach einer Urkunde aus diesem Jahre die Hälfte der Einkünfte der Heiligkreuzpfründe.*) Auch Gernsbach, Ottersweier, Rastatt und Ettlingen hatten in diesen Jahren schon Schulen oder erhielten solche.

Es waren diese Schulen sogenannte Lateinschulen; ihre Organisation giebt uns die Schulordnung der Stadt Baden aus dem Jahre 1541; dieselbe ist ediert v. v. Weech und gedruckt im Band XIII der Geschichte des Oberrheins. Sie ist von dem Vormundschaftsrat Ulrich Langenmantel, einem spätern Ratgeber des Markgrafen, unterzeichnet. Ihrer Wichtigkeit wegen möge sie im Wortlaute hier folgen:

Ordnung und competentz des schulmaysters, collaboratoris[1]) und der schul zu Baden.

Eines Schulmeisters competentz.

Erst soll ein schulmeyster notturftige behausung haben.

Zum andern 50 Gl. an gelt, jede cotember[2]) 12½ Gulden.

Zum dritten ein fuder weins oder so sie den füglich nit hatten, so vil wert dafür, auff gemeinen schlag.[3])

Item Zehn malter korns.

Item 1½ ß ₰**) von ieglichem schuler, auſſer der Choralen[4]), alle cotember, doch welcher arm were, soll nichts geben, darüber die erkantnuß bey gericht und rathe sein soll.

*) Diözesanarchiv. **) ß ₰ = Schilling Pfennig.

Des collaboratoris competentz.

Der collaborator soll erstlichs notturftige behausung in der schul haben. Zum andern dreyssig Gulden an gelt, thut iede fronfasten; zum dritten 1 ß ₰ von iedem schuler, iede fronfasten; doch die Chorales und die armen, wie oben des schulmeysters halben gefreyet.

Zum vierdten sol in der schulmeyster umb 22 fl. in kost zu halten schuldig sein. Wo aber dem collaboratori bey dem schulmeyster zu tisch gehen nit gelegen sein wollt, mag er umb sein gelt essen und trinken, wo er will, doch das er über nacht nit one erlaupnuß des sulmeysters auß der schul lige.

Disen schulmeyster soll die herrschafft zu Baden jederzeyt auffzenemen und zu urlauben haben.[5])

Es sol der schulmeyster jederzeyt ein wesenlichen und täglichen collaboratorem haben und halten und nit, wie bißher mit kinder kind lehren, welchen auch, auff fleissige erkundigung des stiffts,[6]) der schulmeister, doch allein mit Verwilligung der herschaft, auff ietzgeschriebene ordnung one ferner geding, auffzenemen und zu urlauben haben.

Es sollen auch der stifft alhie zu Baden auff sie beyde sampt die schuler gut acht und auffsehens haben und zum wenigsten von fronfasten zu fronfasten mitt grossem ernst die schul visitieren, und was sie für mengel finden, der herschaft in die cantzley anzeigen.

Die bücher, so man in der schul lesen und brauchen soll.

In Sacris.[7])

Die lateinische catecismos, damitt die jungen das pater noster, den credo, die decem praecepta, salutationem divae virginis und andere gottesgefellige bettlein lehrnen, alda findt das benedicite und gratias.

Item die evangelia und epistolas, so man jederzeyt an den sontagen und feurtagen in der kirchen pflegt zu predigen.

Item novum testamentum.

Item proverbia Salomonis.

Die psalmos und hymnos, so man in der kirchen pflegt zu singen.

In grammatica:

Donatum.

Grammaticam und syntaxim Philippi.

In dialectica et rethorica:

Dialecticam et rethoricam Philippi.

In poësi et litteris:

Dicta septum sapientium.[8])

Catonem, fabulas Aesopi, colloquia Erasmi, Terentium, Vergilium, Ciceronem in epistolis, officiis, de amicitia und andere dergleichen Bücher nach gelegenheit und verstandt der jungen, darauff ein fleissiger preceptor pflegt gut zu achten.

Ordnung zu lernen in prima classe.

Die, so erstlich in die schul gehen, sollen am abc anfahen und nachmals den catecismum buchstaben, lesen und außwendig lehrnen, nachmals den

Donat[1]) buchſtaben, leſen und außwendig lehrnen und ſich damitt ad secundam classem präparieren.

Sol alle tag ein mal zwey denſelben ein latein ex Catone, Salomone und andere ſchöne Sprüch fürgeſchrieben werden, die ſie auch nachſchreyben und außwendig lehrnen ſollen, ut pietatem et prudentiam una cum lingua latina discant.[9])

In secunda classe.

Ex Donato discant declinare, ex grammatica regulas generales et speciales; ex syntaxi constructiones.

Praelegendi sunt illis pueris Cato, fabulae Aesopo, colloquia Erasmi. Vertant aliquid ex germanico in latinam singulis septimanis.

In tertia classe.

Ad minus horam in grammatica erunt pueri exactiori diligentia singulis diebus exercitandi.

Exponendus erit eis Terentius et Cicero in officiis et sic subsequentur supra nominati libelli, ita tamen, ut semper cum oratore poëta iungatur. Singulis septimanis suo marte[10]) binas epistolas conscribant.

In quarta classe.

Primo supradicti authores explicandi erunt, non solum grammatico, verum etiam rhetorico more. Rhetorica et dialectica Philippi erunt praelegendae. His etiam graeca conjungi debent, utpote grammatica graeca Oecolampadii, graecum testamentum et Hesiodus.

Singulis diebus in stilo exercitandi et discant quoque versus componere.

Ordnung der zeyt, und wann man in die ſchul gehen ſoll.

Erſtlichen ſollen alle werckag die jungen in den angeregten Büchern, wie ſie per classes distribuirt ſeind, durch den ſchulmeyſter und collaboratorem, zum beſten ſie ſich des verglichen und überkomen, gelehrt werden.

Aber in den feurabent ſollen ſie in sacris gelernt werden und in ſingen deren pſalmen und impſſen[11]), ſo man pflegt in der kirchen jeder zeyt zu predigen, leſen und ſingen.

Es ſollen der ſchulmeyſter und collaborator an den ſontagen, feuertagen und feuerabent, aber ſonſt gar nimmer onn ſondere geheiß oder urſachen, als wan es gratia iſt, mit den ſchulern in der procession, auch nit für ſich ſelber weder in mette, ſechſer meß, noch ſunſt in die kirchen zu gehn ſchuldig ſein.

Am mittwoch nachmittag, ſo gantze wochen ſind, ſoll man nit Schul halten.

Sol man an den werktagen im ſummer umb funff und im winter umb ſechs uhren vor mittag in die ſchul gehen, darin zwo ſtund verharren, nachmals umb achte im ſummer und im winter umb 9 widerumb hinein gehen und nur ein ſtund darin blyben.

[1]) Der Donat iſt eine lateiniſche Grammatik.

Nach mittag um 12 Uhren biß umb zwo uhren, umb drey Uhren widerumb darein gehen und umb halbe fünffen ongeferlich heraußgelassen werden.

Diese ordnung sol also biß auff anderung fleissig in allen punkten gehalten werden.

Actum Baden den 8ten octobris 1541.

Margrevischer vormuntschafft statthalter und
rethe zu Baden
Ulrichus Langenmantel.

Anmerkungen: 1. Kollaborator ist ein Titel eines Schulgehilfen, wie er heute noch in Württemberg existiert.

2. = Quatember, wie auch das Schulgeld an Fronfasten bezahlt wurde, welcher Termin teilweise bis in unser Jahrhundert beibehalten wurde.

3. Damit ist die Bezahlung aus der Gemeindekasse gemeint. Weinschlag ist die jährliche Abschätzung des Weins und die Festsetzung des Preises, also des Durchschnittspreises.

4. Wie noch manches andere Vorrecht hatten die Choralen, d. s. die Schüler, welche auf dem Chor mitsingen, auch das der Schulgeldbefreiung.

5. Das Recht der Anstellung und Entlassung hatte also die Herrschaft.

6. Der Schulgehilfe wurde vom Schulmeister angenommen und entlassen; doch bedurfte dieser dazu die Genehmigung der Herrschaft und des Stiftes.

7. = im Religionsunterricht.

8. = die Aussprüche der sieben Weisen.

9. = damit sie Frömmigkeit und Weisheit zugleich mit der lateinischen Sprache lernen.

10. = ohne fremde Beihilfe.

11. = soll wohl heißen „Hymnen".

Wie aus dieser Schulordnung zu ersehen, beschränkt sich der Unterricht auf Lesen und Schreiben, Kenntnis des Lateinischen und Griechischen; der Rechenunterricht fehlt. Eigentümlich ist die Einhaltung der Schulzeit, indem der Unterricht schon um 5 oder 6 Uhr zu beginnen habe und dreimal im Tage unterbrochen wird.

Die Stadt Ettlingen muß wohl um das Jahr 1500 ebenfalls eine Lateinschule gehabt haben; in dieser Stadt wurde 1495 Franz Friedlieb (Franciscus Irenius) geboren; über denselben lesen wir, daß er von der Schule seiner Vaterstadt, wo er gute Anlagen zeigte, in die höhere Schule nach Pforzheim kam, um dort als Mitschüler Melanchtons unter der Leitung des Professors Semmler gründlicheren Unterricht in Latein und Griechisch zu nehmen.[1]) Ein anderer Ettlinger, Berthold Jäger, erlangte 1519 mit Irenicus in Heidelberg die Magisterwürde.

Als ersten urkundlich[2]) erwähnten Lehrer dieser Stadt treffen

[1]) Bader, Fahrten 2c S. 329.
[2]) Ettlingen, Schuldienste 1538 G. L. A.

wir im Jahre 1538 Christian Ragker, welcher vorher Schulmeister in Weil der Stadt war, und welchem Dr. Bartholomäus Amantius in Tübingen ein gutes Zeugnis mitgiebt.

Die Besoldung, bestehend in 24 fl, wurde größtenteils aus Stiftspfründen genommen; die entsprechenden Zinsen und Gefälle hatte der Lehrer selbst einzuziehen. Im Jahre 1540 beklagt sich Schulmeister Jakob Krysz in einem Schreiben[1]) an Bürgermeister und Gericht der Stadt, daß er zuviel Zeit mit diesem Einziehen versäume und seinem Amte, 82 Knaben zu unterrichten, nicht recht nachkommen könne, „daß er in majori classi in den Declinationibus, Syntaxi und andere grammaticalischen praeceptis nach müeß laßen, sie kürzen vnnd eher dann den Knaben dienstlich, beschließen, damit er auch zu rechter bestimmter zeyt mit den übrigen classibus desto förderlicher nache möge kommen." Er bittet darum, „ihn vom Einbringen dieser Pfründerträgnisse zu erledigen und mit andern gebürlichen und zu seiner leibsnarung notturftigen gewissen competenz zu fronfasten zu bedenkhen, damit die Jünglinge desto stattlicher und baß hinfüro gelert und vnderwißen werden."

Die Besoldung wurde neu geregelt, so daß außer Geld noch Korn, Wein und Holz und Schulgeld bezogen wurde und zwar zwei Schilling von einem Schüler der obern und 18 Pfennig von einem der untern Klasse.

Wie sich das Ettlinger Schulwesen im Verlaufe der Zeit entwickelte und zeitweise sogar die erste Stelle in der Markgrafschaft einnahm, zeigt sich in den spätern Abschnitten. Archivrat Dr. J. Bader schreibt über diese Stadt: „Der Gesamteindruck, welchen die ettlingischen Urkunden bei mir zurückließen, war einer eines wol gegründeten, durch altbewahrten Besiz und reiche Stiftungen gesicherten, bürgerlichen und kirchlichen Gemeinwesens."

Auf Philibert, welcher 1569 den Heldentod bei Montcontour starb, folgte sein Sohn Philipp II. 1569—1590; obwohl dieser noch ein Kind von 9 Jahren war, als der Vater starb, brachte es sein Vormund, Herzog Albrecht von Bayern dahin, daß er mit 12 Jahren volljährig erklärt wurde. Trotzdem er nicht ganz 30 Jahre alt wurde, entwickelte er auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung eine in alle Verhältnisse des Landes tief eingreifende Thätigkeit (S. v. Weech S. 153). Auch die Erziehung und Unterrichtung der Jugend ließ er sich angelegen sein; im Jahre 1584 befahl (verordnete) er, „ettliche catechißmos zu druckhen und den gaistlichen verwaltern, einem jedweden pfarrherrn der Marggravschaft vnnd sonsten in die schuolen außzutheilen, daß in bemaltem cathechißmum alle Sonn- und

[1]) Ettlingen, Schuldienste 1540 G. L. A.

feyertäg in den nachpredigen vnnd sonsten in den Schuolen dem jungen volkh fürfraget, sie darinne von stuckh zu stuckh nach notturft vnderweiset und exerciret, auch die fürsehung thuet, damit solcher von ihnen mit fleiß gelernet vnd nach volendung der nachpredigen jeder Zeit ein stuckh außwendig zu sprechen angehöret werde, an dem erweiset ir ein Gott wohlgefellig Werkh."

Dieser Befehl erging an die Pfarrherrn in „Baden, Cuppenheim, Niedern-Bühell, Haueneberstain, Ötigkheim, Elchißheim, Dürmersheim, Rotenfels, Biettigkheim, Oberweyr, Etlingen, Ettlingenweyr, Bulach, Stupferich, Mörsch, Dachslanden, Stolhoven, Ottersdorf, Yffisheim, Steinbach, Sinsheim, Beinheim, Rastatt, Schwartzach, Vindtbuoch, Ulm, Ontzhurst und Cappell."

Außerdem erhielten die einzelnen Ämter den Befehl, darauf zu sehen, daß die Pfarrherrn den ihnen mitgeteilten Katechismus nach Vorschrift benützen, und über Säumige Bericht erstatten.

Zwei Jahre später wurde beim Stifte zu Baden ein Seminarium errichtet, in welchem junge Leute aus der Markgrafschaft studieren sollten. Unterm 4. Dezember 1586 erging an die Amtleute, Burgermeister, Gerichte und Gemeinden Baden, Steinbach, Bühl, Stollhofen, Rastatt, Ettlingen, Kuppenheim, Beinheim der Befehl, danach zu trachten, einen tauglichen Jungen zu erhalten, der dann in studio auferzogen und, was Essen und Trinken anbelangt, keinen Mangel haben solle. Was aber die „claidung und geliger[1]) betreffe, so sollen die Eltern der Knaben dafür sorgen.

Markgraf Philipp II. umging bei seinen auf das Wohl seiner Unterthanen gerichteten Bestrebungen die Bischöfe von Speyer und Straßburg, welchen in kirchlicher Beziehung die Markgrafschaft unterstellt war. Er ordnete selbständig Kirchen- und damit verbundene Schulvisitationen durch weltliche Beamte an; nach bayrischem Vorbilde errichtete er ein mit drei geistlichen und drei weltlichen Räten besetztes Konsistorium.

Meistens waren die Lehrer Diener der Kirche und wurden als solche von derselben besoldet; dies hatte selbst bei den Lateinschulen in Städten statt; Baden macht eine Ausnahme. Diesen Besoldungsmodus wollte Markgraf Philipp in der Weise geändert haben, daß die Besoldung mehr dem „Gemeinen Seckel" entnommen würde. So erhält der Schulmeister in Gernsbach, welcher mit „Vorwissen und Bewilligung" der Herrschaft angenommen wird, nach einem Auszuge aus dem Erneuerungsbuch vom Jahre 1581 „neben dem gewöhnlichen Schuelgelt, so er alle Frohnfasten Empfanget, von Hochgedachter Herrschaft Baden bis auf Änderung aus der Kaplanei St. Josten an

[1]) Lager, Bett.

verbrieften Zinsen zwanzig Gulden, mehr von Unserer Frauen Pfründe auch an verbrieften Zinsen 12 Gulden.

Über die teilweise Umänderung dieser kirchlichen Besoldung in eine solche aus der Gemeinde wurde dem Gerichte zu Gernsbach nachstehender Bescheid[1]) gegeben:

„Nachdem nun ettlich jahr hero bey euch ain Schuel angestelt und der Jederzeit geweßen Schulmeister aus christlichen Pfründen und Gevellen erhalten worden, Wir aber dasselbig hinfüro zu gestatten Vnd Jme weiters der mehrers järlichs als zwanzig fünf gulden aus obigen gevellen Volgen zu laßen nit bedacht . . . . . vnd werdet ihr die jährlichs vonnöten gebührende Vnderhaltung von des gemeinen flecken gevellen zu verschaffen, und sonsten ein ander weg mit obgemelten ausgaben destomehr einzuziehen wießen. Wollten Wir auch zur nachrichtung vermelden, Sindt auch sonsten zu gnaden genaigt.

Baden 5. Decembris anno 1586.

Philippus Marchio."

Von den vor dem Jahre 1600 auf dem Lande entstandenen Schulen haben wir weniger Nachrichten; es waren dies sogenannte Pfarrschulen; ihre Einrichtung lernen wir aus der Straßburger Kirchenordnung vom Jahre 1598 kennen. In derselben werden unter den Stücken, „welche zur Erhaltung der reinen Lehre und nutzlicher Cermonien notwendig erfordert werden," Pfarrschulen, Kirchenvisitationen und das Seminarium Ecclesiae genannt, „das ist welchermaßen bei der Kirche und Schule solche Personen mögen auferzogen werden, die man künftig zu Kirchen- und Schuldiensten nutzlich möge gebrauchen."

Demnach wurde bei einer jeden Pfarrei eine besondere Schule für die jungen Knäblein und Töchterlein gehalten, welche man nicht allein deutsch lesen und schreiben, wie auch bißweilen rechnen lehrt, sondern fürnehmlich den Catechismum und christliche Gebete mit ihnen treibet und sie in dem Kirchengesang übet. Es sollen deshalb die Lehrmeister und Lehrfrauen mit besonderem Fleiß ihre anbefohlenen Lehrkinder dahin gewöhnen, daß sie beim Auffsagen des Katechismus und der Gebete „die Worte nicht verstümmlen oder halb im Mund verschlingen, auch nicht ohne Verstand wie die Atzeln[2]) daher plaudern, sondern also richtig und fertig lernen aussprechen, damit man darauß abnehmen möge, daß sie es auch von Tag zu Tag, je länger je besser, lernen verstehen."

Der Unterricht im Singen beschränkte sich auf den Kirchengesang; die Schüler sollen soweit gebracht werden, daß sie „mit ihren Stimmlein weder zu sehr eilen, noch zu lang dieselben dehnen, sondern auf den Tactum und die Mensuram gut achtung geben, damit sie mit den

[1]) Gernsbach, Schuldienste 1586. G. L. A.
[2]) Atzeln = Elstern.

übrigen singenden in der Kirche übereinstimmen, und all confusion des Gesangs vermitten bleibe." Dabei soll den Kindern nicht gestattet werden, „üppige, schändliche weltliche Lieder und andern Narrenthäding zu singen."

Des fernern soll dafür Sorge getragen werden, daß die in einer Schulstube vereinigten „Knäblein und Töchterlein keine Leichtfertigkeit, weder mit Worten, noch Geberden, gegen einander üben und beweisen, sondern gleich von Kindheit auf sich gegen einander ehrbar und schamhaftig lernen erzeigen."

Die Schulkinder sollen auch daran gewöhnt werden, „still und züchtig auf der Gasse zu gehen, wann sie zu oder von der Schule und Kirche gehen und geführt werden: Item, daß sie ihre Psalmen- und Evangelienbüchlein und anders, was sie in der Schule oder Kirche bedörffen, allezeit fleißig mit sich bringen."

Den Pfarrern wurde auferlegt, die Lehrer, welche ihrem Amte getreu nachkommen, nach Kräften zu unterstützen und von der Kanzel aus die Eltern zu ermahnen, „daß sie solche Gelegenheit für ihre heranwachsende Jugend nicht versäumen und den Lehrmeistern und Lehrfrauen gegenüber mit schleuniger Bezahlung des Schulgelds, und in andere Wege sich dankbar erzeigen."

Wo auf dem Lande keine befähigten Lehrer zu bekommen und die Meßner zum Lehramte untauglich waren, sollten die Pfarrer selbst Schule halten.

Außer den oben genannten lateinischen Schulen in Baden und Ettlingen bestanden vor dem Jahre 1600 deutsche Schulen in Bühl und Gernsbach. Während wir die erstere als eine Pfarrschule betrachten könnten, so ist nach den vorhandenen Nachrichten zu schließen, daß die Gernsbacher mehr eine Gemeindeschule gewesen ist.[1])

Im Jahre 1577 wurde als Lehrer der deutschen Schule in der Stadt Bühl vonseiten markgräflicher Regierung „mit verwilligung deß Edlen vnnd vesten Juncker Georgen vonn Winndeck, mit Gerichtsherrn zur Bühell" Balthasar Udalricus angestellt; sein Gehalt bestand in „frohnfastlicher Besoldung und schuolgeld." Aus einem Bittgesuche an die Regierung, worin er klagt, daß er keine „accidentalia"[2]) wie seine Vorgänger habe und hohen Hauszins zahlen müsse, entnehmen wir, daß seine Besoldung aus der Gemeindskasse empfing.

Als ersten urkundlich[3]) erwähnten Lehrer in Gernsbach finden

[1]) Es sind hier Pfarrschulen und Gemeindeschulen einander gegenübergestellt. Die Pfarrschule betonte den Unterricht in der Religion, sodann im Latein, in Dialektik und Rhetorik und erstrebte eine wissenschaftliche Bildung; sie wird auch Lateinschule genannt. Die Gemeindeschule verlangte Unterricht in gemeinnützigen Dingen, wie Rechnen, und lehrte insbesondere die Muttersprache kennen; sie wird daher auch deutsche Schule genannt.

[2]) Nebeneinkünfte.

[3]) Gernsbach, Schuldienste 1571. G. L. A.

wir Philipp Stöcklin, welcher 1571 angestellt wurde; dessen Anstellungsurkunde, eine der ältesten dieser Art, lautet:

„Zu wyssen vnnd khund seye meniglichen hirmit, daß wir Vogt /Burgermeister, Gericht und Rat der Statt Gernespach/ uff volgende Datum den Ersamen gelerten Philippum Stöcklin von Baden, zu einem Schulmeister uff- und angenommen haben, nach volgender maßen:

Erstlich Soll Er Philippus Stöcklin Beiden vnsern gnedigen Fürsten und Herren von Baden vnd Eberstein, so auch Burgermeistern, Gericht und Rath, deßgleichen der Statt Treuw vnd holde sein, Iren schaden so nur muglichen wenden vnd Nutzen alzeit ferdern, die kinder so Ihme zur Schuel geschickt Inn fleißiger lere anfüren, Sie auch singens vnd Erlicher zucht weißen und Lernen, täglichen zu gelegenen vßgetheilten stunden, wie das Einem getruwen Schulmeister und lerer gepurt und wolansteet.

Zum andern soll Er sampt den Schulern alle Sonntag und feyertage vnd sonnst wochentlich mit singen nach ordnung der Christlichen kirchen vnd wie es bißher gehalten worden oder innfürohin Jederzeit bevolhen würde, Inn der kirchen getrewlich und großes fleißes sicherweisen und halten, das bey Ime nicht mangel zu Tage erscheine.

Des soll Er haben zur belonung jedes jars, Er an vorgemelten Diennst sein vnnd bleiben würde, Namlich vierzig zwen Gulden, Sechs schilling vnd drey pfennig / darzu dreizehende halbe malter Ein Simerin korn vnd zwey malter haber von den gefellen, dazu die krazien vnd gnadengelt, die Herrschaft den vorgenden Schulmeister Ires versehens verner addirt. Vnd was er Schuelgelt von den knaben vfftheben mag, Namentlichen Jedes quattember von Jedem knaben 2½ Batzen. Wo aber gemeltem Schulmeister nach laut seines samptregisters etwas abginge, Sollen Ime die Burgermeister solliches zu bezahlen nit schuldig sein."

Des weitern handelt diese Anstellungsurkunde oder dieser Dienstvertrag, wie wir sie besser nennen, von der Schulgeldbefreiung der armen Kinder; der Lehrer habe dem Vogte zu gehorchen, jedoch stehe beiden Teilen reine jährliche Kündigung zu. Bezüglich der erwähnenden Dienstgelder und des „samptregisters" sei erwähnt, daß ein solches aus dem Jahre 1560 vorhanden ist, welches hier aufzuführen zu weit gehen würde; es ist eine Art Schulgeldliste, in welcher jedoch auch Organisten und Meßnersakkidenzien eingeführt sind; selbst Naturalbezüge, welche von einzelnen Bürgern zu erheben waren, sind verzeichnet.

Wie frühzeitig der Lehrer zum Organistendienst herangezogen wurde, zeigt ein aus dem Jahre 1623 stammender „Extract außer der ältisten Bey der Stifftsschaffney Etlingen noch vorhandenen Stiftsrechnung vom Jahre 1574. Dermahlen wahr Stiftsschaffner Alt Marx Bürkh vnd wurde weder in derselben, noch in den folgenden rechnungen eines Organisten gedacht. Die weilen aber zur selbigen Zeit ein Schulmeister vmb ein namhafftes beßer (: denn in folgenden

letzten jahren hero) besoldet worden, Ist zu vermuthen, das damahlen (1574) der Schulmeister zugleich auch die orgel geschlagen. Alß Martinus Heck, anno 1574 gewester Schulmeister zu Ettlingen hat jerlich, von Martiny bis wieder Martiny zur Dienstbesoldung gehabt 100 fl Gelt, 16 Malter Korn, 1½ Ohm Wein; ahnjetz (1623) hat ein Schuelmeister Uff Geörgy vom Stifft mehreres nicht, dann 60 fl Gelt, 12 Mtr. Korn, 1 Fuder Wein." (Ettl. Schuldienste 1623. G. L. A.)

Was die rechtliche Stellung der Dorfschullehrer betraf, so darf nie außer acht gelassen werden, daß dieselben vor 1600 Kirchendiener waren; erst im kommenden Jahrhundert begannen sie Gemeindediener zu werden. Dementsprechend lag die Anstellung und Entlassung in der Hand des Pfarrherrn; jedoch hatte in manchen Punkten der Lehrer Fühlung mit der Gemeinde, indem er sehr oft selbst Bürger war oder neben seinem Schulamt einen Gemeindedienst verrichtete. Gewöhnlich waren die Lehrer von Frohnden, Hüten und Wachen befreit; Ausnahmen fanden statt; für die Markgrafschaft Baden-Baden finden wir aus dieser Zeit keine verbürgte Nachrichten, wohl aber aus dem folgenden Jahrhundert.

Um die Zeit der Neige des 16. Jahrhunderts machte sich eine Änderung bei der Bevölkerung in Betreff der Wohnsitze geltend; die bäuerlichen Hofgüter und Hofrechte gingen auf dem flachen Lande in größere Gemeindewesen über; die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens wurde dadurch mehr centralisiert. Es ist erwiesen, daß viele alte Orte ausgegangen sind; das beweist nicht, daß die Einwohnerzahl früher eine größere war, sondern daß es mehr Wohnsitze gab: Das Anhäufen der Bevölkerung in wenigen Wohnorten hat auf die bürgerlichen und kulturellen Verhältnisse keinen geringen Einfluß ausgeübt.

Wie oben erwähnt, wurde Markgraf Philipp II. kaum 30 Jahre alt; er starb 1588, ohne Nachkommen zu hinterlassen, weshalb die Erbfolge dem Sohne seines Onkels, des Markgrafen Christoph II., dem Markgrafen Eduard Fortunat (1588—1600) zufiel. Unter der Regierung dieses unglücklichen Fürsten entging die Markgrafschaft Baden einem großen Bankerotte nur durch das thatkräftige Eingreifen des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach, welcher das Land 1594 besetzte, nachdem es auf Antrag der Gläubiger von Kaiser Rudolf II. vorher unter Sequester gestellt worden war. Als Eduard Fortunat 1600 infolge eines unglücklichen Sturzes starb, übernahm Ernst Friedrich definitiv die Zügel der Regierung in der Markgrafschaft Baden-Baden, worüber das nähere im nächsten Kapitel.

B. Schwarz

II. Abschnitt.

Schulen von 1600—1700.

Mit dem Jahre 1600 beginnt für die Markgrafschaft Baden-Baden eine neue Zeitperiode. Nachdem schon 1595 Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach dieselbe wegen der erwähnten Mißwirtschaft des Markgrafen Eduard Fortunat besetzt hatte, übernahm er 1600 definitiv die Regierung. Der Umstand, daß ein protestantischer Fürst über die ganz katholisch gewordene Markgrafschaft herrschte, konnte nicht ohne Einfluß auf die Schule gewesen sein; kam doch in ihr vorzugsweise das religiöse Bekenntnis zum Ausdruck.

Da Markgraf Ernst Friedrich in seinen Erblanden die Schulen zu heben suchte — ich erinnere an die Gründung des Gymnasiums in Durlach —, so brachte er auch den seiner Verwaltung unterstellten Landen gleiche Gesinnung entgegen. Aus seiner Regierungszeit datierten die ersten Nachrichten über Schulen in Rastatt. Dieselben zeigen, daß hier schon längst eine deutsche Schule war; unter Philipp II. war der Gehalt des Lehrers wie anderwärts auf Rechnung der Gemeinde gesetzt worden. Da dieselbe später wieder die Bezahlung weigerte, wandte sich Schulmeister Hannß Prumptor an den Markgrafen, welcher in seinem Entscheid der Gemeinde zu bedenken giebt, „daß die Schul führnemblich des Fleckens Kindern zum besten angesehen werde," und hofft, daß das, „so bißher andernn Schuelmeistern geraicht," auch dem jetzigen nicht entzogen werde. Also muß hier schon die Regierung einschreiten, daß dem Lehrer und der Schule nicht vonseiten der Gemeinde der Untergang erwachse; wenn das bei einem Flecken Rastatt der Fall war, wie mag es in den Dörfern der Markgrafschaft ausgesehen haben!

Der Gehalt eines Lehrers in Rastatt betrug um 1600 32 fl; der erwähnte Lehrer bittet nochmals den Markgrafen, diesmal um Aufbesserung, wobei er seine bedrängte Lage schildert, wie er mit 32 fl nicht auskommen könne, da er Weib und Kinder habe. Es erfolgte hierauf der Entscheid, daß weitere 20 fl von der geistlichen Verwaltung „besagtem Schulmeister fürohin zu den vorigen zwei und

dreißig Gulden Dienstgeld jährlich erstattet werden, und dieweil Er Schulmeister mit Unterrichtung der Jugend sehr fahrläßig sein soll, Alß wöllen Ihr Euch deßen erkhundigen, vnd die befundene beschaffenheit Vnß fürderlichst berichten, darauf Vnseren ferneren Bescheid erwarten."

Wegen einer Streitigkeit mit einem Geistlichen wurde dieser Lehrer vom Probst zu Baden abgesetzt, woraufhin der Markgraf eine ganz gründliche Inquisition verlangte und nach erhaltener die Absetzung genehmigte.

Über die Besetzung der Schulstelle zu Niederbühl berichtet der Kirchenrat aus Karlsburg an den Vogt zu Cuppenheim: „Es hat der Durchlauchtige, Hochgeborene Fürst und Herr, Friedrich, Markgraf zu Baden und Hochberg auf geschehenes unterthäniges Verlangen Hans Müllers zu Niederbühel verwilligt, daß demselben der Schul- und Mößnerdienst daselbst gegen Empfahung der Mößnereygefellen, des gewöhnlichen schulgelts und befreyung der Frohne ahnvertrouwet werde."

Hier besteht also der Gehalt des Lehrers nur in Schulgeld und Frohndbefreyung; auch in Bühl war, wie es scheint, die Heiliggeistpfründe (siehe oben) gefallen und an ihre Stelle blos Schulgeldbezug getreten. Im Jahre 1601 klagte Schultheiß und Gericht dieser Stadt, „daß die Schule wirklich in Abgang geraten, und ein Schulmeister mit dem Schulgeld sich nicht wohl ausbringen könne."

Nach Ernst Friedrichs Tode folgte in der Regierung Georg Friedrich (1605—1622), „ein Mann von starkem und klarem Geiste, von reinem und frommem Herzen, von festem und unbeugsamem Willen. Dem evangelischen Bekenntnisse mit unerschütterlicher Überzeugung anhängend setzte er seine ganze Kraft für die Erhaltung seines Glaubens ein."

In der wieder ganz katholisch gewordenen Markgrafschaft wurde die Reformation eingeführt, der Übertritt ging um so leichter vor sich, als in derselben vielfach noch heimliche Anhänger der neuen Lehre vorhanden waren. Ganze Gemeinden wurden protestantisch; die vorhandenen katholischen Pfarrschulen wurden in evangelische verwandelt; so finden wir in Schöllbronn 1613–1622 einen evangelischen Schulmeister Wilhelmus.

Man begnügte sich nicht damit, die vorhandenen Schulen in evangelische zu verwandeln, sondern war auch bestrebt, neue evangelische Schulen ins Leben zu rufen; so wurde 1608 von dem protestantischen Pfarrer zu Muggensturm, wo vor diesem Jahre keine Schule war, die Errichtung einer solchen beantragt, „quia scholae sunt seminaria ecclesiae (weil die Schulen die Pflanzstätten der Kirche sind) und dieweil die vielen Protestanten des Fleckens und der Umgebung keinen Unterricht genössen." In einem Schreiben an den Grafen von Eberstein,

dem Muggensturm unterstand, bittet Markgraf Georg Friedrich diesen, „ein solch nutzliches, heilsames, Gott wolgefelliges und zumal ganz nothwendiges werkh, alß dadurch die heranwachsende Jugendt zu wahrer erkandtnuß Gottes geleitet und gebracht werden könnte, zu unterstützen." Anfangs wurde dem Pfarrer von dem Ebersteiner bedeutet, „er solle die jugendt selbst unterweisen, wie an andern in dergleichen etwas geringeren Ortten mehr geschieht." Da jedoch einige Bürger erklärten, sie würden ihre Kinder nach Kuppenheim schicken, wenn keine Schule errichtet würde, so kam eine solche zustande. Die Besoldung des Lehrers bestand in Korn aus dem herrschaftlichen Speicher.

In Gernsbach, welches in der Zwischenregierung wieder ganz evangelisch wurde, wird 1605 Schulmeister Trischelius genannt, über dessen Vorbildung wir vernehmen, daß er während der Krankheit des in diesem Jahre verstorbenen Vorgängers die Schule mit großem Fleiße und zur Zufriedenheit aller mitversehen half. Daß er auch eine gründliche theoretische Vorbildung hatte, zeigt eine von ihm verfaßte Bittschrift in lateinischer Sprache (Libellus supplex). Er wurde von der Stadt angestellt, seine Anstellung jedoch vom Grafen von Eberstein und dem Markgrafen bestätigt, wie auch von dieser Seite aus die Einweisung in den Gehalt geschah. Dieses ist ausgesprochen in seiner Anstellungsurkunde, welche vom 21. August 1605 datiert ist und der Wichtigkeit wegen im Wortlaute folgen möge:

„Georg Friedrich von Gottesgnaden, Marggrave zu Baden ꝛc.

Lieber gethreuer,[1])

Wir haben auf deinem vnderthänigen Bericht den tödtlichen Abgang Laurentii Myllaey gewesenen Schulmeisters zu Gernspach vernommen. Wann dann die notturft erfordern thuet, das solche stelle wider mit einer qualificirten person ersetzt werde vnd Burgermaister, Gericht und Rath für Magistrum Trischelium intercediren, auch Er Eberstein nicht zuwider sein wolle, so wollen Wir gnedig bewilligen, daß Er, Trischelius der Schuel, doch (wie angedeutet) mit belieben Ebersteins hinfüro fürstehen möge, Jhme auch das exercitium concionandi[2]) verwilligt und du Jhme die competenz[3]) wie solche seine antecessores genoßen auch verfolgen laßen, zum vordersten aber der Gemein förderlich praesentiren vnd derselbigen ufferlegen, Jhn für Jhrer Jugend Schulmaister zu halten, auch Jhme einkünden, seinen Schuldienst mit

[1]) Das Schreiben ist an den Amtsvogt gerichtet.

[2]) Recht zu lehren.

[3]) Bis dahin wurde die Besoldung aus der herrschaftlichen Kasse bezahlt; da diese jedoch durch Krieg erschöpft wurde, so machte man in den folgenden Jahren der Stadt zur Auflage, dafür aufzukommen; diese wehrte sich energisch dagegen, bis endlich 1654 die Besoldung des Schulmeisters der Geistlichen Verwaltung aufgebürdet wurde; dieselbe betrug 50 fl., 10 Malter Korn und ½ Fuder Wein, für Meßnerei 10 fl., 2 Malter Korn und „so er fleyßig seye, so bringt er das schulgelt und die accidenzien noch höher." (Gernsbach, Schuldienste 1654. G. L. A.)

gebürendem fleyß obzuliegen vnd der Jugent mit einem gueten Exempel vnd unergerlichen leben vor zue stehen. Daran beschiht unser gnediger will und thun wir vns allso versehen.

Carlspurg, den 21. August anno 1605.

Georg Friedrich, M. v. Baden."

Die rechtliche Stellung eines solchen Lehrers kennzeichnet sich auch in einer aus demselben Zeitraume stammende Urkunde, welche als Ergänzung des obigen ebenfalls hier wörtlich folgen möge:

„Eines Schulmeisters Eyd.

(Extractus der Policey-Ordnung de 4. Octob. 1615.)

Ein Schulmeister soll geloben und schwören, beeden unseren gnädigen herrn Baaden und Eberstein, auch dem Burger-Meister und dem Rath der Statt Gernsbach gehorsam und gewärtig zu seyn, der Stadt Nutzen fördern und Schaden wenden, auch die Kinder, so bey Jhme zu Schul werden gehen, fleißiglichen zur Zucht und Lehre unterweisen, lehren und halten und sich jederzeit in seinem Dienst beweisen, wie Jhme des ein Bestallung gegeben wird, Er soll auch ohne Erlaubung beyder Burger-Meister nicht über Nacht weggehen, und aus seyn, alles ohngefährlich." (G. L. A.)

Einen ähnlichen Bestallungseid teilt Pfarrer Reinfried im Kirchenlatt Nr. 5 von Steinbach a. d. J. 1575 mit; derselbe gilt jedoch für einen Meßner-schulmeister und lautet:

„Jhr sollet an Aydts statt angeloben, daß ihr sowohl ewerm Schul- alß Mößnersdienst fleißig und getreulich vorstehen und abwarten, die Kirch und den Kirchhoff fleißig in obacht nemen, beydes auß- und inwendig säubern, die Uhren jeder Zeit richten, auch zue der Sommerszeit bey entstehendem Hagel und Ungewitter alßobalden zue der Kirch sich verfüegen und leutten; beneben auch die euch anbefohlene Jugend und Schuelkinder vorderist im Gebett, wahrer Gottesforcht, Zucht und Ehrbarkeit anhalten, dieselbe im Leßen und Schreiben, soviel ewer Verstand und Vermögen außweyßet, getreüwlich underweißen und underrichten, auch alles das thuen, waß einem ehrlichen Schuelmeister und Mößner wohl anstehet und gebühret; Alles getreulich und ohne Gefährde."

Auch für Ettlingen findet sich für diese Zeit eine Schulnachricht; es ist ein Schreiben des Markgrafen an den geistlichen Verwalter daselbst vom 19. September 1612, welches die Gehaltsregelung des dortigen Lehrers betrifft. Derselbe bezog demnach aus dem Spital quartalweise 26 fl., 2½ Mlter Roggen, 5 Mlter Dinkel und ein halb fuder Wein anstatt des bisher im Spital gehabten Freitisches. Der in dem Schriftstück erwähnte Lehrer Johann Fenner wird Collaborator genannt.

Für die Dörfer der Markgrafschaft fehlen uns für diese Zeitperiode weitere genaue Nachrichten über Schulen. Die schon bestandenen Pfarrschulen mögen als solche weiter geführt worden sein, gleichviel, ob ein Konfessionswechsel vor sich ging oder nicht; alles läßt jedoch darauf schließen, daß es mit diesen Schulen äußerst spärlich bestellt

war. Die äußeren Verhältnisse der Markgrafschaft waren derart in Unordnung geraten, daß man der geistigen Bildung des Landvolkes wenig Rechnung tragen konnte; vonseiten der Herrschaft wurde hier nicht eingewirkt, und von selbst kamen die Landbewohner nicht auf den Gedanken, sich zu belehren oder sich belehren zu lassen; ja, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gemachten Anstrengungen, hier Wandel zu schaffen, entbehrten jetzt ihres Erfolges: die Markgrafschaft Baden-Baden wurde, was Schulen betrifft, ein ödes Land und blieb es das ganze 17. Jahrhundert hindurch, ein Gebrechen, welches das 18. Jahrhundert erst unter schwierigen Verhältnissen heilen mußte.

Zu dem Unglücke des Niedergangs der Volksbildung trat ein neues, das die wenigen Ansätze der Kultur und des Wissens im niedern Volke unbarmherzig wegfegte, es ist der dreißigjährige Krieg.

Wie es im weiten deutschen Vaterlande kein Fleckchen Erde gab, wo nicht die Furie dieses Kampfes gewütet hatte, so blieb auch dieses Ländchen nicht verschont. 1622 brachen hier die Kroaten von Norden herein, schrecklich hausend. Auch die kommenden Jahre brachten Elend und Not; an eine geistige Bildung konnte kaum mehr gedacht werden; der Kampf ums Dasein nahm alle körperlichen Kräfte in Anspruch, und auch diese unterlagen nicht selten in der Not und dem Elende.

Dennoch finden wir Nachrichten, daß in den schwersten Zeiten dieses Krieges Schulen auf dem Lande fortbestanden; so erfahren wir, daß 1631 in Ettlingenweier Hanß Georg Kieler als Schulmeister und Meßner amtierte; derselbe beschwerte sich beim Markgrafen gegen den Pfarrer Paul Tonsor, mit welchem er „wegen des Kirchhoffs und Gottesackhers, welche er ihm entzogen, etwas verfallen, da doch keinem Mann in dem gantzen staab Weyr gedänkhet, daß ein pfarrherr Jemahlen deren genoßen oder zum wenigsten begehrete." „Zum Andern", berichtet er weiter, „hat er mich dermaßen in meiner Ehre angetastet, daß eß mich schmerzlichen zu hertzen gangen, mir auch nimmer zu erleyden ist; dieweilen aber Er so groß zornwehig ist, auch das Ampt der hayligen Meß desto beßer möchte verrichtet vnnd beyderseits der Seelen hayl verschont werde, alß ergeht an Euere Fürstliche Gnaden mein vnderthänigstes pitten vnnd demütiges hochflehentliches Ersuchen, Sie wollen meiner vnd meiner kleinen kinder gnädig gedänkhen vnd umb einen andern Dienst verholfen sein, weilen Rotenfels ohnedaß vakirend ist."

Markgraf Wilhelm wollte über diese Bitte näher berichtet sein, „wie sich der Supplikant bisher in seinem Schuldienst und sonsten zu Ettlingenweier verhalten," worüber der Untervogt zu Ettlingen Bericht erstattete: „Sovill sein Verhalten anlangt, ist der vorige Pfarrer mit

ihm allezeit woll übereinkommen, auch in der Kirchen vnndt schulen sein Ampt zimblichen versehen. Inmaßen zu einem Schulmeister er mit Verstant vnndt hübscher[1]) hantschrift genugsam qualificiret. Dahero weilen Pfarrherr mit ihme nit Kan übereinkomen, Ich ihme eine andere schul vndt Meßnerdienst woll gönnen möchte." Es ist hierauf vonseiten der markgräflichen Kanzlei „ein offen Dekret ergangen, daß sich beede, der Pfarrherr und Schulmeister hinfüro besser miteinander betragen und keiner den andern offendiren solle, biß daß des Schulmeisters mutation geschehen möge."

(Ettlingenweier. Schuldienste 1631. G. L. A.)

Es zeigt dies Verfahren, daß der Lehrer von der Herrschaft angestellt und beaufsichtigt wurde, und daß er in seiner Stellung gewissermaßen unabhängig vom Pfarrer war. Die Schulen dieser Zeitperiode haben aufgehört, Pfarrschulen zu sein, und das Meßneramt beginnt aus dem seitherigen Hauptamte ein Nebenamt des Lehrers zu werden. Es machte sich hier die feste, sichere Hand des Markgrafen Wilhelm fühlbar, die energisch in das wirre Durcheinander des dreißigjährigen Krieges griff und später dessen Folgen für sein Ländchen weniger verhängnisvoll machte, als sie für so manches deutsche Gebiet waren.

Es war ein völlig ausgesogenes Land, in welchem Markgraf Wilhelm die Regierung übernahm; „auf drei Regierungen von kurzer Dauer folgte die Heerschaft eines Fürsten, dem es gegönnt war, viele Jahrzehnte lang seinen Herrscherberuf auszuüben. Auf Zeitabschnitte, in denen meist der Wille fremder Herrscher oder die Thätigkeit von ihnen beeinflußter Beamten die Geschicke der Markgrafschaft Baden-Baden bestimmt hatte, folgte eine Zeit, in der wieder fast zwei Menschenalter hindurch ein dem heimischen Boden entsprossener und mit dem Lande aufs engste verwachsener Fürst mit kurzen Unterbrechungen, wie sie die Kriegszeiten mit sich brachten, aber doch im großen und ganzen nach feststehenden und folgerichtig durchgeführten Grundsätzen das Ruder des Staatsschiffes führte."[2])

Eine der ersten Sorgen dieses Fürsten war die, die katholische Religion wieder einzuführen; zu diesem Zwecke bediente er sich vorzüglich des Ordens der Jesuiten, der, was Schule betrifft, in jener Zeit schon einen Weltruf erlangt hatte. 1641 übertrug er ihm das Rektorat zu Ottersweier; in der Stadt Baden selbst schenkte er dem Orden mehrere Häuser, darunter eines zur Errichtung eines Gymnasiums; dadurch wurde demselben der Unterricht und die Erziehung der Jugend übertragen, welche sich dem höheren Studium widmete.

[1]) Dieselbe ist wirklich schön.
[2]) S. v. Weech, bad. Gesch. S. 162.

Ein anderes Ordenshaus stiftete er den Jesuiten 1663 zu Ettlingen und überwies ihm die Pfarreien der Nachbarschaft.

Die Jesuiten suchten auf dem Lande die hier während des langen Krieges verloren gegangene Religiosität und Sittlichkeit wieder herzustellen; wie schlimm es auf dem Dorfe bestellt war, erfahren wir aus einer Aufzeichnung des Jesuitenpaters Henneberger im Schöllbronner Kirchenbuche, er schreibt, als er in Schöllbronn habe Messe lesen wollen, sei alles miserabel bestellt gewesen, besonders aus Nachlässigkeit des Meßners (und Schulmeisters); er habe auch deswegen keine Messe lesen mögen; die Jugend saufe und springe und jauchze wie die Teufel, die Einwohner seien auch noch sehr der lutherischen Religion ergeben.

Auch für den Unterricht der weiblichen Jugend sorgte er dadurch, daß er den Nonnen vom Orden des hl. Grabes in Baden ein Kloster erbaute. Die Schule derselben war anfangs gut besucht; jedoch im Anfange des 18. Jahrhunderts scheint der Besuch nachgelassen zu haben. Unterm 31. August 1724 beschweren sich die Klosterfrauen, daß einige Bürger der Stadt ihre Mädchen zu dem Schulmeister schicken und bitten, man möchte die Anordnung treffen, daß alle Mädchen zu ihnen in die Schule müßten. Bei der darauffolgenden Untersuchung gaben die betreffenden Bürger zu Protokoll, daß sie ihre Kinder lieber zu dem Schulmeister schicken, weil sie bei diesem mehr lernten, die Klosterfrauen gäben zu wenig acht auf die Kinder, behielten sie von 7—11 Uhr und 12—4 Uhr u. s. w. Es wurde hierauf den Klosterfrauen in „heilsame Erinnerung gebracht", daß sie „besser Obsicht in der instruirung der Kinder haben," und daß sie die Veranstaltung treffen möchten, daß die Kinder, besonders im Winter nicht so lange an der Pforte warten müßten.

Dadurch daß Markgraf Wilhelm den Jesuitenorden in seinen besondern Schutz nahm, verfeindete er sich mit den Weltgeistlichen, welche vom Bischof von Speyer abhängig waren; diese suchten auf dem Lande die alten Pfarrschulen aufrechtzuerhalten und den Meßner als Lehrer der Jugend beizubehalten, wogegen man vonseiten der Regierung versuchte, die Schule freier zu stellen. Die Lehrer selbst hatten eine traurige Zwitterstellung, welche lange Jahre blieb, und welche in der Mitte des 18. Jahrhunderts durch Heranziehung der Gemeindebehörden in den Streit unerquickliche Zustände herbeiführten. Doch hat Markgraf Wilhelm zu einer freiern Entwicklung der Volksschule, wenn mir so zu sagen erlaubt ist, dadurch den ersten Anstoß gegeben, daß er den Lehrer in seinen besondern Schutz nahm und mit seinem klaren Auge sah, daß die Schäden des 30jährigen Krieges nur durch eine gesunde Heranbildung und Hebung des Volkes zu heilen seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das thätige Eingreifen dieses Fürsten in das Schulwesen zeigen die Rastatter Schulakten jener Zeit; hier war die Schule unter der durlachischen Zwischenregierung gehoben worden. Der Gehalt betrug 32 fl, dann 40 fl, ohne Naturalien und ohne Meßnerdienst, welch' erstere dem Lehrer abgingen, und welch' letzteren derselbe nicht übernehmen wollte. Schulmeister Johann Haller berichtet darüber an den Markgrafen Wilhelm im Jahre 1658, „die competenz sei in Ansehung der Schulkinder gering, daneben habe er nit einen Heller Wert, sowohl in Früchten, Wein oder anderem, wie etwa bei anderen Schuldiensten zu geschehen pflegt, zur Beihilfe zu genießen, sondern einzig und allein jährlich der 40 fl zu getrösten." Dazu fügt er bei: „Vnd solte mir gleichwohl der Meßnerdienst darzu anerboten werden, so müßte ich zwey aigene Menschen haben, die mir solches hülffen, welches mich in der Cost vnd leidtlohn Jahrs mehr costen würde als mein besoldung sich ersträckhen thete."

Aus einem andern Schreiben eben dieses Thomas Haller erfahren wir, daß die Schuldienste Rothenfels und Kuppenheim ehemals (vor 1595) ans Kaplaneien seien besoldet gewesen, daß aber „speter daß loß auff dieße beede orth gefallen, daß ein Jedes sein Schuelmeister selbst besolden soll, wie dan der zu Cuppenheim jährlich 25 fl ahn gelt, 12 malter korn, 8 kleine ohm weins zu erheben hat, warumb solle dan der fleckhen Rastat deshalben gantz frey vnd ebenmäßig dahin dirigirt werden?"

Markgraf Wilhelm, an welchem sich die Gemeinde wegen Herabsetzung des Gehaltes unter Verdächtigung des Lehrers wendet, nimmt sich dessen kräftig an und befiehlt, daß die Besoldung desselben, „aus des gemeinen fleckens gefällen" angeschafft werde, begründend seinen Befehl mit den Worten: „In ansehnung jedoch ein Schuelmeister im selbigen orth hochnothwendig ist, vnd der bisherige genugsamb zur instruktion der Jugendt im schreiben und lesen qualificirt, auch sonsten eines ehrbaren vnd verträglichen handelß und wandelß ist, zumal auch die alte Diener so leichter Dinge nit zu verstoßen sindt und der gemeine fleckhen wegen Vnderweißung der Jugendt großen nutzen empfangt."

Aus dieser Zeitperiode haben wir einzelne Nachrichten über die evangelischen Schulen in der katholischen Markgrafschaft Baden. Während unter Markgraf Wilhelms Regierung in der eigentlichen Markgrafschaft, d. h. in den Ämtern Baden, Bühl, Rastatt, Gernsbach die wenigen erstandenen evangelischen Schulen wieder eingingen — eine Ausnahme machen Gernsbach und Rastatt —, blieben solche in der Herrschaft Mahlberg bestehen. So wollte die ziemlich starke evangelische Gemeinde Kippenheim ihren eigenen Lehrer haben. Dazu bot sich 1635 Gelegenheit, als der katholische Lehrer vor

den Schweden floh und die Gemeinde ohne Schule war. In einer Schrift an den Markgrafen (Kippenheim, Schuldienste (1635—44) G. L. A.) bittet die Gemeinde um den Lehrer Brunner in Friesenheim, „da der geweßene Schuolmeister Georg Schmaltz von den Schwedischen vertrieben und sich annoch zue Ettenheim ufthaltet, und weil er nit allein dem wein ganz ergeben gleichsamb tag und nacht toll und voll, sondern auch der lieben Jugendt mit seiner Lehr vnnd zuemahlen dem gemainen fleckhen in der schreiberei schlecht verständig ist." Dieser Friesenheimer Lehrer Brunner war aber in dem „schwedischen Weeßen" lutherisch geworden und entschuldigt sich damit, „daß ihn der bittere Hunger dazu getrieben." Zu diesem evangelischen Lehrer wurde wieder ein katholischer angestellt, so daß wir 1650 in Kippenheim zwei Lehrer finden; als man die Absetzung des evangelischen Lehrers beschloß, nahmen sich seine Glaubensgenossen energisch um ihn an. Es kam zu mehrfachen Unruhen und schweren Bestrafungen, so zu einer solchen von 50 Reichsthalern, ohne daß die evangelische Schule einging. Auch die sogenannten Ried-Dörfer hatten ihre eigenen evangelischen Schulmeister „ohne männiglichs einred oder hinderung." So waren evangelische Schulen zu Ottenheim, Ichenheim, Kürzell, Friesenheim, welche sämtliche von den Gemeinden unterhalten wurden. Im Jahre 1652 wurde angeordnet, daß die Kippenheimer Evangelischen ihre Kinder sollten privatim unterrichten lassen oder sie in die katholische Schule des Ortes schicken; diese erklärten jedoch, sie würden die Kinder gar nicht in die Schule schicken, wenn die Regierung die Erhaltung einer öffentlichen evangelischen Schule nicht gestatte. Auch dann erhielt sich diese noch, als katholische Pfarrer verlauten ließen, sie würden bei ihrem Weiterbestehen von Kippenheim fortziehen. Auch die andern evangelischen Schulen blieben weiter bestehen. So resignierte 1664 der evangelische Schullehrer zu Dundenheim und Ichenheim wegen „nunmehr habender gahr geringer Besoldung," um auf Johanni sein „fortun" anderswo zu suchen. (Spezialia, Dundenheim, Schuldienste 1664 G. L. A.) Um den vakanten Schuldienst bewirbt sich der katholische Schulmeister Mertz von Kolmar, welcher „vermöge seiner vielfältigen Abschiede bereits 14 Jahre hie und wieder den Schuldienst wohl versehen." Da jedoch zu wenig Katholiken in den beiden Orten waren, so war sein Bleiben ein kurzes.

Wie schon erwähnt, fehlen uns aus diesem Zeitraume die Akten, welche Aufschluß geben könnten über innere Schulverhältnisse, insbesondere über Unterrichtsstoff, Methode, Organisation, Lehrerbildung u. s. w. Es bleiben uns fast einzig und allein übrig die Nachrichten über Schulkompetenzen. Die Competenzbücher der Schuldienste sind wie die der Pfarrdienste brauchbare Quellen für die Geschichte der Volkswirtschaft; auch für das Studium der Schulgeschichte haben sie Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deutung. Leider fehlen für die Markgrafschaft Baden-Baden die Competenzbücher. Dagegen bietet sich uns ein wichtigeres Material in den Visitationsprotokollen, von welchen gut erhalten die von 1683 und 1715 sind (G. L. A.) Im Auftrage des Bischofs Johann Hugo von Speyer bereisten im Jahre 1683 zwei Missionäre, die Jesuitenpatres Osburg und Mez die Diözese, um dem Bischofe Bericht über den Stand der kirchlichen Angelegenheiten, wie auch der Schulen zu erstatten.

Es mögen hier im Wortlaute übersetzt die Protokolle für die einzelnen bereisten Gemeinden folgen:

Os mit Balch und Scheuern, wo keine Schulen sind.: Lehrer, Meßner und Director horologii[1]) Johannes Jakobus Stuckel, eingesetzt ins Amt von Pfarrer und Gemeinde, genügt seinem Amte und gefällt der Gemeinde, erhält jährlich aus kirchlichen Mitteln 5 fl, für Kirchenwäsche 8 ß, für das Läuten die Glockengarbe, Schulgeld vierteljährlich 1/4 fl. Die Knaben werden selten zur Schule geschickt und dann nur von Dreikönig bis Ostern. Monita:[2]) Die Knaben sollen früher und beständiger zur Schule geschickt werden.

Haven Everstein: Lehrer, Meßner und „Director Horologii," Jo'as Berch, wird von dem Pfarrer empfohlen und von der Gemeinde mit Genehmigung des Pfarrers angestellt, hat an Gehalt von jedem Bürger die Glockengarbe und ein halb Simmern Korn, Schulgeld vierteljährlich 2 Batzen, für Taufe ein Laib Brot, für eine Leiche 2 Batzen, für Kirchenwäsche 17 Batzen.

Die Knaben werden selten zur Schule geschickt.

Monita: Alle befähigten Knaben sollen beständig zur Schule geschickt werden.

Cuppenheim: Lehrer Michael Glas, angestellt von der Gemeinde, bestätigt von dem Pfarrer, genügt seinem Amte, kann nur lesen und schreiben, hat nichts studiert, ist ein Steinhauer (opificio sculptor): Gehalt: von der

Gemeinde	24 fl
Korn	12 mlter
Wein	3 Ohm
Holz, welches ihm vors Haus geführt wird	6 Klafter
Schulgeld vierteljährlich	2 Batzen

Bemerkung. Der Meßnerdienst und das Richten der Uhr waren vom Schuldienst getrennt; auch hatte der Meßner und nicht der Lehrer Gebühren für Leichen ꝛc. zu beziehen.

Die Knaben werden nur im Winter von Michaeli bis Georgi zur Schule geschickt.

Monita: Alle befähigten Knaben sind auf das fleißigste zur Schule zu schicken.

Baden: 1. Die vorzüglichste Schule ist das Gymnasium der Jesuiten, welches aber zur Zeit wegen allzu wenig Schülern nur 3 Lehrer hat,

2. Die Schule der Sextaner unter der Leitung des Präfekten,

3. Die Lateinschule, deren Lehrer von der Bürgerschaft angestellt und bezahlt

[1]) Richter der Kirchenuhr.

[2]) Solche Ermahnungen wurden bei fast jedem Orte beigefügt.

wird, hat alle Knaben und wenige Mädchen, welche nicht gerne andere Schulen besuchen,

4. Die Mädchenschule, der eben vom Stadtrate ein Mann vorgesetzt wird,

5. und 6. Klosterschulen zum hl. Grabe, in welchen die Zöglinge von andern getrennt unterrichtet werden.

Forbach: Meßner, Lehrer und Director Horologii Johannes Matthias Kremer kann nur lesen und schreiben, genügt seinem Amte, und ist man mit ihm wohl zufrieden; er wird von den zwei Kirchenschöffen angestellt.

Als Gehalt hat er Frohnfreiheit, freie Wohnung, dann jährlich 5 fl und für das Besorgen der Uhr 1 fl, Schulgeld vierteljährlich 3 Batzen.

Die Knaben werden nicht oder nur wenig zur Schule geschickt und nur im Winter wegen allzu großer Dürftigkeit der Bewohner.

Monita: wie oben.

Weißenbach: Lehrer, Meßner, Director Horologii Johannes Thomas genügt seinem Amte, wird von den Richtern am Dreikönigstage in sein Amt neu eingesetzt, an welchem Tage er ihnen die Schlüssel übergeben muß.

Außer Frohnfreiheit hat er jährlich 9 fl und vierteljährlich 3 Batzen Schulgeld.

Im übrigen wie in Forbach.

Gersbach: 200 Familien (25 kath. 174 ev. 1 isr.) Lehrer und Meßner Johann Wolfgang Obermühler von Ettlingen hat die rhetoricam absolviert, ist Musiker, dient seit zwei Jahren, genügt seinem Amte. Wird von beiden Stabhaltern eingesetzt.

Gehalt: Geld 30 fl, Korn 12 Malter, alles aus der Geistlichen Verwaltung, Schulgeld vierteljährlich 3 Batzen.

Schüler sehr nachlässig geschickt.

Michaelsbach: Lehrer, Meßner und Director Horologii Georg Schmidt, Weber, angestellt von der Gemeinde, genügt seinem Amte.

Gehalt: Von den Bürgern an Geld 20 fl, Von der Kirche an Korn 6 Malter, Schulgeld wöchentlich 1 Kreuzer.

Die Knaben werden winters, aber nur wenig in die Schule geschickt.

Rodenfelz: mit den Filialen Kakenaw, Winkel, Bischweyer, Herden, Ottenow.

In Bischweier war ein Lehrer, zugleich Meßner, welchen die Gemeinde anstellte; Gehalt 1 fl, 1 Malter Korn und Frohndfreiheit; Schulgeld wöchentlich 1 kr.

Für Rothenfels, Gaggenau, Winkel, Hördten und Ottenau war nur ein Lehrer, der von Rothenfels: Lehrer, Meßner, Director Horologii Johannes, Udalricus Wolff, vietor (Korbflechter), hat nichts studiert, wird von den Vorgesetzten der ganzen Pfarrei angestellt, genügt seinem Amte.

Gehalt: Von jedem Bürger eine Garbe Korn, und welche keine wachsende Früchte haben, geben einen halben Batzen.

Bischweier, Rothenfels, Winkel und Gaggenau geben jährlich 12 fl. Die Hördtener, welche keine Felder bebauen, geben 3 fl, Ottenau ebenfalls 5 fl.

Stolgebühren: für eine Trauung 1/4 fl, Taufe 1 Batzen, für eine große Leiche 2 Batzen, kleine 1 Kreuzer, Kirchenwäsche 2 fl 30 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Knaben werden sehr wenig von Martini bis zu den Bachonalia (Fastnacht) zur Schule geschickt.

Muckensturm: Meßner, Lehrer und Director Horologii Johannes Bartholomäus Kalkbrenner, figulus, (Töpfer) singt gut und waltet fleißig seines Amtes, wird von der Stadt angestellt, erhält aus bestimmtem Gewanne den Zehnden und von jedem Bürger ein Garbe Korn, was zusammen ungefähr 10 Malter macht. Für die Kirchenuhr zwei Malter Korn, für eine Beerdigung ein Laib Brod[1]), ebenso viel für eine Taufe; Schulgeld vierteljährlich 1/4 fl, Allmendwiesen und Frohnfreiheit.

Die Schüler werden sehr nachlässig zur Schule geschickt.

Oberweyher: Kein Lehrer; es wird beklagt, daß O. keine Schule hat; daher seien Greise sowohl wie Jünglinge auf gleiche Weise wenig unterrichtet.

Die Missionäre ermahnten, eine Schule ins Leben zu rufen, was auch bei ihrem Weggange versprochen wurde.

Malsch: Lehrer Meßner und Director Horologii Wendelin Bulinger von Malsch, genügt seinem Amte, ist fleißig und bedient die Kirche gut. Wird angestellt als Lehrer vom Markgrafen, als Meßner von der Äbtissin von Lichtenthal, als Director Horologii von der Gemeinde.

Gehalt: Kleine und große Zehnden von gewissen Gewannen, was ungefähr 10 Malter ausmacht; Wein 2 Ohm, aus jedem Hause ein Laib Brod, von einer Beerdigung eines Erwachsenen 2 Laib Brod, von einer Kindsleiche 1 Laib, von einer Trauung „1 Maß wein, 2 Brod, ein pfund fleisch."

Von den zu Malsch gehörenden Orten Walbrechtsweyer und Fregelsheim aus jedem Hause 5 Batzen.

Schulgeld von Martini bis Georgi 15 kr. Haus und Frohndbefreiung besorgt die Gemeinde.

Die Knaben werden kaum zur Schule geschickt.

Die Eltern sind sehr nachlässig, weil sie die Kinder nicht zur Schule schicken da von 100, welche könnten, kaum zwanzig dieselben besuchen.

Völkersbach: Lehrer, Meßner und Director Horologii Philipp von Rothenfels, genügt seinem Amte, wird von der Äbtissin von Frauenalb und der Gemeinde angestellt.

Gehalt: Von jedem Einwohner 2 Laib Brod. von jedem Einwohner die Glockengarbe, an Zehnden ungefähr 3 Malter, von einer Kindstaufe 1 kr., von einer Trauung Fleisch, Brod und Wein, von einer großen Leiche 2 Laib Brod von einer kleinen Leiche 1 Laib Brod, Schulgeld vierteljährlich 1/4 fl, Frohndfreiheit.

Bourbach: Meßner, Lehrer Hans Martin, angestellt von der Äbtissin.

Gehalt: von jedem Bürger 2 Simmern Haber, sonst wie jener in Völkersbach.

Zell mit Pfaffenrodt und Schilberck: Meßner, Lehrer et Ecclesiarum Professor Johann Stephan Geyger von der Äbtissin angestellt, hat von jedem Einwohner ein Laib Brod, den Zehnden und das übrige wie oben.

---

[1]) Der Pfarrer erh. v. Hochzeit ein Maß wein, ein stuck Fleisch, 2 Brod und 1 Reichsthaler der Lehrer nichts.

Die Schule war also in Marxzell, wo der Lehrer außer dem Meßneramte ein weiteres Kirchenamt begleitete und daher den weitern Titel Professor Ecclesiarum führte.

Radstatt: 118 Familien, mit Rheinaw. Lehrer Johann Conrad Fröhlich, waltet seines Amtes 18 Jahre, wird vom Amte und der Gemeinde angestellt. Versteht nichts vom Gesang, was erbärmlich ist. Vollständig untüchtig und nachlässig in der Schule. (Nicht Meßner.)

Gehalt: Von der Kirche 40 fl, für Leichen insgesamt 2 fl 15 Batzen, für eine Trauung 1 Kanne Wein, zwei Stücke Fleisch und Brod = 4 kr., Schulgeld von denen, welche schreiben, 17½ kr, Schulgeld von denen, welche lesen, 15 kr., 6 Morgen Wiesen, Wohnung und Frohndfreiheit von der Gemeinde.

Die Knaben werden im Sommer gar nicht, im Winter wenig in die Schule geschickt.

Monita: Da an diesem Orte mehrere Knaben gefunden werden, welche zur Arbeit entweder nicht erzogen werden oder dazu ungeeignet sind, so ist für dieselben die Schule auch sommers zu halten; im Winter sind jedoch alle, welche fähig sind, zur Schule zu schicken. Überhaupt ist an diesem Orte notwendig, daß die Jugend in Wissen und Glauben im notwendigsten unterrichtet werde; daher ist die Christenlehre häufiger zu besuchen.

Anmerkung: Rastatt war zu dieser Zeit noch ein Dorf.

Niderbuhl mit Forich: Lehrer, Meßner und Director Horologii Johannes Spiz, ein Einwohner des Dorfes, kann kaum lesen, ist allzu lahm, angestellt von Gemeinde und Pfarrer, bewohnt ein eigenes Haus. Zehnden von allen Feldern, von jedem Bürger eine Garbe, die Glockengarbe, von der Kirchenuhr, für Wäsche, Weihrauch und Salz 4 fl, vierteljährlich 2 Schilling Schulgeld, von einer Trauung eine halbe Kanne Wein, zwei Brode und ein Stück Fleisch, von einem Begräbnis 2 Schilling, Frohndbefreiung.

Die Knaben werden wegen Unwissenheit des Lehrers nicht zur Schule geschickt.

Monita: Die Knaben sollen zur Schule geschickt, und es soll, wenn der Lehrer nicht genügt, ein fähigerer angestellt werden.

Elchesheimb: Kein Lehrer. Sehr große Unwissenheit der Jugend; großer Aberglaube.

Monita: Man möge für eine Schule sorgen, in welche die fähigen Kinder gehen sollen. Die Christenlehre soll besucht werden, auch von den ältern Leuten, welche oft unwissender sind als die Kinder selbst.

Steinmauern: Lehrer, Meßner und Director Horologii Johannes Wing, Schuster, genügt seinem Amte, wird vom Pfarrer, dem Schultheißen und den Richtern angestellt.

Gehalt: Zehnden von allen Äckern. Von der Kirche 8 fl., Schulgeld vierteljährlich ½ Batzen, Von einer Trauung Brod, eine Kanne Wein, Fleisch cum oleribus[1]) oder an deren Stelle 2½ Batzen. Von einer großen Beerdigung 17 Kreuzer, von einer kleinen Beerdigung 1 Schilling.

Oetigheim: 54 Fam. Kein Lehrer. Das für den Lehrer von der Gemeinde erbaute Haus wird von den Schweinehirten bewohnt, ein Zeichen, daß den Be-

[1]) Mit Gemüse.

wohnern die Schweine lieber sind wie die Kinder, da sie mehr für den Schweinehirten als für den Lehrer besorgt sind. Aberglaube ist hier in hoher Blüte, z. B das Kälbersegnen.

Monita: Man möchte doch für Schule und Lehrer Sorge tragen.

Bidicheim: 41 Fam. Kein Lehrer. Die Knaben sind über alles Maaß unwissend, weil keine Schule da ist. Aberglaube blüht hier mehrfach.

Monita: Für die Jugend ist für eine Schule zu sorgen.

Türmürsheim: 30 Fam., mit Wurmersheim: 15 Fam. Lehrer, Meßner und Director Horologii Johannes Jakobus thut an beiden Orten seine Pflicht, wird von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Pfarrer angestellt.

Gehalt: 12 Malter Korn, wovon 6 vom Pfarrer und 6 von der Gemeinde. Von einer Trauung 1 Laib Brod, ein Stück Fleisch und 1 Kanne Wein. Von einer großen Leiche 17, einer kleinen 6 Kreuzer, Schulgeld vierteljährlich 15 Kreuzer.

Die Kinder werden von beiden Orten fleißig im Winter zur Schule geschickt. Aberglauben abgeschafft.

Aw: 80 Fam. Lehrer, Meßner und Director Horologii Andreas Schwarz von Weilerstad, genügt seinem Amte, wird von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Pfarrer angestellt.

Gehalt: Die Glockengarbe, Schulgeld vierteljährlich 1/4 fl., von einer Trauung 1/4 fl., von einer Beerdigung ein Laib Brod, für das Besorgen der Uhr 1 Malter. Die Kinder werden nicht fleißig zur Schule geschickt.

Monita: Alle Kinder sollen zur Schule geschickt werden.

Moersch: 34 Fam., mit Naumburgweyer,[1]) einem kalviniſtischem Dorfe mit 9 Fam. Lehrer, Meßner und Director Horologii Johannes Fiderer, genügt seinem Meßneramte nach Vermögen; weil er aber im Unterrichten nichts ist, genügt er als Lehrer nicht. Wird von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Pfarrer angestellt.

Gehalt: Den Zehnden von gewissen Äckern = 12 Malter Korn. Von einer Trauung eine Maß Wein, ein Stück Fleisch und Brod oder 15 kr, von einer Leiche 10 kr., Schulgeld vierteljährlich 15 kr. Für Wohnung und Frohndfreiheit sorgt die Gemeinde.

Forchheim: 11 Fam. Keine Schule und kein Lehrer, gehört zu Mörsch.

Darlandt: 64 Fam. Lehrer, Meßner und Director Horologii Johannes Konrad Ott von Ettlingen genügt dem Amte, wird von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Pfarrer angestellt. Die Gemeinde gewährt ihm Wohnung und Frohndfreiheit, 9 Malter Korn; von jedem Bürger erhält er die Glockengarbe; Schulgeld beträgt vierteljährlich 1/4 fl; von einer Trauung hat er 1 Maß Wein, Brod, 1 Stück Fleisch; von einer Beerdigung nichts. Die Schüler gehen nur winters und sehr wenig zur Schule.

Bulach: 18 Fam., mit Beuretheim: 26 Fam. Lehrer, Meßner und Director Horologii Johannes Rastetter, genügt seinem Amte und ist fleißig Wird angestellt von Pfarrer, Schultheiß, Richter und Kirchenpfleger.

[1]) Neuburgweier.

Gehalt: Der Zehnden von 43 Morgen Äcker, „der kleine Garntnershoff" genannt, ungefähr 12 Malter betragend, Schulgeld vierteljährlich 1/4 fl., von einer Trauung eine Kanne Wein, ein Stück Fleisch und Brod für 2 Kreuzer, von einem Begräbnis 1/4 fl.; die Gemeinde sorgt für das Haus.

Die Kinder werden nur geringe Zeit und wenig zur Schule geschickt.

Monita: Die Kinder sollen alle zur Schule geschickt von Allerheiligen bis Georgi, wie das in der Markgrafschaft gebräuchlich.

Ettlingenweyer: 33 Fam., mit Oberweyer 20 Fam., Sulzbach 10 Fam., Bruchhausen 18 Fam., Schlitterbach 4 Fam., Rimmelsbach 2 Fam. Lehrer, Meßner und Director Horologii Johann Martin Minius. Wird vom Markgrafen angestellt, genügt seinem Amte.

Gehalt: Von Reichenbach[1]) 4 Malter Korn weniger 1 Simmere, 10 Simmere und 2 Viertel Gerste, 2 Malter 7 Simmere Hafer, 1 fl 17½ kr Geld. Vom Markgrafen 4 Malter Korn und 1 fl 51 kr Geld. Von jedem Bürger die Glockengarbe, Schulgeld vierteljährlich 3 Schilling. Von einer Trauung eine Mahlzeit oder 20 kr. Von einer Beerdigung ein Laib Brod.

Das Haus der Meßner unterhält die Gemeinde; dasselbe ist den Schweinehirten überlassen, weil der Lehrer ein eigenes gebaut hat. Die Kinder werden nur wenig im Winter zur Schule geschickt.

Schelbrun: 18 Fam. Lehrer, Meßner und Director Horologii wird von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Pfarrektor, welcher jeweils ein Jesuit des Ettlinger Stiftes ist, angestellt, genügt dem Amte.

Gehalt: Den Zehnden von dem Drittel der Äcker, welcher sich selten auf 4 Malter beläuft; von jedem Bürger eine Garbe, den kleinen Zehnden von den Wiesen. Die übrigen Gebühren wie in Bulach.

Ittlingen (Ettlingen): 200 Bürger, alle katholisch, zwei Judenfamilien, mit Spessart 34 Fam., Reichenbach 16 Fam., Busenbach 12 Fam., Azenroth 6 Fam., Watter- und Körchmühle, Rippurg 20 Fam., evangelisch. Lehrer und Organist Heinrich Jäger, genügt seinem Amte, kluger und gereifter Mann, wird vom Kapitel mit Genehmigung des Amtes und des Stadtrates eingesetzt.

Gehalt: 16 Malter Korn, 5 Malter Spelz, 5 Malter Gerste und 50 fl Geld, Schulgeld vierteljährlich 15 Kreuzer, 1 Fuder 3 Ohm Wein. Die Kinder werden wegen der Armut der Eltern nicht oder nur wenig zur Schule geschickt. Der Kirchengesang ist sehr erbärmlich, wird jedoch durch den neuen wieder hergestellt.

Eine vom Markgrafen errichtete Schule befindet sich hier, quales nullae in Patria, wie keine im Vaterlande; die Mädchen werden von den Knaben getrennt unterrichtet. Diese, eine Art Lateinschule, bestand schon in sehr früher Zeit, war aber in den Wirren des dreißigjährigen Krieges zugrunde gegangen und, wie es scheint, erst um die Zeit wieder errichtet worden.

Stupferich: 17 Fam. Keine Schule.

Aus den gemachten Angaben, welche als äußerst zuverlässig zu betrachten sind, geht hervor, daß es mit dem Schulwesen in dem baden-badenschen Gebiete in dieser Zeit schlecht bestellt war. In

[1]) Dieser Gehaltsbezug datiert daher, daß das Filial Sulzbach großenteils Eigentum des Klosters Reichenbach war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vielen Orten mit ziemlich starker Bevölkerung fehlen die Schulen, so in Ötigheim und Bietigheim; in andern Orten ist eine gesunde Entwicklung der Schule durch verschiedene Faktoren gehemmt, vorzüglich durch die schlechte Besoldung der Lehrer und die mangelhafte Bildung derselben. Auch stellen sich vielfach die Eltern der Schule hindernd in den Weg, indem sie ihre Kinder nicht schicken. Besser wurde es vor dem Jahre 1700 nicht; die in den letzten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts geführten Franzosenkriege nahmen die Markgrafschaft hart mit, worunter die Volksschule in hohem Grade zu leiden hatte. Vorzüglich fehlen wieder die Mittel, der Schule aufzuhelfen, und die Klagen der Schullehrer wegen mangelhafter Gehaltsauszahlung mehren sich. So richtet 1692 Hanß Martin Mangnus, Schulmeister im „Staab Weyher", ein Bittgesuch an den Markgrafen (Ettlingenweier, Schuldienste 1692. G. L. A.), derselbe möge die „Beamptung" in Ettlingen veranlassen, daß dieselbe die rückständigen 2 Malter und die für das laufende Jahr zu beziehenden 4 Malter Korn entrichte, „Weilen ihm vnmöglich fallen will, sich und die Seinen mit der halben Besoldung außzuebringen, Sindemahlen er in dem verlitten Krieg all das Seinige verlohren." Der Stadtschreiber Mohr berichtet dazu, daß wegen anderer dringender Ausgaben man die restierenden 2 Malter auf „verbesserliche zeitten" verweisen möge. Anderer Ansicht ist der Markgraf, welcher befiehlt, „daß dem Supplikanten die ihm von gnädigster Herrschaft zur Besoldung geordneten jährlichen vier med. Korn nit allein vor dieses Jahr, sondern hinfüro geliefert, die rückständigen 2 Malter auch ebenmäßig richtig gemacht werden sollen." Zu dieser Zeit hatte ein jeweiliger Schulmeister im Stab Weier außer diesen vier Malter Korn noch 2 fl. 51 kr. an Geld von der herrschaftlichen Amtskasse in Ettlingen zu beziehen. An dem Gehalte des Schullehrers in Ettlingenweier hatte auch Württemberg zu bezahlen, weil das württembergische Kloster Reichenbach hier den Zehnden bezog, ein Beweis, daß die Besoldung mehr dem Meßner als dem Lehrer galt. In den Schuldienstakten von Ettlingenweier befindet sich ein Lagerbuchauszug von 1579, wonach ein damaliger Schulmeister bezog 3 fl., 10 Malter Korn, 10 Malter Dinkel, 7 Malter Haber und 3 Malter Gerste, „vnd von denen zu Ußweyer, auch andern Weylern, vndt zinkhen,[1]) so in selbigen Stab und Kirch gehörig, von jedem burger ein laib Brod und wan ein Jung oder alt Mensch stirbt, auch ein Leichtlaib." Diese außerordentlich große Besoldung war 1684 auf zweimal 1 fl. 51 kr. und 4 Malter Korn geschmolzen.

In Ettlingen selbst gaben die Besoldungsverhältnisse den Lehrern keinen Anlaß zur Klage, wohl aber anderer Seite. Im Jahre 1658 belief sich die Schulbesoldung höher als die des Pfarrers, weswegen

[1]) Bruchhausen, Sulzbach, Oberweyher, Schlitterbach, Rimmelsbach.

Beschwerde bei markgräflicher Kanzlei erhoben und die Herabsetzung der Schulbesoldung angestrebt wurde (Ettlingen, Schuldienste 1676. G. L. A.) 1676 wurde bei Lehrer Obermüller der Anfang gemacht. Bei den aufgeführten Gründen ist auch der „Er seye kein figural Musicant, wie all seine Antecessores geweßen, die Kinder zu lehren vnd mit dem Organisten recht figural Ambt helfen zu singen und waß der vornehmbste defect, seye er in allen species der rechenkunst nit erfahren, die Kinder zu unterrichten." 1673—80 bezog Obermüller daher nur 12 fl 21 kr., 6 Malter, 1 Sester, 2 Viertel Korn, 4 Ohm, 8 Viertel Wein, dagegen 1682 15 fl, 6 Malter Korn und 5 Ohm Wein. Nach einem „letzten Entscheid" markgräflicher Kammer wurde die Besoldung in demselben Jahre auf 35 fl, 12 Malter Korn, 1 Fuder Wein festgesetzt; das erhielt der Nachfolger Jäger; Obermüller mußte mit der Hälfte zufrieden sein. 1683[1]) ist die Besoldung, wie oben erwähnt, noch höher; auch stimmt die dort erwähnte Kritik des Kirchengesanges mit dem obigen überein.

Demjenigen in Forbach, dessen Einkommen nur in Geld besteht, ist von dem Schultheißen gestattet worden, daß er vor Martini Kraut, Rüben und anderes sammeln darf.

Gewöhnlich waren die Lehrer in den Dorfgemeinden Nutznießer der Gemeindeallmend wie jeder Bürger, so z. B. ergeht 1634 vom Markgräflichen Oberkirchenrat in Karlsburg an den Vogt zu Kuppenheim und Rastatt der Befehl, den Lehrer zu Au a. Rh. in den Allmendgenuß, wie ihn jeder Bürger hat, einweisen zu lassen, „weilen gedachter Schuelmeister seines embsigen vleißes halber gar gut gezeügnuß hat vnnd in betrachtung die Schuel alleinig zu Ihrer kinder wohlfahrth vnnd besten angesehen."

Nach den Schuldienstakten der Stadt Baden (G. L. A. Baden, Schuldienste) hat daselbst vor 1689 „ein schuelmeister gehabt: vom löblichen Stift gelt 28 schilling, 11 pf., 10 Malter Korn, 12 Ohm Wein. Daß ein schuelmeister hiebevor obiges genoß, ist nicht ohne, hat aber keinen andern Dienst gethan alß dem Stift und ist allein von da dependieret; seine Dienst wahren täglich morgens frühe 5 Uhr die Metten zu frequentieren, 8 Uhr das Meßambt figuraliter et choraliter zu singen, mitag 2 Uhr die Vesper vnd abendts das Salve, Undt sind bey deß Stiftsschafners Lamppens zeit deren zwei geweßt." Zu dieser Zeit war der Stiftsmeßner zugleich Lehrer und hatte als Beistand des Concionator et Catechista, welcher ein Pater war, die Kinderlehren, also Schule zu halten.

Von den beiden Schulmeistern der Stadt bezog 1627 der lateinische 200 fl aus Stiftsgeldern, welche immer ohne allen Anstand

[1]) siehe Speyerer Visitationsprotokolle aus diesem Jahre.

bezahlt wurden, während der deutsche nur folgende Besoldung hatte:

1. Von der Geistlichen Verwaltung . . . 15 fl.
2. Vom Spital . . . . . 15 „
3. Vom Gemeinen Almosen . . . . . 10 „

Diese 40 fl scheinen bis zum Jahre 1689 fortbezahlt worden zu sein. Wir finden bis dahin keine Nachrichten über Lehrer; während 1606 einer genannt wird, findet sich z. B. 1630 in der Kirchen-Schlaguhr- und Begräbnisordnung des Markgrafen Wilhelm von diesem Jahre keine Notiz von einem Lehrer.

Nach Abbrennung der Stadt (1689) war bis zum 6. Februar 1697 kein Schullehrer mehr dar; an diesem Tage wurde Peter Walther als deutscher Schulmeister ernannt; dieser erhielt obige 40 fl[1]) wieder bezahlt, jedoch nur ad interim, wie aus einem Schriftstück aus dem Jahre 1718 erhellt (G. L. A.): „Als in vorletzteren Kriegstroublen in der Stadt Baden alles zimlich verwirret hergangen, und unter anderm auch zur Unterweißung der Jugend ein Schulmeister ermanglet, hat man von Regierungswegen zu Rothenburg Peter Walter angenommen und Ihme zu seiner höchstnötig Sustentation aus Spitalmitteln 15 fl und aus der Geistlichen Verwaltung 15 fl ad interim jährlich zugeleget."

Äußerst spärlich sind die Schulnachrichten aus dieser Zeitperiode für die obern Teile der Markgrafschaft, für die Ämter Bühl und Stollhofen, sowie für die Herrschaft oder das Oberamt Mahlberg.

Nach den Bühler Akten (Bühl, Schuldienste, 1698. G. L. A.) wurde in diesem Jahre „einem Schuelmeister zu Bühl zur Besoldung jährlichen gegeben:

Erstlichen von jedem Schulkind quartaliter	5	schilling
Von Einer hochzeit	2	„ 6 pfenning
Von einer Leücht, wo kein ambt gesungen würdt . .	2	„
wo ein ambt gesungen würdt	5	„
Item würdt Ihme außer dem Allmußen in fixo gegeben	33	fl
Ingleichen außer dem Spithaal	15	„
Item Außer der Burgermeisterey	5	„
Item außer der heyligen Creutzpfründte ein akher und matten zue nutzen, so wann Sie verlehnt werden, wenigst Zinß ertragen können	16	„
Item außer ermelt heyligen Creützpfründt Jahrs ein gült frucht, so er zue Vindtbuch zue Empfangen, holtz von der Burgermeisterey, ohne was die Kinder selbsten in die Schuehlen tragen	2	Klafter
Item ein freyen sitz, und wann ein orgel vorhanden, und Er organist ist	40	fl.

[1]) Abzüglich der 10 fl aus dem Almosen.

Im Jahre 1703 werden aus dem Almosen 50 fl bezahlt, aus dem Spital 25 fl, aus der Burgermeisterey 10 fl; die Wiesen sind zu 20 fl taxiert; von Hochzeiten und Leichen betragen die Gebühren 30 fl; dazu kommen Frucht-, Heu- und Hanfzehnten, so daß er zwei Stück Vieh halten kann. Für Kirchenuhraufziehen und Kirchenwäsche sind 9 fl 54 kr. verausgabt. Ferner „wan es ein guth jahr ist, hat er bey 1 fueder wein und auch mehr zu erheben."

Nach Berichten der Landschreiberei zu Mahlberg (Mahlberg, Schuldienste 1668. G. L. A.) betrug der Gehalt eines Lehrers zu Kippenheim 1665 und 1668 30 fl, 6 Viertel Frucht und 4 Ohm Wein „neben genugsamer Beholtzung vnd freyer behaußung." Zugleich ersehen wir, daß dieser Gehalt aus Gemeindemitteln aufgebracht werden mußte, wie das in den übrigen Orten der Herrschaft der Fall war.

Was die Schulhäuser betrifft, so scheinen in der ganzen Markgrafschaft in den meisten Orten, in welchen Schulen bestanden, auch Dienstwohnungen vorhanden gewesen zu sein. Dies bezeugen auch die 1683er Visitationsprotokolle. Schlimm stand es um die Schulhäuser nach 1689; an den meisten Orten waren sie niedergebrannt oder sonst zerstört, so daß vielfach wie in der Stadt Baden keine Schule mehr gehalten werden konnte. Laut den Amtsprotokollen des Amtes Stollhofen (G. L. A.) bittet der dortige Amtmann um 40 Tannen und 10 Buchen aus dem herrschaftlichen Wald, „Weilen ahn der drey gemeinden Plitersdorf, Winters- und Ottersdorf Schuel- und gemeindhauß, bey in ao 1689 vorgewesten frantzösischem Brandt kaum der dritte Theyl alß Stueb und Cammer stehen geblieben."[1])

Der Schulbesuch war in dieser Zeitperiode ein äußerst mangelhafter; er beschränkte sich auf die Wintermonate, wo die Feldarbeit ruhte. Während des großen Krieges und längere Zeit nach Beendigung desselben machte sich bei der Jugend eine große Verwilderung fühlbar; dazu kam eine große Unwissenheit. Das Zeugnis des Jesuitenpaters Henneberger in Schöllbronn wurde früher erwähnt. Ferner beklagt sich P. S. J. Hoch in Baden in einem Schreiben an den Markgrafen (Baden, Schuldienste 1686. G. L. A.) sehr darüber, daß „von denen nechstgelegenen Höfen weder Kinder, noch andere junge Leüth in denen christlichen Lehren bißhero jemahles erschienen vnd daher die größte ignorantz in den glaubenspunkten under ihnen verspürt würde;" seine Bitte geht dahin, die Hochfürstliche Regierung möge befehlen, „damit dieselben Kinder, weilen sie nit freywillig

[1]) Im J. 1634 erhält der Schulmeister in Niederbühl „ettlich gulden Hausziens, weilen in ermanglung eines schulhaußes gedachter Müller ein Losement bestandtsweiß bewohnen muß."
(Niederbühl, Schuldienste 1634. G. L. A.)

wollen, durch andere mittel zu solchen christlichen Lehren angehalten werden."

Das 17. Jahrhundert hatte für das Schulwesen der Markgrafschaft Baden mit den günstigsten Auspicien begonnen; ein Fürst, der in seinem eigenen Lande regen Eifer für die Entwicklung einer guten Schule bekundete, hatte die Regierung übernommen und war bestrebt, auch hier in gleicher Weise besorgt zu sein. Ein länderverheerender Krieg und der bald darauf erfolgte Einfall eines feindlichen Volkes wirkte wie auf alle Kultur, so auch auf die Schule geradezu vernichtend, so daß an der Neige des Jahrhunderts das Schulwesen in der Markgrafschaft während dieser Zeitperiode eher rückwärts als vorwärts geschritten ist.

B. Schwartz.

III. Abschnitt.

Das Schulwesen von 1700—1770.

Mit Beginn des neuen Jahrhunderts erlitt das Volksschulwesen in der Markgrafschaft eine Änderung zum bessern, wenn auch nicht in solchem Grade wie es in Baden-Durlach der Fall war. Der Grund ist vorzüglich in dem Umstande zu suchen, daß das Land durch die langjährige Abwesenheit des Markgrafen Ludwig Wilhelm einer fürsorglichen Verwaltung entbehrte.

Die Leitung des Kirchenwesens lag für einen großen Teil der Markgrafschaft in den Händen der speyerischen Bischöfe; da die Schulen von der Kirche aus verwaltet wurden, so wurde auch das Schulwesen von Speyer aus verwaltet. Im Jahre 1715 wurde eine abermalige Visitation der Kirchen und Schulen vonseiten zweier Missionäre vorgenommen, und es wurden die Ergebnisse dem Bischofe vorgelegt. Diese Akten sind wie die vom Jahre 1683 erhalten und ruhen im Großh. Generallandesarchiv. Im Großen und Ganzen finden wir, was Schuldienste betrifft, keine große Änderung. In Ötigheim, wo 1683 keine Schule war, amtiert jetzt Lehrer Franz Dost von Laufenburg. Sein Gehalt besteht in dem Zehnden vom reichsten Bauern, ein Malter Korn, 1 Morgen Wiesen, „aus dem Schlüsselfeld gegen Muggensturm von jedem, der darin Äcker bauet, eine Garbe, beläuft sich auf 40 Garben, bewohnt das Haus des Pfarrers, der Viehhirte das Schulhaus." In Völkersbach erhält der dortige Lehrer „von jedem Kind, so in die schule gehet, 15 kr., wann es nur 3, 4 tag in die schul gehet." In Malsch wird der Lehrer vom Kloster Lichtenthal angenommen, in Gernsbach der katholische vom Bischof, der evangelische von der Herrschaft. In Bischweier hat der Lehrer von Rotenfels die Meßnergarbe zu erheben, weshalb die Bewohner bitten, dieselbe dem eigenen geben zu dürfen. In Selbach kann der Lehrer nicht lesen, schreiben und singen; die Gemeinde behält ihn jedoch gerne wegen seines Alters; den Winter über hält ein anderer [illegible]rger Schule. Auf den sich später geltend machenden Einfluß der spe[illegible]schen Bischöfe kommen wir noch zurück.

Auch das Studium der Spezialakten der einzelnen Gemeinden, soweit solche im Großherzogl. Generallandesarchive niedergelegt sind, läßt uns einen Einblick in das Schulwesen dieser Zeit thun. Etwas reichhaltiger sind die Akten der Städte.

In der Stadt Baden wurde nach dem großen Brande 1689 als erster deutscher Schulmeister im Jahre 1697 Peter Walter angestellt. Man scheint mit ihm nicht sehr zufrieden gewesen zu sein, wie auch er selbst nicht zufrieden war; besser beklagt er sich über die Schmälerung seines Schuldienstes durch Errichtung von „Winkelschulen;" er richtete 1710 an die Hochfürstliche Kammer ein Memoriale, welches hier im Wortlaut folgen möge:

„Ich hätte die Kinheit zu gebrauchen mich nicht underfangen, durch Gegenwärthiges Underthänigstes Memoriale Eine Hochfürstliche Regierung zu behölligen, wann ich nicht von einigen dasieger meiner feinden, welche mir nach meinem geringen dienstlein sehr streben und mich zu Vnderdrukhen, ja gar zu verfolgen gedenkhen, allzuhart angefochten wurde, Ein solches von Einer Hochfürstlichen Cammer vor etwelchen Tagen in gegenwarth der Herrn Bürgermeister, alßwelche darauf geklagt haben, sattsam vernehmen müßen. Nun schmertzet mich sehr, das seit meiner 14. jährigen bedienstung, in welcher Zeit niehmahlen wider mich klagden vorkommen, sintemahlen ich meinen zu verrichten obwaltendem dienste so vorgestanden und Eyferig versehen habe, daß keine Klage ob mir zu hören gewesen sein werden, verhoffen, alß mir jetzt und zwahr in einem halben viertel Jahr hero vorgebracht werden wollen, da doch mein besten Fleiß mit Underweißung und instruirung der Kinder angewendet, auch fernerhin zu prästieren mir angelegen sein laßen werde, daß aber ein Kind respektive dem andern — maßen die Ingenia der Menschen Vnderschiedlich — in der Lehr beßer zunimbt und prosstiert, das ist meine schuld nicht, alß ich ein Kind zur Lehr, Gottesforcht und Erbarkeith anstrenge, bißweilen das eine oder das andere seines begangenen fehlers oder Verbrechens halber sowohl in der Kirchen als schuhlen nach befund abstrafen und corrigieren, nachgehends die Kinder ihren Eltern solches zu hauß kläglich vorbringen, so ist es feyer im dach, werde derselben überloffen, mit harten worten angefahren und traktiert, mithin sich resolvieren, ihre Kindter aus der schule zu behalten und anderwerths in winkhelschuhlen zu schicken, infolglich mir dadurch meine wenige nahrung und lebensmittel, welche ohnedem sehr gering und sich kaum jährlich auf 80 fl. 30 kr. erstreckhen, sehr kümmerlich damit bey ietzmahligen schwehren und theüern zeiten behelfen muß, entzogen werden, wie dan würkhlich die Mägdellschuhlfrau, welcher keine Bueben, sondern nur die Mägdell vnderschiedliche Kindter annehmen, worauf in specie ich mich beschwert haben will.

Alß gelangt ahn meine Hochfürstliche Regierung meine unterthänigste und flehentlichste Bitte, zu welcher dermahlen bey erleidender verfolgung meine Zuflucht neme, hierinfalls mir gnädigst verhilflich zu sein, nicht zuzugeben, daß da und dort winkelschulen aufgerichtet und dadurch mein täglich mit harter Mühe zu genießen habendes stückhlein brodt abgenommen werde."

Bei der darauffolgenden Untersuchung werden dem Lehrer verschiedentliche Sünden aufgedeckt, unter anderm, „daß mehrmahlen in einem halben Jahr die Kinder von ihm nicht abgehört worden, sondern ein Bub dem andern hat auffsagen müßen, mithin in Ein, 2, auch 3 Jahren einige das Abc nicht erlernt hatten; also seien einige Eltern veranlaßt worden, ihre Kinder zu der Schulfrau, deren diese, wie dermahlen mit Gutheißen R. D. nur 5 und zumahlen gar keine hat, zu schicken; und hat Melchior Birk einen Knaben, welcher gegen 5 Jahre zu dahiesigen Schulmeister gangen, bei ihm das Abc nicht erlernet habe; dieser Bub gehe ein halb Jahr zu ihr und könne wirklich schreiben und lesen. Auch sei man mit der Führung nicht zufrieden, indem der Schulmeister sehr die Wirtschaften frequentiere."
(Baden, Schuldienste 1710.)

Wir finden also zu dieser Zeit in Baden wie in andern Städten (Durlach, Lahr, Mosbach) eine Lehrerin; es scheint jedoch, daß nicht alle die Schule besuchenden Mädchen bei ihr Unterricht genossen haben, sondern daß einige nach wie vor zu dem Schulmeister gegangen sind. Erst 1763 wurde angeordnet, „daß die Mägdelein nicht mehr zum teutschen Schuhlmeister, sondern insgesamt zu den klosterfrowen in die schuhl zu gehen haben, weilen es aus mehrfältiger ursach gut und anständiger ist, daß die Mägdelein nicht zu den buben in die schuhle gehen." Demnach war das Institut einer Lehrfrau nur vorübergehend, und der Unterricht der weiblichen Jugend wurde wie vor 1700 wieder von dem Orden z. hl. Grabe erteilt.

Auf Peter Walter folgte Schulmeister Woltzenbach, welcher die 40 fl. Gehalt nicht erhält und sich darum an die Markgräfin wendet.

Auch seinem Nachfolger Ulrich Probst wurden die 40 fl. verweigert, weshalb er sich bitterlich beklagte. 1728 wurde er wieder in das frühere rechtmäßige Einkommen eingewiesen. Auf Probst folgte Johannes Schueler, von dessen Vorbildung wir erfahren, daß er 6 Jahre bei Abt Paul von Gengenbach und hierauf 6 Jahre beim Prälaten von Allerheiligen Kammerdiener war. Dann war er in der Amtsschreiberei zu Steinbach beschäftigt; von hier kam er als Schulmeister nach Baden, weil man ihm 50 fl. Gehalt versprach. Als er jedoch nur 30 fl. bekam, wurde er unzufrieden, und man setzte ihn ab, weil er die Bürgerschaft „auffgewikkelt und wegen seines unruhigen und recht zu sagen aufrüherischen Kopfs." In einem Briefe an den Bürgermeister bittet er um ein Zeugnis, in einem andern an den Markgrafen um eine andere Anstellung. Ersterer folge hier im Wortlaute:

Wohledelgebohrener Herr Burgermeister.

Weilen mir nun Von Tit. Herren Ambtmann und Herren burgermeister dieser mein teutscher schuldienst ist auffgekündet worden, bin ich sogleich zu

Herren Pfarrer allhin gegangen und denselben gebetten, daß er mir meineß wohlverhalten, — sowohl waß die instruction d. Kinder alß auch waß Pfarreysachen seyn — mich möchte zu meinem fernerem glückh mit einem glaubwürdigen zeugnuß bekleyden, so hat mir derselbe versetzt, ich müßte erst von der Statt begehren, alß dann wolte Herr Pfarrer erst Unterschreiben; alß wurd H. Burgermeister freundlich ersucht, mir solche alsobaldten nach dero belieben abfolgen zulaßen, damit mein fortun anderßwo suchen kann, dann meines bleibenß ist nit mehr hier, und schämte mich auch fernerßhin in solchem hungerig orth mehrer Dienste zu thun, weilen nichts alß spott und schand habe erlitten und zwarn dieses mehrentheilß von den befreunden, bin also eß nith gewohnt wie andere baadener schulmeister die alle lumpen seyn werden, auch zu einem solchen mich zu vergleichen, dann hier hat alle ehr undt Reputation ein Ende, und hat S. V. der schweinhürth mehrere Besoldung und mehr Respekt alß ein jeweiliger schulmeister in Baden, nehmen also H. Burgermeister mir nit übel daß so frech schreibe und ein so fatales adjeu muß nehmen sondern thun sie mir mein bitt gewähren, und mich nit lang mehr aufhalten, dann meine Kleider seyn noch ein wenig gantz, und getraw mir, waß meine Person betreffet baldt einen Herrn zu bekommen, solte ich aber länger allhier verbleiben, so würde mir doch nith geholfen, und würde völlig zerrißen daß ich aller orthen für ein S. V. lumpen passirt wird und Könte nirgendß unterkommen, also will ich gehen weil eß Zeit und können sie ein 30 fl. schulmeister bekommen, wo sie wollen; meine 20 fl. schulden aber Können auß dem Versprechen der 50 fl, welche mir schriftlich gegeben worden und mich habe darauf verheurathen und nith gefolgt seyn, bezahlt werden mein fraw aber Kanne auch ihr stuck brodt suchen wo sie will, ist es aber daß ich ein dinst erfragen Kann, daß ich weib und Kind dabey kann erhalten, so ist es meine schuldigkeith daß ich sie rufe, wo nit so geht eß wie Gott will schließend verharr und verbleibe deß

Wohledelgeborenen Herren

Gehorsambster Diner

Baden, d. 3. November 1741. Johann Schuler.

Während dieser Zeitperiode hatte die Stadt Baden keinen eigenen Schulsaal; der Lehrer mußte vielmehr in seiner eigenen Wohnung unterrichten, wie aus einem Schreiben des Pfarrers Brandmayer hervorgeht. Bis zu 200 Schüler wurden bisweilen in einer Stube unterrichtet. Als Markgraf August Georg verordnete, daß den besten Schülern in Geschichte und Schönschreiben Prämien (praemia ex historia et scriptione) ausgeteilt werden und das Geld hiezu Gemeindemitteln entnommen werden sollte, bittet die Stadt Baden, die dazu nötigen 10 fl. ihr aus den Weinkaufsgeldern zu schenken, da sie in letzter Zeit so große Ausgaben gehabt hätte.

Das ganze 18. Jahrhundert hindurch zeigte sich Baden der deutschen Schule gegenüber nicht sehr splendid; desto größere Sorgfalt verwandte sie auf die Latein- und auf die Klosterschule. So wurde 1775 bei dem Lehrinstitut daselbst der cand. jur. Schubert mit 150 fl. Gehalt, freier Wohnung und 30 fl. Zugskosten (von Wetzlar nach

Baden) angestellt, und als er sich darüber beklagt, daß das angewiesene Zimmer leer sei, wird ihm das nötige Möbel noch gratis gestellt, nur, damit er nicht wieder geht, wie er im Sinn hatte. Unterm 19. April 1776 teilt jedoch der Stadtrat der Regierung mit, daß derselbe einige Tage vor Ostern „mit sämtlichen nach Baden gebrachten Effekten" ohne vorher eingeholte Erlaubnis abgereist sei und schwerlich wieder kommen werde.

Im Jahre 1786 wendet sich Pfarrer Brandmayer[1]) nochmals an die Regierung. „Der allzu große Verfall der hiesigen Trivialschule," schreibt er, der zumteil in der unbequemen äußern Einrichtung der Schule, für die bisher nur ein einziges Zimmer, das nächst 200 Kinder fassen mußte, gegründet war, lag mir viel zu nahe am Herzen, alß daß ich bei dieser Sache einen müßigen Zuschauer und gleichgültigen Warter machen sollte." Nochmals bittet er den Markgrafen, die Sache zu unterstützen, „damit nicht die kalte Gleichgültigkeit der hiesigen Stadt gegen die Schule den bereits schon aufkeimenden Samen guter Bürger durch ihr anhaltendes Zaudern und in diesem Punkte unverantwortliche Saumseligkeit in seiner Geburt wieder ersticke."

(Baden, Schuldienste 1775—85. G. L. A.)

In Rastatt bezogen die Schulmeister Konrad Frölich und sein Vorgänger Johannes Müller nacheinander 40 fl. aus dem Heiligenfonde, sowie das alle Fronfasten fällige Schulgeld, welches der Lehrer von jedem einzelnen Kinde einzuziehen hatte, und von welchem die armen befreit waren. Bis 1707 war der Meßnerdienst vom Schuldienst getrennt; erst der in diesem Jahre angenommene Nachfolger Frölichs, Johann Eduard Lang wurde als der erste Meßner-Schulmeister angestellt und erhielt für den Doppeldienst 49 fl.; es scheint jedoch, daß er den Meßnerdienst nicht ganz versah, sondern nur die Orgel zu schlagen und den Pfarrer zu administrieren hatte. Das Amt des Meßners wurde jedoch bald wieder vom Schuldienste getrennt und erst 1768 wieder verbunden, um 1801 auf Ansuchen des Hofdiakonus Walz wieder getrennt zu werden, „damit nicht Schulstunden zu Kindertaufen und Beerdigungen gewählt werden müssen."

(Rastatt, Schuldienste 1701, 1768 ꝛc. G. L. A.)

Am 3. Juli 1734 wird eine Bitte der Gemeinde Rastatt um Zuschuß von 30 fl für ihren Schulmeister, „wegen diesen leydigen kriegszytten" von der Regierung abgeschlagen; am 16. März 1740 beschwert sich die Witwe des Schulmeisters Bleimer, daß sie bis heute noch nicht die 60 fl Gehalt ihres Mannes aus den Jahren 1733

[1]) Brandmaier, Stadtpfarrer in Baden und Schuldirektor von 1780 an, späterhin Stifts-Kustos † 1796, ein Mann von aufgeklärten, doch nicht ausschweifenden Grundsätzen, durch den viel Leben in das badische Schulwesen gebracht worden. Stiftete auch ein Kapital von 650 fl. zur Unterstützung armer katholischer Schulkandidaten. Drais, Nekrologe. S. 80.

und 1734 erhalten habe und mit ihren Kindern beinahe verhungern müsse. Solche Fälle finden sich aus diesen Jahren öfters verzeichnet; allerdings trugen Kriegs- und andere Unglücksfälle wesentlich zu diesem Mißstande bei; jedoch scheint auch vonseiten der Regierung dem aufkeimenden Volksschulwesen nicht die rechte fördernde Gesinnung entgegengebracht worden zu sein.

Erst Markgraf August Georg wandte sein Augenmerk auf die Volksbildung und ließ speziell in Rastatt Erkundigungen einziehen, „wie es mit der teutschen schuele in Rastadt bestellt seye, auch ob die Kinder in dem Lernen sowohl als in den guten Sitten einen hinlänglichen Fortgang machen, und warum solches nicht geschehe, auch ob nicht allenfalls hierunter eine Verbesserung einzuführen." Auf eine dieser vonseiten der Regierung verlangten Erhebungen teilen das Oberamt und der Pfarrer mit, daß das Schulwesen in Rastatt in einem äußerst schlimmen Zustande sich befinde, daß es dagegen damit in den Dörfern des Oberamtes besser bestellt sei. Der Grund liege nicht an Pfarrer und Lehrer, sondern an den Eltern, welche die Kinder nicht in die Schule, sondern ins Holzsammeln, Betteln u. dergl. schicken, und angeben, sie würden dieselben zu Hause unterrichten oder unterrichten lassen. „Dadurch seye allbereits bey sehr vielen die unwißenheit schon soweit gekommen, daß sie nicht einmal gewußt haben, wie viele Götter seynd." Ein weiterer Grund der Gleichgültigkeit der Schule gegenüber liege in dem Umstande, daß viele Eltern zu arm sind, um Schulscheit und Schulgeld aufzubringen. Ein dritter und sehr wichtiger Grund sei auch darin zu suchen, daß die Bewohner Rastatts Unterthanen verschiedener Obrigkeiten seien, und nur ein drittel derselben dem Oberamte zu gehorchen habe.

Um allen diesen Übeln abzuhelfen wurde 1766 dem Markgrafen ein Vorschlag unterbreitet, welcher 6 Punkte enthielt, nämlich

„1 mo daß ein Verzeichnus über alle Kinder von 6 bis 15 Jahren gefertigt und dem Pfarrer nebst Schulmeister zugestellet werde, und diejenigen, welche selten oder gar nicht in die Schule gehen, anzuzeigen, um wegen gethanen Unterlasses die Eltern auch Pfleger bestrafen zu können,

2 do in keiner Haushaltung einen Präzeptoren zu gestatten, es seye dann, daß die Kinder zu gewöhnlichen Stunden entweder zu einem P. P. piarum scholarum oder zum Statt-Schulmeister abgeschickt werden,

3 tio könnten zur Schulstuben etwa 6 Klafter Holtz angeschaft werden, umb der Entschuldigung wegen des von jedem Kind den Winter hindurch beyzubringenden Schulholtzes abzuhelfen, auch

4 to in Ansehung deren armen Kinder Schulgelds zu verfügen, daß für solche aus denen hiesigen Spital- und Almosengefellen, welche wahrhaft als arm sich erfinden, der Betrag angewiesen werden,

5 to wäre nebst dem leßen, schreiben und christlicher Lehr auch in der Rechenkunst der Unterricht zu geben, endlichen

6 to würde eine fleißige Aufsicht eines jeweiligen Pfarrers, daferne derselbe öfters die Schulen visitiren auch die findende Unordnung oder was zu verbeßern wäre, von Zeit zu Zeit, soviel an ihm ist, entweder selbsten abstellete, oder zur weitern Verfügung anzeigete, so nötig als ersprießlich sein."

Auf diesen dem Markgrafen August Georg unterbreiteten Vorschlag erging von demselben an die Hochfürstliche Kammer der Befehl, die Sache zu untersuchen und dem Übelstande den Anträgen gemäß abzuhelfen.

(Rastatt, Schuldienste 1766. G. L. A.)

Als man im Jahre 1768 dem Schulmeister Sigismund Wolf das seit 40 Jahren vom Schuldienste getrennte Meßneramt übertrug, wurde ihm zur Pflicht gemacht, sich hiedurch in keiner Beziehung einer Vernachlässigung des Schuldienstes zuschulden kommen zu lassen. In einem Schreiben an das „consilium ecclesiasticum" beklagt sich auch Pfarrer Scheffer bitterlich, „daß der bißhero üblich geweßene Gottesdienst und andere unter demselben vorfallende geistliche Funktionen nicht in solcher ordnung wie bißher geschehen werden können." Das war 1768, und volle 100 Jahre hat die „Unordnung" gedauert.

Genannter Sigismund Wolf bezog als Schulmeister 109, als Meßner 50, als Organist 16 fl.

In Ettlingen war nach der Verwüstung der Stadt durch die Franzosen (1689) große Not eingezogen. Von einer Unterrichtung der Jugend konnte in den nächsten Jahren kaum die Rede sein; wir finden in den Akten keine Nachrichten bis 1719. Diese lassen jedoch schließen, daß lange vor diesem Jahre wieder Schulen bestanden.

In dem genannten Jahre entstand ein Streit zwischen Rektor (der Jesuiten) und dem Magistrat der Stadt wegen der Jurisdiktion der Schule; beide wollten das Recht haben, den Schulmeister abzusetzen oder aufzunehmen und ihn in Klagesachen vor ihr Gericht zu citieren. Die Sache wurde von der Regierung dahin entschieden, daß bezüglich der Aufnahme der Rektor zu prüfen und den Eid abzunehmen, der Magistrat jedoch die Schulmeister in das Amt einzusetzen habe. Bei Klagefällen in officio (im Dienste) ist der Rektor, ex officio (außerdienstlich) der Magistrat entscheidend. Das betreffende Dekret datiert vom 16. Februar 1719 und lautet:

„Der Magistrat zu Ettlingen soll bei jedem Abgang eines Schulmeisters das Recht und die Gewalt haben, sich umb ein fahiges Subjectum zu bewerben, welches dann einem zeitlichen Patri Rectori daselbst praesentiret, undt von dießem angenommen werdten soll; jedoch mit dem anhang: das Ein zeitlicher Pter Rector sothann auf- und annahmb dem Ampt Ettlingen alsobald zu notificiren schuldig sey. Es wird auch ferner verordnet, daß Ein solchergestalten aufgenommener Schulmeister soviel dessen officium und dienst anbelanget,

bloß allein unter Einem zeitlichen Ptre Rectore als scholarum praefecto stehen soll, also und dergestalten, daß wann ein Burger oder Unterthan wider den schuhlmeister entweder wegen indiscreter und harter disciplin oder anderer Fehler halber sich zu beschwehren haben sollte, derselbe solches dem Patri Rectori scholarum praefecto zur beßerung undt correction anzeichen soll; worinnen dan derselbe schleunige remedur vorzukehren sich schuldig erkennen wirdt.

Was aber eines zeitlichen Schulmeisters amotion anbelangt, kombt selbige dem Magistrat und gericht zu Ettlingen gar nicht zu; sondern wird dießentwegen folgendergestalt verordnet: das die absetzung eines Schulmeisters, falls derselbe in seinem Dienst fehlen oder incorrigibilis befundten oder anderer Ursachen halber des Dienstes unwürdig seyn sollte, zwar von bloßem guthbefindten eines zeitlichen Ptris Rectoris mit ausschließung deß magistrats dependiren solle; jedoch aber daß zuvor Gnädigster Herrschaft über die Ursach der Amotion der Bericht erstattet, dann auch gedachtem Magistrat davon zu dem Endt nachricht gegeben werde, damit derselbe um ein anderes subjectum sich zeitlich bewerben könne und möge.

Sollte aber der schuhlmeister außerhalb seinem officio sich verfehlen, oder auch ex contracto und sonsten obligieret werden, so ist derselbe wie andere Unterthanen seiner landtsherrschaft und deroselben Jurisdiktion blos allein undt Niemandt anderst unterworffen."

(Ettlingen, Schuldienste, 1719—26. G. L. A.)

Im Sinne dieser Entscheidung wurde dann auch 1724 Joh. Matth. Abt als Schulmeister angenommen und ihm als Gehilfen Joh. Fries beigegeben, wie uns die Anstellungsurkunde mitteilt:

„Wir Burgermeister, Gericht und Rath der Hochfürstl. Margg. Bad. Statt Ettlingen Urkunden hiemit und in Craft dießer praesentation, daß Vorzaiger dießes Joannes Matthäus Abt, welcher schon vormahlß in diesen Hochfürstl. Landen Schullmaister gewesen und bekannt ist, vor Einen würklichen organist und Oberschullmaister alhier in termino Michaelis jüngsthin ahn- und auffgenommen haben; und wegen allzuvieler der der Schuljugendt auch Ihme alß mitschulmaister Joannes Fries adjungiret worden; mithin Sie Beede dem dermahligen H. Patri Rectori Colegii S. J. qua Parocho ad Directionem functionis corum übergeben und überlaßen worden; Solchergestalten, daß derselbe, vorbehaltlich doch der Civilium, mit denselbigen disponiren und sie zu gestießener Lehr und auferbauung der Jugendt anhalten solle und dienet Ihnen dießes loco Praesentationis bey Einem Hochwürdigen Consistorio."[1])

Ein weiteres Aktenstück aus demselben Jahre enthält die Besoldung der beiden Lehrer; es lautet:

[1]) Die Vorstellung in Speyer geschah gewöhnlich persönlich.

Competentia Ludimoderatorum.

Habet Ludimoderator Primarius simulque organoedus[1]) per annum ex redditibus ecclesiae[2])

in siligine[3]) 6 m,
in hordeo[4]) 2 m,
in vino 2 Ohm, 6 Viertel

ex redditibus Hospitalis

in siligine 2 m, 4 simere
in spelta[5]) 2 m
in vino 5 Ohm
in pecunia[6]) 20 fl.

Habet Ludimoderator secundarius prope aequalem competentiam[7]) ex ecclesiae redditibus

in siligine 8 m,
in hordeo 2 m,
in vino 5 Ohm,

ex Hospitalis redditibus

in spelta 3 m
in pecunia 24 fl.

(Ettlingen, Schuldienste 1719—26. G. L. A.)

In diese Zeit fällt die Errichtung einer Mädchenschule in Ettlingen; besonders drang Bischof Damian Hugo in seinen Landen auf „Separierung von Knaben- und Mädchenschulen." Unter Mithilfe der Markgräfin Sibylla von Baden wurde 1726 die erste Mädchenschule hier errichtet; als Lehrerin wird 1738 M. Anna Schillingerin genannt, welcher 1742 das Zeugnis ausgestellt wird, daß sie sich die 15 Jahre ihres Dienstes „jederzeit als Mägdleinschuhlmeisterin fromm, fleißig und in ihrem obhabendten Schuhldienst recht embsig und wohl aufgeführt." Gleiche Zeugnisse stammen aus den Jahren 1754 und 1761, in welch' letzterm Jahre diese Lehrerin starb. Ihre Besoldung bestand in 2 Malter Dinkel, 1 Malter Gerste und 2 großen Ohm Wein. Mit ihrem Ableben muß die Mädchenschule wieder rückwärts gegangen sein; denn Stadtpfarrer Wild reicht im J. 1763 bei der Regierung einen Memorialbericht über Nachlässigkeit im Schulbesuch ein und erwähnt, daß von 100 Mädchen wenig über die Hälfte die Schule besuchen.

Um diese Zeit machte man in Ettlingen Anstrengungen, im Gebäude des Jesuitenordens eine Schule nach Art der Gymnasien zu

[1]) Zugleich als Organist.
[2]) Jährlich aus den Gefällen (Einkünften) der Kirche.
[3]) Korn.
[4]) Gerste.
[5]) Spelz.
[6]) Geld.
[7]) Fast die gleiche Besoldung.

errichten, „um die Studenten nicht mehr nach Rastatt schicken zu müssen." Als jedoch dieselben scheiterten, wurde in dem vormals in Baden angestellten Schreib- und Rechenmeister Heinisch eine sehr bedeutende Lehrkraft der Stadt zur Verfügung gestellt; dessen Einkommen betrug 300 fl.

Für Gernsbach und Bühl sind die Schulnachrichten für diese Periode mangelhaft. In Gernsbach wird vonseiten der Bürgerschaft 1701 schwer geklagt, daß sie mit dem Gesang so übel versehen seien, daß sie sich schämen müssen, „wann ein frembter Mensch in unßer Kirch kommt, und werden die Junge Knaben, welche von dem vorigen schuelmeister Ein schöne manier Erlehrnet, durch sein wiederwerttig gesang gantz verkehrt und Irre gemacht." Dieses Fehlers wegen mußte der Lehrer seine Stelle mit der schlechtern in Berghausen vertauschen. Die Einkommensverhältnisse in Gernsbach schildert Schulmeister Nater (1710): „Des sommers sey eine geringe schuel, also schlechtes einkomen. Sobald der Winter angeht, folgt eine feinere Schuele. Auf die Weynachtszeit kombt zur ergötzung, daß gewohnliche und so genante Sterngesang, gleich auf den Neujahrstag, dem Meßner dann die Gerechtigkeit, den lebkuchen sowoll in der Statt, alß auch beden filial von Hauß zu Hauß einzusammlen, wodurch dann die Wunden, so im sommer durch credit gehauen, im Winter können wieder außgeheillt werden."

Lahmlegend wirkten gerade hier in Gernsbach Zerwürfnisse zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft, wobei auf die Schulen wenig Rücksicht genommen wurde, und man ihr wenig Beachtung schenkte. Dieses zeigen die Akten über einen Schulhausneubau. Im Jahre 1755 wurde hier das alte, baufällig gewordene Schulhaus niedergerissen; es sollte an dessen Stelle ein neues gebaut werden. Über die Frage, wer solches zu bauen habe, ob Markgräfliche Regierung, Heiligenfond oder Gemeinde, wurde über dreißig Jahre prozessiert, während welcher Zeit der Schulmeister die Schule umhalten, d. h. heute in diesem, morgen in jenem Hause dozieren mußte, trotzdem verschiedene male vonseiten der Bürgerschaft das energische Ansuchen um Abstellung dieses Mißstandes gestellt wurde. So wird 1770 in einer Bittschrift bemerkt: „Gleichwie aber bey lange unterbleibendem Schulhausbau die täglich anwachsende Jugendt mehr negligirt wird und dadurch der Religion sowohl als dem staat ein unwiederbringlicher schaden zuwachse ꝛc." Es half alles nichts, bis Markgraf Karl Friedrich festen Fuß in dem ihm zugefallenen Lande gefaßt hatte und hier wie überall den Mißständen ein Ende machte. Das neue Schulhaus wurde 1801 fertiggestellt, es kostete beinahe 12 000 fl.

Eine Nachricht, die mehr komischer Natur ist, bietet ein Schrift-

stück aus dem Jahre 1773. Provisor Hauer bittet in demselben den Markgrafen um Verleihung des Titels „Präzeptor", weil er eine vorteilhafte Heirat treffen und dadurch in eine schöne Familie und Freundschaft kommen könnte, „dieße aber sich an dem Namen eines Provisors stoßet." Dem Wunsche wurde sofort entsprochen. Es scheint, daß der Titel Provisor in Gernsbach kein Ehrentitel war; an andern Orten wird übrigens der Unterlehrer von heutzutage mehr Präzeptor als Provisor genannt.

In Bühl wurde 1701 ein zweiter Lehrer (Präzeptor) angenommen, nachdem zuvor ein neues Schulhaus erbaut war. Von 1704—1748 wirkte hier im Amte Benedikt Linz, welcher ein angesehener und begüterter Mann gewesen sein muß; er wird als großer Wohlthäter der Pfarrkirche und Bruderschaft mehrmals mit Lob genannt. Einer seiner Präzeptoren, J. Scheffler, war ein Student. Um das Schulwesen zu heben, besonders jedoch, um das Weiterstudium zu erleichtern, beschloß man, einen Lehrer anzustellen, welcher befähigt sei, Latein zu lehren. Die Stelle wurde 1748 dem Joh. Benedikt Egle von Kempten übertragen. Er hatte die Jugend beiderlei Geschlechtes im Lesen und Schreiben zu unterrichten. Wenn einige zum Studium inklinieren, hat er sie im Lateinischen soweit zu fördern, daß sie in die 1. oder 2. kommen können. Die Tauglichen hat er zum Meßdienen anzuleiten, den Gottesdienst mit Musik zu fördern und darin Bürgerskinder, welche Lust haben und fähig sind, unentgeldlich zu unterweisen. Er soll sich ehrbarlich führen, die Schulkinder in aller Gottesfurcht und Zucht erziehen. Er soll dem Schuldienst jederzeit nachkommen, auch den Meßnerdienst zu des Pfarrers Vergnügen versehen, und damit die Schule nicht daneben versäumt werde, sich Jemanden dazu halten. Dafür hat er die bisherige Schul- und Meßnerdienstbesoldung und andere Gebühren in Geld und anderem jährlich einzuziehen.[1])

Das Einkommen belief sich auf fast 300 fl. im Jahre 1726 nach folgender Spezifikation:

I. als Lehrer:

an Geld fixo	100 fl.	—	kr.
2 Viertel, 3 Sester Güldkorn à 3 fl.	7 „	30	„
Schulgeld	30 „	18	„
Von Hochzeiten	8 „	30	„
„ Begräbnissen	26 „	12	„
„ Anniversarien der Handwerkszünfte	4 „	—	„
Mattenzins	26 „	—	„
Übertrag	202 fl.	30	kr.

[1]) Nach Mitteilungen von B. Wiesendanger in Bühl.

Übertrag . .	202 fl 30 kr
2. als Mesner:	
für Kirchenwäsche	6 fl — kr
„ Kerzenmachen	1 „ 36 „
„ Läuten	1 „ 39 „
„ Meßnergarben (Korn)	21 „ 30 „
„ „ (Spelz)	18 „ — „
„ „ (Hafer)	1 „ 30 „
„ „ (Gerste)	— „ 24 „
„ Welschkorn	4 „ — „
„ Stroh und Hanf	7 „ 18 „
„ Wein	18 „ 52 „
Von Bürgern, welche keinen Feldbau haben	4 „ 18 „
Summa	287 fl 37 kr

(Bühl, Schuldienste 1726. G. L. A.)

Bedeutend geringer war die Besoldung in Dos, wo ein Lehrer 1744 bezog: „Erstlich von Einem iedten Burger eine Garb Korn, weitzen oder speltz, das macht zusamen 5 malter, mehr 5 fl aus dem Heyligen, von der Uhr zu richten 4 Simern Korn, von einer Hochzeit 15 kr., von einer Kindstauffet 3 kr., von einer Leicht 15 kr., von einer Kindsleicht 4 kr., mehr einen halben morgen Akher, mehr ein und ein halben morgen wießen." Die Besoldung von 5 fl wurde des öftern erst auf vieles Bitten und Klagen erhalten, so noch im Jahre 1768.

Was die Schulbesoldung in Ettlingenweier betrifft, so berichtet 1714 die Gemeinde, daß ein Schulmeister bei dermaliger Besoldung nicht auskommen könne, sondern ein Nebenhandwerk treiben müsse, welches ihm keine Zeit zum Schulhalten läßt, weswegen in Ettlingenweier und den Staborten kaum 2 bis 3 Menschen zu finden wären, welche lesen und schreiben könnten, und niemand tauglich sei zu einem öffentlichen Amte Auch beklagt sich Schullehrer Elias May daselbst über unregelmäßige Einbringung des Zehnten, über Mutwillen und Bosheit bei der Einsammlung desselben. 1744 beträgt die Besoldung von der Herrschaft 6 Malter Korn, 2 Malter Dinkel, 1 Malter Dinkel, 1 Malter Gerste, 1 Malter Hafer, 1 fl 51 kr; von Württemberg, welches hier zehntberechtigt war, 3 M. 7 S. Korn, 3 M. 9 S. Dinkel, 1 M. 2½ S. Gerste, 2 M. 7 S. Hafer, 1 fl 17½ kr an Geld.

Auch von Darlanden berichtet 1744 Pfarrer Gerich daselbst, „daß die Besoldung eines zeitlichen Schulmeisters sehr gering, daß, wann ein solcher kein Handwerk daneben kann oder keine Güter hat, er von dem Schuldienst nicht leben kann." Die Besoldung bestand in 3 M. Korn, 8 M. gemischte Frucht (Korn und Welschkorn), 9 fl, 15 kr Schulgeld

pro Kind, „welches alles dannach er ungewiß und unrichtig empfahet," vom Heiligenfond 1 M. Korn für das Uhraufziehen. Für Taufen, Begräbnisse ꝛc nichts, „weil die Gemeinde den Schulmeister besoldet und erhält." (Darlanden, Schuldienste 1744. G. L. A.)

Im gleichen Jahre 1744 beträgt die Besoldung in Ersingen: Von Frauenalb an barem Gelde 5 fl, 4 M. Korn, 1½ M. Hafer, an Zehnden „als ein Gratiale den Groß- und Kleinzehnden von 8—9 Morgen Wiesen und einem Viertel Baumgarten, von 12—13 Morgen Äcker in zwei Zelgen, in der dritten Zelg aber nur von 1½ Morgen Acker," von der Pfarrkirche 10 fl, von der bürgerlichen Gemeinde 3 fl 20 kr, von jedem Bürger jährlich einen Laib Brod, „so sich das Jahr hindurch ohngefähr auf 200 Laib belaufen," an Akkidenzien: von einer Kindstaufe 1 Laib Brod, von einer Kindsleiche auch ein Laib Brod, von einer großen Leiche 1 Simmern Korn, von einer Hochzeit 1 Stück Rindfleisch und ein Laible Weißbrod oder 20 kr, Schulgeld von Martini bis Georgi von jedem Kind (etwa 80) 18 kr. (G. L. A.)

Bulach und Beiertheim hatten 1744 und auch noch 1757 nur einen Lehrer, welchen zu besolden Pflicht der Bulacher war; die Besoldung bestand in dem Zehnden von 45 Morgen Acker, welchen er „alleinig auf denen Bulacher felder zu sammeln hat, an geld, wein oder anderm nichts, auß welchem erhellet, die schuldigkeit den schuhlmeister zu salariren alleinig bey denen Bulacher zu seyn." Bericht des P. S. J. Trompetta, h. t. parochus in Bulach und Beyertheim. (G. L. A.)

„Salarium zu Neuburgweyher 1757: Von alldasieger Burgerschaft jährlich 10 fl, von Einem jeden burger, der in der Zahl 25 sind, 1 Simmern frucht jährlich, welche sie ihm aber wirklich versagen wollen." (G. L. A.)

„Salarium zu Forchheimb 1757: 1. Den Zehnden privative von denen Reichsten Bauern allda, ertragt pro temporum varietate[1]) jährlich Etwa 4 mlther frucht, 2. Von einem jeden Burger jährlich Ein garbe, summatim 65 garben, 3. Von einer Hochzeit 10 kr, sonst keine jura." (G. L. A.)

Die jura (Stolgebühren) bezog der von Mörsch, weil Forchheim ein Filial zu Mörsch war.

Bilfingen: „Erstlich von der Pfarrkirchen an gelt jährlich 9 fl,

2 do. Von der Burgerschaft an gelt 1 fl 40 kr,

3 tio. Von einem jeden Burger, deren ohngefähr 50 seynd, Jährlich 2 laib Prodt,

4 to. An Accidentien bei Einer kindstauf 1 laib Prod oder

[1]) Nach der Veränderlichkeit der Zeiten.

6 kr, bei Einer kindsleich 1 laib Prodt, bei Einer hochzeit 1 Maaß wein, 1 stuckh fleisch vnnd 1 leible weißes Prodt, von einer grosen leych sambt Exequien: 1 Simmern korn, Schulgelt von Martini biß Georgitag von einem Reichen kind 18 kr, von einem mittelmäßig 12 kr, von gar armen nichts. Schulkinder seynd ohngefähr 40.

Wobey zu merkhen, daß schullmeister in seinem aignen hauß müsse die Schull halten, weilen weder die Herrschaft, noch die gemeynd daß zusamen gefallene schullhauß neu aufbauen will." (Bericht des Pfarrers Melchior Schwaiger in Bilfingen vom 22. September 1744. G. L. A.)

„Competenz zu Völkersbach 1744: Von jedem burger 1 simeri haber, dan auch von jedem burger 1 garben haber, von jedem burger jährlich 2 laib brodt.

Den Zehndten belangend hat er ahn 3 orthen den Zehndten zu ziehen, welcher aber zu geldt geschlagen über 25 fl nit ausmacht, wie dann auch das schuelgeldt höchstens auff 10 fl sich belaufet, deßen accidentien aber, da er von einer hochzeit nur 1 maaß wein, 1 ℔ fleisch, dann 2 kr brodt, von einer großen begräbnuß 2 laib brodt, von dem tauff aber in Völkersbach nichts hat, seyend für gar gering zu schätzen.

Auf dem mittelberg und zu moßbrunn hat er in der gleichen füll, was in dem Hochstift Speyer denen schuelmeistern von höchstem orth her gnädigst beliebigt worden, tragt aber gleichfalls wenig aus, mithin steht ein zeitlicher schuelmeister hier gar schlecht, und kann keiner, der das seinige nit mit zusetzen kan, mit denen jährlichen gefällen bestehen, zumahl der schuelmeister quia schuelmeister weder Haus noch hof hat."

Ungemein schlecht sind die Schulbesoldungen 1739 in Oberweier am Eichelberg, sowie in Ötigheim; erstere besteht im Zehnten von 10 Morgen Ackerfeld, „von welchen das einte Jahr 6, das andere Jahr 4 Morgen mit Winterfrucht angebawet werden," dann den Zehnten von einem Morgen Reben, die Korngarbe, dann geringe Accidentien. Schulmeister Joh. Georg Krell von Ötigheim hat „nach Landsgebrauch von den reichsten und vornehmsten Bauern durch alle species den Zehnten, so aber wenig tragt, für das Uhrrichten 1 Mlter, 2 s. korn, 1 Morgen Acker und ein oder ander Stücklein Wiesen."

Etwas besser ist die Besoldung zu Michelbach; dieselbe besteht in etwas Gütern, Zehndgarben, 1 Mlter Korn für Uhrrichten, 10 fl von der Gemeinde Michelbach und dem Filial Sulzbach, ungefähr 5 fl Schulgeld „nebst geringem lohn von hochzeiten, kindertauff und begräbnussen. Item hat er als Mesner sonderbahr alle jahr wegen dem leüthen der Michelbacher Glocken von gewissen burgeren

zu Cuppenheim abzufordern 2 malter korn alß gildfrucht, welche stifftung vor uralten Zeiten geschehen."

Muggensturm 1744: 1. Den Zehnten von allen Sommerfrüchten des reichsten Bauers, 2. ziehet er allein die großen und kleinen Zehnten von 18 Morgen auf der seiten, allwo die Pfarrey jus decumandi hat, und von 13 Morgen auf der andern seiten, wo die Pfarrey nichts bekommt," 3. die Korngarbe, 4. einen halben Morgen Acker, 5. „etliche stücklein wiesen für eine kuh zu erhalten, 6. von der Capell ad S. Margaretham jährlich 6 fl.

Während hier das Einkommen fast durchgehends in Naturalien besteht, trägt die Schulstelle in Weißenbach folgendes: Schulgeld 10 fl, aus dem Heiligen 4 fl, Mesnergeld von W., Reichenthal, Langenbrandt, zweimal im Jahr von jedem Burger 10 kr, 11 fl 48 kr, „an weynachten vom Krippelein zu bauen 30 kr, an Dreikönig und Fronleichnam 40 kr."

Das Einkommensverzeichnis datiert von 1722 und ist unterzeichnet von dem Lehrer selbst; derselbe war zugleich Chirurg und richtet an die Behörde die Bitte, entweder sein Einkommen zu verbessern oder ihm die Erlaubnis zu erteilen, sein Handwerk betreiben zu dürfen, das da bestehe in Barbieren, Aderlassen, Bein- und Armbruchheilen, Bruchschneiden, Stechung des grauen Stares, Entfernung der „Haßenscharten" und Muttermäler, der Gewächse, Fisteln, des gefährlichen Brust- und Wangenkrebses u. s. w. So sehr er sich in allen diesen Heilkünsten rühmt, so gelehrt lautet auch sein Name: „Johannes Christophorus Ockhe Bohemus-Noricus Egrensis et Studiosus Chirurgiae Majoris, tempore moderno Ludimagister inops et pauper in weisenbach." Da er „zur forthsetzung des eyffers bei der jugend vnd guthen unterrichts auch friedlichen comportemento gar anständig war", erhielt er 11 fl Zulage aus dem Heiligen; die Erlaubnis zur Chirurgie wurde ihm verweigert, da er seinem Schul- und Mesnerdienst nicht mehr recht vorstehen könnte.

Rotenfels, Gaggenau und Bischweier hatten vor 1750 nur eine Schule, diejenige in Rotenfels; auch die Filiale Hörthen und Ottenau gehörten dazu; daher kam es, daß das Einkommen eines Lehrers in Rotenfels ziemlich beträchtlich war, zumal der Mesnerdienst mit dem Schuldienste verbunden war. Dasselbe bestand in der Mesnergarbe von jedem Bürger in Rotenfels, Gaggenau und Bischweier, zusammen 280 Garben, „item zu gaggenauw ein stuckh vorzehndten, ohngefähr 4 oder 5 Jouch wie auch in 5 gärthen von den baufrüchten den zehndten." Ferner erhielt er an Geld von Hörthen 4 fl 32 kr, von Ottenau 8 fl 45 kr, von Gaggenau 1 fl 48 kr, von Rotenfels 2 fl 57 kr, von Bischweier 1 fl 57 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stolgebühren betrugen 4 kr von einer Taufe, 4½ kr von einer Kindsleiche, 12 kr von einer andern Leiche, 10 kr von einem Seelenamt und 15 kr von einer Hochzeit. Da jedoch der Mesnerdienst die Kräfte des Lehrers in hohem Grade in anspruch nahm, so war die Schule verwahrlost, und man drang auf Errichtung von Filialschulen. Vor 1771 hatten die vier Filialorte wohl eigene Schulen; da jedoch die Mesnersbesoldung weiterhin nach Rotenfels floß, so kam es zu einem Kampfe zwischen Mutter- und Töchterschulen, der damit endigte, daß man den Filiallehrern Unterstützungen aus den Weinkaufsgeldern gab.

Was die Kompetenz zu Elchesheim betrifft, so lesen wir in den Schuldienstakten dieser Gemeinde von 1744, daß der Schulmeister als Mesner von dem Heiligenfond 8 Gulden in Geld erhält, „dann auch für beßen, saltz undt baumwohl 2 fl. Was die Jura deß schulmeisters anbelangt, so hat er zu Elchesheim nichts von taufen, begräbnußen und hochzeiten, vnd ist deß schulmeisters selbstige schuld, allweilen derselbe mit der gemeynd solche jura in die competenz etlicher malter früchten veraccordiret."

In Durmersheim beträgt 1744 die „Besoldungseinnahmb: von dem Pfarrer 6 malter, von der gemeind 4 mlter, item gibt daß filial Würmersheimb 1 mlter frucht. Mehr hat ein jeweiliger schuhlmeister einen halben Morgen ackher, Ein viertel wießen, so schlecht, item ein krauthland, wo etwan 10 pflantzen mögen gepflanzt werden, von dem Daufen nichts von hochzeiten ein halb Maaß wein, ein stuckh brod vndt Ein wenig fleisch, vom begräbnuß einer alten persohn 20 kr, eines kinds 6 kr, von kirchenwesch jährlichen 1 fl 30 kr, sodann mag das Schulgeld jährlich sich belaufen auf 8 oder 9 fl."

Die Nachrichten über die Einkommensteile in den Orten, welche dem Bischof von Straßburg unterstanden, sind äußerst mangelhaft. Herr Pfarrer Reinfried in Moos, welcher die Pfarrarchive des Kapitels Ottersweier durchforscht und die Resultate in einem größeren Aufsatze im Kathol. Kirchenblatt 1892 (Nr. 1. 2. 3. 4. 6.) veröffentlicht hat, berichtet von Kappel-Rodeck, daß daselbst 1761 „Melchior Heichlinger ex Suevia jährlich 12 Gulden von der Gemeinde, 9 fl für Holz, das Schulgeld von jedem Schulkinde bekommen und eigene Wohnung habe; für Orgelschlagen habe er 30 Gulden jährlich, wozu noch die Mesnerbesoldung komme."

Kappel-Windeck: „Hans Adam Butz berechnet um diese Zeit seine Kompetenzen, wie folgt: Aus dem Heiligen als Mesner, die Pfarrkirchen zu bedienen und die Wasch darinnen sauber zu halten jährlich in Geld 57 Gulden 2 Schilling, item an Korn jährlich 4 Viertel, item an Wein 3 Ohm 12 Maß. Ferner habe einen Distrikt

im Kappler Bann, so an Frucht ertragen kann 3 Viertel, an Heu 8 Zentner. Item ein Mesnergarben von jedem Burger und Hintersaß, entweder eine Garb auf dem Feld, oder 2 Maß Wein oder 1 Schilling zu sammeln. Als Schuelmeister aus denen Gemeinden für die Orgel an Sonn- und Feiertagen zu schlagen: 12 fl. Item von jedem Kind wöchentlich 2 Kreuzer oder für jedes Quartal 18 kr." (Ebendaselbst.)

Ottersdorf: Ahn Korn 11 Mlter, an Geld 27 fl. Item ein Stückle Wiesen, welches ihme jährlich gleich jedem andern Burger im Loos zufallt. Item so hat er zu genießen alle burgerlichen Rechte. Item eine Heiligenwiese in Dos (5 fl). Hat zuerst empfangen und installiert worden Hr. Johann Matthäus Abbt den 29 Oktobris 1729." (Ebenda.)

Zur Pfarrei Steinbach zählten 1760 fünf Schulen: Steinbach, Eisenthal, Neuweier, Farnhalt, Weitenung. Das Schulgeld für einen Knaben betrug wöchentlich 2 kr. Jeder Schullehrer auf den Filialen erhielt wöchentlich von der Gemeinde 1 fl und im Winter von jedem Kinde täglich 1 Scheit Holz. (Ebend.)

Sinzheim: „Specification über den Schul- und Mößnerdienst v. J. 1744. In Frucht 9 V. = 45 fl, in Geld 30 fl, vor die anniversarien 4 fl, schuhlgeld den winther hindurch vor das Kind 15 kr. von einer Hochzeit 15 kr, von einer großen Leicht 20 kr, von einer kleinen leicht 12 kr." (G. L. A.)

Aus den aufgeführten Besoldungsverzeichnissen geht deutlich hervor, daß zwar die Schule seit der vorhergehenden Periode einen Schritt weiter gethan, daß man bestrebt war, der Schule durch eine Besserstellung des Lehrers aufzuhelfen. Die Besoldungsverhältnisse in manchen Orten, z. B. in Ettlingenweier, Darlanden, lassen erkennen, daß der Lehrer noch auf Nebenverdienste angewiesen war. Meistens war er Handwerker, hin und wieder Landwirt. In Ichenheim, Bühl u. a. O. war er Gerichtsschreiber.[1]) Die Pflege der Musik und des Gesanges tritt in dieser Periode in den Vordergrund. 1751 mußte Schulmeister Schmalz in Ichenheim seine Stelle verlassen, weil er nicht befähigt war, den neuen Kirchengesang einzuführen. Schulmeister Seegmüller in Kippenheim war ein tüchtiger Musiker und arrangierte 1763 daselbst eine Kirchenmusik, welche den Beifall der markgräflichen Kommissäre in so hohem Grade fand, daß er 15 fl jährliche Gratifikation für sich und seine Sänger erhielt. Bei der Anstellung und der damit verbundenen Prüfung wurde auf Musik

[1]) Schulmeister Egle in Bühl war zugleich Wirt, weshalb ihm im Visitationsbescheide von 1761 auferlegt wird, ut intra sexmenses aut Cauponis aut Ludimagistri officio abdicet (daß er innerhalb einem halben Jahre entweder der Wirtschaft oder dem Schulamte entsage.)

großes Gewicht gelegt; der Kandidat mußte „der Singkunst, des Figurals und Chorals, auch des Orgelschlagens" erfahren sein.

Was die Anstellung oder Annahme des Lehrers in dieser Zeitperiode betrifft, so haben wir bei der Schulgeschichte der Städte Ettlingen, Rastatt, Baden, Gernsbach, Bühl erfahren, daß die Anstellung von der Gemeinde geschah und von der Regierung genehmigt wurde. In den Gemeinden auf dem Lande treffen wir ähnliche Verhältnisse. Es ist hier erläuternd vorauszuschicken, daß die Markgrafschaft Baden-Baden in Kirchensachen den Bischöfen von Straßburg und Speyer unterstand. Da die Volksschulen in dieser Zeitperiode noch vollkommen kirchliche Institute waren, wenige Ausnahmen bilden Städte, so müssen wir unsere Aufmerksamkeit den Bestrebungen der Kirche nach dieser Richtung hin widmen.

Dem Bistum Straßburg unterstand der obere Teil der Markgrafschaft, das Landkapitel Ottersweier. Für die Orte desselben fehlen im Großh. Generallandesarchiv vielfach die nötigen Schuldienstakten; dieselben mögen zu Anfange dieses Jahrhunderts nach Straßburg gekommen sein. Willkommen war uns daher ein Aufsatz des Pfarrers Reinfried in Moos, welcher über die Schulverhältnisse des Landkapitels Ottersweier im 18. Jahrhundert Aufschluß giebt.

Schon im Anfange dieser Zeitperiode wird in einem bischöflichen Pastorale den Pfarrherrn ans Herz gelegt, sie möchten den Eltern der Schüler die Notwendigkeit der Schulen empfehlen; „numquam cessent clamare, instent opportune, importune, neque acquiescant, donec pastorum vota secundent parentes. Quotquot legere nesciunt, imbui vix possunt praeceptis doctrinae christianae. Pauca, quae didicerunt invenes, senes obliviscuntur omnino. Pauperes incolas hac in re deberet iuvare communitas, ludimagistro aliquam dando retributionem." (Sie (die Pfarrer) sollen niemals aufhören, in der Sache ihre Stimme zu erheben, gelegentlich und rücksichtslos auf derselben bestehen und nicht ruhen, bis sich die Eltern nach ihren Wünschen richten. Viele können nicht lesen; kaum können sie in den Lehren der christlichen Religion unterrichtet werden. Das Wenige, was sie in der Jugend gelernt haben, vergessen sie meistens im Alter. Die Gemeinde solle die armen Einwohner in dieser Sache unterstützen, indem sie dem Schulmeister irgend welche Gebühr zukommen lasse.) Der letztere Punkt war in dieser Zeit ein großer Hemmschuh für die Entwickelung der Schulen; erst 1770 wurde durch die Landschulordnung die Sache geregelt.

Unterm 7. Mai 1739 erließ der Straßburger Generalvikar Riccius an die Geistlichkeit der drei rechtsrheinischen Kapitel (Lahr, Offenburg und Ottersweier) ein Ausschreiben in Betreff der Schulen,

worin es heißt, daß manche Kinder ohne den nötigen Unterricht aufwachsen und weder lesen noch schreiben lernen; in den Schulen würden verschiedene Katechismen gebraucht. Als obligatorisch wird der größere und kleinere Straßburger Katechismus vorgeschrieben. Die Pfarrer sollen fleißig die Schulen besuchen, Aufsicht führen und auch examinieren.

Unterm 10. Januar 1740 erläßt der Straßburger Generalvikar und Weihbischof Johannes Franz ein Mandat, worin befohlen wird, daß kein Mesner und Schullehrer ohne Wissen und Prüfung des Pfarrers angestellt werden darf. Diese Verordnung wurde 1757 erneuert.

Nach dem Fragebogen, welchen der Weihbischof Tussanus von Straßburg unterm 23. März 1761 allen Pfarrern des Kapitels Ottersweier bezüglich der im Monat April und Mai im Kapitel vorzunehmenden Visitation zusendet, haben die Pfarrer auch über die in der Pfarrei bestehenden Schulen zu referieren und zwar über die Personalien der Schullehrer, ihre Vorbildung, Dodation der Schule, Einkommensteile, Schulgeld, Schulzeit — ob das ganze Jahr —, Schulhaus, ob der Lehrer eine besondere Wohnung von der Gemeinde hat? Welche und wieviele Katechismen im Gebrauch seien und wie katechisiert werde? Orgel und Orgelspiel, wie beschaffen? Mesner, ob vom Schullehrer verschieden und Gehalt desselben?

Auf die eingelaufenen Berichte wurden dann Mandate (Bescheide) auch über Unterricht und Schule erteilt. Letztere sind noch in den Pfarregistraturen erhalten, während erstere wahrscheinlich in Straßburg während der Revolution zugrunde gingen. Die Mandate haben nur einen negativen Wert, indem sie eben nur rügen, wo Verbesserungen vorzunehmen waren. Wo die Schule in Ordnung war, wurde kein Mandat erlassen. Die von Pfarrer Reinfried im Wortlaute im oben genannten Aufsatze veröffentlichten Mandate wurden bei der Ausarbeitung dieses Abschnittes benützt.

Dem Bistum Speyer unterstand der größere Teil der Markgrafschaft. Schon im 2. Abschnitte wurde auf die Bestrebungen der Bischöfe von Speyer hingewiesen. Ausführlicher behandelt diesen Punkt die Schulgeschichte des Bistums Speyer.[1]) Es seien in folgendem im kurzen die Verordnungen für Schule und Lehrer in chronologischer Reihenfolge aufgezählt und die Erfolge, soweit sie sich uns zeigen, erwähnt.

In der Kirchenverordnung für das Bistum Speyer von 1720 wird von den Lehrern verlangt, „sie sollen fromm und ehrbaren Wandels sein, kurze Haare tragen und über dem schwarzen langen

[1]) S. Schulgeschichte v. Speyer, Seite 105 ff.

Rock oder Talar einen Chorrock in der Kirche tragen, auch dem Cantum und womöglich die Musik verstehen. Die Landdechanten und Pfarrer sollen sich ihres ehrlichen Namens, Lebens und Vaterlands erkundigen, und ehe einer zu diesem Dienst angenommen wird, solle er vom Bischofe oder Generalvikar approbiert werden, als dann aber ein Zeugnus von seiner Religion und Sitten, jedoch gratis samt der Erlaubnis, dergleichen Amt zu versehen, erhalten."

1730 wurde verboten, daß die Schulmeister und Glöckner zugleich das Kirchenpflegeramt verwalten, sich überhaupt der Einmischung in Gemeindeangelegenheiten enthalten, „da sich etliche erfrecht haben, unter andern auch attestata paupertatis[1]) denen Pfarrkindern auszustellen, ja gar in verschiedene Händel der Gemeinden sich einzumischen, Memoralia zu verfertigen und gleichsam Vertheidiger gemeiner Sachen und streitender Partheyen abzugeben." (Stirum, Gesetzessammlung.)

Zwei wichtige und tiefeinschneidende Verordnungen wurden 1728 und 1729 von Bischof Damian Hugo erlassen; sie betreffen die Anhaltung der Jugend zur Schule und sind in der speyrischen Schulgeschichte enthalten.

Bezüglich der Anstellung der Lehrer sei hier hervorgehoben, daß die Gemeinde gewöhnlich im Einverständnis mit dem Pfarrer den Lehrer annahm, nachdem der Dekan ihn geprüft hatte. Die Anstellungsurkunde wurde vom Bischof ausgefertigt. Es kam jedoch häufig genug vor, daß von den Gemeinden willkürlich Lehrer angenommen wurden, auch wenn dieselben untauglich waren; das geschah gewöhnlich, um am gemeinen Geldbeutel Ersparnisse zu machen, indem der eine den Dienst billiger versah als der andere. Vielfach wurden die Gemeinden in diesem Vorgehen von den weltlichen Beamten unterstützt, besonders unter der Regierung des Markgrafen Ludwig Georg, der der kriegerischen Unruhen wegen gehindert war, hier thätig einzugreifen, das Schulwesen der Kirche überließ und dem Bischofe die weitgehendsten Zugeständnisse machte, entsprechend seinem Wahlspruche: „Honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere." (Ehrbar leben, den andern nicht verletzen, jedem das Seine geben.)

Im Jahre 1723 wurde den Dekanen befohlen, sie sollten sich von sämtlichen Lehrern ihres Bezirkes die Anstellungsurkunde vorzeigen lassen, diejenigen aber, welche keine vorzeigen können, anweisen, sich innerhalb 6 Wochen von der Gemeinde dem Bischofe präsentieren zu lassen, welcher sie dann im Amte bestätigt. Zuwiderhandelnden wurde Absetzung angedroht.

Bei dieser Bestätigung vonseiten des Bischofs wurde dem Lehrer

[1]) Armutszeugnisse.

zugleich ein Eid abgenommen, wobei verlangt wurde, „er solle zu Gott einen körperlichen Eid schwören, daß er dem Fürsten und Herrn Bischof zu Speyer und dessen nachgesetztem Vikariats-Amte unterthänig, gehorsam, treu und hold sein, auch die gebührende Reverenz bezeigen, dem ihm anvertrauten Schuldienst fleißig, sorgsam und getreulich vorstehen, die Pfarrkirche, deren Altäre, Paramente, Geschirr ꝛc in sauberm, reinem Stand halten, auch wohl asservieren und alles, was einem Schulmeister zukommt, wohl inacht nehmen, der besagten Kirche zu N. Nutzen und Frommen suchen und deren Schaden wehren und wenden, auch dem Pfarrer des Orts, wie weniger nicht dem Landdechant in allen billigen und ehrlichen und zulässigen Dingen folgsam und gegen dieselbe ehrerbietsam sein.

In den ebersteinischen Orten war bei der Anstellung die Bestätigung durch den Vogt nötig; dies zeigt sich in dem Wortlaute eines Zeugnisses, welches 1724 Hanns Jerg Krämer, Stabschultheiß zu Forbach, dem nach Speyer berufenen Schullehrer Joh. Nik. Matthäus ausstellt: „Wir bekennen hiemit öffentlich in kraft dieseß brieff's, daß wir Vorweiser dieses vor ungefehr einem viertel jahr, nemblich circa S. Michaeli mit consens deß Edeln und Gestrengen Herrn Ambtmann Krieg der Grafschaft Eberstein zum schulmeister und meßner dasieger pfarrey auff- und angenommen ꝛc."

Eine Ausnahmestellung hatte Frauenalb, wie die Schuldienstakten von Burbach und Völkersbach von den Jahren 1720—70 (G. L. A.) nachweisen. In einem Berichte der Äbtissin an das Vikariatsamt in Speyer (Bruchsal) v. J. 1724 wird das Recht betont, daß das Kloster den Lehrer anzunehmen habe. „Da die Ludimoderatur in dem Unserm freyadelichen Gotteßhause angehörigen Flecken Burbach durch Abkommen .... vakant und ledig geworden und solche Stelle zu vergeben ab antiquissimis fundationis temporibus Uns und Unserm anvertrauten Gotteshause privative zusteht, ꝛc." Auch bedurfte die Anstellung die Genehmigung vonseiten der bischöflichen Regierung. So bewarb sich der Schul- und Kirchendiener Friedrich Hoffmann in Michelbach 1735 um den erledigten Schuldienst zu Burbach, welcher ihm auch von der Äbtissin übertragen wurde, ohne daß man auf die Fähigkeiten Rücksicht nahm. Die in solchen Dingen äußerst peinliche bischöfliche Regierung hatte aber bald durch eine Kirchenvisitation erfahren, daß dieser Lehrer „im Lesen, Schreiben, auch sogar im Christentum, wie es einem Schulmeister gebühret, nicht erfahren, folglich dieser schlechte Mann das Amt eines Schulmeisters zu verrichten ohnfähig sei." Es erfolgte deshalb der bischöfliche Befehl, ihn aus der Diözese zu entlassen. Die Ausführung folgte rasch; denn schon am 8. Oktober wurde der Schuldienst einem burbacher Bürger Artmann übertragen, und dieser am 13. Dezember

von Speyer aus bestätigt. Dieser Artmann war 23 Jahre im Amte, als er 1771 auf Klagen des Pfarrers und der Gemeinde hin von der Äbtissin abgesetzt wurde. Die Art der Absetzung rief bei der bischöflichen Regierung hohes Bedenken hervor; da sie auf bloße Denunziation des Geistlichen und der Gemeinde geschah, so verwehrte sich das bischöfliche Vikariatamt Bruchsal energisch dagegen. Es wird von demselben wohl zugegeben, „daß die Annahme und Abschaffung der Lehrer in frauenalbischer Herrschaft je- und allzeit ein willkürliches Werk einer zeitlichen Äbtissin gewesen;" es kann jedoch von demselben nicht eingeräumt werden, „daß die Entsetzung vor sich gehe, ehe und bevor von Ordinariats wegen über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des entlassen werden sollenden Schulmeister Kenntnis genommen worden sei; wenn letztere allerdings vorhanden, so sei man mit der Absetzung einverstanden; denn der blühende Wohlstand eines Staates gründe sich auf die bewährte Fähigkeit eines solchen Mannes, welcher der zarten Jugend heilsame Grundsätze einflößt und selbige eben dadurch zu rechtschaffenen Bürgern bildet."

Auch gab es Meinungsverschiedenheiten wegen Anstellung eines Lehrers in Völkersbach, nach dem dort 1758 Schulmeister Benz von einer schweren Gemütskrankheit befallen wurde. Es wurde kurzerhand ein Bürgersohn angenommen, welchen die Äbtissin bestätigte. Damit war jedoch der weltliche Beamte nicht einverstanden, sondern erklärt in einem Schreiben: „Ein Schuldienst ist kein beneficium ecclesiasticum, und ein Schulmeister ist keine persona ecclesiastica, sondern laica, welche der weltlichen Obrigkeit als ein Unterthan mit dem homagio[1]) von ewigen Zeiten her bestrickt und derselben Jurisdiktion unterworfen ist, daher auch ein jeder Schulmeister bishero an- und bei revelierenden Umständen auch hinwiederum abgeschafft worden ist, so daß ein Hochwürdiges Vikariat dabei weiter nichts als das Examen des neu angenommenen zu besorgen gehabt hat und hiebei wird es auch de jure verbleiben müssen."

Daraufhin bemerkt das Vikariatamt Bruchsal: „Das Officium Ludimagistri sei bekanntlich ebenso dem Staate als der Kirche gemein, folglich, wann Sachen gegen einen Schulmeister vorkommen inbetreff des Schulamtes, solche gemeinsam und mittelst beiderseitiger Erkenntnis behandelt werden müssen; dieses werde allgemein sowohl in dem Badischen, als in andern benachbarten Ländern beochachtet, daß kein Schulmeister abgeschafft, noch angenommen werden könne als praevia cognitione utriusque."

Es sei hier noch bemerkt, daß die Schullehrer im Frauenalbischen, welche einheimisch waren, Leibeigene des Klosters blieben. So mußte

[1]) Huldigungs-, Lehenspflicht.

1760 der zum Schulmeister angenommene Anton Daum den „Huldigungseid gleich andern leibeigenen Bürgern" schwören. Die Eidesformel lautet: „Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr meiner gnädigen Frauen als eurer ordentlichen Obrigkeit und Herrschaft, dem Convent des Gotteshauses Frauenalb und ihren Nachkommen getreu und hold sein, ihr frommes und bestes allzeit werben und fördern und ihren Schaden warnen, auch Euer leib und guth nicht entfremden oder verändern wollt, ohne Meiner gnädigen Frauen und ihres Amtmanns wissen und willen und erlaubnis dazu, meiner gnädigen Frauen und ihrer Amtleute Gebott und Verbott gehorsam und gewärtig sein und alles das thun wollet, was getreue Unterthanen und leibeigene leuth Ihrer Herrschaft zu thun schuldig und verbunden seynd."

In einzelnen Gemeinden der Markgrafschaft widersetzte man sich den bischöflichen Anordnungen; so liefen von Ettlingen und Elchesheim bei der bischöflichen Kanzlei Klagen ein. In Elchesheim hatte man den vom Bischof genehmigten Lehrer davongejagt und den Schuldienst dem Schweinehirten übergeben; 1724, 1725, 1731 stellte nach den vorhandenen Akten diese Gemeinde ihren Lehrer unabhängig von geistlicher Herrschaft an; daher hatte sich auch, wie wir aus der Elchesheimer Spezialschulordnung von 1739 entnehmen, der „beße Gebruch" eingeschlichen, daß die Lehrer alljährlich um Michaeli wie die Hirten die Gemeinde aufs neue mußten um den Dienst bitten.

Auch aus Forbach berichtet 1744 Pfarrer Horrenberger, „daß der Schulmeister nicht unter des Pfarrers, sondern des Schultheißen Direktion stehen will." Deshalb und weil er dem Trunke ergeben, erhält er vom bischöflichen Vikariatsamte einen scharfen Verweis und Cassationsandrohung.

In den meisten Gemeinden wurde jedoch den bischöflichen Anordnungen folgegeleistet. Wie oben erwähnt, mußten die von der Gemeinde angenommenen Lehrer sich persönlich in Speyer stellen. Wo das nicht möglich war, wurde die bischöfliche Genehmigung geschickt. So bittet Pfarrer Harrant in Oberweier am Eichelberg 1724 das Hochwürdige Consistorium, für den neu angenommenen Lehrer Thomas Wolff die Präsentation zu schicken, „weilen derselbe wegen seinem krummen und preßthaften Fuß persönlich in Speyer bey hochwürdigem consistorio nit erscheinen könne und das geringe Beneficium ein roß oder fuhr zu bestellen nit zulassen will."

Dem Schullehrer zu Bilfingen wird unterm 15. Dezember 1730 bedeutet, „daß er sich binnen achttägiger Frist dem Hohen Consistorio zu Speyer umb behörige glaubens bekanntnuß gehorsamst abzulegen und zwar unter straf der suspension von seinem Dienst zu stellen habe." Daraufhin begiebt sich derselbe mit einem Schreiben

des Pfarrers und des frauenalbischen Amtskellers, sowie einem Zeugnisse des Schultheißen mitten im Winter nach Speyer, um dort die Consenz zu holen.

In Darlanden hat die Gemeinde 1724 „mit Verwilligung des Pfarrherrn" den Bernhard Schmidt zu einem Schulmeister angenommen. Drei Jahre später schließt die Gemeinde mit dem genannten Schullehrer folgenden Vertrag ab:

„Haben wir unterschriebene ein schuhlmeister gedingt mit Nahmen Bernhard schmit, von Martini an biß 1728 und versprechen wir im zu lohn von einem burger drei Vierling frucht und sechs Kreuzer ann gelt, und von einem burger, der Korn baut, eine garb, und wenn Er der burgerschaft nit gefält, so sollen sie im ein viertel Jahr davor auffkünden, und wenn Er nicht bey Unß bleiben will, so soll er Unß Ein viertel Jahr davor auffkünden.

Darlandt, den 29. Oktober 1727.

Hanß Martin Gartner, Schultheiß.

Scheinbar geschieht hier die Annahme von der Gemeinde ohne bischöfliche Bestätigung; jedoch schon 1739 bewirbt sich um diesen Schuldienst Andreas Koch, ein Lehrerssohn von Stupferich, beim Bischof. Auch er erhält Zeugnisse vom Amtmann zu Ettlingen, vom Dekan und vom Pfarrer; letztere haben ihn bei der Prüfung für ziemlich gut befunden. Auch die Gemeinde ist mit ihm zufrieden, weil er „gegen der gantzen gemeind und gegen gericht und rath alle Ehr und höflichkeit erzeigt, so daß die ganze burgerschaft eine herzliche freud hat."

Die Aufnahme eines Schulmeisters in Ettlingenweier geschah 1718 durch die Gemeinde, die Prüfung durch das Jesuitenkollegium. Stadtschreiber Pospissyl in Ettlingen teilt eine solche von dem genannten Jahre mit:

„Samstags den 23. Aprilis 1718, alß am Fest deß heyl. Martyris Georgii ist der vorgewesene schulmeister Joh. Michael schumpp vom Schulheißen Diebold auch gericht und rath, sambt gantzer gemeindt des Staabweyhers, jedoch mit ambtlich vorbewußt und genehmhaltung dimittiret und abgeschafft und dargegen, uraltem gebrauch undt wohlhergebrachten rechten nach, Elias May, Burger zu sultzbach auf öffentlichem rathauß bey versamblung gantzer gemeindt auf- und angenohmen, letzlichen aber und zwarn Mittwochß den 4. May darauf solcher in Collegium Societatis Jesu nahe Ettlingen, bloß allein seiner qualität halber zum beliebigen Examen geschickt wordten. Wobey dann auch Herr Pater Rector Urbanus Kobert den Sakristeyschließel, welchen der vorgewesene Pfarrer allhie, Herr Pater Weber, wiederrechtlichen zu sich genommen, wogegen hiemit solemnissime pro-

testirt, Vnd zumahlen gnädigster Unserer Herrschaft hohes Jus, auch unser wohlhergebrachtes gerechtsambes bestermaßen vorbehalten wird, nach seiner indessen und zwarn vor 8 Tag nach Baden beschehener Abreyß, ihme Eliä May eingehändigt hat, worauf alsdann anheut besagter Elias May sich in beyseyn erwehnten schultheyßen Johannes lumpen und Matthäus Maischens des gerichts, auch hans georg lumpens des raths und der Zeit verordneten bürgermeisters dahier erklärt hat, daß Er jederzeit den Schulmeister- und Mößnerdienst seinen Kräften nach bestens versehen und in der Kirch alles getreulich, soviel ihme möglich, versorgen wolle. Womit Schultheiß, auch die gantze gemeindt zufrieden, darüber sie ihm Eliä May statt des haftgeldes ein glaß wein zugetrunken und geraicht hat."

(Schuldienste Ettlingenweier 1718. G. L. A.)

Von diesem Elias May lesen wir nicht, daß er während seiner 20jährigen Dienstzeit um eine bischöfliche Genehmigung nachsuchte. Er hatte wegen Einziehung des Zehnten vielerlei Unannehmlichkeiten und beklagt sich in mehreren Schreiben an den Markgrafen bitter darüber; sein Nachfolger Herold suchte 1739 um die bischöfliche Bestätigung nach. Nach seinem vom Schultheißen ausgestellten Zeugnisse war er der Rechenkunst in etwas erfahren, auch der Singkunst, des Figurals und Chorals, Orgelschlagens, Lesens und Schreibens, kann seinem Dienst recht wohl vorstehen. Dieser Lehrer kam aus dem Würzburgischen Orte Genheim.

Die Art und Weise der Anstellung zeigt auch die des Johann Georg Wagner in Bulach. Am 13. November 1741 erhielt er die Bestellung für seinen Schuldienst vom Markgräflichen Amtmann Wild in Ettlingen, nachdem er am 1. und 4. desselben Monats ein Examen vor dem Bulacher Pfarrer Thorwesten, P. S. J., und dem Landdekan Eckstein in Au abgelegt hatte. Auch ihm wird bezeugt, jedoch von Pfarrer und Dekan, daß er im Orgelschlagen unterrichtet, der Rechen-, Sing- und Schreibkunst wohlerfahren sei. Erst im März des folgenden Jahres thut er Schritte, „also wie es sich geziemet; sich von einem Hochfürstlichen Consistorio in Bruchsal approbieren und confirmieren zu lassen."

Auch in den Schuldienstakten von Muggensturm fand sich eine Anstellungsurkunde aus dieser Zeit; sie möge zum Schlusse wörtlich folgen:

Nachdem Christoph Alther vormahliger allhießiger schuhlmeister nach ersehener gelegenheit anderes orthes sein fortun wegen der Barbarierer-Kunst für sich vnndt seine Kinder zu verbesserung von hier abgereißt vnnd folgendes der schuhlmeisterdienst bey uns vacierend worden, alß haben wür Endtesgesetze wegen nothwendiger Vorsehung eines andern schuhlmeisters Aegidium Haug durch 2 Jahrs Länge gewesenen schuhlmeister zu Darlanden nach be-

schehenen ansuchen zu allhießigem schuhlmeistersdienst unserm vorgesetzten Ehrwürdigen Herrn pfarrer praesentirt und weilen gemelter Ägidius Haug diese verflossene Winthers-Zeit in seinem schuhldienst mit fleißiger instruierung vnserer christlichen jugendt ein sattsames genügen gethan, vnnd ferners hoffen, derwegen ist unsere einhellige Meynung vnnd schluß mit Vorwissen auch consens vnseres ambtes denselbigen sofort für unsern schuhlmeister zu erkennen, vnnd falls er nicht wüdrige undt erhebliche Ursachen darzugeben würdt zu behalten, wobey wir auch alle Jme zufallendte einkünfte so sein ambt billich und von rechtswegen erfordert, geneigt zukommen lassen wollen; zu deß mehreres bekräftigung wür in hießigen gericht undt rath vorgesetzte vns Eigenhändig vnderschreiben.

Muggensturm, den 3. Martii 1737.

Jocob Waltz Schultheiß
(L. S.) Clauß schefer Stabhalter ꝛc.

Eine eigentümliche Art der Anstellung war diejenige des Schullehrers Koch in Darlanden vom Jahre 1770. Als in diesem Jahre der dortige Schuldienst vakant und, wie üblich, im Rastatter Wochenblatt ausgeschrieben wurde, meldete sich eine große Zahl von Lehrern bei der Schulkommission in Rastatt; diese schlug der Gemeinde den dortigen Präzeptor Koch und den Schullehrer Größer von Grünwinkel vor. Es wurde von den Bürgern eine förmliche Wahl unter Zuziehung des Ettlinger Amtsschreibers Prinz vorgenommen, bei welcher Koch 62, Größer 43 Stimmen erhielt; hier übte die Gemeinde das jus praesentandi im vollsten Sinne des Wortes aus. Die bei der Wahl unterliegende Partei gab sich nicht zufrieden und wandte sich an die Regierung, was auch die andere that. Trotzdem Markgraf August Georg von der Schulkommission verlangte, „sie solle den Dienst dem Tüchtigsten übertragen" und obgleich er äußerte, „es sei schwer zu vermuten, daß die beiden Competenten gleiche Fähigkeiten besitzen sollten," wurde eine zweite Wahl angeordnet, bei welcher Koch 58, Groß 53 Stimmen erhielt. Ersterer erhielt dann auch den Dienst. (Darlanden, Schuldienste 1770. G. L. A.)

Ähnlich wie in dem unter Speyrer Kirchenhoheit stehenden Teile der Markgrafschaft war es auch bezüglich der Anstellungim Landkapitel Ottersweier, welches Straßburg zugeteilt ward. Es scheint jedoch, daß man hier vonseiten der Kirche weniger als dort that; vielmehr überließ man die Annahme der Schullehrer mehr der Regierung und der Gemeinde. Leider gaben die Akten hierüber keinen Aufschluß.

Aus Sinzheim finden wir aus dem Jahre 1768 eine Notiz; in diesem Jahre war der dortige Schuldienst erledigt. Unter den Bewerbern sind zwei Sinzheimer und ein absolvierter Theologe aus Hagenau. Von der Regierung wird die Anstellung der Gemeinde überlassen mit

dem Vorbehalte, daß er die zum Amte erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften habe.

In Kappel-Windeck nahm man von dem Ausschreiben der Stelle 1760 Umgang, indem man dem bejahrten Schullehrer Linz seinen Sohn „cum jure succedendi" (mit dem Recht der Nachfolge) beigab. Dies geschah öfter, weshalb sich Schuldirektor Alth dagegen verwahrte (s. nächsten Abschnitt.)

Die zuletzt gemachten Angaben fallen schon in eine Zeit, in welcher das Schulwesen durch das thätige Eingreifen des Markgrafen August Georg geregelt wurde, und in welcher die Landschulordnung von 1770 teilweise schon zur Ausführung kam. Mit dem Erscheinen der Landschulordnung war auch die Anstellungsart der Lehrer eine geregeltere, wenn auch noch Jahre lang Unregelmäßigkeiten vorkamen.

Es erübrigt uns noch, für diese Periode zu berichten über Schulbesuch und Schulzucht, Lehrerbildung, Unterricht, Aufsicht, Schulhausbau u. dergl.

Während wir für die vorgehenden Zeitperioden in diesem Betreff wegen Mangels zuverlässiger Quellen mehr auf die allgemeine Geschichte der Pädagogik hinweisen mußten, so bieten uns die Akten für die Zeit von 1700—1770 mehr Anhaltspunkte.

Trotz der widrigsten Verhältnisse haben drei Faktoren in dieser Zeit eine Beförderung des Schulwesens erzielt: Besserstellung des Lehrers in finanzieller und rechtlicher Beziehung, der Umstand, daß man das Augenmerk auf eine geeignete Vorbildung zu richten begann, und die Erweiterung der Schulzeit in der Weise, daß man anfing auch im Sommer Schule zu halten.

1. Eine Schulinstruktion aus dem Anfange der 1720er Jahre giebt uns über den zweiten Punkt einigermaßen Aufschluß. Pfarrer Joh. Wilhelm Clemens in Rastatt erhielt vom Bischofe den Auftrag, „über das Ambt und die Heiligkeit eines Schulmeisters und Mößners" zu referieren. In 29 Punkten, von denen hier die wichtigsten folgen, giebt er seine Ansichten über die Pflichten eines Lehrers kund, „worauß dann klar erhellet, wieviel an einer rechten auferziehung, wahren disciplin und sorgfältigen unterweisung der jugend in denen behörigen und höchstnötigen wissenschaften dem gemeinen wesen gelegen seye und wie nothwendig und unentbehrlich ein guter schul- und lehrmeister seye in einer jeglichen christlichen gemeinde, soll dieselbe in einen guten zustand gesetzt und erhalten werden.

2. Nun aber soll anderß ein rechtschaffener christlicher schulmeister das behörige alter[1]) haben, eine gute Vernunft und maturum

[1]) In einer bischöflich-speyr. Verordnung von 1739 wird darüber geklagt, daß in der Markgrafschaft „junge, unfähige Buben und schlechte, öfters von andern Orten fortgejagte liederliche Kerl und Pursch zu Schullehrern angenommen wurden." — Im J. 1755 beklagt sich der Amtsvogt von Gerns-

judicium besitzen; dann junge, als 16, 17 oder 18jährige buben oder Jünglinge, die hinter den ohren noch nicht recht trucken /: wie man zu sagen pflegt :/ und deren gehirn noch nicht recht aufgeheitert, sind der zucht und disciplin noch selbst benötigt. Der Schulmeister soll lute und ohne anstoßen oder stammeln lesen können; dann von einem stammelnden oder anstoßenden lehrmeister lernen die Kinder auch leicht stammeln; bevorauf soll er regelmäßig buchstabiren können, die Syllaben wohl abzusondern und auseinander zu setzen wissen, weil es das recht Hauptfundament vom correkten lesen und schreiben ist. Er soll eine gute currente leßbare Handschrift haben, in seinem thun und lassen sich ehrbar, exemplarisch, gravitätisch und ernsthaft aufführen und ja nichtß Kindisches, welches ihn bei seinen schulern konte geringschätzig und verächtlich machen, an sich verspüren lassen. In der tugend, andacht, frommheit, österlichen beichten und communiciren, nuchtern- und mäßigkeit, bescheidenheit, höflich-, freundlich- und ehrerbietigkeit gegen andere und vorab gegen seine vorgesetzten geistlichen und auch gegen weltliche obrigkeit soll er der ganzen gemeinde, jung und alt, vorleuchten und aller Hertzen zu gewinnen suchen. Er soll von allem fluchen, schwören, lästern, übelwünschen und nachreden, schänden, schmähen sich gäntzlich enthalten, damit die Kinder anstatt deß guten nicht das böse von ihm erlernen. Er soll sich hüten, daß er ja in der schule und vor denen Kindern nicht voll und betrunken erscheine, sich allen Eigennutzens enthalten und von denen Kindern nicht mehr alß ihm zukomt und zugelegt worden, fordern und erpreßen, wie es dann viele sündlich und schändlich interessierte eygennutzige schulmeister gibt, welche von ihren schulern die Ostereyer, neujahrgaben, Kirchweihgeschenke und dergleichen als eine schuldigkeit prätendiren, die Vorschriften hoch genug zu taxiren wissen, ja wann ihnen die Kinder auf ein stuckh das wochentliche Schulgeld oder quartal nicht bezahlen, dieselb hart halten und gleich nach hauß schicken, dasselbe zu holen, und diejenigen, so ihnen öftere Smiralien und schenkungen bringen, andern vorziehen, liebkosen, ihnen mehr alß andern abwarten und hierdurch denen andern Kindern das schulgehen verleyden und derselben Eltern dadurch veranlassen, daß sie ihre Kinder nicht mehr in die schule schicken.

3. Die wissentschaft aber eines rechtschaffenen schulmeisters soll sich in geistlichen und weltlichen Dingen dahin erstrecken, daß er die fundamenta, die 5 haubtstuckhe des christkatholischen glaubens nicht nur obenhin und insgemein, sondern auch in partuculari und be-

bach darüber, daß man „zum größten despect gnädigster Herrschaft Baden Einen Bauernkerl angenommen habe, welcher zwei Jahre in dem Dorfe Weißenbach den Schuldienst versehen und weder im Buchstabieren oder Abtheilung der Syllaben, sintemahlen derselbe also buchstabiret unser-erm anstatt un-serm, dies-er statt dies-er, noch auch in der Rechenkunst im mindesten erfahren."

(Eberstein, Generalia, Schuldienste 1755 G. L. A.)

sondern wohl begreife, waß der Mensch Gott, seinem obern und Nebenmenschen schuldig seye und wie er selbst ein recht christlich leben führen solle und sodann

4. kraft welcher Wissenschaft seine Scholaren fleissig, eyffrig, sorgfältig, unermüdet und gründlich unterrichte, wie sie sich in glauben, hoffnung und liebe, in der andacht und frommheit einem unsträflich christlichen Lebenswandel, in dem täglichen Gebet zu hauß und in der Kirche, in würkung des guten und Meydung des bösen gegen Gott immer verhalten sollen."

Es folgen dann die Anweisungen und Belehrungen über die niedern Kirchendienste, welche ins einzelnste gehen, für die Schule jedoch belanglos sind. Anläßlich des Organistendienstes wird beklagt, daß in den meisten Kirchen keine Orgeln mehr da sind, da durch den Krieg (1689—1711) alles zerstört worden sei, daß aber auch zur Bezahlung eines tüchtigen Organisten jedwede Hülfe an Geldmitteln fehlt. Weiter heißt es:

Die Schulen nun auch und haltung derselben betreffend.

Gleichwie solche das haubtfundament und Grundveste ist, worauf das völlige Glauben eines rechtschaffenen Christen zu stellen ist, also soll dieselbe mit besonderer sorg und unermüdlichem fleiß gehalten, frühe und nachmittags mit gebethen angefangen und beschlossen werden. Die Schulkinder sollen frühe und nachmittag, allzeit zweimal auffsagen und verhört werden, und zwar von dem Schulmeister selbst oder seinem Gehülfen /: so er einen hat :/ oder von beeden zugleich und solches kaum einem schulbuben oder mägdlein überlassen, wie es die faulen schulmeister des öftern thun, die jüngeren, so schreiben, täglich ein- oder zweymahl die Vorschrift lassen nachschreiben und alßdann dieselbe fleißig übersehen und ihnen, wo sie gefehlet, zeigen und sodann die Fehler corrigiren. Damit aber die Ambition und Eyffer unter denen schulkindern sowohl im lesen als schreiben erweckt werden, soll er dieselben zum öftern gegeneinander öffentlich und laut lassen auffsagen und die Fehler selbst einander corrigiren und alßdann dem victori den obern platz vor den andern assignieren. Er soll täglich wohl nach den Kindern sehen, ob sie sich auch gewaschen, gekemmt ꝛc, alle Sambstag ihnen nach den Fingern sehen, ob sie die nägel auch abgeschnitten." (Rastatt, Schuldienste. 1710—30. G. L. A.)

Auffallend ist es, daß diese Instruktion nicht das geringste vom Rechenunterrichte enthält; es mag dies wohl der Grund gewesen sein, weswegen sie für immer ein Entwurf oder, wie der Verfasser es nennt „ein ohnmaßgebliches Projekt" blieb und nie an die Öffentlichkeit gelangte. Wenn sie auch viele Mängel und Einseitigkeiten zeigt, so gibt sie doch in großen Zügen ein Bild, das uns zeigt, wie man

mit dem Überschreiten der Schwelle des 18. Jahrhunderts einen Schritt vorwärts im Schulwesen gethan hat.

Außer dieser Rastatter Schulordnung sind aus diesem Zeitraume eine große Menge ähnlicher im Originale im Großherzoglichen Generallandesarchive aufbewahrt; dieselben stammen von Landpfarrern und verdanken ihren Ursprung folgendem Umstande:

Wie oben erwähnt wurde, hat die bischöfliche Regierung mehrere für das Schulwesen heilsame Verordnungen erlassen, welche hauptsächlich die Anstellung des Lehrers und seine Befähigung zum Schulamte im Auge hatten. Was die letztere betrifft, so hat es um diese Zeit allerdings manchmal recht traurig ausgesehen; aber auch der ernstliche Wille und die sittliche Aufführung der Lehrer ließen viel zu wünschen übrig. Vonseiten ihrer Vorgesetzten und Visitatoren, der Pfarrer, welche die Mängel hätten zur Anzeige bringen sollen, wurde geschwiegen, so daß sich die bischöfliche Regierung genötigt sah, die weltlichen Beamten zu Vollstreckern ihrer Befehle zu erbitten. In den Gemeinden sollte veröffentlicht werden, daß fernerhin kein Lehrer mehr angenommen würde, „er habe dann vor unserm Landdechant oder Pastor im Lesen und Schreiben öffentlich gezeigt, ob er auch zur Instruktion der Lehrenden bestehen könne, wie er denn von unserm geistlichen Rat nicht eher bestätigt werden sollte, er habe dann die Zeugnisse seiner Fähigkeit vom Landdechant, Pfarrer, Amt oder Oberamt mitgebracht, daß er sowohl in geist- als weltlichen Dingen zu einem wahren guten Schulmeister tüchtig und fähig sei." Ferner haben die neuaufzunehmenden Lehrer ihren Taufschein, ihre Testimonia und Zeugschaften ihrer Wissenschaft, Gelehrtheit und von bishero geführten guten Leben und Sitten vorzuzeigen und zugleich legal mit beizulegen, wo sie schon in Schuldiensten und wie lang an jedem Ort gestanden?" Zugleich sollte von den Dechanten und Pfarrern eine Schulinstruktion ausgearbeitet und eingeschickt werden; von diesen sind, wie erwähnt, viele im Originale vorhanden. Da sie tiefe Einblicke in das Schulwesen dieser Zeit thun lassen und zugleich einige interessante Punkte enthalten, mögen solche hier folgen:

Aus der Erfinger Partikular-Instruktion von 1739 geht hervor, daß der Unterricht jeden Tag mit dem Auffagen des Katechismus anfing; dann wurde eine Schrift geschrieben und die zu Hause geschriebene verbessert, worauf den Schülern nach den „meritis" und „demeritis" Plätze angewiesen wurden. Während der Schulzeit sind die Schüler in gehöriger Zucht und Ordnung zu halten „und soll der Schulmeister ihnen den allergeringsten Mutwillen, als Schwätzen, Lachen, Stoßen oder Raufen nit passieren lassen. Diejenigen, so nit kommen, hat er gleich anfangs der Schule holen zu lassen und darauf festzuhalten, daß keines ohne Ursach und Erlaubnis ausbleibe. Die

ohne Ursach zu spät kommen, sollen mit Knieen oder Rutenstreichen gestraft werden. Um 10 Uhr soll die Vormittagsschule geschlossen und die Kinder paarweise in aller Stille aus der Schule entlassen werden. Ferner soll der Schulmeister den Schülern auf das schärfste einprägen, daß sie in aller Stille nach Hause gehen, auf der Gasse nicht truppenweise stehen bleiben, viel weniger mit Tumult und Geschrei die Gasse anfüllen."

(Ersingen, Schuldienste, 1739. G. L. A.)

Der Pfarrer von Michelbach berichtet aus demselben Jahre:

1 mo. Ist deß schuhlmeisters und zugleich Meßners zu Michelbach sein ambt und schultigkeit alle abends vor einem sonn- und feyertag in die Kirch zu leithen und den rosencrantz auch die Lauretanische litaney sambt dem Salve Regina zu halten.

2 do. alle sonn- und feyertäg der predig, ambt, christlichen lehr oder vesper beywohnen

3 tio. alle tag frühmorgens zur hl. Meße leithen und beywohnen und unter derselben ein rosencrantz und litaney betten.

4 to. Muß der schuhlmeister alle Donnerstag abends die angst Christi leithen, und dann alle freytag umb 11 Uhr die schiedung Christi, nemblich tenebrae 2c

auch bey einem herzunahenden Donnerwetter für abwendung der gefahr mit hülff eines wächters in dem Dorf solang zu leithen biß zu dem end deß gewitters[1])

5 to. Muß Er die schuhl von Martini biß ostern fleißig halten, auch alle freytag mit der iugend Christliche lehr halten und ein oder daß ander haubtstuck laßen auffsagen.

6 to. Muß der schuhlmeister ein Zeichen geben mit der glocken, wann mann einen Kranken versehen will, und dann mit einer schellen und latern mit einer brennenden kerzen vor dem pfarrer, welcher das venerabile offentlich traget, hergehen und in das krankenhauß bekleiden, auch hernach wiederumb zurück in die Kirch gehen sambt anderen andächtig pfarrkindern, allwo Ihnen die benedictio geben wird.

7 mo. Muß er auch mit dem pfarrer in die filial Sulzbach gehen zu einem kranken und alldorten in der capell ein zeichen geben, damit alldorten daß venerabile auch beßer bekleidet werde.

8 vo. Muß er in festo S. Marci mit seinem gesang, betten 2c die procession mit dem pfarrer halten gegen Sulzbach und hernach nacher Michelbach den gottesdienst helfen halten.

9 no. Muß er der procession beywohnen feria secunda rogationis nacher Rothenfels, feria tertia nacher Sulzbach und dann in festo Ascensionis Christi nacher Gernspach.

10 mo. Muß er in festo S. Annae alß Kirchenpatronin zu Sulzbach mit dem pfarrer den gottesdienst allda helffen halten.

[1]) Diese Sitte war fast überall gang und gebe; in Ötigheim erhielt der Lehrer von jedem Bürger eine Korngarbe dafür. Erst in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde das Wetterläuten amtlich verboten.

11 mo. hat er in festo Corporis Christi die anstalt zu machen, damit die 4 altär auffgerichtet und schön gezihret und alles nothwendige zu der procession praepariert werde.

12 mo. die kirch und altär allzeit sauber halten, die uhr in dem thurm recht richten und die sakristei und kirchthier wohl verschloßen halten."

Die Elchesheimer Schulinstruktion verlangt unter anderm:

3 tio. Daß der schuhlmeister wenigstens um 8 Uhr die Kinder dazu anhalte, in der schuhl gegenwärtig zu seyn; nachdem dieselben beysamen, soll er das veni creator zu teutsch mit den Kindern vor der schuhl andächtig betten, alßdann

4 to. denenselben eine Stundt oder halbe ihre Lectionen übersehen undt darauff auffsagen laßen, dann

5 to. zu jeder stundt, wann die uhr schlagt, daß gewöhnliche gebett: „Verleyhe uns Herr ꝛc." umb eine klückselige stundt mit denen kindern betten und dieß die wochen hindurch alle täg.

6 to. soll er mittwochß und freytags alle wochen gegen halben 9 uhr einen catechesin oder geistliche Lehr halten mit denenselben ein examen anstellen von christlichen glaubenssachen.

7 mo. soll der schuhlmeister die schuljugendt jeder zeit selbsten und nit durch die kindter oder durch seine frau abhören.

8 vo. Viel weniger soll der schulmeister /: denen manchmahl daß holzmachen in dem wald oder ackern in dem feld größere sorg ist alß schulhalten :/ die schuhl nit alleinig laßen, sondern seine bestimmte stundten sie unterweißen im leßen, schreiben undt anderm accurat und genau halten.

9 no. sodann die stundt die h. Meß anzuhören herbeykombt, hat er den pfarrer anzufragen deß läutens halber, welcheß gewöhnlich gegen 10 uhr geschieht, nach der Meß alsdann die Jugendt modest und wohlgezogen nacher Hauß zu schicken ist.

10 mo. Eß soll auch der schuhlmeister unter währender h. Meß nit allein ein wachsamb aug tragen auff die ungezogene kindter, sondern er selbsten auch laut den roßenkrantz sambt der Lauretanischen Litaney mit fünf Vatter Unßer undt 5 Ave Maria für klücklichen success kayserlicher[1]) waffen nach gnädigster Verordnung Hochwürdigen ordinarii nach der elevation andächtig betten.

Diese hier im Wortlaut wiedergegebenen, wie die übrigen noch erhaltenen[2]) sogenannten Schulinstruktionen lassen deutlich erkennen, daß das Schulamt vielfach immer noch ein Nebenamt des Mesnerdienstes war; in der Michelbacher Schulordnung erwähnt nur ein Punkt, der fünfte, gleichsam nebenbei, daß der Schulmeister auch Schule zu halten habe. Wie er das zu thun, und welche Lehrmittel er zu gebrauchen habe, darüber schweigt diese Schulinstruktion. Etwas mehr berührt die Elchesheimer die Schulverhältnisse. Diejenige von Niederbühl bürdet dem Lehrermesner ein neues Amt

[1]) Karl VI. führte Krieg gegen die Türken um diese Zeit.
[2]) Diese sollen in dem an die Schulgeschichte sich anschließenden Schularchive veröffentlicht werden

auf, nämlich das eines Polizeidieners, insofern als sie verlangt, daß die Schulmeister „unter der predigt und Christenlehre hinauß-schleichen, umb zu sehen, wer in wirths- oder andern liederlichen häußern die predigt muthwillig versäume und was sonsten ohnanständiges passier, deß sonn- und feyertagsabend nach betglockläuthen auf denen gaßen visitiren, ob die jugend zu hauß, oder annoch in winkeln zu spielen und zu schreyen herumbfahre, wie gar offt geschiehet, daß sie auch bey tag an gemelden heyligen tägen in denen scheuern und heuböden herumbfahre und böses würke, damit sie die übertretter parocho loci können denunciren."

Bezüglich des Verhaltens des Schulmeisters wird in dieser Instruktion verlangt, „daß er in der Kirche im vorbeygehen des Choraltars allzeit usque ad terram genuflectire[1]) allda andern zum guten Exempel und nit nur mit dem Haupt ein wenig nicke, wie vielfältig zu geschehen pflegt, daß er unter der hl. Meß anders niemahlen als mit zusammengelegten und in die Höhe gehobenen Hände bette, daß er nicht auffspiele in denen wirtshäußern mit Instrumenten, die er kann, ob scandalum augmendum et quasi saltum approbandum[2]), daß sie niemahlen in die wirthshäußer gehen umb darinnen zu trinken, daß, so oft es sich eraignet, daß wenn er an sonn- oder feyertägen etwa zu der burgerschaft oder leuthen kommt und ein gespräch mit ihnen halten will, niemahlen von etwaß anderst diskurir alß von gehörter predig und christlichen Lehr, umb dadurch bey andern zu verhüthen alles müßige, auch ehrabschneidische geschwetz und reden."

Eben diese Schulordnung empfiehlt schon die Schüleraus-flüge, indem sie anordnet, „daß die schulmeister, so oft sich des wetters halben thun laßet, wenigstens die sonntäg nach der Christenlehre und vesper mit den Kindern zur sommerszeit auf das nächste feld, örthlein oder umb die Dörffer spatzieren gehe und datis bonis admonitis, repetitaque doctrina christiana[3]) mit ihnen den rosencrantz betten, umb anderes liederliches schreyen und böße sachen zu verhüthen."

Die Vorbildung der Lehrer oder, besser gesagt, Mesner-Schulmeister war eine primitive. In manchen Fällen wurde der Sprößling des Schulhauses vom Vater in das Schulamt eingeführt und wurde dann Nachfolger. Manchmal nahm sich der Pfarrer eines talentvollen, anstelligen Jungens an, unterrichtete ihn in den verschiedenen Wissenschaften und ließ ihn bei seinem Schulmeister in die Praxis einführen. Auch nahm man gerne Ausländer in markgräflich badische Dienste. So war der vorerwähnte Koch in Darlanden

[1]) Die Kniee bis zur Erde beuge.
[2]) um nicht das Ärgernis zu vermehren und den Tanz gleichsam gutzuheißen.
[3]) nachdem er gute Ermahnungen gegeben und die christliche Lehre wiederholt hatte.

zuerst Präzeptor im Elsaß (in Modern), entzog sich dort einer Prüfung, indem er seine Stelle im Stiche ließ und nach Darlanden ging. Der im J. 1766 in Grünwinkel wirkende Schulpräzeptor Größer war vorher in bischöflich-speyrischen Landen (in Untergrombach) thätig. Er vervollkommnete seine Kenntnisse durch Privatstudium in Karlsruhe. Andere Lehrer, welche von auswärts kamen, wurden gelegentlich erwähnt, so einer in Weißenbach, Ettlingenweier.

Gegen das Ende dieser Zeitperiode versuchte man eine bessere Vorbildung anzubahnen dadurch, daß man einzelne junge Lehrer nach Baden kommen ließ, wo sie durch die Schulkommission in Theorie und Praxis Unterrichtskurse mitmachen mußten. Diese Schulkommission bestand in den 60er Jahren aus den Hofkammerräten Mohr und Eichhorn und einem Piaristenpater Anselm, welch letzterer bei Prüfungen beigezogen wurde. Mohr und Eichhorn haben in diesen Jahren sich der Schulen in hohem Grade angenommen; sie haben beide zum Zustandekommen der 1770er Landschulordnung ihren redlichen Teil beigetragen.

Zum großen Nachteile gereichte es der Entwickelung der Schulen, daß sie auch in dieser Zeitperiode meistens nur im Winter, gewöhnlich von Allerheiligen bis Ostern gehalten wurden; daher komme es, teilt eine Diözesanverordnung von 1746 mit, daß die Kinder weder lesen noch schreiben lernen, und, wenn sie im Winter etwas weniges erlernt hätten, solches den Sommer hindurch wieder vergessen müssen. Als Hauptquellen dieser Nachlässigkeit sind eine unverantwortliche „Commodität" der Schullehrer, dann aber auch der nichtige Vorwand der Eltern zu verzeichnen, sie würden ihre Kinder den Sommer hindurch zur Feldarbeit gebrauchen. In Wirklichkeit wurde dieser Vorwand auch für schwächliche und ganz kleine Kinder gebraucht, um das Schulgeld zu sparen. Die Einführung der Sommerschulen riefen kirchlicher- und weltlicherseits mehrere Verordnungen hervor, welche in der Landschulordnung ihren Abschluß fanden. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde allmählich in der Markgrafschaft der Forderung nach Sommerschulen Raum gegeben. Im Anfange des 18. Jahrhunderts treffen wir auf dem Lande nur Winterschulen; das weisen die speyrischen Visitationsprotokolle von 1701 und 1715 nach. Die oben erwähnten Straßburger Visitationsmandate von 1761 finden es wünschenswert und ordnen an, daß das ganze Jahr hindurch Schule gehalten werde. In einzelnen Orten bestanden um diese Zeit Sommerschulen, so 1760 in Steinbach, Eisenthal und Neuweier, während in Varnhalt und Weitenung keine waren. Von Neusatz sagt das Mandat, daß dort nur Winters Schule gehalten werde; „ludimagister habebit per totum anni decursum". (Der Schulmeister soll das ganze Jahr halten.) Im übrigen besagen

die 1739er sogenannten Schulinstruktionen durchgängig, daß nur im Winter Schule gehalten werde.

Was die Schulzeit betrifft, so finden wir nach den Instruktionen den Schulanfang auf 7 Uhr im Sommer und 8 Uhr im Winter festgesetzt und eine sich daran schließende dreistündige Unterrichtszeit, ebenso nachmittags mit 1 Uhr etwa beginnend. Stundenpläne finden sich für diese Zeitperiode in den Schulakten keine, wohl aber für die Zeit nach 1770. Gewöhnlich bestellte der Lehrer die Schüler im Einverständnisse mit dem Pfarrer. In einem Straßburger Mandat von 1761 wird jedoch angeordnet, daß Schultheiß und Gerichtsleute je nach der Jahreszeit die Schulstunden bestimmen sollten.

Über den Schulbesuch wird häufig genug Klage geführt, wie uns dies schon die Kompetenzverzeichnisse mitteilen. Dort wird vielfach über geringes Schulgeld geklagt. Schulzwang herrschte noch nicht, und so war es dem Ermessen der Eltern anheimgestellt, ihre Kinder zur Schule zu schicken oder nicht. An Ermahnungen fehlte es nicht. In dem bischöflichen Mandate für die Pfarrei Steinbach v. J. 1760 lautet eine Stelle: „Dolendum tantum est, quod non frequentius liberi in scholis compareant, nam Steinbacensis etiam Ludimagister, ad quem ad minimum 100 pueri scholae frequentandae causa venire deberent, vix per aestatem 20 scholares aut pauciores numerat. (Es ist sehr zu beklagen, daß die Kinder nicht häufiger in den Schulen erscheinen; denn der Steinbacher Schulmeister, zu welchem wenigstens 100 Knaben kommen sollten, zählt den Sommer hindurch kaum 20 Schüler oder noch weniger.) Bei Neusatz steht: „Parochus et Praepositi curabunt, ut sedulo scholam frequentet juventus. (Pfarrer und Vorgesetzte werden dafür sorgen, daß die Jugend eifrig die Schule besuche.) Dasselbe gilt für Kappel-Windeck mit dem Zusatze: „etiam tempore aestivali“ (und auch zur Sommerszeit). Im Jahre 1771 wird durch ein bischöfliches Mandat den Ortsvorgesetzten in Unterachern auferlegt, mit Geldstrafen gegen jene Eltern vorzugehen, „qui muneris sui immemores liberos suos ad scholas sedulo mittere neglexerint“ (welche ihrer Pflicht uneingedenk ihre Kinder eifrig zur Schule zu schicken vernachlässigen).

Was die Lehrbücher betrifft, so entnehmen wir einem Berichte des Kirchenrats Sander, daß vor 1770 in den Schulen des Oberamts Mahlberg, Wagenstadt ausgenommen, keine Bücher, als der kleine Katechismus, Spruch- und Gesangbuch nebst wenigen Bibeln im Gebrauche waren. „Seit einiger Zeit hat man die „Kinderlehre“ gesucht bei den Confirmanden zu brauchen; in die Schule aber waren sie nicht zu bringen.“ Für die Anfänger hatte man die Abc-Bücher; jedoch wurde auch geschriebenes Material gebraucht. Nicht selten kam es vor, daß mehrere Schüler miteinander nur ein Buch hatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem bischöflichen Mandat von Stollhofen 1761 heißt es: „Parochus invigilabit, ut Ludimagister alphabetis aliisque impressis libellis utatur, dum pueros docet (der Pfarrer soll darüber wachen, daß der Schulmeister beim Unterrichte Abc-Bücher und andere gedruckte Büchlein benütze). Der Lehrer in Kappel-Windeck möge besorgt sein, ut non tam alphabeticis aliisque libellis manuscriptis quam iisdem typis impressis utatur (mehr gedruckte als geschriebene Büchlein verwende).

Genügenderen Aufschluß geben die Akten über der Stand der Schulhäuser dieser Periode. Hier ist eine Besserung eingetreten. Während 1683 noch vielfach keine Schulhäuser zu finden waren, so sind in dieser Periode hin und wieder Anstrengungen gemacht worden, solche zu erwerben. Allerdings sah es noch schlimm genug aus. Das unselige Jahr 1689 und die Kriege an der Wende des Jahrhunderts hatten die Markgrafschaft Baden-Baden hart mitgenommen. In vielen Orten wurden auch die Schulhäuser verbrannt, so in Stollhofen, Baden, Bühl. An letzterem Orte wurde das verbrannte Schulhaus erst 1701 durch ein neues ersetzt. Die Gemeinde bat in diesem Jahr um Vergütung der 1688 den Reichstruppen gemachten Lieferungen im Betrage von 980 fl, „da sie dessen zum höchst nötigen Schulhausbau, der dem Flecken zur Zier gereichen soll, bedürftig sei." 1732 erbaut Lauf ein eigenes Schulhaus und 1751 Kappel-Windeck ein Schul- und Mesnerhaus. 1749 berichtet das Oberamt, daß sich das Schulhaus in Malsch in einem solchen „elenden baufälligen und ganz ruinosen Zustande befinde, daß forderſambst ein ganz neues zur Verhütung etwaigen Unglücks herzustellen sei." 1764 bitten Kürzel und Dundenheim um die Genehmigung, evangelische Schulhäuser bauen zu dürfen. Die Dundenheimer bitten, man möchte ihnen erlauben, „da die Zahl der evangelischen Schulkinder auf 50 angewachsen ist, welche in einem Lehnhaus sich aufhalten müssen, ein Schulhäusel auf einem öd liegenden Plätzel erbauen zu dürfen, umsomehr, als die Ichenheimer und Friesenheimer schon solche haben, und die Katholiken Dundenheims im Bauen eines solchen begriffen sind." Auch die oben erwähnten bischöflichen Mandate von 1761 nehmen von den Schulhäusern Notiz. In Stollhofen sollte die „habitatio magis spatiosa" (Wohnung geräumiger sein). Iffezheim: Procurabit communitas Ludimagistro ampliorem habitationem, quae modo angusta nimis est, ut scholares omnes capere possit (die Gemeinde solle dem Lehrer für eine größere Wohnung sorgen, welche zur Zeit zu eng ist, um alle Schüler zu fassen). In Neusatz soll für eine Wohnung gesorgt werden, welche möglichst mitten im Dorfe liegt (quae sita sit in medio pagi, quantum fieri potest). In Großweier wird der Gemeinde auferlegt, dem Lehrer

eine angenehmere und bequemere Wohnung zu besorgen, „quam modo occupat, in qua simul remanet pastor vaccarum, et qua angusta nimis est“ (als welche er eben hat, in welcher zugleich der Kuhhirt wohnt und welche allzu eng ist). Kirchenrat Sander, welcher 1770 im Auftrage der Regierung im Oberamt Mahlberg Visitation vornahm, berichtet über den Zustand der evangelischen Schulhäuser: In Kippenheim ist kein Schulhaus; der Schulmeister hält in seinem eigenen Hause Schule und hat viel zu wenig Platz. In Mahlberg ebenfalls nicht; Schule wird in einem Lehenhaus gehalten; die Evangelischen zahlen die Miete, ebenso in Sulz und Kippenheimweiler, Friesenheim, an welch letzterem Orte die Miete aus dem Almosen bezahlt wird. In Kürzell ist ein Schulhaus aus dem commun ärario[1]) vor 5 Jahren erkauft worden. In Schutterzell hält der Lehrer in seinem Hause Schule. In Ottenheim wird die Schule in einem gemeinen, aber schlechten Hirtenhause gehalten. In Ichenheim hält der Schulmeister in seinem eigenen Hause Schule und bekommt etwas aus dem Almosen, nämlich 4 fl, weil der Pfarrer im Schulhaus wohnt. In Dundenheim ist ein neues aus dem commun ärario vor 7 Jahren erbaut worden, aber auch sehr gering. 1774 wird von letzterem berichtet, „es sei ein Wasserloch, dessen Inhalt sich oft in die Wohnung des Lehrers ergoß, so daß letzterer gezwungen war, mit Weib und Kindern in der engen Schulstube zu wohnen, zu essen und zu schlafen.“ Diesem Übelstande wurde durch Sander abgeholfen.

Es sind hier natürlich nur die evangelischen Schulhäuser gemeint; der Protestantismus hatte in der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden, wie im vorigen Abschnitte erwähnt wurde, nach dem dreißigjährigen Kriege Wurzel gefaßt. Schon vor 1700 wurden in Kippenheim Versuche gemacht, eigene evangelische Schulen zu errichten. Die Gründung solcher fällt erst in das 18. Jahrhundert. 1727 werden zwei evangelische Schulmeister in Dundenheim und Ichenheim angestellt, und es wird ihre Anstellung von der markgräflichen Regierung bestätigt „aus bloßer Gnade für das mal, auch ohne einige Consequenz, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl und Vorbehalt, daß dieselben keine öffentliche Schule zu halten sich unterfangen, sondern in den Häusern in der Stille die Kinder informieren, die Gemeinde aber dieselben aus eigenen Mitteln unterhalten und besolden solle. Auch in Kürzell wurde 1729 ein evangelischer Lehrer, namens Jenni, angenommen. Derselbe war zu Diersburg geboren, lernte in der katholischen Schule zu Oberschopfheim schreiben und lesen, dann in Friesenheim das Weberhandwerk und hielt sich

[1]) Gemeindekasse.

8 Jahre hier auf. Alsdann wanderte er 4 Jahre und kam dabei nach Graben, wo er bei dem dortigen Lehrer während eines Vierteljahrs besser schreiben, rechnen und singen lernte. Ein weiteres Vierteljahr arbeitete er bei einem alten Schulmeister in Gochsheim und einige Zeit in Straßburg auf dem Weberhandwerk, verheiratete sich in Oberweier und betrieb die Weberei in Diersburg bis zu seiner Anstellung in Kürzell, welche in seinem 28. Lebensjahre erfolgte. Auch Ottenheim und Friesenheim hatten solche evangelische Schulen wie Dundenheim; da der Schulmeister die Schule umhalten mußte, nannte man sie „scholae ambulatoriae"; diese beiden Orte hatten schon vor 1760 statt der schola ambulatoria einen „sedem scholae fixam". 1762 richtet auch Dundenheim an die Regierung die Bitte, man möge erlauben, daß die von der Herrschaft bewilligte Schule an einem Orte gehalten werde, „damit nicht der Schulmeister mit der Jugend alle Woche in ein anderes Haus wandern muß, da es denn öfters an dem nötigen Platze fehlen will." Daraufhin wird die Errichtung einer evangelischen Schule bewilligt „aus einer besondern fürstlichen Gnade und ohne Consequenz solchergestalten, daß in dasiegen Ort eine solche die Jugend fassende Stube ausersehen und ausgeraumet werden könne, in welcher die Kinder zusammen kommen und Schule gehalten werde." Die Gemeinden mußten einen Revers ausstellen, daß sie die Gnade nicht als ein Recht ansehen werden, sondern daß „Serenissimus nach ergebenden Umständen jedesmal befugt sein solle, die Schule wieder aufzuheben."

(Dundenheim, Schuldienste 1763. G. L. A.)

Auch Gernsbach hatte seine eigene evangelische Schule; dieselbe bestand schon sehr frühe. 1755 wenden sich die protestantischen Bürger der Stadt an den Bischof von Speyer in Schulangelegenheiten; 1759 berichtet der evangelische Schulmeister Cramer, daß er genötigt sei, wegen dem allzugroßen „Cumulus Liberorum" (Haufen Kinder) einen Gehilfen anzustellen, und bittet um Zulage zur Bestreitung der Kosten für denselben.

In Oberweier im Mahlbergischen wurde erst 1774 auf Veranlassung und langjährigen Wunsch und unter Beihilfe der dortigen Bewohner eine evangelische Schule errichtet. Für Versorgung des Lehrers verpflichteten sich die Bewohner, indem sie ihm Kost („durch herumessen in ihren Wohnungen"), Wohnung, Bett, Licht und Wäsche stellen wollten; „letztere solle nie unter denen Evangelischen eingelegt werden, ohne dem Schulmeister Nachricht davon zu geben, daß er von solchen Gelegenheiten geziemenden Gebrauch machen kann." Dem Lehrer wurden aus der Weinkaufsgelderkasse 40 fl als Gehalt angewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uber den Stand der evangelischen Schulen im Oberamt Mahlberg gibt ein Schulvisitationsprotokoll von 1771 interessante Aufschlüsse. In Kippenheim war angestellt Johann Georg Schmid von da, „des vorigen Schulmeisters ehelicher Sohn, alt 48 Jahr, stehet hier als Schulmeister 18 Jahr, schätzt seine Besoldung auf 150 fl, wenn es einginge, so aber nicht geschieht, kann keine Veränderung suchen, weil er hier angesessen ist; er ist mit dem Pfarrer wohl zu frieden, welcher fleißig in die Schule kommt, soviel seine Geschäfte es erleiden. Die Kinder kommen freilich früh aus der Schule; es heißt hier: wann die Kinder nur den Morgen- und Abendsegen lesen lernen, sie können es aber nicht alle. Er haltet für seine Schuldigkeit, Frömmigkeit in die Kinder zu pflanzen."

Mahlberg: Johann Jakob Würstlin von Wittlingen, alt 23 Jahr, steht hier schon 5 Viertel Jahr, ißt bei der Bürgerschaft um, welches betrübend ist und der Schulzeit Eintrag thut; hat 50 fl von den Weinkaufsgeldern, das Schulgeld beträgt wenig, wenngleich 30 Kinder sind, denn sie ziehen die Versäumnisse der Schule ab; wünscht nichts als die Schule in rechter Ordnung zu sehen.

Sulz: Joh. Beilhard aus dem Ulpirsbachischen, eines Taglöhners auf den 24 Höfen Sohn, ledig, ein Leineweber, alt 22 Jahr, stehet 2 Jahre bei der Schule, hat von der Herrschaft 50 fl und das Schulgeld von 28 Kindern, ißt um und hat nichts zu klagen und anzubringen, da der Herr Pfarrer auch in die Schule kommt, und man die Kinder nicht zu frühe aus der Schule nimmt.

Ähnlich sind die Verhältnisse der evangelischen Lehrer in den übrigen Orten des Oberamts.

Bezüglich der Sommerschule berichtet Kirchenrat Sander, daß Befehl und Ordnung für das Oberamt Mahlberg da sind, aber nicht ausgeführt werden.

Der evangelische Lehrer zu Ottenheim allein bezog seine Besoldung aus der Gemeindekasse, wie die katholischen in der ganzen Herrschaft Mahlberg. Die übrigen evangelischen Lehrer wurden von ihren Glaubensgenossen besoldet, wie die Pfarrer auch; alle bekamen aus den Weinkaufsgeldern Zulagen mit Ausnahme desjenigen von Ichenheim. Keiner von den evangelischen Lehrern war Mesner.

Die Zahl der evangelischen Schulkinder betrug 1770 im Oberamt Mahlberg 515, nämlich Kippenheim 91, Mahlberg 27, Kippenheimweiler 23, Sulz 29, Ottenheim 84, Friesenheim 72, Oberweier 14, Heiligenzell 4, Kürzell 36, Schutterzell 24, Ichenheim 53, Dundenheim 49, Wagenstadt 9.

An Schulgeld wurde bezahlt wöchentlich im Winter 2 kr, im Sommer 1 kr. Statt desselben bezahlten die Evangelischen in

Jchenheim 25 fl, in Dundenheim 30 fl, in Kürzell 25 fl, die Gemeinde Schutterzell 15 fl.

Da in Dundenheim 1790 die Evangelischen zwei Drittel ausmachten, so wurde unterm 26. Februar 1790 verordnet, „daß dem evangelischen Schulmeister ohnangesehen des Widerspruchs des katholischen Gemeindeteils die Hälfte der bisherigen von der evangelischen Bürgerschaft bezogenen Fruchtbesoldung mit 4 Viertel aus der Gemeindekasse jährlich abgegeben werden solle."

In der Kolonie Herrenwies stellte sich 1786 das Bedürfnis einer evangelischen Schule ein, indem die Mehrzahl der Kolonisten in eingewanderten Evangelischen bestand. Stadtpfarrer Knapp in Gernsbach leitete den Unterricht und schickte einen jungen Mann behufs der Unterrichtung in die Kolonie. Da demselben 75 fl Kostgeld ersetzt werden mußten und vorauszusehen war, daß bei der Armut der Bewohner sämtlicher Aufwand auf die Staatskasse fallen würde, äußerte Hauptmann von Vierordt anläßlich des Baues von Wohn- und Schlafraum den Wunsch, daß keine evangelische Bedienten und Taglöhner mehr auf die Herrenwies gesetzt werden möchten.

In Rastatt wurde erst nach der Vereinigung der beiden Markgrafschaften eine evangelische Schule ins Leben gerufen, worüber hier noch einiges mitgeteilt werden möchte. Wohl war schon 1776 an der evangelischen Garnisonskirche ein Organist und Vorsinger angestellt; mit Unterrichten befaßte sich derselbe jedoch nicht. Im Jahre 1779 wurde von der evangelischen Gemeinde, vertreten durch Garnisonsprediger Petersohn, Hauptmann von Buseck und den Stahlfabrikanten Gebrüder Schlaff, an die Regierung die dringende Bitte gerichtet, dieselbe möchte einen evangelischen Schulmeister nach Rastatt berufen. Buseck berichtet wörtlich folgendes: „Hier finden sich acht- und dreißig unterrichtsfähige Kinder, welche in blinder Unwissenheit heranwachsen. Es ist ein jammervoller Anblick, wenn man viele junge Leute von 16 bis 18 Jahren, die sich in die Fremde begeben wollen, hier sieht, die noch nicht einmal confirmiert sind, und, wer sollte es glauben, die noch nicht die ersten Grundsätze des Christentums innehaben. Lesen und schreiben kann fast kein einziges außer denen wenigen, die die Schulen der Klosterfrauen und der Piaristen besuchen, und in diesen saugen sie (wie ist es anders möglich) die Meinungen der katholischen Kirche ein, so daß sie fast alle Heiligen und die sieben Sakramente dem Namen nach hersagen, ohne zu wissen, was in Luthers Katechismus stehe. Die Väter sehnen sich deswegen nach Hülfe, Mütter klagen mit weinenden Augen, und selbst Kinder seufzen begierig nach Unterricht." Garnisonsprediger Petersohn bemerkt, daß der seitherige einstündige Unterricht, welcher Samstag abends erteilt wurde, vollständig unzureichend sei, und legt zugleich einen Entwurf

vor, wie man am besten für einen Schulmeister sorgen könne, wenn ein solcher nicht publica auctoritate, d. h. von Staatswegen eingesetzt würde. Darin, daß letzteres vonseiten des Markgrafen Karl Friedrich nicht geschah, zeigt sich die Rücksicht dieses Fürsten, welcher durch eine solche Ernennung die Katholiken der Stadt nicht beleidigen wollte. Da obengenannter Entwurf für Beurteilung der damaligen Schulverhältnisse nicht von Unwichtigkeit ist, möge er hier im Wortlaute folgen.

„Erstens. Da, um keine neuern Unruhen zu erregen, diese Anstalt nicht publica auctoritate geschehen soll, so haben sich die Herren Schlaffen, Inhaber der Stahlfabriken entschlossen, für ihre Arbeiter einen Schulmeister anzunehmen und ihm die Erlaubnis zu erteilen, auch außerhalb der Fabrik privatim, soviel er Zeit hat, zu informiren.

Zweitens. Was die Wohnung und den Unterhalt des Schulmeisters betrifft, so wollen sie ihm in einem sehr nahe an der Fabrik liegenden Hause ein Logis à zehn Gulden und bei einem von ihren Arbeitern einen guten Tisch wöchentlich für einen Thaler verschaffen.

Drittens. Die Besoldung anbelangend, so könnte er sich mit dem dazukommenden Cantorat, mit Privatunterricht und mit dem Zuschuß, den Serenissimus schon vor einem Jahr zu geben gnädigst resolviert haben, ohngefähr auf 250 fl stehen, welches für einen Schulmeister und noch dazu in Rastatt, wo es ohnehin wohlfeiler zu leben ist, hinreichend sein möchte.

Spezifikation der ganzen Besoldung:

1.	von Serenissimo	50 fl
2.	Die Akkidenz quam cantor	40 „
3.	H. Hofrat Steinhäußer für Unterrichtung s. Kinder	72 „
4.	Fr. Hofrätin Leuchsenringin	40 „
5.	H. Doktor Grob	20 „
6.	H. Hugungin	30 fl
	zus.	252 fl

Viertens. Der Unterricht wäre zur Zeit noch ein Privatunterricht in den Häusern der Eltern; und da wäre bei der großen Anzahl der Kinder die fast jedesmal in einem Hause beisammen wohnen, gar leicht die Verfügung zu treffen, daß innerhalb sechs bis sieben Stunden sämtliche Kinder bei der ganzen evangelisch-lutherischen Gemeinde des Tages wenigstens eine Stunde Unterricht erhielten, daß auch die ärmeren von dieser gemeinnützigen Anstalt nicht ausgeschlossen würden, sondern ihre Information gratis bekämen.

Endlich könnte auch ein Schulmeister (er müßte freilich ein Mann von guter Aufführung und Fähigkeit sein) bei H. Hauptmann Bordet durch Abschreiben und durch Lektionen im Klavier, die wegen Seltenheit der Lehrer sehr gut bezahlt werden, nebenher noch viel verdienen.

Unterm 28. Oktober 1779 wurde die Bestimmung des Schulseminaristen Gerbel zum Cantor und Privatinformator der evangelischen Schule in Rastatt genehmigt. Demselben wurde zuerst im

fürstlichen Schlosse ein Zimmer zur Verfügung gestellt; er nahm jedoch seine Wohnung bei Stahlfabrikant Schlaff. Sein Gehalt wurde bald wesentlich dadurch geschmälert, daß die Privatschule sozusagen in eine öffentliche umgewandelt wurde. Viele Eltern, welche vorher für Privatstunden jährlich 10 bis 20 fl bezahlt hatten, schickten ihre Kinder jetzt in die öffentliche Schule, für welche 1781 ein eigenes Haus gebaut wurde, und bezahlten kaum die Hälfte; so kam es, daß der Gehalt 1781 nur noch 148 fl betrug, weshalb eine weitere Zulage von 50 fl aus der Landschreibereikasse bewilligt wurde. 1783 wurden der Schule aus den Mitteln des Karlsruher Hofalmosens die Schulbücher angeschafft. 1799 betrug der Gehalt 165 fl, 9 Klafter Brennholz, 1804 165 fl, 1 Malter Roggen, 5 Malter Dinkel, 3 Ohm Wein III. Klasse, 1805 165 fl, 3 Malter Roggen, 8 Malter Dinkel, 2 Ohm Wein II. und 3 Ohm III. Klasse.

Wir sind hier der Übersicht über die evangelischen Schulen in Baden-Baden wegen in der Zeit vorausgeeilt und kommen im nächsten Abschnitt auf das Jahr 1770 zurück.

B. Schwarz.

IV. Abschnitt.

Die Landschulordnung von 1770.

Den Anfang mit Verbesserung des Volksschulwesens in der Markgrafschaft Baden-Baden machte, wie schon erwähnt, Markgraf August Georg (reg. 1761—1771) bald nach seinem Regierungsantritte.[1]) Durch eine Verfügung ad Regimen et Cameram vom 13. April 1765 forderte er Bericht darüber, wie es mit dem Schulwesen in seinen Landen bestellt sei, und was für eine verbessernde Änderung getroffen werden könnte. Die Berichterstattung erfolgte summarisch schon unterm 26. d. Mts.; in dem Berichte ist gesagt, daß das Schulwesen überall sehr übel bestellt sei. An vielen Orten seien die Schuldiener von geringer Befähigung und schlechter Aufführung; ein anderer Fehler bestehe darin, daß die Eltern aus Eigenliebe und Mangel an Erziehung und gutem Willen ihre Kinder weder zu Christlicher Lehre, noch zur Schule anhalten. Mit Bericht vom 6. Dezember wurde dem Markgrafen, der die Erledigung dieser Sache inzwischen eifrig betrieben hatte, die von dem Hofrat von Mohr verfaßte Schulordnung vorgelegt. Durch Beschluß des Markgrafen vom 13. Dezember 1766 wurden die damaligen Ämter der Markgrafschaft (Rastatt, Ettlingen, Baden, Steinbach, Bühl, Schwarzach, Gernsbach, Kehl, Mahlberg, Kirchberg, Sprendlingen, Naumburg, Rodalben, Staufenberg) über die §§ 3 und 6 des Entwurfs, welche Sommerschulen vorschrieben und keine Vakanztage als zwei halbe in der Woche gestatten wollten, zur gutächtlichen Gedankenäußerung aufgefordert.

Als nun die projektierte Schulordnung beraten und einige Geldbeiträge zur Unterstützung des Schulwesens ermittelt waren, teilte der Markgraf mit Schreiben vom 13. Mai 1769[2]) den Entwurf dem

[1]) Mehrere Aktenauszüge dieses Kapitels sind einem von Hofrat Laubis stammenden Entwurfe entnommen; diesen an mich zu übermitteln hatte Herr Seminardirektor Wasmer die Freundlichkeit. D. V.

[2]) Der Brief des Markgrafen an den Bischof von Speyer vom 13. Mrz. 1769 lautet:

Fürstbischof von Speyer, dem Kardinal von Hutten, mit, weil in dessen Diözese ein großer Teil der Markgrafschaft gehörte. Eine vorläufige Antwort erfolgte 23. Mai 1769, eine ausführlichere am 14. September

---

Euer Eminenz und Liebden von Zeith zu Zeith erlaßene geistliche Verfügungen bewahren des mehreren, wie hoch demselben anliege, daß die heranwachsende Jugend in Zeithen von dem Bößen abgeführt — in gutter zucht gehalten — zur Tugend und Gottes Furcht angewießen — auch in Lehr und Sitten alßo unterrichtet werde; damit andurch gutte Christen und Bürger gepflanzt werden; zu mehrerer Beförderung dieses gemeinnützlichen Endzweckes haben wir für Unßere Fürstlichen Lande eine allgemeine Landschulordnung für die catholische Jugend befaßen laßen und gedenken solche hiernächst zum Truckh befördern und sofort zur Nachgelebung verkünden zu laßen.

Da Wir jedoch in solchen Fällen ohne Euer Eminenz und Liebden vorwißen und mit deroselben pflegenden vertraulichen Einvernehmen nichts zu verordnen gemeint seynd, Alß haben wir Hochdemselben bemerkten Aufsatz, umb solchen durchgehen zu laßen, hiebei zu communiciren nicht verfehlen, und Unß ob und was dießelben hiebei zu erinnern und zu verbeßern finden dörften, dero erleuchte Gedanken in derjenigen Hochachtungsvollen Ergebenheit baldthunlichst erbitten wollen, mit welcher ꝛc. . .

(Ein gleichlautendes Schreiben wurde von dem Markgrafen unterm 15. Nov. 1769 an den Bischof von Straßburg erlassen.)

Die Antwort auf obigen Brief vonseiten des Bischofs lautet:

Aus Euer Liebden schätzbarsten schreiben vom 13. verwichenen Monaths und Anlag haben Wir mit ausnehmender Vergnügenheit des mehreren zu entnehmen gehabt, daß Hochdieselbe zur hinkünftig besserer unterrichtung der Jugend eine Landschuhlordnung für Jhro Fürstlichen Lande projectiren und Uns solche zur Einsicht allenfalls auch zu machenden Anmerkungen gefällig communiciren laßen, zur Errichtung aber eines ständigen fundi, woraus schulmeister beßer, als bisher geschehen, salarirt, mithin fähige Leuthe zu denen schuhldiensten ausgewählt werden können, den ansonsten unnützlich vertriebenen sogenanten Kauffschillingsgroschen zur Halbschied einzuziehen und daraus denen schulmeistern einen zuwachs des jährlichen salarii zu bestimmen würden anbefohlen haben.

Euer Liebden legen dadurch abermahl eine überzeigende Prob an Tag ihres ohnaufhörlichen nicht genug zu belobenden Eyfers für das beste ihrer Landesuntergebener, indem es eine ohnstreitige Wahrheit ist, daß von tüchtigen eyfrigen schuhlmeistern die gute education der Jugend größten theils abhange, folglich von deren guten Anführ- und Verwendung allein die Bildung sowohl guter Christen, als auch braver Gemeindsleuthe und Unterthanen, woran sowohl der Kirche als dem Staate Vieles gelegen ist, zu gewärtigen seye.

In deßen Betracht, haben Wir nicht nur vor geraumen Jahren schon das in unsern Landen bey Kaufen und Verkaufen übliche ansonsteu unnüzlich verschwendete sogenannte Kreuzergeld zur neu aufgerichteten schulmeistercaße einziehen, sondern auch in diesem Jahre erst eine neue schuhlordnung projectiren und neuerlich in revision geben laßen, womit uns daraus referirt und diesemnächst das bis hierhin in der rechten Ordnung nicht gewesene catholische schuhlwesen in seine behörige und dem gemeinen Nutzen angemessene Verfassung gebracht werde.

d. J., mit welcher zugleich ein Gutachten des Fürstbischöflichen Geheimen Rats und Ritterstiftischen Kanonikus Linz mitgeteilt wurde. Der Fürstbischof belobt in beiden Schreiben das Vorhaben des Markgrafen und sieht darin eine neue Probe von dessen ruhmvollen Eifer für das Wohl der Untergebenen, indem er für deren religiöse Bildung sorge und denselben nützliche Kenntnisse mitteilen lasse; zugleich verspricht er ernstliche Beihilfe. Auch erklärt er im zweiten Schreiben, daß er an der verfaßten Schulordnung nicht den mindesten Tadel vorzubringen habe, indem der Verfasser sich viele Mühe gegeben und auch gezeigt habe, daß er eine vollkommene Kenntnis der Obliegenheiten des Lehramtes besitze und auch nichts vergessen habe, was zum guten Unterricht der Schüler belange.

Der bischöfliche Geheimrat spricht sich in seinem Gutachten folgendermaßen aus: „Und vor allem andern kann ich nicht umhin, mit ehrfurchtsvoller Feder den Geist der reinsten Absichten überhaupt anzuzeigen, den Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr

---

Wie wir daher vor gut errachtet haben, auch die von Euer Liebden jüngst beliebig communicirte neue schuhlordnung dahin mit dem Befehl abzugeben, daß jene mit dieser umferiert, aus einer und der andern das nützliche ausgezogen und diesem vorgegangen eine beiderseitiger Absichten zugemeßene schulverfassung mutatis mutandis errichtet werde.

So verhofen wir genzlich Euer Liebden werden so lang in gefälliger Geduld stehen, bis Uns darüber die relation werde abgestattet worden seyn, wo Wir demnächst ohnermangeln werden, unser ohnmasgebliche Meinung darüber in jenem vertrauensvollen einvernehmen dahin zu prüfen, mit welcher ꝛc.

Die betreffende Stelle aus dem Antwortschreiben des Weih-Bischofs von Straßburg lautet:

A l'égard de l'ordonnance que Altesse Serénissime se propose de faire publier pour les écoles dans tous ses états, Monseigner le Cardinal de Rohan n'a pu et peut même encore répondre en détail sur cet objet; mais dans la crainte que ce retard ne fasse peine à Vôtre Altesse, Son Emminence m'autorise d'avoir l'honneur de lui marquer, que les dispositions de cette ordonnance lui paraissent extrêmement sages et dignes du pieux législateur, qui l'a fait rediger, mais qu'elle desirerait seulement, que les droits des curés au régard des écoles y fussent plus formellement expliqués. Ces droits, Monseigneur, consistent en trois points, qui sont l'examen et l'admission des maîtres d'écoles, la visite des dites écoles et le renvoy des Maîtres; S. Em. pense qu'en ces trois choses les curés ne doivent être avennement genés et qu'on ne peut relativement à la doctrine et aux mesures les subordonner encore moins les soumettre à Messieurs les Baillis et les juges; que par une suite de ce même principe les livres de Religion et de piété qui seront prescrits pour les écoles doivent être approuvés par les Seigneurs ordinaires des lieux et qu'enfin les devoirs de la jeunesse dans l'église comme l'assistance à la Messe et autres exercices de piété ne peuvent être reglés pour la façon et pour l'heure etc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Markgraf zu Baden-Baden aus allen Aufsätzen der vorwürfigen Schulordnung hervorleuchten lassen; Höchstdieselben sind fest entschlossen, nur allein Religion und Tugend die Grundsäulen ihrer Landesregierung sein zu lassen, und indem dies in andern Wegen nicht thunlich sein mag, als daß jene, welche mit der Zeit die Bürger des Staates sein werden, anjetzo schon und noch in ihren unschuldigen Jahren den Samen einer standesmäßigen Kenntnis und daraus hervorgehender Tugend bei sich aufnehmen."

Fast zu derselben Zeit, als der Markgraf dem Fürstbischof von Speyer den Entwurf mitteilte, hatte auch dieser, wie er in oben angeführtem Briefe bemerkt, und der genannte Geistliche Rat wiederholt, einen Entwurf einer Land- und Stadtschulordnung für die hochstiftlichen Länder fertigen lassen. Der Auftrag des Geheimrats bestand darin, die beiden Entwürfe zu prüfen, zu vergleichen und darnach Bemerkungen und Vorschläge zu machen; nach Erledigung desselben wurde er nach Rastatt gesandt, um dort dem Markgrafen die Ansichten und Wünsche des Fürstbischofs näher darzustellen. Dieser hatte zwei Hauptanstände bezeichnet, „wie 1 mo die gemachte Schulvorschrift in Vollstreckung zu bringen sei, indem unter den Schulmeistern wenige und vielleicht nicht einer sein wird, der die Fähigkeit besitze, das vorgeschriebene selbst zu thun, vielweniger solches andern zu lehren und 2 do, wer darüber die wöchentlich, wo nicht täglich notwendige Aufsicht haben solle, ohne welche wiederum alle guten Vorschriften ohnbefolget bleiben und daher nichts helfen würden."

Was die **Aufsicht** über die Schulen anbelangt, so erkannte der Berichterstatter an, daß die Schule nach ihrer Natur eine Beziehung auf den Zweck des Staates, wie auf den der Kirche habe, und daß desfalls die Aufsicht unter denjenigen gemeinschaftlich sein soll, welchen Gott die aus beiden Absichten, der Kirche und des Staates, abfließende Gerechtsame anvertraut habe. Da aber die Religion vor anderen Sachen den Vorzug habe und andere Umstände es ratsam machen möchten, so dürften auch die Landesherrn, wie es die Fürstbischöfe in ihren Ländern gethan, die Schulsachen meist durch geistliche Stellen besorgen lassen. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß auch der König von Preußen die Besorgung der katholischen Schulen in Schlesien dem Abte Ignaz Felbiger zu Sagan übergeben habe. Ferner wurde in dem Berichte auf die Vortrefflichkeit der Lehrweise in Sagan hingewiesen und als notwendig hingestellt, von dort Normallehrer kommen zu lassen; denn ohne tüchtige Lehrer vermöchten die besten Schulordnungen nichts. „Kein Zeitalter habe mehr Edikte, mehr Reglements, mehr Ord- und Verordnungen über hohe und niedere, über Stadt- und Landschulen gesehen, als die Epoche von 1730 bis 1769; aber auch keine seien mehr unerfüllt geblieben, als eben die-

selben. Selbst dasjenige, was die Allerhöchsten Majestäten des Reiches in Rücksicht auf mehrere Universitäten ihrer Länder schon vor den 40er Jahren so nachdrücklich verordnet haben, ist zur Zeit nicht viel mehr als ein Projekt." Diese Wahrnehmungen erfüllten einen Mann, dem Religion und das Wohl des Staates am Herzen liege, mit wehmütigen Empfindungen; der Berichterstatter machte daher den Vorschlag, tüchtige Lehrer bilden zu lassen, unfähige zu entfernen und Geistliche ebenfalls hiefür im bischöflichen Seminar zu bilden, damit diese dann die Aufsicht und Leitung des Schulwesens übernehmen könnten. Es war hiernach bei diesem Stifsherrn (ein solcher war Geheimrat Linz), sowie bei dem Abte von Sagan, nicht die beschränkte und engherzige Ansicht vorhanden, als ob das Studium der Wissenschaft und Methode sich mit der geistlichen Ascetik im Seminar nicht vertrage und als ob der Geistliche an höhern und niedern Schulen verweltliche. Dafür ehrt aber auch die spätere Nachwelt Männer, wie den Abt von Sagan, als Wohlthäter der Menschheit.

Unter dem 15. September 1769 wurde dann der Entwurf der Schulordnung auch dem Bischofe von Straßburg, in dessen Diözese ein Teil der Markgrafschaft gehörte, zur gutächtlichen Äußerung mitgeteilt. Das Antwortschreiben erfolgte im Auftrage des gichtkranken Bischofs und Cardinals von Rohan von dem Weihbischof unterm 26. Februar 1776. Mit dem Bemerke, daß die entworfene Schulordnung die große Weisheit und den frommen Sinn des Gesetzgebers darthun, wünsche der Cardinal, daß die Rechte der Pfarrer etwas bestimmter ausgedrückt würden, nämlich diejenigen auf Prüfung, Zulassung und Entlassung der Lehrer; auch sollten die Lehrer inbezug auf Lehre und Sitten nicht den Beamten und Richtern untergeben sein. Ferner sollten die Religionslehrbücher die bischöfliche Approbation haben.

Hierauf erwiderte der Markgraf mit Schreiben vom 7. März 1770: „Es sei ihm sehr vergnüglich, daß des Herrn Cardinals Liebden den Entwurf gedachter Schulordnung mit dero Beifall beehrt haben; er vermeine auch, daß die Rechte eines jeweiligen Ordinarii, soviel das Examen der Schulmeister und die Pfrüfung der Tüchtigkeit in Absicht auf die Religionslehre belangt, in mehr erwähnter Schulordnung sattsam verwahrt und hierinwegen all jenem, so in Rücksicht der hiesigen Landesverfassung und künftiger Zeiten nur immer hat geschehen können, bereits vorgesehen worden sei, gleich denn auch des Herrn Cardinals und Bischofs zu Speyer Em. und Liebden mit diesem Aufsatz zufolge der eingegangenen Nachricht einverstanden sind, zumahlen die Absicht niemahlen dahin gehet, daß dermahlen oder in Hinkunft seine Beamten sich bloß in geistliche Sachen mischen, sondern, weil das Schulwesen zugleich mehrere weltliche Sachen in sich begreift, welche ihre Einrichtung und Bestimmung vom Staate erhalten müssen,

sie sich beeifern sollen, mit Einverständnis der geistlichen Vorgesetzten so zu Werke zu gehen, damit der sich vorgesetzte doppelte Endzweck, ohne sich wechselweise zu schaden, desto sicherer erhalten werden möge."

Hierauf erklärt sich der Kardinal-Bischof durch ein Schreiben des Weihbischofs vom 31. März 1770 mit der Schulordnung einverstanden und glaubt nur auf eine Modifikation der §§ 77, 78, 79 bestehen zu sollen, indem die Pfarrer über Fähigkeit und Sitten der Schulmeister versichert sein müssen, da diesen aufgetragen werde, die ersten Elemente der Religion der Jugend zu lehren; dies sei Übung in allen katholischen Staaten, selbst in Frankreich wo, wie bekannt sei, die Magistrate sehr eifersüchtig auf ihre Autorität und sehr bedacht seien, diejenigen der Geistlichen einzuschränken. Der Markgraf erwidert schon mit Schreiben vom 4. April 1770: „So wenig mir die Erkenntnis über die Fähigkeit in Unterweisung des Christentums und Auslegung des Katechismus unsern weltlichen Beamten zuzuwenden jemals willen gewesen, so habe man doch eine Modifikation jener §§ vorgenommen und werde nun, da man der Absicht des Bischofs nachgekommen zu sein glaube, den Entwurf dem Drucke übergeben."

Sie ist datiert vom 27. Juni 1770, erschien im Drucke in 4° auf 52 Seiten mit 118 §§.

Der Eingang lautet, wie folgt:

Es erschien nunmehr die

Allgemeine Land-Schulordnung

Für

Die Catholische Schulen

Der Hochfürstlichen Markgräflichen Badischen Landen.

Von Gottes Gnaden Wir August Georg Markgraf zu Baden ꝛc.

„Es ist zu Genügen bekannt, wie viel jedem Land daran gelegen, daß die heranwachsende Jugend in Zeiten von dem Bösen abgeführet, in guter Zucht gehalten, zur Tugend und Gottesforcht angewiesen, auch in Lehr und Sitten also unterrichtet werde, daß immerhin Leute vorhanden seyn mögen, welche zu der Ehre Gottes, dem Vaterland und Gemeinenwesen, in verschiedenen Ständen und Ämtern, löblich zu dienen, dessen Wohlfahrt eifrig zu befördern, und auf ihre Nachfolger rühmlich fortzupflanzen, dann endlich sich selbst und ihrem eigenen Hauswesen vernünftig und christlich vorzustehen so fähig, als beflissen seynd.

Nun haben wir gleich bey dem Antritt Unserer Regierung, nicht ohne sonderes Beyleid, wahrgenommen, wasmassen die Erziehung der Jugend, und das zu derselben Unterricht und Bildung so nöthige Schulwesen, forderſamst auf dem Land, nicht zum besten bestellet sey; mithin die junge Leute, theils wegen Unerfahrenheit der Lehrmeister, theils auch aus sträflicher Saumseligkeit der Eltern und Vormünder in grosser Unwissenheit aufwachsen.

Wannenher Wir Uns von jener Zeit an, ganz ernstlich haben angelegen seyn lassen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, womit diesem so gemeinschädlichen, dem Christenthum höchst unanständigen, und der wichtigen Folgen halber so bedauerlichen Unwesen abgeholfen, und sammtliche Jugend in den Schulen, mittelst hinlänglicher Unterweisung, geschickter erzogen, aus ihnen so fort gute Christen und Unterthanen gebildet, und hierzu gleich in den ersten Jahren der Grund gelegt werden möchte.

Um diese Absicht zu erreichen fanden Wir aber als eine Vorbereitung nöthig, daß den Lehrmeistern ein ihrer Fähigkeit und Dienstbeflissenheit gemäßer Unterhalt geschöpfet, und hiedurch selbe in Stand gesetzt würden, dem ihnen anvertrauten so wichtigen Lehramt, der Gebühr nach und ohne auf andere Nahrungsmittel die Zeit verwenden zu müssen, mit allem Eifer und Ernst obliegen zu können.

Und wie nun inzwischen hierinnen hinlängliche Vorsehung dadurch geschehen ist, daß die Hälfte des bisher gröstentheils ganz unnützlich durchgebrachten sogenannten Weinkaufsgroschen zu einem beständigen Fundus für die Unterhaltung und Aufnahme der Schulen bestimmt: auch in weiterem Betracht, daß die dahin einschlagende Einrichtung nicht nur in die Wohlfahrt des Staats, sondern auch der heiligen Religion und Kirch ihren wesentlichen Einfluß habe, zu desto vollkommener Erzielung unseres Endzweckes mit den in Unsere Fürstliche Landen sich erstreckenden Hohen Ordinariaten vorläufig communiciret worden; als haben Wir keinen längeren Umgang nehmen können, nachstehende allgemeine in sieben Abteilungen und mehreren Absätzen verfaßte Schulordnung, zu jedermanns Wissenschaft und Nachgelebung, in Unsere Fürstlichen Landen bekannt machen zu lassen, die geistliche Obrigkeit anmit ersuchende, auch ihrer Seits die Seelsorger und Schulmeister zu stracker Beobachtung der in folgenden Absätzen vorgeschriebenen Obliegenheiten, so viel solche ins Geistliche einschlagen, alles Ernstes anzuhalten."

Es folgen nun die sieben Abteilungen dieser Schulordnung, von denen die wichtigsten im Wortlaute, die andern im Auszuge wiedergegeben werden.

„Erste Abtheilung.

In welchem Alter, und wie embsig die Kinder in die Schul geschickt, und wie es mit dem Schulgeld gehalten werden solle."

§ 1 u. 2 dieser Abteilung verlangen, daß die Kinder vom angehenden 7. bis vollendetem 13. Lebensjahre die Schule zu besuchen haben, jedoch auch nach zurückgelegtem 5. Jahre zugelassen werden sollten, „wann derley Kinder schon mehr Fähigkeit und Eifer zum lernen an sich merken ließen, und anbey zu hoffen wäre, das sie wegen größerer Sittsamkeit andere Schüler nicht stöhren würden."

Kinder, welche dienen, sollen wenigstens wöchentlich drei ganze Tage oder alle Tage einmal die Schule besuchen; auch dürfen solche, welche in kürzerer Zeit den erwünschten Fortgang haben, vor der Zeit entlassen werden, nachdem sie zuvor von weltlicher und geistlicher Obrigkeit geprüft sind. Diesen ist ein beglaubigtes Zeugnis auszustellen, „welches die so entlassene desto fleißiger zu verwahren haben, als man es in Zukunft in gewissen Vorfällen, z. E. in Aufdingungen bey Handwerken, Aufnahmen zum Burgerrecht, vor dem Heurathen u. d. g., Obrigkeitshalber von ihnen abfordern wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6 dürfte für unsere Zeit, wo der Zudrang zum Studium so groß ist, Interesse haben; er lautet: „In Ansehung jener Kinder, welche zum Studieren Lust tragen, und in die lateinischen Schulen zu gehen verlangen, befehlen Wir, daß keiner Unserer Unterthanen einen Knaben ad Studia schreiten lassen solle; er habe dann vorher von dem vorgesetzten Beamten die schriftliche Erlaubnuß hierzu erhalten, und aufzuweisen: welcher letztere ebengedachte Erlaubnuß keinem ertheilen soll, er sey dann von des Kindes Fähigkeit, wie auch daß es ohne Last des Gemeinenwesens das Studieren fortzusetzen vermögend sey, genugsam versichert. Sollte dannoch ein armer Knab besondere Fähigkeit besitzen, und mithin gegründete Hoffnung von sich geben, dem Vatterland durch seine Studien vorzüglich nutzen zu können; so soll er von denselben nicht ausgeschlossen seyn."

§ 7 verlangt Einführung der Sommerschulen; es wird dabei bemerkt: „Die auf dem Land herrschende Ausred, daß der gemeine Mann seine Kinder zum Arbeiten und Viehhüten brauche, können Wir umsoweniger für gültig und erheblich ansehen, als jede Eltern ihre Kinder, gleichwie sie solche von Gott haben, auch zu dessen Ehre und zum Besten des Vaterlandes eher als für sich selbsten zu erziehen verbunden seynd." Das sind wahrhaft fürstliche Worte!

Was die Schulzeit selbst betrifft, so soll im Winter von 8—11 und von 1—4 und im Sommer von 7—9, bez. 1—3 Uhr Schule gehalten werden. Ferien werden keine gestattet; dagegen ist Mittwoch und Samstag Nachmittag schulfrei.

§ 12. „In der Heuet, Ernde und zur Herbstzeit überlassen Wir unsern Beamten, nach Gestalt der Sachen, 8 bis 10 Täge anzuordnen, wo des Tages nur einmal, und zwar nur eine Stund lang, Schul gehalten werden soll; wobey jedoch alle schulmäßigen Kinder, ohne Ausnahme, zu erscheinen haben."

§ 13. „In Ansehung des Schulgeldes wollen Wir es zwar bey jenem belassen, was jeder Schulmeister bisher von einem Kind Quartalweis bezogen hat, dergestalten jedoch, daß ihm wegen Haltung der Sommerschul nur die Hälfte dessen, was sonsten für die Winterschul bezahlet wird gereichet werde."

§ 14. Für arme Kinder zahlt die Weinkaufsgelderkasse das Schulgeld; „hiebey soll der Schulmeister gehalten seyn, allzeit auf zehn das Schulgeld bezahlende Kinder ein Armes unentgeldlich zu lehren.

§ 15. Und damit man ferner derley dürftigen Kindern annoch mit mehreren an Handen gehen könne; so soll jährlich zweymal, und zwar den 1. Sonntag im Advent, und jenem im May ein Teller vor die Kirch gestellet, auch unter nöthiger Aufsicht eines hierzu ernennten getreuen Manns, durch einen armen Knaben und armes Mägdlein, was willig mitgetheilet wird, gesammlet werden: das so gesammlete wird von einer durch das Amt angeordneten Gerichtsperson in Empfang genommen, und mittelst treuer Verrechnung zu Anschaffung nöthiger Kleidung für mehr gedachte hülflose Schüler verwendet, in der Austheilung aber auf die Bedürftigste und zugleich Fleißigste die erste Rücksicht genommen werden."

Eine stete Klage war die, daß die Schulgelder entweder gar nicht oder äußerst schlecht eingingen; mehrfach wurde in dieser Zeit schon die Abschaffung

des Schulgeldes beantragt, so im Oberamt Bühl vonseiten des Beamten, demhingegen die Lehrer erklärten, sie würden dadurch am Gehalte verlieren. Ebenso wurde auch die im § 16 befohlene Scheiterholzabschaffung von den Lehrern mehrfach beklagt, weil dieselben ein Holzbezug wesentlich verkürzt, aber an Geld nicht aufgebessert wurden. Der betr. § lautet: „Das Schulholtz belangend, anstatt daß bisher ein Kind im Winter täglich ein oder mehrere Scheiter mühsam zur Schul hat schleppen müssen, soll künftighin aus jeder Gemeinds-Waldung das für die Schulen erforderliche Brennholz dem Schulmeister vor das Hauß geführet werden. Wo die Gemeinde etwann keine eigene Waldungen hat; muß gedachtes Holz aus den Gemeinen Einkünften angeschaft, oder von dorther, woher die Burgerschaft sich beholzet, beigebracht werden."

Die beiden letzten §§ der ersten Abteilung behandeln die Schulversäumnisse, welche erstmals mit 3 fl, sodann mit 5 Reichsthaler zu strafen sind, „das drittemal aber sollen sie, mittelst eingeschickten Protokolls, bey Unserer Fürstlichen Regierung zu noch empfindlicherer Ahndung gezogen werden; Jedoch ist kein Vormund befugt, gemeldte Schulgelder und Strafen seinem Pupillen (Mündel) anzurechnen, sondern aus eigenem Sack zu bezahlen schuldig. Es versteht sich hier für sich selbsten, daß, wer diese Geldstraf zu erlegen nicht im stand ist, statt deren mit Strafarbeiten hergenommen werden soll."

Dabei wurde angeordnet, daß der Lehrer eine Schulversäumnisliste anzulegen hatte, welche alljährlich zu erneuern war; auch hatte er nicht das Recht, zu erlauben, daß ein Kind mehrmals aus der Schule blieb.

„Zweite Abtheilung.

Wie die Schulstube und Schulstunden zum besseren Fortgang in dem Lernen einzurichten seynd. Item von den Schulbüchern."

§ 19. Das Schulzimmer soll in jeder Gemeinde räumig und groß genug, licht und hell seyn: allzeit reinlich gehalten, mit Bänken und Tischen, genugsam versehen, auch etwann mit historischen Bildern, zu größerer Aufmunterung der Jugend, ausgezieret werden. Im Winter soll man nicht allzustark einheitzen: noch weniger aber sollen des Schulmeisters Hausgenossene während der Schulzeit daselbst einige Arbeit verrichten.

§ 20. Es wird zum besten der Schüler nicht wenig beytragen, wenn der Lehrmeister einen etwas erhobenen Ort, auf Art einer kleinen Kanzel, hat, wovon er selbe übersehen könne. Dieser Lehrstuhl soll mit einem verschlossenen Kästlein zu Bewahrung nöthiger Schulbücher und Schrifften, und mit einer Sanduhr, zu besserer Bemerkung der abgeteilten Schulstunden, versehen seyn. An der Ruckwand soll einerseits die Namenliste der Schüler: anderseits gegenwärtige Schulordnung hangen, damit jene täglich durchgangen, diese aber von Zeit zu Zeit eingesehen, und bald dieses bald jenes, nach Erheischung der Umstände daraus möge vorgelesen werden. Oben an hier beschriebenem Ort soll eine große schwarze Tafel oder etliche kleine, zu jenem Ziel angehefiet seyn, wovon hierunten §§ 92. 94. 98 Meldung geschehen wird."

Diese Tafeln enthielten die gedruckten und geschriebenen Buchstaben, sowie das Einmaleins.

§ 21. „Sobald die Schulstund heran nahet, soll jedes Schulkind, wann es sich hierzu nicht selbst ermuntert, von den seinigen ermahnet und ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

halten werden, sich auf den Glockenstreich in der Schul einzufinden, und zwar jederzeit in ehrbarer Kleidung, als z. E. die Knaben wenigstens in einem Kamisol oder so genannten Scheck u. s. f. auch mit gekämmten Haaren, gewaschenem Gesicht und Händen. Auf dem Schulweg aber sollen sie sich alles Muthwillens enhalten.

§ 22. Beym Eintritt in die Schul soll jedes Kind auf den ihm angewiesenen Platz sich begeben, und den Anfang der Schullection still und ruhig erwarten. Kommt eines zu spat, und nach schon angefangenem Gebeth; so bleibt selbes an der Thür, innerhalb der Schul, so lang ruhig stehen, bis das Gebeth vollendet ist; Hiernach entschuldiget es sein Spatkommen bey dem Lehrmeister, und geht an seinen Platz.

§ 23. Sobald der Lehrmeister in die Schul kommt; stehen alle auf: grüßen denselben auf ihre Art: die Knaben zwar mit Entblösung des Haupts, die Mägdlein hingegen mittelst einer Verneigung, und also erweisen sie ihm die schuldige Ehrerbietsamkeit. Ein gleiches soll auch geschehen, wann das Kind erst in die Schul kommt, da der Schulmeister schon wirklich gegenwärtig ist, oder da es ihm sonsten auf Gassen und Straßen begegnet."

Die nächsten zwei Paragraphen behandeln die Trennung der Schüler nach dem Geschlechte und nach dem Stande ihres Wissens, sowie den Besuch des Gottesdienstes.

§ 26. „Wie Wir dann ebenfalls billigst wünschen, daß Leichenbegängnuße, Kindstaufen, und derley pfarrliche Verrichtungen, nach Möglichkeit so eingetheilet und auf solche Stunden verleget werden, daß dabey das so heilsame Schulwesen keinen Anstoß leide; worüber den Pfarrherrn die Weisung von Ordinariats wegen gegeben werden könnte."

Nach § 27 und 28 soll der Unterricht, wenn Gottesdienst voraus gegangen ist, mit einem kurzen Gebete begonnen, andernfalls jedoch eine halbe Stunde gebetet und gesungen werden; auch soll es dem Lehrer nicht unbenommen sein, mit Zustimmung des Pfarrers und des weltlichen Vorgesetzten, von der Unterrichtszeit- und einteilung je nach erheischenden Umständen eine Änderung vorzunehmen.

§ 29. „In der ersten halben Stund[1]) von halber 9 bis 9 Uhr werden die Größern verhöret, ob sie jenes, was ihnen in voriger Schullection entweder aus dem Catechismus, oder sonst einem Schulbüchlein auswendig zu lernen aufgegeben worden, genugsam wissen. Alsdann wird ihnen ihre schon zu Haus geschriebene Schrift corrigiret; wonächst dieselbe sich anschicken, also gleich eine andere zu schreiben. Seynd sie mit derselben fertig; so überlesen sie in der Stille vor, was sie bald hernach laut zu lesen haben, und lernen die etwann aus dem sogenannten Einmal eins, oder eine andere aufgegebene Lection auswendig, wozu ihnen bis 10 Uhr Zeit gestattet wird. Unterdessen und

§ 30. Von 9 bis halber 10 Uhr buchstabieren die Mittlere nach der ihnen gegebenen Anweisung. Dann werden ihnen neuerlich einige Zeilen in der Stille zu übersehen angewiesen, auch jenen, die schreiben lernen, einige Buchstaben vorgeschrieben, welche sie nachzumachen haben; wozu ihnen bis halber 11 Uhr Zeit zu geben ist.

[1]) Von 8—8½ wurde gebetet.

§ 31. Von halber 10 bis 10 Uhr erscheinen die Kleinste entweder mit ihren A. b. c. Tafeln und Büchlein, aus welchen sie diese Zeit über, die aufgegebene Buchstaben in der Stille besonder lernen: oder aber wird ihnen sammtlich und offentlich an einer aufgehenkten großen Tabell, gemäß dem hierunten folgenden § 92. Die verschiedene Bildung der Buchstaben angenehm erkläret, und tief eingedrucket.

§ 32. Von 10 Uhr bis ein Viertel auf 11 lesen die Größern gedruckt oder geschrieben, und bis halber 11 Uhr werden sie aus ihren Rechnungs-Lectionen examinieret: so denn ihnen die auf folgende Schul gerichtete Aufgaben angedeutet.

§ 33. Von halber 11 bis 3 Viertel sagen die Zweyte auf, was ihnen aufgegeben worden; auch werden ihnen die Schrifften corrigiret, und eine neue Lection für die nächste Schul angewiesen.

§ 34. Endlich von 3 Viertel bis 11 sagt ebenfalls die geringste Claß noch einmal auf; wornach, in Gleichförmigkeit mit dem § 18, die Namenliste der Schüler überloffen, die Abwesende bemerket werden, und die Schul mit dem gewöhnlichen kurzen Schulgebeth beschloßen wird: die Kinder aber in guter Ordnung aus dem Schulhaus entlassen, und von dem Lehrmeister, um sichere Vermeidung alles Muthwillens, ein Stuckwegs begleitet werden.

§ 35. Nachmittag sollen alle Kinder zur bestimmten Stund abermal versammlet, und jedes an seinem Platz seyn. Die Schul nimmt ihren Anfang 1. mit dem kurzen Schulgebethe 2. mit Hersagung der Gebote Gottes und der Kirche und 3. mit Absingung eines geistlichen Gesangs, wann in der Fruhschul nicht gesungen worden ist.

§ 36. Von 1 Viertel bis halber 2 Uhr werden die Kleinste vorgenommen, welche ihre angewiesene Buchstaben daher sagen, und alsobald eine frische Lection bekommen.

§ 37. Von halber 2 bis 2 Uhr wird den Grösten die in der Vormittagsschul geschriebene Schrift corrigiret, und sie aus den auswendig zu lernen aufgehabten Lectionen examiniret. Sodann wird ihnen ein Exempel aus der Rechenkunst, nach vorhergehender Auslegung, zu machen aufgegeben, welches an eine Tafel geschrieben wird. Hiezu haben sie bis halber 3 Uhr Zeit. Indessen

§ 38. Von 2 bis halber 3 Uhr buchstabieren, lesen oder schreiben die Mittlere: wobey ihnen der verschiedene Gebrauch der Buchstaben, sammt andern zum Lesen nöthigen Regeln, wie nicht minder die Anfangsgründe der Kalligraphie oder Schönschreibung sorgfältig beygebracht werden.

§ 39 Von halber 3 bis 3 Uhr wird den Grösten das Rechnungsexempel corrigiret, und die eingeschlichene Fehler samt ihren Ursachen angedeutet: auch werden sie in gedruckt oder geschriebenen Lesen geübet, und ihnen zugleich etwas von der Orthographie oder Rechtschreibung aus dem hierunten zu benennenden Schulbuch erkläret.

§ 40. Von 3 bis halber 4 Uhr werden die Kleinste wiederum überhöret; hierauf aus dem kleinen Catechismus eine Frag auswendig gelernet dergestalten, daß der Schulmeister diese Frag und die darauf gehörige Antwort laut vorsage, und sich von diesen Kindern so lang nachsagen lasse, bis sie solche auswendig wissen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 41. Indem, wie bald hierunten soll gemeldet werden, wochentlich zweymal die letzte Stund der Fruhschul für den Catechismus bestimmt ist; als wird die noch übrige halbe Stund der Nachmittagsschul von halber 4 bis 4 Uhr zur Erlernung desjenigen verwendet werden, was in der Fruhschul wegen erwähntem Catechismus ausbleiben muß. Zu Ende werden die künftige Lectionen den Schülern aufgegeben: die Abwesende, wie gewöhnlich, bemerket und so die Schul beschlossen."

§ 42 und 43 verlangen, daß der Unterricht mit einer in der Kirche, oder, wenn diese zu weit entfernt oder die Witterung es nicht erlaubt, in der Schule gehaltenen Andacht beschlossen werde.

Nach § 44 und 45 sollen die Schulbücher, welche aus der Fürstlichen Hofbuchdruckerei kommen, verwendet, und den Armen solche aus den Weinkaufsgeldern angeschafft werden. § 46 „Nicht minder sollen dem Schulmeister, auf obige Art, für jedes arme Kind, welches sich im Schreiben übet, jährlich 24 kr abgegeben werden, wofür er denselben das erforderliche Papier, Tinten und Federn anschaffen soll; und damit hieran kein Abgang erscheine, so haben des Orts Vorgesetzte dießfalls behörig zu sorgen."

Leider sind uns von den in dieser Zeit im Gebrauche gewesenen Lehrbüchern, außer Bibel und Catechismus wenige mehr erhalten und bekannt; Unterrichtsbücher gab es außer denjenigen für Religion keine. Das Lesebuch war gewöhnlich die Biblische Geschichte; für die andern Fächer gab es keine Bücher, welche die Schüler in Händen hatten.

Was den in den letzten §§ aufgestellten Stundenplan betrifft, so sind die Mängel desselben augenscheinlich. Wie kann ein Unterricht, der Jahraus, jahrein tagtäglich derselbe ist, anregend und fruchtbringend sein!

„Dritte Abtheilung.

Wie und durch welche Mittel die Schuljugend in der Religion zu unterrichten und und zu wahrer Tugend anzuhalten sey."

Dieser Abschnitt handelt, wie schon der Titel sagt, vorzugsweise vom Religionsunterrichte, welcher zum größten Teile in der Hand des Lehrers lag; derselbe solle so erteilt werden, „daß man die Lehren der Religion nicht blos der Gedächtnuß, sondern vielmehr den jungen Herzen nach dem wahren Verstand und Begriff eindrucke."

Auslegung der Glaubens- und Sittenlehre sind die rechten Mittel, das Ziel zu erreichen; bezüglich letzterer wird von dem Lehrer verlangt, er solle beflissen sein, die ihm anvertraute kleine Herde wohl zu erkennen, die verschiedenen Neigungen und Gemütsarten der Schüler gehörig zu unterscheiden und von der so notwendigen und unentbehrlichen Selbsterkenntnis und Selbstüberwindung, als von dem ersten Grund und Fundament der wahren Sittenlehre öfters begreiflich und nachdrücklich zu reden. Schilderungen der Laster und Tugenden, besonders der Liebe, haben öfters zu geschehen; dabei mag es sehr nützlich sein, wenn der Schuljugend immer etwas mahnendes vor Augen schwebt, z. B. eine Tafel, auf welcher diesbezügliche Sprüche stehen, z. B. Was du nicht willst, daß ꝛc., auf welche die Kinder öfters aufmerksam zu machen sind.

Des weitern behandelt dieser Abschnitt das Benehmen der Schüler vor

und nach dem Gottesdienste, die Beaufsichtigung derselben während desselben und bei Prozessionen.

Wie schon erwähnt, wurde das Hauptaugenmerk auf Erteilung eines richtigen Katechismusunterrichts gerichtet; § 49 besagt hierüber, wie folgt: „Vor allem soll der Lehrmeister auf den Catechismus wohl bedacht seyn; selbigen wochentlich zweymal, als etwann Dienstag und Freitag die letzte Stund in der Fruhschul, halten, und sich hierzu der im Bischthum vorgeschriebenen Art und Bücher bedienen. Es wird unter anderm für die Jugend sehr ersprießlich seyn, wann man

1. Die in dem Catechismus angesetzten Fragen bisweilen in verwechselter Ordnung, oder mit abgeänderten Worten vortragt;
2. Wann den Kindern jenes, was sie hier auswendig zu lernen bekommen, in der vorhergehenden christlichen Lehr wohl erkläret wird; weil freylich jenes der Gedächtnuß viel leichter sich eindrucket, wovon man vorher schon einen Begriff hat;
3. Wann unterweilen mehrere paar Kinder nacheinander sich gewisse Fragen und Antworten, wechselweis also laut und deutlich vortragen, daß die ganze Schul zugleich dadurch unterwiesen wird;
4. Wann hier und dort ganze Reihen oder Bänke Kinder auf einmal aufgefordert werden, um einige Antworten aus dem Catechismus von Wort zu Wort und wohl abgesetzet, miteinander auswendig herzu sagen. So sollen auch in der dienstägigen christlichen Lehr die Schüler sonderlich befraget werden, ob und was sie aus der letzt Sonntäglichen Predig und christlichen Lehr ihres Seelsorgers auswendig behalten haben, um sie auf diese Weise zu schuldiger Aufmerksamkeit in der Kirch zu gewöhnen. Die Größern sollen gehalten seyn, ihre chatechesische Antworten durchgehends mit einem Bibelspruch, so wie selbe in dem Diöcesan-Catechismus verzeichnet seynd, zu beweisen oder zu erklären."

Die

„Vierte Abtheilung"

handelt von den Schulvisitationen.

Treffend wird in der Einleitung erwähnt, daß auch die heilsamsten Gesetze und besten Verordnungen ohne Erfüllung bleiben, teils weil sie vergessen oder nicht beachtet werden, teils weil die Vollstrecker, „welche die letzte Hand an die vorgeschriebenen Werke zu legen hätten," saumselig und unbeständig sind; daher sei ein Mittel notwendig, welches diesen Übeln am sichersten begegnen kann, und das seien Visitationen. Solcher werden wöchentliche durch die Pfarrer abzuhaltende empfohlen, „wobei dann ein verdientes Lob zur Aufmunterung oder die etwa nötigen Ermahnungen, für die Schulkinder zwar öffentlich, für den Lehrmeister aber in der Stille, mit klugem Eifer einzurichten sein werden."

Dagegen sollen jährliche feierliche Visitationen in der Zeit von Ostern bis Pfingsten unter Zuziehung der Beamten und Gemeindevorsteher vorgenommen werden; zu Visitatoren sollten des Schulwesens kundige Geistliche in verschiedenen Teilen des Landes aufgestellt werden. Bei diesen Visitationen sollen Schulpreise, bestehend in Kleidern und Büchern, im Werte von 2 bis 4 fl „unter einem kleinen Gepräng" ausgeteilt werden; dieselben sind aus der

Weinkaufsgelderkasse anzuschaffen, oder von jeder Gemeinde für ihre Schule zu bestreiten.

Etwas eingehender sind diese Schulvisitationen, welche an Basedow'sche Schuleinrichtung erinnern, in den §§ 67—72 beschrieben; dieselben mögen hier im Wortlaute folgen:

§ 67. Etliche Täge vor erwähnter Visitation wird der darzu bestimmte Tag dem Schulmeister angedeutet. An demselben stellen sich die Kinder in der Schul, etwas sauberer angekleidet, ein: nach dem gewöhnlichen Gebeth giebt der Schulmeister den Schreibenden eine neue Vorschrift, auch jenen, welche rechnen lernen, ein noch unbekanntes Exempel: wornach ein jeder seine Aufgab ohne alle Beyhülf verfertiget. Zur bestimmten Zeit erscheinen sodann die Visitatores: empfangen von dem Schulmeister die hierzu bereitete jährliche Schul-Catalogen, und

§ 68 Machen den Anfang mit dem Catechismus. Welches Kind die daraus gesetzte Fragen am schicklichsten beantworten wird, dem soll von 5 ß eine gab a 48 kr und so, nach Maaß des bestimmten Prämien-Gelds, mehr oder weniger zu Theil werden; welches in gleichem von den übrigen hier folgenden Gaben zu verstehen ist.

§ 69. Nach diesem werden die frische Schriften und Rechnungsexempel besehen: die Schreibende ferner in der Orthographie geprüfet, und ihnen zu diesem End etwas diktiret. Wer nun seine Schrift nach den Regeln so wohl der Schön- als Rechtschreibkunst, wie auch das Rechnungs-Exempel zum besten wird verfertiget haben, der soll die erste Gab a 40 kr, der andere Beste aber die Zweyte a 20 kr empfangen.

§ 70. Mit etwas geringern Gaben, nämlich a 24 kr und 12 kr werden jene zween belohnet, welche das Gedruckte so wohl als Geschriebene, jedoch nicht aus ihren gewöhnlichen, sondern anderen ihnen vorgelegten Büchern, am fertigsten und deutlichsten lesen werden. Der best buchstabirende bekommt eine Gab a 12 kr.

§ 71. Endlich empfangt jedes Kind, welches das ganze Jahr hindurch sich in der Schul am emsigsten eingefunden hat, eine Schankung von 24 kr.

§ 72. Übrigens soll bey gemeldter Austheilung der Bedacht besonders auf jene genommen werden, welche bey dem Gottesdienst, in der Schul und auf der Straße sich fromm und sittsam aufgeführet haben. Daher auch, wann gleich einer wegen seiner Fähigkeit eine Gab verdienet hätte, indessen aber der Schulmeister gewissenhaft bezeugen würde, daß solcher in der Kirch sowohl als sonsten eine schlechte Aufführung gezeiget, auch auf geschehene Ermahnung und empfangene Correktion sich nicht gebessert hätte; so soll nicht diesem, sondern dem folgenden besser gesitteten Schüler die Gab zugetheilet werden.

Wann mehrern, welche um diese Schulpreise streiten, sich gleich und in dem nämlichen Grad befänden; so wird das Los entscheiden, wer die Gab davon tragen soll."

Nach § 73 ist nach erfolgter Prüfung der weltlichen und geistlichen Obrigkeit genauer Bericht zu erstatten; welch großen Wert man auf diese Visitationen legte und wieviel man sich von *außerordentlichen* Prüfungen versprach, erhellt aus dem § 74, welcher lautet: „Würde man endlich bey mehr gedachter Visitation wahrnehmen, daß hier und dort eine besondere Saum-

seligkeit herrschete: der Schulmeister zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht genugsam angehalten, und die wochentliche Schulbesuchungen schläfrig betrieben würden; so soll der Visitations-Commissarius, ohne einige Bestimmung der Zeit, bald in diesem bald in jenem Ort eine auserordentliche Visitation anstellen, und so fort, in welchem Stand er alles befunden habe, so wohl der Geistlichen Obrigkeit als Unserer Regierung ohne Verschub getreulich einberichten.

Von großer Wichtigkeit ist die

„Fünfte Abtheilung",

welche die Anstellung, die Eigenschaften und die Pflichten der Schulmeister bespricht,

Vor allem ist erforderlich, daß tüchtige Lehrkräfte angestellt werden, „von denen man sich getrösten kann, daß sie die ihnen anvertrauende Blüte und Hoffnung Unserer Landen, nämlich die kleine Jugend, vollkommen wohl besorgen, selbe in Tugend und Wissenschaft bestens unterrichten, und mithin gute Christen und Bürger daraus bilden werden."

Bei Besetzung eines Schuldienstes sollte daher auch kein Lehrer angenommen werden, außer unter folgenden Bedingungen:

„1. Muß er von Christlichen Eltern ehrlich gebohren seyn:
2. Seines Alters wenigstens Zwanzig Jahr zählen:
3. Glaubhafte Zeugnuß beybringen, daß er sowohl in Ansehung der Religion, als sonsten sich fromm und ehrlich aufgeführet habe. Ferner
4. Seine Fähigkeit betreffend soll er nicht allein in dem Lesen, schön und richtig Schreiben vollkommen erfahren seyn, sondern
5. Anbey von der Rechenkunst die fünf so genannte Species, und wenigstens einige leichtere Regeln gehörig wissen:
6. Den Choral verstehen, auch an Ort und End, wo es erforderlich ist, die Orgel schlagen können:
7. Einige lateinische Schulen, wo es immer möglich, absolviret haben, und endlich
8. Sich anheischig machen, daß er das Lehramt unverändert fortsetzen, und ohne herrschaftliche Erlaubnuß von dem ihm anvertrauten Schuldienst nicht abgehen wolle."

Der § 77 wendet sich gegen die seitherige Anstellungsart der Lehrer in den Gemeinden; viele der letztern hatten sich den Gebrauch, den Lehrer anzustellen und nachher von weltlicher und geistlicher Obrigkeit genehmigen zu lassen, als Recht angemaßt, was, wie früher erwähnt wurde, meistenteils zu großem Nachteile der Schule gereichte. Nach der neuen Verordnung sollte man vonseiten der Obrigkeit zur Annahme des Candidaten nicht unbedingt verpflichtet sein, sondern es sollte ihr unbenommen sein, geschicktere und zum Unterrichte fähigere Leute auf den erledigten Schuldienst zu setzen. Damit war ein großer Schritt zugunsten der Schule gethan worden.

Die Besetzung einer Stelle sollte in der Weise geschehen, daß die Candidaten sich bei einer zur Besorgung des Schulwesens angeordneten Commission zu melden hätten, worauf sie sich einer Prüfung unterziehen müßten. Die erhaltenen Resultate wurde nach vorgedruckten Tabellen der Regierung unterbreitet, worauf die Anstellung erfolgte.

Aus beifolgender Tabelle ist der Umfang der ganzen Prüfung zu ersehen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu dem vacirenden Schuldienst zu N haben sich ad Examen gestellet, und seynd darinnen bestanden, wie folget:

Namen und Vatterland.	Alter und Stand.	Wohnort.	Attestaten.	1. Hat lateinische Schulen absolviret. 2. Redet lateinisch	Buchstabiret 1. deutsch. 2. latein.	Liest 1. deutsch. 2. latein.	Schreibt 1. deutsch. 2. latein. 3. schneidet Federn.	1. Orthographie. 2. Rechenkunst.	Christliche Lehr.	1. Stimm. 2. Choral	1. Orgel. 2. Figural.	Noten in den jährlichen Schulvisitationen.
Jacob Petri von Söllingen.	40. Jahr. Verheurathet. 3 Kinder.	Zu Leiberstung, wo er schon 6 Jahr Schulmeister ist.	gute.	—	1. gut. 2. ziemlich.	1. gut. 2. schlecht.	1. mittelmäßig 2. — 3. gut.	1. schlecht. 2. gut.	mittelmäßig.	1. gut. 2. gut.	1. — 2. —	Hat gute Noten den Fleiß sowohl, als die Aufführung betreffend.
Paul Börsch von Rastatt.	25. Jahr. Ledig.	Zu Niederbühl.	mittelmäsige.	1. Hat Syntaxin absolvirt 2. nicht viel.	1. gut. 2. auch gut.	beydes gut.	1. gut. 2. gut. 3. nicht gar gut.	1. mittelmäßig. 2. —	nicht zum besten.	1. schlecht. 2. mittelmäßig.	1. etwas weniges. 2. Violin.	Ist noch auf keinem Schuldienst gewesen.
Michael Gübel von Bühl.	30. Jahr. Ledig.	Zu Bühl: war Präceptor allda.	gute.	1. Hat Rhetoricam absolviert. 2. gut.	beydes gut.	1. gut. 2. gut.	1. — 2. gut. 3. —	1. nicht zum besten.	2. gut.	beydes gut.	1. gut. 2. Tenor. Violin. Baß.	Hat als Präzeptor gute Noten, ist jedoch dem Trunk ergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die §§ 81 bis 88 berühren die Dienstpflichten der Lehrer, sein Betragen den Schülern, dem Pfarrer, den Beamten und den Ortsvorgesetzten gegenüber; auch soll er andere Leute, besonders die Eltern seiner Schüler, mit „wohlanständiger Lebensart, bereitwilliger Lieb und Vernünftigem Betragen gegen jedermann zu gewinnen suchen."

Bezeichnend für die ganze Schulordnung ist der § 85, nach welchem ein für allemale man mit den seitherigen hemmenden Verhältnissen brechen wollte. Demnach sollte kein Lehrer ohne Vorwissen und Erlaubnis des Pfarrers und Beamten von seiner Schule abwesend sein. „Zu diesem End wird ihm hiemit alle Gattung jener Handlungen und Nebenarbeiten durchaus verbothen, welche ihm die zu seinem wichtigen Beruf nöthige Zeit hinwegnehmen oder schmälern könnten; und dies zwar um so billiger, als Wir die gnädigste Verfügung gemacht haben, daß jeder Schulmeister hinreichend in Stand gesetzt wird, sich ehrlich durchzubringen, und folgsam nicht benöthigt ist, durch andere Wege sein Brod zu verdienen. Das Geigen und Aufwarten bey Kirchweihen, Hochzeiten, u. d. gl. als etwas für ihn höchst unanständiges untersaget sich von sich selbsten."

Unter den Nebenarbeiten sind hier keine aufgezählt; zu ihnen gehörte auch der Mesnerdienst, dessen Aufhebung in jenen Tagen angestrebt wurde, also 100 Jahre, bevor sie zur Ausführung kam. Besonders war man in Rastatt darüber einig, daß das Mesneramt ein das Lehramt störendes und von diesem zu trennen sei. Hier drang Hofdiakonus Walz auf die Trennung, „damit nicht Schulstunden zu Kindertaufen und Beerdigungen gewählt werden müssen."

Wenn des weitern verboten wird, daß der Lehrer während des Unterrichts keine andere Arbeit verrichte oder durch die Seinigen verrichten lasse, so ist das auf den Mißstand zurückzuführen, daß leider meistens die Wohnstube des Lehrers Schulstube und manchmal noch Werkstätte zugleich war.

Bezüglich des Betragens der ihm anvertrauten Jugend gegenüber wird verlangt, daß er von derselben zugleich geliebt und gefürchtet werde. „Hierzu wird das meiste beitragen, wenn er einerseits mit einer väterlichen Güte ihnen durchgehends begegnet, ihren Nutzen und Fortgang aufrichtig sucht, keine parteiliche Neigung gegen den einen oder den andern zeigt, indessen doch die frömmeren und fleißigeren mit Lob und andern kleinen Vorzügen aufmuntert, anderseits aber ein gewisses Ansehen allzeit beibehält, mit den Kindern sich nicht zu gemein macht, durch eine schädliche Milde die verdiente Strafe den schuldigen nicht leicht nachläßt u. s. w. Als Mittel zu besserem Fortgang in der Schule werden empfohlen,

1. Daß der Lehrer in seiner Lehrart die vorgeschriebene Ordnung in allem unverbrüchlich halte,
2. Daß er das Stillschweigen der ohnehin unruhigen und geschwätzigen Jugend anbefehle,
3. Daß er besorgt ist, daß ein Kind allzeit so laut antworte, daß die übrigen davon zugleich lernen können,
4. Daß er unter den Schülern in gehöriger Ordnung keinen übergeht,
5. Daß er keinen zu einer höhern Klasse schreiten läßt, er habe sich dann in der seinen genug befähigt,

6. Daß er gewisse Ehrenplätze für die bessern in der Schule anweise, und außer der Schule sie ein kleines Ehrenzeichen, als etwa einen saubern Bildpfennig tragen lasse.

Was die Lehrmethode betrifft, so wird erfordert, daß ein kluger Lehrmeister aus fleißigen Beobachtungen und längerer Erfahrung annoch andere besondere Vorteile und nützliche Kunstgriffe erlernen soll; so soll er die Gebete deutlich und wohl abgesetzt verrichten lassen, beim Gesangunterricht so lange mit einem Lied fortfahren, bis die Schüler die Melodie vollkommen können.

Für den Leseunterricht sind Abc-Tabellen vorgeschrieben, welche in dem Schulzimmer aufgehängt werden; beim Lesen im Buche soll der Lehrer stillschweigen und nur vermittelst eines Stäbchens die nötigen Zeichen geben. „So ermahnet er die fehlende mit einem Klatschen auf das Buch zum Wiederholen und Verbesseren: die zu leis lesende mit Aufhebung des Stäbleins zu lauterem Lesen u. s. w. Das Schönschreiben soll nicht durch bloses Nachmalen, sondern durch Regeln gelernt werden; so sind die Schüler gleich anfangs in Haupt- und Grundstrichen der Buchstaben zu üben. Zu Vorschriften soll der Lehrer nützliche Stoffe wählen, z. B. „eine heilsame Sittenlehre, eine kurze lehrreiche Geschichte, auch bisweilen etwas aus einem Buch, welches von der Haushaltung, Ackerbau u. d. g. handelt, zum besten der Landjugend. Übrigens damit er in Verfertigung der Vorschriften nicht allzuviel Zeit, ohne Noth und Nutzen anwenden müsse, so sollen dieselbe 1. nicht zu oft frisch gegeben, 2. von den Schülern sauber gehalten 3. wechselweis wieder andern zum Nachschreiben vorgelegt werden."

§ 96. „Vor allem aber sollen die Schreibschüler zur Ortographie, das ist zur Kunst, recht und richtig zu schreiben, angehalten, und zu diesem Ziel ihnen öfters etwas nutzliches, z. E. kurze Formeln von Briefen, Scheinen, Handschriften, Quittungen, Berichten u. d. g. dictiret werden. Die ortographische Regeln sollen ihnen, wie schon hieroben versprochen worden, zu Handen kommen."

§ 97. „Damit das Corrigiren der Schriften mehr Nutzen schaffe, sollen die Schreibbücher so eingerichtet seyn, das die Schrift nur auf dem einen halben Theil des in der Mitte gebrochenen Quartblatts fortgeschrieben werde. Wann nun diese Schrift corrigiret ist; so muß der Schreibschüler die neuere auf den andern Theil gedachten Blattes hinschreiben; welches dahin dienen wird, daß theils der Schüler die in voriger Schrift begangene Fehler besser vor Augen habe, und sicherer vermeide: theils der Schulmeister die alte und neue Schrift desto geschwinder gegen einander halten, und den Fleiß oder Unfleiß des Schülers sehen möge."

§ 98. „Für die, welche die Rechenkunst erlernen, soll eine in der Schul aufgehenkte schwarze Tafel sonderlich dienen: auf dieser soll ein großes sogenanntes Einmaleins entweder gedruckt, oder mit der Kreide gezeichnet stehen, jedoch soviel Platz dabey gelassen werden, daß, nach Maß des Fortgangs der lernenden, verschiedene Rechnungsexempel mögen angeschrieben, und also in deren Verfertigung mehrere Schüler zugleich nutzlich können beschäfftiget werden."

Beim Strafen soll der Lehrer den goldenen Mittelweg zwischen einer

allzu weichen Gelindigkeit und allzu strengen Rauhigkeit einhalten; vor allem erst die Güte versuchen, dann zu minderen Strafen schreiten, „als offentlich in der Schul knien lassen, an das letzte Ort setzen." Bei der körperlichen Züchtigung ist nur die Rute erlaubt,

„Stecken oder dergleichen Instrument"

verboten; ebenso sind unziemliche Scheltworte zu unterlassen, und ist die Strafe nicht im übermäßigen Zorn zu vollziehen; dieselbe ist sowohl nach Alter und Körperkraft, als nach der bei dem Verbrechen unterloffenen Boßheit" abzumessen; auch ist den Schülern begreiflich zu machen, wodurch dieser oder jener Mitschüler die betreffende Strafe sich zugezogen habe.

Selbst auf Schulbibliotheken erstreckt sich dieses Schulgesetz und verlangt, daß solche allerorts angeschafft werden; vorerst sollten sich die Lehrer solche auf eigene Kosten anschaffen; bei Visitationen wurde auch die Bibliothek des Lehrers visitiert.

Für die Handlisten waren gedruckte Formulare vorgeschrieben, wie nachstehendes zeigt:

Monatliche Tabell, welche zeiget, wie emsig in dem Ort N durch den Monat N 1770 die Schul gehalten worden, und die Kinder sich darinnen eingefunden.

Die erste Hälfte des Monats:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	C	Sch R	V	C	Sch R	S	F	C	V		C	Sch R	S	

Die andere Hälfte:

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
C	Sch R	V	C	Sch R	S	H Sch	C	V		C	Sch R	S		C	Sch R

Liste jener Kinder, welche letzt verflossenen Monat nicht allezeit in der Schul erschienen.

Georg Schütz ist 3mal ohne Ursache ausgeblieben.
Paul Beyer 14 Tage krank.
Jacob Strauß ist niemals erschienen, auch nach gegebener Ermahnung.
Margaretha Schützin ebenfalls 2c.

NB. Die hieroben in der ersten und dritten Linie gesetzte Zahlen zeigen die Tage des Monats an; die in der zweyten und vierten stehende Buchstaben haben folgende Bedeutung: S — Sonntag, F = Feiertag, R = Ruhtag, C = Catechismus, V = Visitation, H = Hindernis, Sch = Schule, Sch. R. = früh Schule, nachmittags Ruhe, H. Sch. — früh Hindernis, nachmittags Schule; durch die weißen Plätze werden die ganzen Schultage angedeutet.

Außer diesen Monatstabellen war eine Jahrestabelle, ein sogen. Catalogus, zu führen, nach folgender Anlage:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jährlicher Catalogus,

worinnen der Fortgang der Schuljugend zu N von einer Visitation zur andern zu ersehen ist:

Namen der Kinder nach dem Alphabet der Zunamen.	Alter.	Eltern.	Stand der Eltern.	Wie oft sie das Jahr hindurch aus der Schul geblieben.	Fähigkeit.	Fleiß.	Frommkeit.	Fortgang.	Was sie binnen dieser Zeit gelernet im Lesen	im Schreiben	im Rechnen.
Appel, Hanns.	11. Jahr.	Georg Appel.	Bauer.	Kein mal	1	1.	1.	1.	Geschriebenes	Gut.	Addiert.
Brenner, Friedrich.	12. „	Franz Brenner.	Weber.	4 „	2.	2.	2.	2.	Auch so.	Mittelmäßig.	Dividiert.
„ Franz.	10. „	„ „	„	2 „	3.	3.	3.	3.	Gedrucktes.	Fangt an.	—
Brennerin, Anna.	7. „	„ „	„	6 „	1.	3.	3.	2.	Buchstabiert.	—	—
Dorst, Peter.	9. „	Paul Dorst.	Becker.	1 „	1.	2.	2.	2.	Ein wenig.	Fangt an.	—
„ Carl.	8. „	Nikolaus Dorst.	Schmitt.	Allzeit	—	—	—	—	—	—	—

Die hier gesetzten Zahlen 1, 2, 3 bedeuten gut, mittelmäßig, schlecht.

Diese Mustertabelle giebt uns zugleich etwas Aufschluß über den Stand der damaligen Schulen; die in den Schulakten verschiedener Schulorte vorhandenen weitern Exemplare solcher Berichtskataloge beweisen zur Genüge, daß vorliegende wirklich eine Mustertabelle ist. Der Umstand, daß Schüler gänzlich der Schule fernblieben, daß ferner solche, welche selten fehlen, kaum lesen lernen und im dritten Jahre erst mit dem Schreiben anfangen, ließ eine Reform des Schulwesens wünschenswert genug erscheinen; es wird deshalb dem Lehrer ganz besonders ans Herz gelegt, das ihm anvertraute Lehramt gewissenhaft zu erfüllen. Er soll dasselbe nicht als „eigennütziger Mietling" verrichten und um seine Besoldung nicht mehr besorgt sein als um den Fortgang der Jugend; viel weniger soll er die Schularbeit nur als eine Nebensache, hingegen seine häusliche oder seine Handwerksgeschäfte als die Hauptsache ansehen. Wie ernst es die Schulordnung in diesem Punkte nahm, bezeugen die an die Lehrer gerichteten Worte: Dieselben haben sich wohl zu erinnern, daß sie nicht allein vor Gott wegen den ihrer Sorge anbefohlenen unschuldigen Seelen und der denselben beizubringenden Lehre die strengste Rechenschaft zu geben schuldig sind, sondern daß auch Wir auf ihre Aufführung genaue Obsicht tragen lassen und die saumseligen und ihres Amtes vergessenen entweder mit Entsetzung ihres Dienstes oder anderen empfindlichen Strafen ansehen werden.

Des weitern wird von dem Lehrer verlangt, daß er alljährlich einmal ein Examen abzulegen habe; gewöhnlich solle dasselbe mit der jährlichen Schulvisitation verbunden werden, worüber nach nachfolgendem Muster Bericht an die Regierung zu erstatten ist. Diejenigen drei, welche die besten Zeugnisse erhalten, sollen mit einer „Ehrenschankung" belohnt werden.

(Siehe Tabelle S. 101.)

Die

„Sechste Abtheilung"

handelt von den Präzeptoren.

Wenn ein Lehrer zugleich den Mesnerdienst zu versehen hat, und seine Schule über 80 Kinder zählt, so soll er verbunden sein, einen Präzeptor zu halten. Diesen darf er nicht wie bisher willkürlich anstellen, sondern es hat derselbe ein Examen abzulegen, worauf er von Pfarrer und Gemeinde in sein Amt eingesetzt wird.

Näheres über das Präzeptorenwesen enthält die Schulordnung nicht; meistens waren die Präzeptoren Lehrerssöhne, welche dem Vater später im Amte nachfolgten. (Siehe S. 107.)

Die

„Siebende Abtheilung"

wendet sich an die Eltern, sie ermahnend, kräftig mitzuwirken an dem Werke der Jugenderziehung. § 112 sagt: „Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, daß alle und jede Eltern, welche mit Kindern gesegnet seynd, diese Unsere gnädigste Verordnung mit unterthänigstem Dank erkennen, und sich beeifern werden derselben um so genauer nachzuleben, als es ohnehin ihre größte Pflicht ist, die von Gott ihnen verliehene Kinder christlich und tugendsam zu erziehen, und somit zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zu beförderen; als wollen wir hiemit gedachte Eltern schließlich und nachdrücklichst ermahnet haben, ihren Geistlich- und Weltlichen Vorstehern, sonderbar in Ansehung der schulmäßigen Kinder

Jährlicher Berichts-katalogus, die wirkliche Schulmeister betreffend.

Ort, Namen und Zunamen.	Alter und Stand.	Jahr an dem Ort. Noten im letzten Examen.	Kinder in der Schul.	Instruirt im Deutschen,	Instruirt im Latei-nischen.	Instruirt in der christlichen Lehr.	Instruirt in der Musik	Be-soldung.	Dessen Präzeptor ist.	Der Schul-meister in der Kirch.	Ausser der Kirch.
Zu Au, Peter Busch.	30 Jahr alt. Geheurath. 3 Kinder.	Wirklich schon 10 Jahr. Gute Noten; doch ist er	47 Knaben. 30 Mägdlein.	gut.	mittel-mäßig	gut.	gar nicht.	In allem fl. kr.	Exami-niret gut.	Führet sich gut auf, haltet alles sauber.	Liebt das Spielen, ansonsten in allem gut.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

alles Fleisses zu gehorchen: wie nicht minder den Schulmeistern immer getreulich an handen zu gehen; damit durch ihre Schuld und Saumseligkeit der angehoffte Nutzen nicht vereitelt, und was die Lehrmeister in den Schulen mit vieler Mühe gutmachen, durch sie zu Haus nicht widerum verderbet werde. Deßwegen sollen sie forderſamst bedacht seyn, ihre Kinder von dem so schädlichen und gefährlichen Müssiggang, von ersten Jahren an, sorgsam abzuhalten, und immer zu einer nutzlichen Arbeit anzutreiben: hierbey jedoch der schulmäßigen Jugend auch zu Haus noch immerhin so viele Zeit von anderen Arbeiten frey lassen, daß sie jenes, was sie in der Schul zu erlernen hat, auch ausser derselben entweder vorsehen, wiederholen, oder auswendig lernen u. d. g., wie nicht minder die aufgegebene Schriften und Rechnungs-Exempel gemächlich verfertigen könne"

§ 114. Ferner ist nöthig, daß sie ihren Kindern die schuldige Lieb und Ehrforcht gegen ihre Lehrmeister tief einzudrucken suchen, mit öfterer Erinnerung daß er derjenige sey, welcher ihnen mit seinen Unterweisungen den größten Dienst leiste: sollen auch dieß falls ihre Wort mit dem Werk bekräftigen, und selbsten bey jeder Gelegenheit dem Schulmeister mit geziemender Achtung und Höflichkeit begegnen: den Klagen, welche etwa ihre Kinder gegen denselben vorbringen, nicht leicht gehör geben: noch weniger aber aus schädlichem groben Unverstand dem Schulmeister deßwegen, etwann auch gar in Gegenwart der Kinder, unartig begegnen; wodurch jedoch ihnen nicht gewehret wird, wofern ein Schulmeister in Züchtigung eines Kinds die Maaß überschreiten sollte, denselben deswegen in der Stille mit Bescheidenheit zu ermahnen, und da keine Besserung erfolgen sollte, auch bey dem Pfarrer und vorgesetzten Beamten sich zu beschweren."

Diese Schulordnung geht noch weiter, indem sie die Eltern ermahnt, den Kindern ein gutes Beispiel zu geben und „auf das manchmal gefährliche und verführerische Hausgesind wohl acht zu geben, damit durch dessen böse Beispiele die Kinder nicht angesteckt und verderbt werden." Dadurch wird das Elternhaus zur Mithilfe im Werke der Erziehung beigezogen, ja in richtiger Erkenntnis der Sache in dasselbe den Schwerpunkt derselben verlegt, wenn von den Eltern weiteres verlangt wird, daß sie ihre Kinder von allen jenen Orten und Gelegenheiten abhalten sollen, „wo sie etwas ungebührliches und zu einem oder anderem Laster reitzendes sehen oder hören möchten; mithin denselben niemal gestatten, bey Tänzen, in Wirtshäusern oder anderen verdächtigen Gesellschaften sich einzufinden."

Den pflichtvergessenen Eltern sind ausser der göttlichen auch weltliche Strafen vor Augen gestellt; letztere bestehen darin, daß die vernachläſsigten Kinder andern Personen auf Kosten der Eltern zur Erziehung gegeben werden. Wenn solche Eltern keine Besserung zeigen, so sollen sie als widerspänstige und unnütze Unterthanen aus den Fürstlichen Landen verwiesen werden."

Schließlich wird verordnet, daß diese Schulordnung alljährlich zur Zeit der Schulvisitation bei versammelter Gemeinde öffentlich vorgelesen werden soll.

B. Schwarz.

V. Abschnitt.

Das Schulwesen von 1771—1803.

Ein Jahr nach dem Erlaß der Baden-badischen Landschulordnung von 1770 starb Markgraf August Georg, und die Markgrafschaft Baden-Baden wurde mit Baden-Durlach vereinigt. In dieser hatte Markgraf Karl Friedrich seit 1746 durch mehrfache Verordnungen das Volksschulwesen bedeutend gehoben. Die Landschulordnung von 1770, welche auf Karl Friedrichs Anregung erlassen worden war[1]), machte es möglich, die Volksschule in Baden-Baden bald auf die Stufe zu bringen, welche die baden-durlachische schon früher erreicht hatte. Die Schulpolizei war durch dies ganze Gesetz bereits auf ziemlich guten Fuß gebracht, die Vakanz beschränkt, die Sommerschule eingeführt, die Bücher-Anschaffung für arme Schüler fundiert, die Holzanschaffung den Gemeinden auferlegt, die Schulstunden genauer eingeteilt.

Eine Schwierigkeit, welche der baden-durlachischen Regierung alsbald nach dem Anfall in den Weg trat, beruhte auf der Verschiedenheit der in beiden Markgrafschaften herrschenden Bekenntnisse. Obwohl ein überzeugter Protestant und den Lehren seines Glaubens treu anhängend, war Karl Friedrich von den tolerantesten Gesinnungen erfüllt und fest entschlossen, nicht nur die verbrieften Rechte, sondern auch die religiösen Empfindungen seiner katholischen Unterthanen auf das strengste zu achten.[2]) Es gelang ihm, zu dem Fürstbischof von Speyer in ein Verhältnis gegenseitigen verträglichen Entgegenkommens zu treten.

Für das Schulwesen ist folgender Auszug aus dem zwischen dem Hause Baden und dem Hochstift Speyer errichteten Vergleich von belang: „Erstens überlaßen Se. Hochfürstl. Gnaden der regierende Herr Fürstbischof August Philipp vor sich und dero Nachkommen am Hochstift Speyer an des regierenden Herrn Marggraven Carl Friedrichs zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht vor sich und dero Erben und Nachkommen von nun an und künftig die privative Besitz-Abberufung der evangelischen Kirchen- und Schuldiener zu Gernsbach und be-

[1]) Siehe v. Weech, Bad. Geschichte S. 424.
[2]) V. Weech. S. 415.

geben sich aller in betreff der eben gedachten Besitz- und Abrufung bisher angesprochenen Rechte aufs Feyerlichste.

Zweytens sollen des regirenden Herrn Marggraven Hochfürst. Durchlaucht vor sich, dero Erben und Nachkommen an Bestell- und Abberufung eines Catholischen Pfarrers, Caplans und Schullehrers zu Gernsbach keine Teilnahme oder sonstige Ansprache weiter verlangen, sondern solche einem jeweiligen Fürstbischof zu Speyer gänzlich überlassen." (Gernsbach Schuldienste. G. L. A.)

Die Aufsicht über das niedere Schulwesen blieb auch nach der Vereinigung der Markgrafschaften getrennt. In Baden-Baden lag dieselbe in den Händen der Schulkommission, welche ihren Sitz in Rastatt hatte, einem Geheimen Rat, einem Hofkammerrat und einem Verrechner bestand, welcher zugleich die Geschäfte eines Aktuars zu besorgen hatte. Bei derselben wirkten zeitweise ein Piaristenpater als Stellvertreter des Bischofs von Speyer, dann der Prälat von Gengenbach oder Schwarzach oder ein vom Bischof von Straßburg besonders ernannter Kommissär mit.[1])

Die Geschäfte der Schulkommission bestanden darin,

a. für die Verteilung und Anlegung der jährlich eingehenden Weinkaufsgelder und anderer zu dem Schulfond gehöriger Kapitalien zu sorgen,

b. die den Schullehrern ausgeworfenen Besoldungen und andere vorkommenden Ausgaben, als Schulgeld für arme Kinder, für Bücher 2c. auszuzahlen und darüber Rechnung zu führen,

c. auf jene Schulen, die eine zu große Anzahl Kinder hatten, „als daß sie ein Mann allein übersehen könnte," Präzeptoren[2]) auszuwählen und zu ernennen,

d. wegen Wiederbesetzung erledigter Schuldienste die erforderlichen Vorschläge nach vorgängig veranstalteter Prüfung der Competenten an die fürstliche Regierung zu machen.

(Ulth, Fragmente. G. L. A.)

Besonders für letzteres Geschäft der Schulkommission war es dringend notwendig, daß ein Mitglied derselben gründliche Kenntnisse von dem Schulwesen besaß und Mittel und Zeit hatte, „die einzelnen Subjekte, die sich um Schulstellen melden, durch öftere Prüfungen und Visitationen der Schulen kennen zu lernen, um mit Grund zu beurteilen, inwiefern diesem oder jenem die Besorgung einer Schule anvertraut werden könnte."

---

[1]) Der Sohn des Schulmeisters Balthasar Linz in Kappelwindeck wird 1799 seinem Vater als „provisor cum jure succedendi adjungiert." Bei dem Examen fehlte der bischöflich-straßburgische Kommissär, der Abt von Gengenbach, welcher sich Krankheit halber entschuldigen ließ, später jedoch seine Genehmigung schriftlich erteilte. (Kappel, Schuldienste, G. L. A.)

[2]) Die Ernennung des ersten Lehrers (Schullehrers) stand nur dem Markgrafen, bez. dem Bischofe zu. Präzeptoren sind Schulgehilfen.

Ein solcher Mann war in jener Zeit und in einem Lande, wo das Schulwesen im argen lag, nicht so leicht zu finden; man glaubte, in einem ehemaligen speyrischen Domscholaster eine gute Erwerbung zu machen; und wie wenig man sich täuschte, zeigen die Erfolge, welche Alth während seiner elfjährigen Dienstzeit (1788 – 1799) hatte. Sein Hauptaugenmerk richtete er darauf, einen gesunden, lebensfähigen Lehrerstand heranzubilden; er ließ sich selbst die große Mühe nicht verdrießen, jungen Leuten Unterricht zu geben und sie in die Praxis einzuführen.[1]) Schon bevor Alth nach Baden kam, war das Verlangen nach einer Lehrerbildungsanstalt immer und immer wieder gestellt worden. Brandmeier in Baden schrieb: „Zu wünschen wäre, daß wir im Baden-Badischen eine Anstalt hätten, junge Leute, die Kopf und Fleiß besitzen, nach einer uniformen Methode zu unterrichten und sie zu tüchtigen Schullehrern zu bilden. Solange es uns aber hieran gebricht, und solange man die Schullehrer nicht so setzen kann, daß sie ihr hinlängliches Auskommen haben, ohne genötigt zu sein, sich mit Feldbau oder andern mechanischen Arbeiten abzugeben, solange läßt sich auch mit Grund nicht erwarten, daß unsere Schulanstalten denjenigen Grad erreichen werden, den sie unter der Aufsicht und Leitung eines verständigen Schulmannes erreichen könnten."

Nachdem schon nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) ein Teil seines Vermögens, soweit es Baden betraf, zur Gründung einer katholischen Lehrerbildungsanstalt bestimmt worden war, hatte Hofrat Seubert 1774 einen Lehrplan für dieselbe ausgearbeitet. Die Sache zog sich jedoch in die Länge, so daß sie eigentlich erst 1809 mit der Gründung der Rastatter Präparandenanstalt erledigt wurde.[2])

Alth's Energie und Geschicklichkeit ersetzten einigermaßen die mangelnde Anstalt. Der Ruf, welcher ihm vorausging und sein erstes Auftreten in Baden wandten ihm die Aufmerksamkeit zu. Ein gewisses Selbstgefühl konnte ihn daher auch bestimmen, nach Karlsruhe zu schreiben: „Alles ist Aug. Ich lese die Neugierde aus den hastigen Blicken, durchgängig bin ich als streng gemalet."

Zwei Dinge räumen diesem Schulmanne in der badischen Schulgeschichte einen Platz ein,[3]) seine „Lehrmethode in den Trivialschulen der Markgrafschaft Baden-Baden" und seine hinterlassenen Berichte, Aufzeichnungen, Kritiken 2c., welche leider nur fragmentarisch vorhanden sind, die jedoch in das Schulwesen der damaligen Zeit einen tiefen Einblick thun lassen. Diese Fragmente sind im Großherzog-

[1]) Laut Schulkommissionsbeschluß vom 4. April 1789 wird dem Filialschulmeister Nikolaus Westermann von Freiolsheim der Filialschuldienst in Oberbühlerthal mit der Bedingung übertragen, daß derselbe sich wöchentlich zweimal in Baden stellte, „um daselbst in der Methode einer gründlichen Entwickelung der Begriffe der Jugend Unterricht zu empfangen."

[2]) Siehe Geschichte des Ettlinger Lehrerseminars-Programmbeilage von 1878. Von F. X. Lehmann

[3]) Siehe „Aus dem Tagebuche eines bad. Schulmannes." Bad. Schulzeitung, Jahrgang 1898.

lichen Generallandesarchive aufbewahrt und wurden mehrfach in den einschläglichen Abschnitten, z. B. bei Bau, benützt. Aus ihnen ersehen wir, daß er thatkräftig in das Schulwesen eingriff; den vorhandenen Schullehrern stellte er nicht die allerbesten Zeugnisse aus; besonders rügt er die allgemein herrschende Trunksucht bei ihnen. „Es ist etwas gewöhnliches," schreibt er, „daß die dem unmäßigen Trunke ergebenen Schulmeister eher die Trinkgelegenheiten aufsuchen, und daher ihr Schulwesen nur zur äußersten Noth mit Zwang taglöhnerisch betreiben. Mangel an Eifer, Unterlassung der genugsamen Thätigkeit in Vorbereitung des Schulunterrichts sind gemeiniglich das auszeichnende Merkmal solcher Leute."

In den Schulen rügt er das „verstandslose Wörtergeschwätz, das gefolterte Gedächtnis ohne Begriffe der Sache" und drang auf eine bessere Weiterbildung der Lehrer in Theorie und Praxis. „Felbigers Eigenschaften eines Schullehrers" wurde von den meisten Lehrern auf sein Anraten angeschafft und studiert. Gleichfalls empfahl er ihnen das „Koblenzer Rechenbüchel," dem die Lebensregeln der Höflichkeit, Gesundheit ꝛc. am Ende beigedruckt waren. Für den Lautier- und Buchstabierunterricht ließ er „papierene Tabellen mit großen Buchstaben" in der Schule vor aller Augen aufhängen. Überhaupt war das Tabellarisieren von ihm sehr geliebt; er schreibt: „Der Trivialunterricht geht leichter, bleibt fester und fällt gründlicher aus, wenn die Lehrgegenstände, die Hauptregeln u. s. w. aufgeschrieben werden und der Jugend vor die Augen gestellt bleiben."

Bezüglich des ökonomischen Unterrichts gab er die Weisung, das bekannte Not- und Hilfsbüchlein, auch die für alle Jahreszeiten eingerichteten Geschäftskalender und dergleichen ökonomische Hilfsmittel zur Hand zu nehmen. Weitläufiger systematischer Unterricht in Ökonomie könne weder vom Lehrer noch von den Schülern gefordert werden.

Sein ununterbrochenes Wünschen und Streben ging, wie schon erwähnt, dahin, tüchtige Leute ins Schulfach zu erlangen, wenn sie auch nur von mittelmäßiger Begabung, jedoch von guter Moralität waren; er gab daher den Schullehrern der Markgrafschaft, welche Schulkandidaten vorbereiteten, die Weisung, wie weit ein solcher Schulkandidat schon vorbereitet sein müsse, wenn er zum weitern abschließenden pädagogischen Unterrichte in Baden zugelassen werden wolle. Dieser wurde in Ermangelung eines Seminars von ihm selbst geleitet; daneben mußten die Kandidaten am Unterrichte im Gymnasium teilnehmen. Da Kost und Wohnung viel Geld verschlangen, und die Einrichtung zu einem ordentlichen Studium der pädagogischen Gegenstände, wie auch der Musik nicht vorhanden war, so „blieb alles

nur eitel Stückwerk bei aller seiner sechsfach angewandten täglichen Mühe von Morgen bis Abend."

In der Markgrafschaft war es insbesondere auf dem Lande Gebrauch, daß der Sohn das Amt des Vaters ererbte, gleichviel, ob er tauglich war oder nicht; Ulth drang darauf, „die Schuldienste mit Konkursprüfung nach Befund der Würdigkeit und mit Rücksicht des Dienstalters zu vergeben." Es würden dann jene, welche keine Lehrerssöhne seien, nicht mehr vom Schuldienste abgeschreckt, und selbst unter den Lehrerssöhnen würde ein Wetteifer in der Schularbeit entstehen, wodurch dann der Lehrerstand gehoben, und die Schuldienste nach und nach mit befähigten Lehrkräften zum Wohl des allgemeinen Besten besetzt werden könnten. Es war diese Maßregel für die Hebung der Schule um so wichtiger, als die jungen Leute manchmal vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre in eine Präzeptorenstelle mit 130—150 Schülern und einem Gehalte traten, der weit den fähigerer und der Beförderung würdigerer älterer Lehrer überstieg.

Vielfach kam es vor, so im Oberamt Rastatt und in der Stadt selbst, daß der Unterricht häufig durch Gottesdienst und gottesdienstliche Handlungen, bei denen Lehrer und Schüler mitwirkten, gestört wurde; daher erließ Ulth die Verfügung, „daß kein Pfarrer durch seine aufschieblichen Pfarrverrichtungen während der Schulzeit die angestellten Lehrer am Unterrichte stören dürfe, und wenn er sich an die Schulverordnung nicht binden wollte, so wäre für ihn das Mittel übrig, durch einen erwachsenen, zu den Mesnersdiensten abgerichteten Menschen sich bedienen zu lassen."

Große Verdienste erwarb sich Ulth durch die Herausgabe einer Lehrmethode, welche nach Felbigerschem Muster angelegt war; es folge hier eine kurze Besprechung derselben, wie sie Seminardirektor Lehmann in der erwähnten Programmbeilage gibt.

Das Ziel, welches der Lehrer an der Trivialschule erreichen sollte, ist dem ziemlich ähnlich, das die Philanthropen aufstellten. „Der Hauptpunkt des Schulmeisters besteht darin, daß er in seinen Schülern solche Grundlagen veranstalte, worauf ein gutes Christentum, die innere und äußere Glückseligkeit des Schülers, und die Glückseligkeit des Staats gebauet werden kann."

Wiederholt betont Ulth die Volkserziehung und Aufklärung gegenüber dem eigentlichen Unterrichte. „Die gemeine Volkserziehung liegt noch in unseren Tagen fast ganz auf dem Schulmeister; wenigstens die Vorbereitung dazu. Sein Zweck und seine Bemühung müssen also in etwas mehrerem bestehen, als im Lesen, Schreiben und Rechnen. Diebe, Straßenräuber, Aufwiegler ganzer Dorfgemeinden sind oft die besten Leser, Schreiber und Rechner."

Deshalb soll auch die gute Bildung des Herzens ein Mittel

sein, das Ziel zu erreichen. „Ein aufgeklärter Verstand ohne das gute Herz ist ein abscheuliches Satansbild. Religion, Staat, Privatglück verlieren dabei. Daß der gemeine Mann bei einer ihm angemessenen Aufklärung des Verstandes ohne gute Herzensrichtung ein höchst gefährliches Tier abgeben würde, kann ohne weiteren Beweis angenommen werden."

Ebenso wenig dürfte man aber nur einseitig auf die Bildung des Herzens bedacht sein, also den Verstand außeracht lassen. Er stellt die Frage: „Ists nicht erwünschlich, den gemeinen Mann eher dumm zu lassen als seinen Verstand aufzuklären?" und antwortet hierauf: „Wenn man durchs Aufklären die böse Aufklärung versteht, so ists dumm bleiben besser als aufklären. Wenn aber die Frage ist von der guten Aufklärung, die mit der guten Herzensbildung verbunden ist, so ist das dumm bleiben nicht besser, sondern es ist schwere Verschuldung vor Gott, die gemeine Aufklärung vernachlässigen; es ist Grausamkeit ihre Beförderung hindern. Die Geschichte hat uns die blutigsten Beispiele von räuberischen und mörderischen Auftritten, auch von Empörungen besonders aus jenen Ritterzeiten und Menschenaltern gezeigt, darin die gute Aufklärung durchgängig ist vernachlässigt und mißkannt worden. Die immer zu verabscheuende blutige Revolutionsgeschichte Frankreichs sollte einem jeden die Augen öffnen, der wünschen kann, den gemeinen Mann ohne alle Aufklärung des Verstandes dumm zu lassen."

Den Unterrichtsstoff für die Trivialisten teilte er in zwei Gruppen ein. Er nahm in die eine Gruppe jenen Stoff, welcher schon „etwas Nachdenken oder einige Anwendung des gemeinen Verstandes" erfordert und nannte ihn den vernünftigen und in die andere jenen, bei welchem eine geringere Aufmerksamkeit nötig ist; diesen nannte er den mechanischen.

Zum „vernünftigen" Unterricht rechnete er: „Christentum", richtige Begriffe, gemeine vernünftige Schlüsse, Auflösungs- oder Wendesätze, Widersprüche bemerken, Übung des gemeinen Witzes in evangelischen Gleichnissen, einige ausgehobene allgemeine Grundsätze zur Befestigung der Religion, Moralität und der Glückseligkeit des Staates, Regeln der Sittlichkeit und des vernünftigen Betragens, Biblische Geschichte und moralische Denk- und Sittensprüche."

Zum mechanischen Unterricht rechnete er: „Lesen, Schreiben, Rechnen, insofern daß letzte keine höheren Arten als Zusammenzählen, Abziehen ꝛc. betrifft."

Die Schüler sollten ohne Rücksicht auf Gunst und Alter nur nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in drei Klassen eingeteilt werden. Der I. oder untersten Klasse waren zugewiesen vom mechanischen Unterricht: a. Buchstabenkenntnis, b. Buchstabieren und Sillabieren,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Zifferkenntnis, d. Schreiben nebst den Grundzügen aller Kurrentbuchstaben. Von dem vernünftigen Unterricht: a. Religion, b. Einzelne Begriffe zur Erläuterung des Katechismus, c. Einige Vernunftübungen zur Einpflanzung der guten Moralität, d. Biblische Geschichte, e. Denksprüche.

In der II. Klasse sollte im Mechanischen vorgenommen, beziehungsweise erreicht werden: a. Richtiges und fließendes Lesen mit haltung der Ruhepunkte, b. Schreiben nach kalligraphischen und orthographischen Regeln, c. Rechnen bis zur Division einschließlich in benannten und unbenannten Zahlen. Im Vernünftigen: a. Religion, b. Begriffe zur verständlichen Erläuterung des Katechismus und der Sittenlehre, c. Übung in natürlichen der Fähigkeit dieser Schüler angemessenen Schlüssen, d. Wende- und Auflösungssätze, e. Biblische Geschichten, f. Denk- und Sittensprüche, g. Regeln der Sittlichkeits und des vernünftigen Betragens.

In der III. Klasse wurde das noch Übrige des Lehrplanes vorgenommen, nämlich im mechnischen: a. Lesen vollkommen mit Verstand, Nachdruck der Worte oder Geschmacke, b. Schreiben dictando nach kalligraphischen und orthographischen Regeln, c. Rechnen die Regel de tri bis zur Gesellschaftsrechnung einschlüssig. Im Vernünftigen: a. Religion, b. Begriffe mit Anwendung auf die Religion, Sittenlehre und zum vernünftigen Betragen, c. Vernuftübung nach Bedürfnis und Fortschritt der bloß gemeinen Vernunft, d. Bemerkung der Widersprüche, e. Anbauung des Witzes in den evangelischen Parabeln, f. Biblische Geschichte, auch sonn- und festtägliche Evangelien mit und ohne Tabellisiren, g. Einige ausgehobene Grundsätze fürs Wohl der Religion und des Staates mit Beweisen zur Gründlichkeit und zur dauerhaften Befestigung der gemeinen Vernunft, h. Eigene schriftliche Aufsätze über verschiedene Gegenstände, i. Regeln der Sittlichkeit und des vernünftigen Betragens.

Als Regeln und Grundsätze des Unterrichts stellt er folgende auf:

a. Anschaulichkeit. Das im Unterrichte behandelte soll auch, wenigstens durch die Schrift, dem Auge erkennbar gemacht werden.

b. Keine Übereilung. Man überlade die Schüler nicht mit zu viel auf einmal.

c. Beim Fortgange im Unterrichte sind alle Schüler und nicht die fähigern allein zu berücksichtigen.

d. Die Sätze und Regeln sind durch einzelne Fälle anschaulich zu machen.

e. Das Erklärte soll am Ende der Worte ohne neue Erklärung wiederholt und so in frischer Erinnerung erhalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f. Erweckung des Wetteifers unter den Schülern; auch Lob- und Geschenkreichung sind Beförderungsmittel des Unterrichts.

g. Ausspähung der sittlichen Neigung des Schülers, um solche entweder zu bessern oder in ihrer guten Richtung zu befestigen.

h. Affekte oder kurze Gemütserhebungen zu Gott. Diese müssen aber ganz kurz, rührend und anpassend sein.

Lehrmethode im Lesen, Rechnen und Schreiben. Nach der Ansicht des Schuldirektors Alth die Verschiedenheit eines Buchstabens von einem andern mittelst der Unterscheidungsmerkmale erkennen und behalten; dabei soll nur ein Hauptmerkmal angegeben werden. Auch können die Buchstaben mit Gegenständen verglichen werden, z. B. der k mit einem Schlüssel. Die Buchstaben sollen nach der Ähnlichkeit ihrer Form aufeinander folgen.

Eine Probe des Lesens und Schreibens gibt er in der Behandlung des Buchstabens „i". Lehrer: „Ihr sollt jetzt ein „i" lernen. — Was sollt ihr lernen? Antwort: Ein „i". Nun schreibe ich mit der Kreide da ein Düpfel her. (Viele Kinder können nicht Punkt aussprechen, leichter aber Düpfel. Sie sagen fast immer Pump, Pfund, Punk.) Was will ich herschreiben? Antwort: ein Düpfel. — Seht, es ist klein, rund. Jetzt will ich einen geraden Strich machen. — Was will ich machen? Antwort: einen geraden Strich. Was ist das? alle antworten: ein gerader Strich. — Was ist jenes? alle antworten: ein Düpfel. — Nun merket weiter. Jetzt mache ich wieder einen geraden Strich, und setze das Düpfel oben drauf. Dies giebt einen Buchstaben, den heißt man i. Wie heißt der Buchstabe? alle antworten: i. — Warum? — alle antworten; weil das ein grader Strich ist, und oben drauf ein Düpfel hat. Nun löscht der Schulmeister mit dem Finger geschwind das Düpfel aus, und fragt: ist das noch ein „i"? — alle antworten: nein. — Warum nicht? (nun stocken einige). Der Schulmeister fragt: was gehört zum „i"? — sehet noch einmal daher. Ich habe jetzt ein Düpfel oben auf den Strich gemacht, was für ein Buchstab ist nun das?? — alle antworten: ein i. — Nun, was fehlt dort zum i? Antwort: ein Düpfel. Wohlan, ich will dem geraden Strich ein Düpfel geben. Ist das r ein i? Antw.: Nein. Ist vielleicht das c ein i? Antw.: Auch nicht. Warum nicht? der gerade Strich hat ja ein Düpfel. Wer antwortet mir? Wo steht das Düpfel? Stehts oben über dem geraden Striche? — warum ist dies c kein i? Antw.: Weil das Düpfel neben dem geraden Striche, nicht über ihm steht."

Auf diesen Buchstaben folgen r, c, ſ .... „Aus diesen Beispielen läßt sich entnehmen, wie die flüchtige Kinderseele zur Aufmerksamkeit angehalten werden kann, wie sie deutlich merken lernt, wie ihre kleine Beurteilungskraft ohne verdrussige Anstrengung zur

Thätigkeit gebracht wird und wie sie auf eine angenehme Art zur wiederholten Reflexion genötigt ist. Denn sie bemerkt mit Lust, daß man ihr etwas zu erraten geben will, und freut sich, die Aufgabe gleich wie in einem Spielrätsel auflösen zu können. Diese leichte Art des A-B-C-ganges ist Gewinn für den jungen Geist zu seiner künftigen, leichteren und besseren Entwickelung, da er frühzeitig an die Deutlichkeit, an Ordnung und richtige Beurteilung gewöhnt wird, wenigstens die entfernte Leitung dahin erhält." Sobald der Schüler einen Druckbuchstaben kennt, soll der Schulmeister den gleichbedeutenden Kurrent- oder auch Kanzleibuchstaben darunter schreiben. Auf diese Weise lernen die Schüler die geschriebenen Buchstaben zugleich, lernen geschwinder das Geschriebene lesen, und der Schulmeister wird durch das langweilige Anschreiben der druckähnlichen Buchstaben nicht aufgehalten, sondern kann gleich mit den gewöhnlichen Schreibbuchstaben die Lehrgegenstände an der großen Schultafel bearbeiten."

Nach der Kenntnis der einzelnen Buchstaben beginnt die Zusammenstellung derselben zu Silben und die Verbindung dieser zu Wörtern. Die Wörter sollen dann auch an die große Tafel geschrieben und wieder in Silben und Buchstaben aufgelöst werden. Einen eigentümlichen Unterschied macht er zwischen Buchstabieren und Sillabieren. Das characteristische des Buchstabierens besteht nach seiner Ansicht darin, daß nach dem Aussprechen einer Silbe eines Wortes die vorhergehenden im Zusammenhange wiederholt werden, während beim Sillabieren diese Wiederholung nicht stattfindet. Wenn einige Fertigkeit im Lesen gewonnen ist, wird auch auf die Beachtung der Unterscheidungszeichen hingewirkt. Dabei werden diese anfangs der Reihe nach, wie sie erscheinen, nach ihren Namen genannt. Später wird statt dessen bei ihrem Erscheinen gezählt, nämlich beim Beistriche: Eins, beim Strichpunkte: Eins, zwei, beim Doppelpunkte und Ausrufungs- und Fragezeichen: Eins, zwei, drei und beim Schlußpunkte: Eins, zwei, drei, vier. Bezüglich der Betonung stellt Schuldirektor Ulth als Regel auf: Man lese so, wie man gut spricht. Um mit Geschmack zu lesen, muß man die Lesestelle nach ihrem Verstande schon zum voraus wissen, oder beim Lesen der Worte ihren Sinn im Zusammenhange treffen. Dieses kann aber den Schülern der Mittelklasse noch nicht zugemutet werden.

Dem Rechnen wurde weniger Sorgfalt zugewendet. Ulth giebt seinen Präparanden dazu folgende kurze Anleitung: „Man schreibt mit der Kreide auf die große Schultafel zuerst einige Ziffern und darunter die gemeinen, gleichviel bedeutenden arabischen, z. B. $\frac{\text{I II III}}{1\ 2\ 3}$ u. s. f. Das Kind bemerkt leichter die Anzahl der Striche und fühlt also weniger „Beschwernis", die Bedeutung der darunter stehenden

gemeinen Ziffern im Gedächtnisse zu behalten und in der Folge wieder zu erraten. Um den Schüler zu wiederholter Reflexion zu bringen, gibt man einer jeden Reihe der Zahlen eine willkürliche Benennung. Z. B. „die obere soll Wecken, die untere Kreuzer bedeuten." Die Schüler mußten nun beim Deuten auf diese Zeichen jeweils die Zahl der Wecken oder Kreuzer angeben und waren also genötigt, ohne Anschauung, denn diese Gegenstände sind wohl schwerlich vorzulegen und römische Zahlzeichen ohnehin inconsequent, zwei verschiedene Zeichen für dieselbe Sache zu merken. In der untersten Klasse kamen so beim ersten Schuljahre die Zahlen 1 bis höchstens 12, und bei den „Buchstabieren" bis 100 zur Kenntnis. Für das Rechnen in der zweiten Klasse gibt er nur noch wenige Andeutungen und für das in der obern Klasse gar keine, verweist dagegen auf die, für die österreichischen Normalschulen gedruckten und auch in den markgräflich badischen Schulen gebrauchten „Kunstgriffe."

Die Anleitung zum Schreiben ist ziemlich eingehend. So gibt er umständlich an, wie die Feder, die Hand und das Papier beim Schreiben gehalten werden muß, und verlangt, daß gleich beim ersten Schreibunterricht ganz entschieden auf eine richtige Haltung dieser Teile gesehen wird, weil das mangelhafte hierin in der Folge kaum mehr verbessert werden kann.

Über die Stellung der Buchstaben schreibt er: „In Ansehung der Lage oder Richtung der Buchstaben, die nach verschiedenen schönen Musterschriften auch verschieden ist, wähle man die Regel: Halte in deiner Schrift eine gleiche Richtung der Buchstaben, folglich, wenn du die Stellung der Buchstaben beim Niederschreiben des ersten Wortes nach einer durch zwei aufeinanderstehende Quadrate gezogenen Diagonallinie gewählt hast, so fahre in dieser Richtung der übrigen Schrift fort. Ist die Richtung schiefer oder gerader: so fahre in solcher auch fort, daß alles in einerlei Stellung erscheint. Man gewöhne die Schüler an eine große Handschrift mit starken leserlichen Buchstaben, man lasse sie also nicht mit so feinen und eng gespitzten Federn schreiben. Es ist unmöglich, ohne den wichtigen Zeitverlust alle Schreibmängel aus den Schülerschriften während der Schulzeit zu verbessern. Es ist auch nicht nötig; die Ausstellung gar zu vieler Schreibmängel zerstreuet vielmehr die Aufmerksamkeit und überhäuft das Gedächtnis der Schüler. Der Schulmeister schreibt mehr nicht, als einen kalligraphischen und orthographischen Fehler aus der Schrift eines oder mehrerer Schüler mit der Kreide an die große Tafel an. Er läßt die Mängel von einigen aufgerufenen Schülern im angeschriebenen Worte finden und zugleich die entgegengesetzte kalligraphische und orthographische Regel angeben. Alsdann schreibt er das verbesserte Wort unter das mangelhafte und schreibt zur Seite eines jeden verbesserten Wortes die ein-

schlagene Regel." Als Mittel zur Beförderung der Kalligraphie und Orthographie empfiehlt er die Probeschriften, sowie das Diktieren nützlicher Sittensprüche, kurzer Nachrichten, kleiner Briefe, Quittungen, höflicher Schuldforderungen."

Für den Lehrgang im „Vernünftigen" des Unterrichts folgen der Reihe nach aufeinander 1. die Entwickelung der Begriffe, 2. der vernünftige Schluß, 3. die Erweckung der Erfindungskraft, 4. Ordnung im Denken, 5. Anwendung auf Gott, 6. Affekt oder Erweckung des Religions- oder Sittengefühls.

Bevor ein Begriff entwickelt wird, soll derselbe vorbereitet werden, z. B. „Kinder, ihr höret oft in der christlichen Lehre, wir haben einen gütigen Gott. Lasset uns auf den gütigen Gott vertrauen. Christus befiehlt ausdrücklich, wir sollen gegen einander gütig sein. Also ist viel daran gelegen zu wissen, was man unter dem Worte „gütig" verstehen soll. Ich will's euch verständlich machen. Hier schreibe ich in der Mitte der Tafel das Wort „gütig". Nun sollt ihr bald wissen, was gütig heißt. Ich will's euch erklären. Ich schreibe die Erklärung unten dran. d. a. g. th. u. Dies heißt: der andern gutes thut ungezwungen. Leset mir diese Worte nach, ich will sie euch vorsagen, ein Wort ums andere, und will auf jedes Wort deuten." Das Ganze wird nun durchgesprochen und durch Beispiele unterstützt.

Auf die Lehrmethode legte Alth ein ganz besonderes Gewicht. Er giebt in seinem Buche eine Menge Beispiele von Begriffsentwickelungen und deren Anwendung. Es möge hier das S. 106 stehende folgen:

Allmächtig.
d. a. m. k. w. e. w.

Entwickelung.

Der Schreiner kann einen Tisch, eine Bank ꝛc. zurecht machen. Kann er aber auch das Holz dazu machen? — Nein. Also kann der Schreiner nicht alles machen. Wenn der Schreiner einen Tisch, eine Bank machen wollte, hätte aber kein Holz dazu, würde er den Tisch, die Bank zuwege bringen, die er wünscht zu machen? — Nein. Also kann der Schreiner nicht alles machen, was er will.

Anwendung auf Gott.

Gott hat die Berge, die Steine ꝛc. und alles, was ihr auf der Erde und am Himmel sehet, gemacht. Wenn's ihm gefällt, wenn er will, so kann er noch mehr Berge machen. Gott kann alles mögliche machen. Der alles machen kann, was er will, ist allmächtig.

Schluß.

Gott kann alles machen, was er will; also ist Gott allmächtig.

Erweckung der Erfindungskraft.

Gott hat die Berge der Erde, die Felsen und alles, was auf derselben ist, gemacht, am Himmel die Sterne u. s. w. Wenn es ihm gefiele, könnte er noch mehr Berge ꝛc. machen.

Ordnung im Denken.

Wenn's Zeit ist damit anzufangen, so läßt man die Schüler mit Erfindung der erschaffenen Gegenstände auf der Erde anfangen. Haben sie mehrere derselben benennet, so läßt man sie an die erschaffenen Gegenstände denken, die sie in der Luft gewahr werden. Endlich läßt man sie an den Sternenhimmel kommen und umgekehrt. Man sagt ihnen, es sei unordentlich gedacht, bald von der Erde an den Sternenhimmel, von da gleich wieder auf die Erde so flüchtig hin- und herfahren. Man solle an einem bleiben und fortfahren, dann aber zum andern schreiten, bis man genug dabei verweilet hat. So wäre es unordentlich gedacht: Gott hat die Berge, die Sonne, die Fische im Wasser, die Sterne, die Früchte der Erde, die Luft, das Wasser, den Mond, die Vögel ꝛc. gemacht. Gehören die Fische in die Sonne? Die Früchte zu den Sternen? die Vögel zum Mond?

Affekt, zur Erweckung des Religionsgefühls.

O Kinder! Wenn ihr den Wolkenhimmel und weiter hinauf die unzählig vielen Sterne seht, wenn ihr den großen Platz unserer Erde mit den großen schweren Bergen betrachtet, so denket, was für eine Stärke, was für eine große Kraft gehört dazu, um alles dieses hervorzubringen! Alles rings um uns her hat der allmächtige Gott gemacht, alles ist Werk seiner Allmacht. Lasset uns dieses zu seiner Ehre bekennen, unsere Hände andächtig zusammenlegen und sagen: O Gott, aus deinen Werken lässest du uns deine Allmacht merken.

Soll der Unterrichtsstoff verstanden werden, so muß man die Begriffe entwickeln. Weil aber in einem Satze mehrere vorkommen, so würden die Schüler durch eine Überhäufung dieser Entwickelungen stumpfsinnig werden. Sie sind daher langsam in früheren Jahren vorzubereiten, so daß die Schüler in späteren Jahren schon über eine Anzahl verfügen können. Für die Entwickelung eines Begriffes bestimmte Alth durchschnittlich eine Viertelstunde Zeit. Damit die Entwickelung des Begriffes besser im Gedächtnisse haften bleibt, soll derselbe mit „zollgroßen" Buchstaben mitten auf einen großen Bogen Papier, darunter die Erklärung geschrieben und dieses Papier dann an einer geeigneten Stelle im Schulzimmer festgemacht werden. Die Begriffsentwickelungen sind in entsprechender Weise auf die Klassen zu verteilen und in der obersten auch die „Syllogismen" anzuschließen.

Uber diese Lehrmethode schreibt Alth: „Man könnte einwenden, durch solche einerlei Formel bekäme die Lehrart etwas Steifes. Wenn

indessen durch dieselbe nur die Vernunft des Schülers gewinnt, so ist die Lehrart desto vorzüglicher, man mag sie steif oder nicht steif nennen wollen. Der Trivialist hängt noch gar zu sehr von der Art des sinnlichen Eindruckes ab, und eben daher ist besonders in der untersten Klasse Mechanismus, einerlei anschauliche Richtung nötig zum leichten Übergang ins Vernünftige. Sogar der Soldat wird anfänglich zu einerlei Art und der nämlichen Taktik gewöhnt, sein Gewehr zu behandeln, seine Wendungen und Schritte abzumessen und zwar alles dieses sehr steif, endlich entsteht in ihm die bezweckte Gelenkigkeit und Leichtigkeit seiner Verrichtungen. Dem Handwerker und Künstler wird beim Anfange die nämliche Art gezeigt sein Instrument anzuwenden. Sogar der Logiker, dessen Verstandesbearbeitung sein hauptsächlichster Zweck ist, hat seine syllogistischen Figuren und Formeln zur geschwinden Erreichung der vernünftigen Übung. Dergleichen Taktik der Vernunft wird von den Vernunftlehrern gutgeheißen. Die gegenwärtige Lehrmethode in den vernünftigen Schlüssen ist die Verstandestaktik für die unterste Menschenklasse. Man gebe ihr bei den bisherigen guten Wirkungen so lange Platz, bis eine kürzere, leichtere, einförmigere für die öffentlichen, gemeinen Schülerklassen, durch bessere Wirkungen bewährt, erscheint. Das Kind lernt freilich am Gängelbande sich steif halten; es kommt aber die Zeit, da es mit dem Wuchse seiner Kräfte den eigenen freien Gang selbst nimmt, ohne sich ans Gängelband zu besinnen."

In der Vorrede zu seiner Lehrmethode bemerkt er: „Durch bloßes Auswendiglernen der Katechismusstellen läßt sich keine rechtschaffene Herzensbildung und keine gedeihliche Vorbereitung des Christentums bewirken; dazu gehören noch Kenntnis der Pflichten und ihre Anwendung, folglich richtige Begriffe derselben, Überlegung, verhältnismäßiger Vernunftgebrauch, mithin vernünftig schließen, welche Handlungen geschehen oder unterlassen werden sollen. Aber eben diese Benennungen: Begriffe, Vernunftschlüsse, Tabellen, welche anschauende Hilfsmittel sind, etwas bleibend und mit Ordnung in den Kopf zu bringen, erweckten unter dem gemeinen Pöbel, sogar auch unter manchen Studierten Mißverstand, schiefe Ausdeutungen. Man sank bis zu Schmähungen herab; sogar ward im Jahr 1792 in einem gewissen Dorfe bei der vorgehabten Schulvisitation ein öffentlicher Aufstand wider mich als einen gefährlichen Verbreiter der Religion und Sittenlehre erweckt."

In seiner Lehrmethode hat Ulth Grundsätze von Ratich, A. Comenius, den Philanthropen, vorzüglich jedoch von Felbiger verwendet; von letzterem hatte er die besondere Pflege des Verstandes durch eine eingehende katechetische Lehrform, die eigentümliche Schreiblesemethode und besonders die Buchstaben- und Tabellenmethode.

Trotz seiner eifrigen Bemühungen hatte er in der Volksschule geringen Erfolg; ungenügendes Lehrermaterial und die Kriegszeiten bildeten die Hemmnisse für ihn. Müde und in seinen hohen Erwartungen getäuscht trat er im Spätjahr 1798 von allen Schulstellen zurück und starb bald darauf den 11. Februar 1799. Der Präparandenanstalt hinterließ er ein Kapital von 650 fl.

Die Ernennung Ulths zum Leiter der baden-badischen Volksschulen beweist, daß man diesen mehr Beachtung zu schenken begann; dementsprechend wurde auch das Netz der vorhandenen Volksschulen erweitert. In größeren Filialorten wurden neue Schulen errichtet, so in Bermersbach, Gausbach, Herrenwies, Scheuern, Altschweier, Bühlerthal, Oberbühlerthal (1777), letztere auf vielfältiges Bitten der Bürger. (Drais, Karl Friedrich, II. Teil S. 320.) 1780 bestand schon eine Schule in Neuburgweier. In Neusatz wurde erst 1805 eine neue Filialschule „auf der Eck" errichtet; In Schluttenbach wurde 1797 aus eigenem Antrieb der Gemeinde eine Schule errichtet; Ulth schreibt hierüber: „Dieses eifrige Beispiel kontrastiert mit dem unlöblichen Benehmen der Hatzenweiherer Gemeinde, welche sich um ihre Schuljugend weniger als um das Bedürfnis ihrer Schweine und Kühe bekümmert, ihren geringen Beitrag lieber den Wirten als dem Schulmeister gönnt und diesen mit gänzlicher Aufhebung der Schule entbehren will. (Ulth, Fragmente, G. L. A.) In Malsch wurde 1774 eine zweite Schule errichtet. 1797 betrug hier die Schülerzahl 300, welche von 3 Lehrern unterrichtet wurden, von denen zwei in einer Schulstube lehrten; dadurch kam die Schule soweit herunter, daß Ulth als Provisor einen badischen Füsilier anstellte, „weil er doch nichts mehr verderben konnte."

Die wachsende Schülerzahl machte an vielen Orten die Anstellung eines Schulgehilfen (Präzeptor oder Provisor) notwendig, so wurde 1792 schon zu den zwei Lehrern in Malsch ein Präzeptor verlangt, und zwar einer, welcher schon vorher im Dienste gestanden. Solche waren selten, wie Ulth bemerkt: „Die gestandenen ausgewachsenen tauglichen Präzeptoren sind wirklich unter den badischen Schulkandidaten so selten, daß es mir jedesmal bang wird, einen solchen zu wählen, wenn einer wohin zu schicken ist, besonders wo er allein sich selbst überlassen ohne Aufsicht und Mitarbeit eines Schulmeisters die Schule zu halten hat, und wo ich zugleich auf den ganz wichtigen Punkt der Sittlichkeit und auch der Bescheidenheit mit der Verträglichkeit den Bedacht nehmen muß. Jeder Schulmeister verlangt einen gestandenen Präzeptor. Solange kein Schulmeisterseminarium errichtet ist, darin man dergleichen Leute einen oder zwei im Vorrat und auf den Notfall hat, ist es nicht möglich, diesen Wunsch jedesmal zu erfüllen. Das Bedürfnis der Schule, die Tüchtigkeit und sittlichen Eigenschaften nicht

nur des abzuschickenden Präzeptors, sondern auch des Schulmeisters und Pfarrers, mit denen er leben muß, sind meine deliberations-Punkte bei der Auswahl eines zu schickenden Präzeptors. Mir geht's wie einem Werbehauptmann, der die Rekruten anwerben und liefern muß, wie er sie bekommt und zur Not liefern kann."

Schulmeister Seiter in Oberbühlerthal bittet 1794 um einen Präzeptor, da er mehr als 100 Kinder zu unterrichten und den Mesnerdienst der ganzen Pfarrei zu versehen habe, welche nicht in einem Dorfbezirk, sondern in 18 auf 1 bis 2 Stunden entlegenen Zinken bestehe. Er erhält denselben auf seine Kosten und macht dagegen Einwendung. Daraufhin wird ihm zur Auflage gemacht, seinen Gehalt anzugeben; er berechnet denselben zu 201 fl 58 kr, was der Schulkommission zu viel vorkommt, weshalb es bei dem Beschlusse bleibt, daß der Schulmeister für den Präzeptor aufzukommen habe.

Vor dem Jahre 1779 bezogen die Präzeptoren ihren jährlichen Gehalt auf einmal; auf eine Eingabe, man möchte ihnen denselben quartaliter bezahlen, wurde die Auszahlung von halb Jahr zu halb Jahr bewilligt.

Die Schulmeister wurden, wie schon bemerkt, vom Markgrafen angestellt und erhielten eine Anstellungsurkunde; eine solche lautet:

„Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgrav zu Baden ꝛc.

Unsern Grus! lieber Getreuer!

Wir wollen hiemit den bisherigen Schulmeister Geyer zu Altschweyer an die Stelle des caßierten Schulmeisters Güntert als künftigen Schulmeister im Bühler Thal gnädigst ernannt und bestellt haben.

Habt solchemnach diese Unsere Fürstliche Resolution ihr vordrist behörig zu publizieren, ihme, Schulmeister Geyer sodann in solcher Qualität zu installieren, und zu seiner schuldigen Incumbenz, auch daß er sich eines frommen und untadelhaften Lebenswandels befleißigen solle, anzuweisen, euch übrigens, aber selbsten unterthänig hiernach zu achten. Inmaßen wir uns versehen und sind in Gnaden euch gewogen. Datum, Karlsruhe den 9ten Februar 1774."

Was den Schulbesuch betrifft, so wird in den in die 1770er Jahre fallenden Visitationsprotokollen vielfach Klage geführt über schlechten, mangelhaften Schulbesuch, so besonders von den Zinken und Höfen des Bühlerthals, woher die Schüler im Winter oftmals nicht kommen könnten, im Sommer aber zum Viehhüten zuhause behalten würden; so wurden von Neusatz 1771 im April 200 Versäumnisse zur Anzeige gebracht; in etwa 10 Fällen wurden die Eltern mit Strafen von 1 bis 3 fl belegt; andere wurden strenge ermahnt, den Kindern die nötige Zeit zum Schulbesuch zu lassen.

Ein Franziskanerpater, z. Zt. Pfarrer in Herrenwies schildert 1785 in einer Bittschrift an den Markgrafen die Schulverhältnisse daselbst. Dieselbe möge hier folgen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Durchlauchtigster Markgraf!

Wie unendlich vieles an der Erziehung der Jugend, an ihrer Aufklärung, an Beförderung ihrer Kenntnisse gelegen sei, bedarf keiner unterthänigsten Erwähnung — die huldreichsten Verwendungen Euer Markgräflichen Durchlaucht auf diesen ersten Zweig des Staatenglückes sind davon die redendsten Beweise.

Nirgends kann aber die Verbesserung solcher Anstalten notwendiger sein, als wo die Unterthanen noch tief in den Finsternissen begraben liegen, an Rauheit der Sitten den Menschen verläugnen und sich ebensowenig von ihrem Schöpfer, als von sich, den Geschöpfen, einen richtigen Begriff zu machen wissen. In dieser Lage befinden sich beinahe 300 Unterthanen Euer Markgräflichen Durchlaucht auf der Herrenwiese, deren Seelsorge mir anvertraut ist; es fehlet ihnen aber weder an Empfänglichkeit noch Fassungskräften; nur sind die Mittel nicht vorhanden, sie zu diesem Zweck zu leiten.

Der Mann, der bisher den Namen eines Lehrmeisters in diesen Wäldern führet, grenzet beinahe an die Unwissenheit seiner Lehrlinge, und es wird insolange, als für den ordentlichen Unterhalt eines Lehrmeisters nicht gesorget ist, in jenen Gegenden sich nie das Licht der Vernunft verbreiten können.

Ich bescheide mich sehr gerne, daß diese Unterthanen zur Wohlfahrt des Staates und ihrer eigenen Glückseligkeit keine weiteren Kenntnisse, als Schreiben, Lesen, Rechnen und Beurteilungskunst dessen, was um sie ist, wer, und von wem sie selbst sind, bedürfen; da ihnen aber auch dieses abgeht, so muß dieser Zustand in dem Nebenmenschen Mitleiden, beim redlichen Seelsorger aber, der in Beförderung des Seelenheiles die zeitliche Glückseligkeit seiner Anbefohlenen nicht außeracht läßt, bittere Schmerzen und die unermüdete Thätigkeit erwecken, diesem Übel zu steuern.

Ich werfe mich dahero, und mit mir wirft sich meine ganze Gemeinde zu den Füßen Euer Markgräflichen Durchlaucht mit der unterthänigsten Bitte, Höchstdieselben geruhen gnädigst für einen von der Fürstlichen Schulkommission zu ernennenden Lehrer aus den in dem Amt Bühl fallenden Weinkaufsgeldern einen solchen Gehalt huldreichst auszuwerfen, als zu dessen notdürftigem Unterhalte erforderlich ist, wodurch nicht nur die meiner Seelsorge anbefohlenen Herrenwieser Unterthanen ihren Kindern die so äußerst nötige Erziehung verschaffen, sondern auch die Kinder der dort wohnenden Protestanten die ersten Anfangsgründe zur weitern Erleuchtung aneignen können."

(Herrenwies, Schuldienste, G. L. A.)

Vor 1787 war in Herrenwies kein Lehrer. Unterm 20. Januar 1787 berichtet die katholische Schulkommission in Rastatt, „daß ein gelernter Schullehrer auf die Herrenwies nötig sei, hat seine unstrittige Richtigkeit, weilen ein ordentlicher Gottesdienst allda gehalten wird. Das Amt Bühl trägt zwar dahin an, daß einem dahin zu ernennenden Schullehrer 50 fl Besoldung geschöpft werden könnte. Nachdem aber ein Schullehrer mit 50 fl auf dieser Einöde ohnmöglich leben kann, gestalten alle Nahrungsmittel mit vielen Kosten dahin gebracht werden müssen, folglich alles sehr teuer ist, so wären wir des unterthänigsten Dafürhaltens, daß einem angestellt werdenden Schulmeister 75 fl ge-

schöpft werden könnten. Es kommt dahier nicht auf die geringe Anzahl der Kinder, sondern hauptsächlich darauf an, daß die Kirche, der Priester und andere Geschäfte bei den geistlichen Verrichtungen besorgt würden." Es wird als erster Lehrer Hils angestellt, welchem auf ein Gutachten des Schuldirektors Brandmeier bedeutet wird, „daß er trachten solle, im Lesen des Geschriebenen, sowie im Schreiben und Rechnen sich mehr zu perfektionnieren, und daß er solches gethan habe, in einem Jahre Probe abzulegen, mit dem Anhang, daß man in diesem Falle zur Unterstützung seines Sohnes durch Verbesserung seiner Besoldung etwas beitragen werde, andernfalls ihn nicht wohl werde beibehalten können." Da er jedoch 3 Monate über das Jahr verstreichen ließ, so wurde ihm anbefohlen, nächsten Dienstag sich nach Baden zu verfügen, um sich dort examinieren zu lassen." Dies scheint nicht geschehen zu sein; denn 1787 ist der Schuldienst vakant. Die Schulkommission berichtet diesmal: „Nachdem die gnädigste Willensmeinung dahin geht, daß alle getreue Unterthanen im Christentum, wie auch in allen guten Sitten, Lesen, Rechnen und Schreiben fleißig unterrichtet werden sollen, um dadurch gute Bürger zu erziehen, ein solches aber auf der Herrenwies und in Hundsbach bis daher hat unterbleiben müssen, weil man aus Abgang des nötigen Unterhalts keine gelehrten Schulmeister dahin hat anstellen können. Da aber der Schulfond wirklich in 63184 fl Kapital besteht, und solcher sich jährlich um 4 bis 5000 fl vermehren wird, so sind wir des Dafürhaltens, daß zwei Filialschulmeister, einer auf der Herrenwies und einer in Hundsbach angestellt werden, und einem jeden jährlich 75 fl zur Besoldung aus dem Schulfond gnädigst geschöpft werden könnten."

Dagegen erhält der neuernannte Präzeptor von Bühlerthal Joseph Becker (vorher in Ötigheim) nur 15 fl aus der Schulkasse und 54 kr Schulgeld.

Über die Besoldungsverhältnisse dieser Zeit berichtet Hofkammerrat Eichhorn: „Es ist gnädigst bekannt, daß viele Pfarreischulmeister beider Religionen im hiesigen Land nur auf 104 fl jährlicher Besoldung gesetzt sind, der man wirklich 34 zählet, und müssen die katholischen nebst der Schullehre auch den beschwerlichen Mösnerdienst dabei versehen, ja, einige müssen sogar wegen Vielheit der Schulkinder noch einen Präzeptor halten und empfangen vor dessen Unterhalt jährlich nur 30 fl ex cassa. Diese Männer seufzen schon mehrere Jahre um eine gnädigste Zulage und Unterstützung; es haben aber dieselben bis daher noch nicht erhört werden können."

Die Schuldienstakten der Ämter Bühl und Großweier geben einigen Aufschluß über Besoldungen. In der Gemeinde Unzhurst versah 1771 ein Bürger das Amt eines Lehrers für 20 fl jährlich; die Schul-

stube war die Wohnstube des Bürgers. Wegen allzu großer Armut dieser Gemeinde hatte man Rücksicht und nahm von der Anstellung eines geprüften Lehrers Umgang, trotzdem solche schon 1765 in den meisten Orten des Oberamts angestellt waren. In einem Oberamtsbericht an die Regierung wird erwähnt, „daß zu Steinbach für diese Gemein und das ohnweit davon liegende kleine Örtlein Umbwegen der Schulmeister Franz Joseph Zeyher sei, welcher sich auf ungefähr 300 fl stellen könnte; zu Neuweier, Schneckenbach, Vahrenhalden, Gallenbach, Müllenbach, Affen- und Eisenthal wie auch Weitenung seien vier besondere Schulmeister aufgestellt. Die Kinder müssen diese bezahlen, jede Woche 1 fl, also jährlich für Sommer- und Winterschule 52 fl, dann 2 fl Quartiergeld; im Stab Sinzheim war einige Jahre das nämliche, der Pfarrer allda hat aber die Schule wieder zusammengezogen, so daß der Schuldienst über 200 fl einträgt. Zu Leiberstung wird die Schule von Allerheiligen bis Mariä Verkündigung, also zur Winterszeit gehalten, und erhebet ein jeweiliger Schulmeister wöchentlich 1 fl, bekommt 2 Klafter Holz, wegen Versehung des Meßnerdienstes 1 fl 30 kr, hat eine Matte zu genießen, die jährlich 8 fl Zins ertragen kann."

Genaueren Aufschluß über die Besoldungen in den genannten beiden Ämtern giebt nachfolgende Besoldungstabelle. (Siehe Tabelle S. 121.)

Eine wesentliche Rolle spielte bei der Besoldung immer noch das Schulgeld. Im Amt Bühl hatte man den Anlauf genommen, dasselbe in ein Fixum umzuwandeln; da jedoch die meisten Lehrer dadurch geschmälert worden wären, so baten sie, man möchte ihnen lieber das Einziehen des Schulgeldes weiter überlassen, umsomehr, als nach § 45 der Landschulordnung das Schulgeld für arme Kinder nicht mehr verloren ging.

Im Oberamt Mahlberg bittet 1783 die Gemeinde Kürzell um die Erlaubnis, das Schulgeld aus Gemeindemitteln bezahlen zu dürfen, wozu das Oberamt Mahlberg berichtet: „Die von der Bürgerschaft von Kürzell vorgebrachten Umstände befinden sich in Wahrheit begründet und glauben wir, daß es billig sei, ihr Gesuch stattfinden zu lassen, da die Gemeindemittel sich namhaft gemehrt haben, und das, warum gebeten war, schon seit 1774 bei Mahlberg und den Riedorten der Fall ist. Es hat, wie die Erfahrung lehrt, auch für die Schulen gute Folgen, da Lehrende und Lernende dadurch ermuntert werden, indem die Schulmeister ihr Geld auf einmal beziehen, und bei den Eltern die Ausgabe wegfällt, die bei denselben manchmal großen Unwillen hervorgerufen hat." Daraufhin übernahm die Gemeinde das Schulgeld mit 123 fl.

Das Besoldungsholz trat an die Stelle des Schulscheitholzes (§ 16 der Landschulordnung). Diese Änderung gefiel manchem

Amts Bühl und Croschweier

Summarische Tabelle von 1789.

Über

den jährlichen Ertrag der Schuldienste.

Zu	An Salar.	Competenz: Wein	Competenz: Frucht	An Garben	Mößnerwein	Von Leichen und Hochzeiten	An Schulgeld	Vom Orgelschlagen, Kirchenmusik u. Mößnerdienst	An Zehndgarben im Anschlag	An Zehndheu im Anschlag	An Holz	An Zehndwein	Summa
Bühl	78 fl	3½ Ohm	2 V. 3 S. à 4 fl 10 fl	300 St. = 60 fl	3 Ohm à 2 fl = 6 fl	10 fl	97 fl	15 fl	7 fl 15 kr	53 fl	21 fl	12 fl	369 fl 15 kr
Cappel	44 „	à 2 fl = 7 fl	4 V. à 4 fl 16 fl	50 St = 10 fl	12 Ohm = 24 fl	12 „	110 fl	15 „	20 fl	3 fl	—	—	261 „ „ „
Croschweier	12 „	—	—	65 fl	—	3 „	54 fl 24 kr	1 fl 30 kr	—	—	10 fl 30 kr	—	146 „ 24 „
Altschweier	15 „	—	—	—	—	—	70 fl	—	—	—	—	—	85 „
Bühlerthal	15 „	—	—	10 fl	8 fl	19 „	60 „	3 fl	—	24 fl	—	—	139 „
Oberthal	15 „	—	—	—	—	—	70 „	—	—	—	—	—	85 „
Neusatz	25 „	—	—	—	—	—	79 fl 12 kr	40 fl	—	—	—	—	144 „ 12 „
Herrenwies	10 „	—	—	—	—	3 „	5 fl	15 fl 12 kr	—	—	—	—	33 „ 12 „
Hundsspach	28 „	—	—	—	—	—	17 fl	—	—	—	—	—	45 „
Unzhurst	16 „	—	1 Viertel 4 fl	20 fl	—	5 „	60 „	12 fl	10 fl	8 fl	14 fl	—	149 „
Breithurst	15 „	—	—	—	—	—	12 „	—	—	—	—	—	27 „
Herzenweier[1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldmatt[2])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Ist ein Filial zu Bühl, wohin die Kinder zur Schule gehen.

[2]) Ist ein Filial zu Neusatz, wohin die Kinder zur Schule gehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrer nicht; so beklagt sich 1788 Schulmeister Seyfferth in Gernsbach, daß ihm dadurch 20 fl Schaden erwüchsen. „Vorher sey es gebräuchlich gewesen, daß jedes Schulkind von Martini bis Georgi täglich ein Scheitel Holz zur Einfeuerung der Schulstuben bringen mußte, und was dann von diesem Holz übrig blieb, gehörte als ein Akzidenz dem Schulmeister, und konnte er damit machen, was er wollte."

In Schutterzell bezogen der evangelische und der katholische Lehrer je zwei Klafter Holz, was bei weitem nicht ausreichte[1]), weshalb sie gemeinsam um Holzzulage einkamen. Da die Gemeinde keinen eigenen Wald besaß, so wurde sie angewiesen, 3 Klafter Holz zu kaufen, was sie erst auf wiederholten Befehl der Regierung that. Dafür suchte sie sich auf andere Weise zu entschädigen. Der Lehrer von Kürzell, welcherz ugleich Mesner war, bezog von dem Filialorte Schutterzell 3 Viertel Korn und 3 fl. Dieser Bezug sollte jetzt entzogen werden. Da die Regierung nicht darauf einging, so berichtete man, man wolle genannten Bezug zur Aufbesserung der eigenen Lehrer verwenden. Diese erhielten Zulagen aus den Weinkaufsgeldern, während die Besoldung des Kürzeller Lehrers unbeschädigt blieb; diese betrug 1777, wie folgt:

„Erstlich aus der Weinkaufskasse 16 fl.
Zweitens Schulgeld etwa 40 fl.
3. 1 Sr. Acker zu nutzen 2 fl.
4. 1 Thauen Matten zu benutzen 18 fl.
5. Von einer Hochzeit 2 Batzen.
6. Von einer Leiche 1 Laib Brot.
7. 6 Klafter Holz zur Schule.
8. 6 Viertel Frucht.
9. Von der Gemeinde Schutterzell 3 Viertel Frucht und 3 fl.

Nota: Melde annoch, daß ich von der Orgel zu schlagen, Uhr zu richten, Wetterläuten, gar nichts habe, wo doch alle andern Schulmeister insbesondere etwas beziehen."

Die Organisten- und Mesnersakzidenzien, welche seither eine wichtige Nebenbesoldung bildeten, wurden nicht wesentlich erhöht. So erhielt in Gernsbach der Schulmeister bei einer Hochzeit 45 kr, eine Maß Wein, für 2 kr Brot, 2 Pfund Fleisch und ein Drittel des Opfers, bei Taufen 2 Maß Wein und ein Zweikreuzerbrot.

Ein weiterer Besoldungsfaktor, „der Wandertisch", beginnt in dieser Periode zu verschwinden. In Oberweier wurde solcher 1789 abgeschafft, indem der Lehrer statt 40 60 fl aus der Schulkasse erhielt.

[1]) „Da sie mit dem erhaltenen nicht einmal hinlänglich die Schulstube gehörigermaßen wärmen könnten und wegen ihrer Dürftigkeit außer Stand gesetzt sind, anderwärts Holz zu kaufen und wirklichen Mangel leiden müssen." (Oberamtsbericht.)

Die Abschaffung ist begründet mit den Worten: „Man habe überall, wo die Schullehrer von Haus zu Haus zutisch gehen müssen, zu bemerken gehabt, daß es wechselseitigen Verdruß und Ärgernis erwecke, und deswegen, wo es immer thunlich gewesen, den Wandertisch aufgehoben, dagegen aber die Gemeinden durch gütlichen Zuspruch zu vermögen getrachtet, denen Schulmeistern ein gewisses Kostgeld zu reichen."

Bei der Zuruhesetzung wurde gewöhnlich ein Ruhegehalt bewilligt; so hatte sich der Lehrer von Großweier 1783 bei Schuldirektor Brandmeier in Baden zu stellen, um dort ein Examen abzulegen. Da er als untüchtig befunden wurde, setzte man ihn „in anbetracht dessen, daß er 1490 fl Vermögen besaß und 159 fl Gehalt bezogen hatte, mit 30 fl zuruhe und sicherte ihm Personalfreiheit zu." Dieser Ruhegehalt wurde zu $^2/_3$ aus dem Einkommen der Schulstelle und zu $^1/_3$ aus der Schulkasse geschöpft. In ähnlicher Weise begann man die Witwen zu versorgen; als 1792 der Lehrer Rheinbold in Dinglingen mit Hinterlassung einer Witwe und neun unerzogener Kinder starb, wurde dieser der Schuldienst daselbst für 6 Jahre überlassen, mit der Bedingung, daß der Bruder ihres Mannes als Provisor die Stelle zu versehen habe.

Über die geringe Besoldung berichtet 1771 der Amtmann Faber in Bühl, welcher sich mit viel Thatkraft der Schule und des Lehrers annahm, „daß die Hauptfehler und Mängel des Schulwesens großenteils von der Unfähigkeit oder sonstiger geringen Qualität derer Schuldiener, diese aber von dem Abgang hinlänglicher Besoldung, als aus welcher Ursach keine subjecta idonea zu haben seien, herrühren."

Ein bedeutender Schritt wurde im Volksschulwesen dadurch vorwärts gemacht, daß man unbemittelten Gemeinden mit Unterstützungen aus der allgemeinen Schulkasse unter die Arme griff. Diese Schulkasse war schon 1770 gegründet worden und wurde aus den eingegangenen Weinkaufsgeldern erhalten.

Die Gemeinden der Grafschaft Eberstein hatten schon 1768 an die Markgräfliche Regierung die Bitte gerichtet, eine eigene Schulkasse halten und die Hälfte der Weinkaufsgelder zu Schulen überhaupt, besonders aber zur bessern Unterhaltung der Schullehrer verwenden zu dürfen; es wurde 1771 ein ebersteinischer Schulfond gegründet, dessen eine Hälfte im Jahre 1784 zum Ankauf von Gütern für die Lehrer verwendet wurde, da das Kapital nicht unterzubringen war.[1])

Auch war 1768 an das Amt Steinbach die Weisung ergangen, „die Weinkaufsgelder schneller einzuziehen, um den Schulen aufhelfen zu können." Weinkaufsgelderkasse und Schulkasse sind also ziemlich identisch. Vorzüglich wurden Gelder an Gemeinden bewilligt, so 1777

[1]) Bischweier hatte 693 fl daraus geliehen.

an Winden 30 fl zur Haltung eines eigenen Schulmeisters, 1799 an Großweier 30 fl Hauszins für die Schule. Für das Oberamt Mahlberg wurden 1784 im ganzen 729 fl verwendet, 487 für katholische und 252 für evangelische Lehrer. Die Schulen dieses Oberamts waren die teuersten unter allen der Markgrafschaft. Aber auch einzelne Lehrer wurden unterstützt, besonders zur Haltung von Provisoren; so beziehen die beiden Schutterzeller 1784 65 fl der katholische und 55 fl der evangelische und 1790 je 30 fl. Der Ottenheimer erhielt 1771 20 fl zu diesem Zwecke.

Der Aufwand für die Volksschulen der Markgrafschaft Baden-Baden betrug 1775 3054 fl 59 kr. Derselbe verteilte sich wie folgt:

Im Oberamt Rastatt:	
Besoldung der Schulmeister	703 fl — kr
Schulgeld für die armen Kinder	276 „ 36 „
Schulbücher für die armen Kinder . . .	94 „ 10 „
Im Amt Staufenberg:	
Besoldung	50 „ — „
Im Amt Bühl:	
Besoldung	90 „ — „
Schulgeld für arme Kinder	92 „ 26 „
Schulvisitationskosten (1771—75) . . .	42 „ 22 „
Im Amt Steinbach:	
Besoldung	223 „ — „
Im Amt Baden:	
Besoldung	174 „ — „
Schulprämien	10 „ — „
Im Amt Stollhofen:	
Besoldung	61 „ — „
Schulgeld für arme Kinder	112 „ 24 „
Schulvisitationskosten	14 „ 30 „
Schulprämien	32 „ 41 „
Im Amt Ettlingen:	
Besoldung	496 „ — „
Schulgeld für arme Kinder	18 „ 29 „
Schulbücher für arme Kinder	8 „ 29 „
Im Amt Kehl:	
Besoldung	75 „ — „
Im Oberamt Gernsbach:	
Besoldung	443 „ — „
Schulprämien	20 „ — „

Schulgeld für arme Kinder	5 fl 51 kr
Schulvisitationskosten	12 „ 30 „

(Baden, Generalia, Schuldienste, G. L. A.)

In die Weinkaufsgelder wurden auch die Schulstrafen verrechnet; es gingen im genannten Jahre an solchen ein

Im Oberamt Rastatt	189 fl 24 kr
Im Amt Ettlingen	7 „ 40 „
Im Oberamt Gernsbach	10 „ 13 „

Unterstützungen für Kirchen und Schulen wurden auch verabreicht aus der Stiftung, welche Prinzessin Katharina Barbara im Jahre 1718 gemacht hatte, und welche 1790 5000 fl betrug.

Sehen wir uns nach dem Stand der Schulhäuser in dieser Periode um. Vor allem muß konstatiert werden, daß auch hier eine Verbesserung eingetreten ist; die Zahl der Schulgebäude ist wesentlich vermehrt worden. In der Zeit von 1771—1789 sind nach Drais neue Schulhäuser aufgeführt worden in Spessart, Mörsch, Forbach, Staufenberg, Fahrenhalt, Unzhurst, Altschweier, Bühlerthal, Neusatz, Mahlberg, Kippenheim, Kippenheimweiler, Durlach. Einige den Spezialakten der Gemeinden entnommene Nachrichten über Schulhausbau mögen hier folgen: In Bischweier war 1771 die Schulstube zu klein, weshalb die Wohnung des Lehrers in eine Schulstube verwandelt und diesem auf dem Speicher eine Wohnung eingerichtet wurde. In Walprechtsweier wird 1781, um die Kosten für einen Neubau aufzubringen, der Gemeinde gestattet, das alte Rathaus zu versteigern und eine dreitägige Kollekte in der Markgrafschaft zu veranstalten. In Völkersbach war die Schule im Rathaus (bis 1826), ebenso in Schöllbronn; in beiden Orten waren bis 1820 die Lehrer Bürger und hatten eigene Wohnungen. In Bruchhausen stößt der Neubau 1805 auf große Schwierigkeiten, indem die ganze Stabsgemeinde (Ettlingenweier, Oberweier und Schluttenbach) dafür aufzukommen hatten. Auf den Vorschlag und das Gutachten des Obristleutenants Vierordt werden die beiden Hirtenhäuser „den bestehenden Grundsätzen gemäß“ abgeschafft und auf den mitten im Orte befindlichen Platz die neue Schule gebaut. Die Baukosten wurden nun großenteils aus dem Erlös der alten Hirtenhäuser und des alten Schulhauses bestritten. In Malsch ist 1797 die Schulstube für 250 Schüler zu klein und so niedrig, daß die auf den obern Bänken sitzenden Kinder mit den Köpfen beinahe an die Decke stoßen. In Grünwinkel herrscht 1779 noch Schulhausmiete; 1804 soll am Ende des Dorfes, Mühlburg zu, ein Schulhaus gebaut werden, wo die Katholiken beider Gemeinden unterrichtet würden. Dadurch würde dem Übelstande abgeholfen, „daß wegen Unvermögenheit der

Gemeinde der Schullehrer in einer Mietwohnung Schule halte, wo die Familie des Hauseigentümers im nämlichen Zimmer wohne. Über das Schulhaus in Kappel berichtet das Amt Bühl 1788, daß dasselbe die anwachsende Zahl der Schulkinder nicht mehr fassen könne und teils der Unterricht gehemmt würde, teils die Gesundheit der Schüler notlitte. „In der vorigen Woche stürzte beim Sturmwind ein Stück von der Kellermauer des schon ganz baufälligen Schulhauses in Herrenwies zusammen; nicht nur kann jetzt keine Schule gehalten werden, sondern der Schulmeister selbst ist nicht sicher, unter den Ruinen des einfallenden Schulhauses erdrückt zu werden." (Alth, Fragmente.) Dieses Schulhaus wurde aus Weinkaufsgeldern und Mitteln des Exjesuitenfondes gebaut. Steinmauern bittet auch um Zuschuß zu einem Neubau, wird jedoch abgewiesen. Amtmann Graf von Hennin in Mahlberg berichtet unterm 31. März 1774, daß nach genommenem Augenschein das Schulhaus in Kürzell im schlechtesten Stand ist; „wenn nur das Wetter etwas feucht ist, so rinnet das Wasser an den Wänden herunter, so daß die Kinder den Kopf und den Rücken naß haben; außerdem ist die Schulstube zu klein. Der Schulmeister hat zu seiner Wohnung eine einzige Stube, worin er, seine Frau und die Kinder liegen müssen." Unterm 5. Oktober bittet er, den Bau sofort beginnen zu lassen, „ansonsten der Schulmeister, welcher wirklich krank ist, mit Frau und Gesinde zugrunde geht, und die Schule wegen übergroßer Feuchtigkeit aufhören müßte." Im folgenden Jahre wurde ein Schulhaus gebaut, welches 1100 fl kostete.

Von hohem Werte sind Aliths Gutachten über Schulhausbauten; besonders war er auf eine zweckmäßige Einrichtung der Schulstube inbezug auf Beleuchtung bedacht. So wurde in Kappel der Bau einer ungeheuer großen, aber nicht hohen Schulstube beschlossen, ohne daß man auf das Licht Rücksicht nahm. Auf Aliths Eingreifen hin wurde abgeholfen. Auch war er für Herstellung guter Dienstwohnungen besorgt, „so daß die Sittlichkeit nicht darunter notleiden mußte." „Wenn", schreibt er in einem Gutachten, „wie in Oberweier am Eichelberg ein Schulmeister 7-, 12-, 13jährige Kinder beiderlei Geschlechts hat, sie aber nicht in besondere Gemächer zum Schlafen verteilen kann, wenn ferner der Präzeptor in Steinmauern im finstern Gang neben der Küche, und die Magd in der Küche ihre Herberge haben müssen, so läßt sich auf allen Seiten viel unsittliche Gefahr denken, deren betrübte Folgen die Seele aufs ganze Leben verwüsten."

Ein Schulvisitationsprotokoll vom 19. August 1788 sagt: „In Oberweier (A. Mahlberg) ist gar kein Schulhaus, sondern es ist ein Dachstüblein in einer Mühle dazu gemietet, welches zugleich zur

Wohnung und zum Schlafzimmer des Schulmeisters dienen muß, und wo die Haltung der Schule durch das Gerassel der Mühle oft gestört wird." Gegen den Neubau eines Schulhauses wehrte sich die Gemeinde Neusatz, von der das Amt Bühl 1790 berichtet, „daß sie sich, sowie fast in allen Fällen, wo es auf Erhaltung guter Ordnung ankommt, in Beförderung des Schulhausbaues äußerst ungezogen betrage. Bald ist kein Stein da, bald kein Holz, und mehr denn 10 amtliche an den Schultheißen erlassene Befehle, um die dortige Bürgerschaft zu den erforderlichen Frohnen anzuhalten, sind der traurige Beweis, daß Neusatz keiner guten Ordnung empfänglich ist. Sogar hat man den Maurer und dessen Gesellen die Kost gegen Bezahlung versagt und ersteren mit Grobheiten verfolgt. Selbst der Schulmeister wird wegen diesem Bau angefeindet und genötigt, in der Hub die Kost zu nehmen, worunter die Gemeinde leidet."

Schwierig wurde die Schulhausbaufrage in Orten mit beiderlei Bekenntnissen; der Bau eines evangelischen Schulhauses wurde von einer Gemeinde, die der Mehrzahl nach katholisch war, verweigert. Die Gemeinde Schutterzell erlaubte sich 1773 an das Oberamt zu berichten: „Wir gedenken uns dermalen nicht in die Frage einzulassen, wem die Kassen und Waldungen gehören, sondern ob den Lutheranern das Recht zustehe, öffentliche Schulen zu halten. Solche Fragen sind in den Hochfürstlich Baden-Badischen Zeiten mit guten Gründen verneint worden."

Wenn man die Akten über den Neubau, beziehungsweise die Ausbesserung eines Schulhauses in Forchheim aus dem Jahre 1789 einer genauen Durchsicht unterwirft, will es einem fast scheinen, als ob man sich in der Jahreszahl geirrt hätte, und statt der 7 eine 6 stehen müßte. Lehrer Kirnberger berichtet unterm 4. März 1789 in einer Bittschrift um den Neubau eines Schulhauses, wie folgt: Die vermögliche Gemeinde habe vor ungefähr 20 Jahren ein Schulhaus so gebaut, daß auch nur ein Schulmeister passierlich wohnen könne, weil es nur ein kleines einstöckiges Haus ist. Es bestehe in einer kleinen Schulstube, welche viel zu klein sei, um die Kinder zu fassen. Eine kleine Kammer sei daran, welche zur Wohnung diene, sonsten kein Zimmer, wo er nur nachts seine Kinder absondern könnte, welches doch gegen Höchst Herrschaftliche und Bischöfliche Verordnungen gefehlt sei.[1]) Weil die Schulstube zu klein sei, sehe sich die Gemeinde genötigt, das Wohnzimmer des Schulmeisters zu durchbrechen, um die Schulstube zu vergrößern, und den Kuhstall zum Wohnzimmer einzuräumen und einen Kuhstall an das Haus anzubauen. Weil des Schulmeisters kleine Besoldung meistens in Glockengarben und Gütern bestehe, wäre die Gemeinde auch schuldig, dafür zu sorgen, daß der

[1]) Siehe Speyr. Schulgeschichte.

Schulmeister seine Früchte aufheben könne. „Bald muß ich meine Früchte in dieser Scheuer, bald in jener noch bettelhaft suchen unterzubringen, wo ich noch Schaden leide. In dem Schulhause kann ich gar kein Stroh aufheben, das grüne Futter muß ich im Eingange des Hauses liegen haben, das dürre im Hause herumtragen, wo es immer ein Gestreu ist und schädlich, so der Geistliche kommt." Vorstehende Angaben wurden von Oberamtmann von Holzing, Hauptmann Vierordt und Ingenieur Schrönck beglaubigt. Schuldirektor Ulth findet die Errichtung zweier Schulstuben für äußerst notwendig. „Während der Zeit, da der Schulmeister z. B. die mittlere Klasse beschäftigt, wird die Anfängerklasse und auch die obere Klasse der schon im Unterrichte vorangekommenen durch des Schulmeisters lautes Explizieren, Fragen und durch die fallenden richtigen oder unrichtigen Antworten gestört." Bezüglich der Wohnung „will er nicht des Falles gedenken, daß der Schulmeister bei einer ihm zustoßenden längeren Krankheit dem ihm nötigen Schulprovisor ein Obdach geben muß." „In jedem Falle," schreibt er, „wollte ich erinnert haben, daß die Schule nicht an der Seite der gewöhnlichen Straße gesetzt würde, sondern an der andern Seite, wo der Unterricht ungestörter geschehen und auch die Schule selbst wegen höher anzubringenden, an keine Vorgebäude anstoßenden Fenster lichtvoller werden kann." Der Neubau kam bald zustande; bezüglich einer Scheuer aber bemerkte Schultheiß Carle, die Gemeinde sei solche zu bauen nicht schuldig, „da der Schulmeister von der Gemeinde genugsam und mehr bekommt, als daß sie ihm schuldig ist, nämlich Äcker und Wiesen, wo keinem seiner Vorfahren gegeben worden; dennoch wollen sie ihm eine bauen, um ihn zu befriedigen und seinen Widerwillen zu vermeiden; er solle jedoch nicht verlangen, daß der Leimen zum Scheuertenn in der Frohnd herbeigeführt werde."

Eine neue Art von Schulen wurden in diesem Zeitraume in den ebersteinischen Orten eingeführt, die Nachtschulen; solche finden sich 1783 in Gernsbach, Staufenberg und Scheuern, wo nach einem Visitationsprotokoll vom gleichen Jahre eifrig in diesen Schulen gearbeitet wird. Dieselben wurden von den Schultheißen, Richtern und Geistlichen fleißig besucht, welche Männer auch die Schüler heimbegleiten, „damit auch außer der Schule allen Unordnungen und Ausschweifungen gehörig vorgebeugt werden mögen." Die Kosten für diese Schulen wurden anfangs aus dem Opferstock, später aus den Weinkaufsgeldern genommen. Das Holz hatten die Gemeinden zu stellen; Licht brachten die Schüler mit. Später wurde für Anschaffung der Lichter ein halber Gulden festgesetzt, welchen die Gemeinde zu zahlen hatte. Für Abhaltung der Nachtschule erhielten 1784 die Lehrer in Forbach 6, Bermersbach 4, Langen-

brand 4, Reichenthal 5, Lautenbach 4, Weisenbach 5, Obertsroth 6, Selbach 3, Hörden 4, Ottenau 5, Michelbach 3, Muggensturm 5, Freiolsheim 2 fl.

In Gernsbach wurde 1784 außerdem eine architektonische Zeichenschule errichtet, deren Schüler solch gute Erfolge hatten, daß einige Arbeiten öffentlich belobt wurden. Auch hatte Gernsbach 1785 eine Sonntagsschule, welche nach einem Visitationsprotokolle in gutem Zustande war.

Mehr als bei diesen Schuleinrichtungen zeigt sich bei der neueingerichteten Arbeitsschule der Einfluß Baden-Durlachs. In dem Kongreßblatte wurde 1798 die „Idee zu einem Denkmal des Congreßes in Rastatt" veröffentlicht, welche verdient hier wörtlich wiedergegeben zu werden:

Idee zu einem Denkmal des Congresses in Rastatt.

Wenn in Münster oder Osnabrück der Reisende fragt, ob von dem Friedenscongresse, der diese beiden Orte berühmt gemacht, kein Denkmal, keine Localspur zurückgeblieben sey, so führt man ihn auf das Rathaus, und zeigt ihm die Bilder der Männer, welche vor 150 Jahren der Politik von Europa eine neue Basis gaben. Der hier abzuschließende Friede wird sicher einen ebenso bedeutenden Abschnitt in der Geschichte machen, als der Westfälische und auch in Rastadt wird einst eine ähnliche Frage geschehen. Wie, wenn man sie statt Hinweisens auf todte, doch wohl meist trügende Gemählde damit erwiedern könnte, daß man zu einem stets wolthätig fortlebenden Denkmal edler und menschenliebender Gesinnung der Männer führte, die mit den größten Sorgen ihrer Zeit beladen, doch des kleinen Guten, das an ihrem Wege sich zu thun fand, nicht vergaßen? — Wie sehr dieß würklich Geist der Mehrheit unseres hiesigen diplomatischen Corps sey, beweißt die Wohlthätigkeit, die sich bey verschiedenen Fällen gezeigt hat. Es ist durch dieselbe schon viel zu Linderung des Elendes und der Armuth in hiesiger Stadt und Gegend geschehn. Die in Nr. 59 des Congreßblattes gegebene Nachweisung zeigt zugleich, daß die Gaben der Milde und Menschenliebe von der hiesigen Behörde würdig vertheilt und weise verwaltet werden. Indeß ist der Gedanke natürlich, daß eine bloß momentane Unterstützung den Hülflosen, welchen itzt dadurch aufgeholfen wird, das nachherige Gefühl ihres Zustandes noch drückender machen möchte; und wenn auch vielleicht weise Fürsorge noch einigen Fond auch nach dem Ende des Congreßes aufgespart hätte, würde derselbe doch bald aufhören. Linderung augenblicklichen Elendes ist schön; aber noch schöner und würdiger des Menschenfreundes, dem Elend vorzukommen, die kommende generation dadurch vor Armuth und Betteley zu bewahren, daß man sie zur Arbeit angewöhnt. Fortgehende Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung ist die beßte Gabe, die den Dürftigen, aber der Arbeit Fähigen, die besonders Kindern gegeben werden kann, und so auch

ein Industrie-Schule

das edelste, würdigste Denkmal, daß der Congreß sich in Rastatt stiften kann. Es würde Beleidigung sein, den Männern, für welche dieses bestimmt ist,

die große, auf lange Folgezeit sich verbreitende Nützlichkeit einer solchen Anstalt weitläufig auseinander setzen zu wollen. Sie ist in vielen deutschen Landen schon mit dem glücklichsten Erfolg bewährt; sie greift das Elend an der Wurzel an, indem sie nicht nur dem physischen Mangel abhilft, sondern auch die Sittlichkeit der untern Volksklasse verbeßert, die bürgerliche Gesellschaft nicht nur von itzt lästigen Gliedern befreyet, sondern ihr für die Zukunft nützliche bildet."

Es folgte dieser Anregung zur Gründung einer Industrieschule ein Aufruf zu milden Beiträgen, welche auch rasch und reichlich flossen, so daß im Juni 1798, also kaum vier Wochen nach obigem Aufrufe, mit der Einrichtung einer solchen Anstalt begonnen werden konnte. Zuerst wurde nach dem Muster der Karlsruher eine Spinnschule errichtet und das nötige Material von dort bezogen. Der Fortgang war ein so guter, daß am 28. September 1798 das Oberamt unter anderm berichten konnte: „Der Hauptzweck ist bis dato erreicht worden; 37 Kinder (22 Knaben und 15 Mädchen) wurden zu nützlichen Arbeiten, zu einer genauen Ordnung in ihrer Tagesbeschäftigung vor und nach den Schulstunden, sowie zu einem sittlichen Betragen angewöhnt und von den entgegengesetzten Fehlern und Lastern mehr abgebracht. Es ist nicht unmerkwürdig, daß unter diesen Kindern 7 Knaben und 5 Mädchen sind, die (oder deren Eltern) nicht aus dem Allmosen unterstützt werden, sondern die selbst aus eigener Lust — gleich den meisten der ganz armen Kinder, bei denen man bisher keinen Zwang anzulegen gebraucht hat — sich um Aufnahme gemeldet haben."

Trotz der folgenden Kriegsjahre entwickelte sich diese Spinnschule zum Nutzen der Bevölkerung immer mehr; nach der 1805er Rechnung betrugen die Ausgaben 1249 fl 14 kr, unter welchen sich 310 fl 12 kr für Unterrichtskosten befinden; die Einnahmen für fabrizirte Waren beläuft sich in diesem Jahre auf 1112 fl 6 kr.

Auch in Gernsbach wurde 1798 eine Industrieschule in großem Maßstabe errichtet und so trefflich geleitet, daß sie viele und gute Erfolge zu verzeichnen hatte. Schon zwanzig Jahre früher hatte der Schulhalter Kalchschmidt hier eine Privat-Baumwollenspinnerei ins Leben gerufen und wie es in einem Bericht heißt, wesentlich „zur Versittlichung der Jugendt beygetragen."

Indem wir hier die Schulgeschichte der Markgrafschaft Baden-Baden schließen, möchten wir noch darauf hinweisen, daß bezüglich der erlassenen Verordnungen auf dem Gebiete des Schulwesens für die Zeitdauer des ganzen 18. Jahrhunderts die Schulgeschichte der speirischen Gebiete, und für die Zeit von 1771 bis 1803 die von Baden-Durlach ergänzenden Aufschluß geben wird.

B. Schwarz.

Markgrafschaft Baden-Durlach.

Einleitung.

Nachdem schon Markgraf Christoph I. eine Teilung der Markgrafschaft unter seine drei Söhne Philipp, Ernst und Bernhard vorgenommen hatte, kam es nach dem Tode Philipps erst zur eigentlichen Teilung der Markgrafschaft. Es waren jetzt nur noch zwei Teile, die zunächst nach den Hauptstädten der Stammgebiete, nach Baden und Pforzheim den Namen führten, welcher auf die sie regierenden Linien des fürstlichen Hauses überging. Markgraf Ernst erhielt Baden-Pforzheim, welches Gebiet nach der Verlegung der Residenz nach Durlach Baden-Durlach hieß.

Vor allem wollen wir uns mit dem Gebiete dieser Linie genauer bekannt machen. Es möge auch hier wie früher die Einteilung nach Mayer folgen:

Die Markgrafschaft Baden-Durlach

erscheint als der Kern, aus welchem das jetzige Großherzogtum erwachsen ist. Sie umfaßte

1. Die Markgrafschaft Hochberg.
2. Die Landgrafschaft Sausenberg.
3. Die Herrschaft Rötteln.
4. Die Herrschaft Badenweiler.
5. Die untere Markgrafschaft.

I. **Zur Markgrafschaft Hochberg** gehörten:

Emmendingen mit Weiherschloß, Bahlingen, Ballrechten mit Ober- und Niederdottingen und Kastelberg; Bickensohl, Bischoffingen, Bötzingen mit Oberschaffhausen (evangel. Anteils; der kathol. Teil war ritterschaftliches Eigentum der Familie von Wittenbach) Broggingen, Denzlingen mit Mauracher und Steckenhof, Eichstetten, Gundelfingen mit Reitenbach, Ihringen, Keppenbach mit Bächofen, Gescheit, Glashausen, Reichenbach, Schillingerberg, und Vorhof; Köndringen mit Landeck, Königschaffhausen, Kollmarsreuthe, Leiselheim, Maleck mit Zaismatte, Malterdingen, Mundingen mit Wöpplinsberg, Amsenhof, Huttenhof und Mönchhof; Niederemmendingen, Nimburg mit Bottingen und Obernimburg, Ottoschwanden mit Mußbach, Brettenthal, Breitebnet und Allmendsberg; Sexau mit Reichenbächle, Mühlenbächle, Eberbächle, Silberschmelz und Holzmühle; Sulzburg mit Sengelberg, Theningen, Tutschfelden, Vörstetten mit Schlupfholz, Wasser, Weisweil mit Hardern, Windenreuthe mit Grombach und Hochburg, der badische Anteil an der Herrschaft Prechthal, deren anderer Teil fürstenbergisch war.

II. **Die Landgrafschaft Sausenberg** enthielt die Orte:

Kandern mit Platz, Auggen mit Hoch und Zizingen, Bürgeln[1]), Dossenbach, Eichen, Endenburg, Fahrnau, Feldberg mit Gennenbach, Rheinthal und Bögisheim; Feuerbach, Gersbach mit Lochmühle, Stegmühle, Neuhaus und Fetzenbach; Greßgen; Gündenhausen, Hägelberg, Hasel mit Glashütten, Hausen, Hertingen, Holzen, Hüfingen, Inzlingen,[2]) Langenau, Malsburg, Maulburg, Mappach mit Maugenhardt, Marzell mit Kaltenbach, Neuenweg mit Belchen, Bürchau und Heubronn, Niedereggenen mit Kuz (Mühle), Obereggenen mit Schallfingen und Sitzenkirch, Raidbach mit Scheuermatt, Kehrengrab, Kürnberg, Sattelhof, Schlechtbach, Schweigmatt, Blumberg; Riedlingen, Sallneck, Sausenberg, Schopfheim mit Höfen, Steinen mit Höllstein, Stetten,[3]) Tannenkirch mit Ettingen, Gupf, Kaltenherberg und Uttnach, Tegernau, Ebigen, Schwand, Oberhäußer, Hohneck, Ried, Raich, Elbenschwand, Langensee, Holl, Kirchhausen und Lehnacker; Vogelbach mit Käsacker, Lütschenbach, Lausbühl, Wambach und Edenbach, Weitenau mit Klosterhof, Fahrnbuck, Hummelberg, Schlechtenhaus,

[1]) Die niedere Gerichtsbarkeit hatte St. Blasien.
[2]) Die niedere Gerichtsbarkeit war der Familie von Reichenstein verliehen.
[3]) Desgl. dem Damenstifte Säckingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hofen, Heuberg und Strohmühle; Wiechs, Wies mit Stockmatt, Domberg, Kühlenbronn und Fischenberg; Wiesleth mit Enkenstein, Eichholz, Henschenberg und Schillighof.

III. **Die Herrschaft Rötteln** umfaßte die Orte:

Lörrach, Binzen, Blansingen mit Welmlingen, Brombach, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Grenzach, Hagen mit Hasenloch, Haltingen, Hammerstein, Hauingen mit Rechberg, Kirchen, Kleinkems, Märkt, Ötlingen, Rümmingen, Schallbach, Thumringen mit Rötteln, Tüllingen, Weil, Wintersweiler, Wittlingen, Wollbach mit Egerten, Egisholz, Nebenau und Reutehof.

Bemerkung: Die beiden Herrschaften Sausenberg und Rötteln bildeten das Oberamt Rötteln.

IV. **Die Herrschaft Badenweiler** begriff in sich:

1. **Die oberen Vogteien:**

Badenweiler mit Ober- und Niederweiler, Lipburg, Schweighof, Sirnitz, Sehringen und Zunsingen; Bettberg, Britzingen mit Dattingen und Muggart, Buggingen, Hügelheim mit Zienken, Laufen mit Gallenweiler, St. Ilgen und Güttichen; Müllheim mit Bögisheim, Seefelden.

2. **Die untere Vogtei:**

Haslach, Mengen mit Bechtholdskirch, Opfingen mit St. Nikolaus, Schallstadt mit Föhrenschallstadt, Thiengen mit Schlatthof, Wolfenweiler mit Leutersberg.

Bem.: Die Vogteien standen unter dem Oberamte Badenweiler.

V. **Die untere Markgrafschaft** zerfiel in folgende Ämter:

1. **Das Oberamt Karlsruhe,** wozu gehörten:

a. Karlsruhe;

b. Das Amt Mühlburg:

Mühlburg, Knielingen, Welschenreuth, Teutschneureuth, Eggenstein, Schröck (jetzt Leopoldshafen), Linkenheim, Hochstetten;

c. Das Amt Graben:

Graben, Liedolsheim, Rußheim, Spöck, Staffort, Friedrichsthal.

2. **Das Oberamt Durlach:**

Durlach mit Lamprechtshof, Rittnerhof, Thomashäusle; Aue,

Wolfartsweier, Rüppurr, Grötzingen, Berghausen, Söllingen, Rintheim, Hagsfelden, Blankenloch, Büchig, Hohenwettersbach[1]), Gottesaue.

3. Das Oberamt Pforzheim:

Pforzheim, Bauschlott, Brötzingen, Büchenbronn, Dietlingen, Dillstein, Weißenstein, Dürrn mit Carlshausen, Ellmendingen, Eutingen, Eisingen, Huchenfeld, Ispringen, Langenalb, Weiler, Niefern, Würm mit Liebeneck[2]), Heidach und Thiergarten.

4. Das Oberamt und Amt Stein und Langensteinbach:

a. Das Amt Stein:

Stein mit Heimbronn, Göbrichen mit Katharinenthal, Spranthal, Dürrenbüchig, Wössingen, Königsbach mit Traiß und dem Johannisthalerhof[3]), Kleinsteinbach, Singen, Wilferdingen mit Remchingen, Nöttingen, Darmsbach;

b. Das Amt Langensteinbach:

Langensteinbach, Dietenhausen, Auerbach, Obermutschelbach, Spielberg, Ittersbach.

5. Das Amt Münzesheim:

Münzesheim, Helmsheim;

6. Das Pfandschaftsamt Gondelsheim:

Gondelsheim mit dem Erdbeer- und Bonartshäuserhofe;

7. Das Amt Mühlhausen:

Mühlhausen, Lehningen;

8. Das Amt Steinegg:

Steinegg, Neuhausen, Tiefenbronn, Schellbronn, Hamberg und Hohenwarth.

Bemerk.: Die beiden letzteren Ämter standen unter der Familie von Gemmingen und hießen „das Gemmingensche Gebiet im Hagenschieß."

---

[1]) Die niedere Gerichtsbarkeit über Hohenwettersbach hatte die Familie Schilling v. Canstatt zu Lehen.

[2]) Die niedere Gerichtsbarkeit über Würm und Liebeneck hatte die Familie Leutrum von Ertingen zu Lehen.

[3]) Die niedere Gerichtsbarkeit über Königsbach hatte die Familie von St. André zu Lehen.

I. Abschnitt.

Schulen vor dem dreißigjährigen Kriege.

In ebendenselben Maße, in welchem sich die beiden Markgrafschaften, was Gesetzgebung und Verwaltung anbelangt, fernstanden, in demselben Maße herrschte ein Unterschied bezüglich des Schulwesens: dort finden wir die aus dem Mittelalter herübergekommenen Pfarrschulen, denen weder weltliche, noch geistliche Obrigkeit große Sorge angedeihen ließ; hier blüht durch die Reformation gezwungen das Volksschulwesen auf. Wenigstens gilt dies für die Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege.

Die Volksschulen der untern Markgrafschaft waren um diese Zeit kirchliche Hilfsanstalten mit rein kirchlicher Aufgabe, von kirchlichen Organen besorgt und geleitet, mit kirchlichen Mitteln fast ausschließlich erhalten.

Markgraf Karl II stellt in der 1556 erlassenen Kirchenordnung folgende Anforderung an die Geistlichen der Markgrafschaft:

„Ferner soll auch ein jeglicher Pfarrher, oder sein Diakonus, alle Sonntag eine sondere Zeit zu dem Katechismo, fürnämlich für das jung Volk inn der Kirchen, wie sölchs ein jeder in seiner Pfarr mit Rhat seines Superattendenten, nach des Volcks und Orts Gelegenheit verordnet, fürnemmen, und die Jugend dahin gewonen, daß sie volgenden Catechismum von Wort zu Wort auswendig lernen, und damit sölchs nützlich geschehe, soll der Pfarrher oder sein Diaconus erstlich ein Punctum oder Artikel des volgenden Catechismi nach dem andern kürtzlich und verstendlich expliciren und auslegen, das die Jungen nit allein der Wörter gewonnen, sonder auch ein guten christlichen Verstand derselben überkomen; hernach soll er ettliche der Jungen offentlich verhören, daß dadurch nicht allein derselben

Jungen Geschicklichkeit erfaren werde, sonder auch die anderen den Catechismum von ihnen lernen mögen, und sollen die Kirchendiener mit der Jugent so freundlich und holdselig handeln, daß sie nicht von dem Catechismo abgeschreckt, sonder darzu lustig werden, wie dann unser Herr Christus selber sich der Kinder auf das freundlichst angenommen hat."

Dieses Abhören und Erklären des Katechismus fand Sonntags nachmittags in der Kirche statt; die Küster wurden frühzeitig angewiesen, den Pfarrer auch hierin zu unterstützen; so wurde das Amt des Mesners zum Amte des Katecheten.

Anfangs bestand die Einrichtung, daß Katechismus und Lied vorgesprochen wurde; da dies mit der Zeit nicht mehr genügte, so sah man sich genötigt, das Buch der Jugend in die Hand zu geben und sie lesen zu lehren; solches verlangt die große Kirchenordnung von 1559, welche den Abschnitt „deutsche Schulen" mit den Worten beginnt:

„Als wir auch etliche namhafte und volkreiche Flecken in unserem Fürstenthum und gemeinlich hart schaffende Unterthanen haben, so ihrer Arbeit halber nicht alle Zeit, wie Noth, ihre Kinder selbst unterrichten und unterweisen könnten, damit dann dieselben arbeitenden Kinder in ihrer Jugend nicht versäumt, fürnehmlich aber mit dem Gebet und Catechismo, und daneben Schreibens und Lesens ihren selbs und gemeinen Nutzens wegen, desgleichen mit Psalmen singen dester baß Unterricht und christlich auferzogen, wollen wir, wo biß anher in solchen Flecken Meßnereien gewesen, daß daselbst deutsche Schulen mit den Meßnereien zusammen angerichtet, und darauf zur Versehung der deutschen Schulen und Meßnereien, von unsern verordneten Kirchenräthen geschickte und zwar examinirte Personen, so Schreibens und Lesens wohl berichtet, auch die Jugend im Catechismo und Kirchengesang unterrichten könnten, verordnet werden."

Die in diesem Zeitraum vorhandenen Lateinschulen haben neben ihrer gelehrten Bestimmung auch dem Volksunterricht zu dienen gesucht. Die bedeutendste mag wohl die zu Pforzheim gewesen sein; ihre Blütezeit fällt in den Anfang des 16. Jahrhunderts. Ausgezeichnete Gelehrte gingen aus ihr hervor.

Unter den kleinern Lateinschulen, welche von der Stadtbehörde gegründet, unterhalten und beaufsichtigt wurden und zumteil die Stelle der eigentlichen Volksschule vertraten, nimmt die in Durlach eine hervorragende Stellung ein. Es ist uns von derselben eine Schulordnung v. J. 1536 erhalten.

Darnach hatte der Stadtschreiber die Obliegenheit, Schule zu halten, und bezog dafür von der Stadt eine jährliche Besoldung von

10 fl und 4 Malter Korn. Demselben wird in der Schulordnung folgende Instruktion gegeben:

„Ein Schulmeister zu Durlach soll zum Vordersten geloben und schwören, einen jeden jungen Knaben, der ihm zur Zucht und Lehre befohlen, er sei fremd oder heimbsen, reich oder arm, erstlich zu Gottes Ehr, zur Zucht und Ehrerbietung gegen der Obrigkeit, ihren Eltern, auch alle alten gelepten Personen zum fleissigsten anhalten, lernen und weisen, erstlich mit gütiger Ermahnung, nachgehends wo es unverfänglich, mit ernstlichen Trawworten, und zuletzt mit ziemlicher Ruttenstraf. Jedoch soll sich der Schulmeister zum fleißigsten erkundigen eines jeden Jungen Complexion und Natur, ob Einer mit der Sanfte, guten Worten, ernstlichen Trawworten oder mit Streichen zu erziehen und anzuhalten sei, demselben nach sich ziemlicher Maßen wisse zu richten."

„Zum Andern so soll sich der Schulmeister gegen seine vertrauten Knaben darnach erzeigen, und nemlich in der Schul- oder Leerstuben, daß sie nichts von ihme sehen, davon er sie zu weisen schuldig ist, als so er in der Schul wollt schlafen oder andere lecherige Weisen, Geberde und Bossen fürnehmen, damit die Jungen, die sonderlich zu Solchem geneigt, ihn desto leichter achten, von ihm (ihm zur Entschuldigung) aus der Schul schwatzen, sondern das adagium, consulere loco, tempori et personae (d. h. das Sprichwort, sich nach Ort, Zeit und Person zu richten) ihm lassen eingedenk sein, und in Summa, wo er dergleichen, als oben angezeiget, pflegen, solle er es außerhalb der Schulstuben thun, damit sie zur Stille, in Zucht und Furcht gelert werden mögen, und so er ein, zwei oder drei etwas leeren will oder unterweisen, solle er die Andern in Stille halten, damit solch sein Leere von denen er es fürhält, desto baß vernommen und ingebildt werd."

„Item der Schulmeister soll auch einen jeden Jungen, der noch der Elementen und Buchstaben ungeleert, die Buchstaben zum fleißigsten und wohl lernen kennen. Nachgehends das Pater noster und die gantze Tafel sillabiren, lesen und memoriren, folgends ein Tischgebett, das benedicte und gratias genannt, daß sie es in ihren Heusern, jedesmal, so man essen will, mit zusammengelegten Henden, vor und nach Essens sprechen sollen, auch wohl unterweisen, dazu anhalten, das Latein jedes Abendts ihren Eltern zu sagen, daß demselben man seinen Fleiß dester baß sehen mög. Er soll auch einen jeden, so bald er die Federn führen kann, mit Ernst anhalten, scripturas zu schreiben, jedes Tags zweimahl, nemlich Morgens und zu Mittag ostendieren und zeigen, sie ihres Irtumbs jedesmahl mit Fleiß corrigiren und zu verbessern anhalten."

„Darbei so soll er denen, so das Obgeschriebene gelert, den Donat fürgeben, denselbigen zum fleissigsten zu lesen und ußwendig zu behalten; und zu dem allem noch einen Grammaticum, den er vermeinnt mit seinen Reguln zum leichtesten zu begreiffen seie, zu declariren, die regulas, constructiones etc, und Anderes ex integro dociren, damit sie des Lateins mit sprechen, reden und schreiben im Fundament schöpfen und erfassen mögent."

„Und dann folgends denen, so im Obgeschriebenen gegrünt, ein Stund in der Theologia, ein Stund ein Poeten oder ein andern Historiographum, auch so er will oder kann, ein Stund in Graeco oder Hebreo fürnemmen, jedoch zu dem Allem Keinen zu hoch anspannen, darmit eines Jungen ingenium turbirt, in der Leer abgeston und hinter sich zegeen zweifelhaft gemacht werde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Item so ein Bürger oder Inwohner der Stadt Durlach seinen Knaben nit zu dem Latein ziehen, sondern dieselben allein ein Namen zu lesen und schreiben in deutscher Sprach zu leeren begeren und folgens zu Handwerken oder andern Gescheften thun und brauchen wollten, dieselben soll der Schulmeister mit obgemeltem und gleichförmigen Fleiß und Ernnst teutsche Sprach zu schreiben und zu lesen unterweisen, zu gottlicher Forcht, gutenn Sitten und Tugenden nit weniger den zur Leerung anhalten und unterweisen, in Bedacht des Spruches Aristotelis: qui deficit in moribus et proficit in scientia, plus deficit quam proficit.“[1])

„Und in Summa so soll sich der Schulmeister selber einer guten Schulordnung und die in andern berümpten Stetten und Schulen geübt und gehalten wurdet, befleißen, auf daß sich Niemant ob seinem Unfleiß und Verlessigkeit habe zu klagen, darzu er unter die Schuler ußlaßet und sonderlich zu Abendt allweg das Pater noster, Glauben oder ein Psalmen mit zue singen und zu Mittag den Cisio[2]) und allweg den Monat vor Hand nemmen, darin man ist, und kein andern singen, biß derselb Monat ein Endt hat, darzu die Knaben ein jeden Monat also an den Hand lernen sollen.“

„Item die Behusung zur Schul gehörig, soll dem Schulmeister von der Stadt frei und dermaßen zugestellt werden, daß er sein hüßlich Wohnung wohl darin haben mög, und soll der Bürgermeister zu derselben Behusung ferner nichts zu machen schuldig sein denn Dachwerk, Schwellen und Wendt, die er in Baw und Wesen halten, was aber an Dthüren, Fenster und Benkhen durch ihn oder sein Gesindt zerbrochen, so dasselb zu vormals ganz zugestellt und einmahl gemacht worden, soll er darnach ferner zu handhaben schuldig sein, wie von Alter her.“

„Es soll auch ein Schulmeister alle Jahr Schultheiß, Gericht und Radt wieder um die Schul bitten, und wo der Stadt nit gelegen den Schulmeister lenger zu behalten, oder er nit länger dienen, soll jeder Theil dem andern ein Vierteljahrs zuvor abkünden.“

Diese Schulordnung, welche uns einen tiefen Einblick in das Schulwesen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts thun läßt, hat große Ähnlichkeit mit andern gleichzeitig erschienenen. Selbst die 1541 erschienene „Ordnung und competentz des schulmeysters zu Baden“ enthält einige gleiche Punkte, wenn auch diese sich mehr auf die Lateinschule erstreckt.

Daß sich in der Stadt Durlach die Schule in dieser Zeit wesentlich verbesserte, erhellt aus der Thatsache, daß nach einem Auszuge aus dem Dienerbuche von 1556 Pfarrer und Superintendent M. Martin Blanckh wegen Versehung des Rektorats 30 fl Besoldung erhalten hat.

In den Pforzheimer Schulakten des G. L. A. Convol 2115 findet sich ein Auszug aus der Polizeiordnung vom Jahre 1595. Er betrifft den Eid des Schulmeisters und lautet:

---

[1]) Wer fehlt in den Sitten und hervorragt im Wissen, fehlt mehr, als er hervorragt.

[2]) Cisio war eine Art Kalender; in 12 Doppelversen wurden die Feiertage eines jeden Monats aufgeführt. Derselbe war auch in andern Schulen imgebrauch.

„Ihr sollet mit Treuen geloben und zu Gott dem Allmächtigem schwören, unsern gnädigsten Herrn und der Stadt Pforzheim getreu und hold zu sein, ihren Nutzen und ihr Frommen zu schaffen und sie vor Schaden zu wahren, ihren Geboten und Verboten, soviel Euch als Schulmeister gebühret, gehorsam zu sein, der Bürger und fremde Kinder, jung, alt, arm und reich, nach Eurem besten Verständnis und ihrem Nutzen zu jeglicher Gelegenheit, in Künsten, guten Sitten und Tugenden nach der reinen evangelisch-lutherischen Religion gütlich mit ganzen Treuen lehren und unterweisen, auch schaffen, nach Eurem Vermögen gelehrt und unterwiesen zu werden, deshalb auch Eure Ordnung jetzt und zu andern Zeiten Euch gegeben, fleißig zu vollziehen."

Außer Durlach und Pforzheim scheint kein Ort vor dem Jahre 1556 eine Schule besessen zu haben. Im genannten Jahre führte Markgraf Karl II. die Reformation ein und erteilte unter anderm einer Visitationskommission den Befehl, überall auf die Schulen ihr Augenmerk zu richten; eine der Hauptfragen in jedem einzelnen Dorfe war, ob eine Schule vorhanden sei oder wie eine solche gegründet werden könne. Wo bisher keine Schule bestanden, solle eine solche gegründet, und wo nur zuweilen Unterricht erteilt worden war, solle ein ständiger Lehrer angestellt werden. Der Superintendent jeder Diözese hatte die Ortsschule jährlich mindestens zweimal zu visitieren und dem neu errichteten Kirchenkollegium darüber Bericht zu erstatten. Dieselben Bestimmungen kehren in der von dem gleichen Fürsten erlassenen Visitationsordnung wieder.

Diese hat einen eigenen Abschnitt über die Schulen; es wird darin dem Visitator verordnet, „mit was Ordnung und wie Ehr die Schule visitiere, was deß Schulmeisters Vleiß und Unfleiß, und ob die Schul ann leer und dißciplin, sonnderlich auch mit dem gesanng angerichtet sei, und ander mher Puncten, so der Superintendentz seiner geschicklichceit nach wol würde wissen zu fragenn, Item wie sich auch der Mößner ann jedem Ortt Inn der Kirchenn und sonnst halte, Item ob und was Er seiner Collegen und Nachbaurn, auch Ihrer Weib und Kinnd leer lebenn, und Haußhalltung halber für fel und menngel habe."

Des weitern wird gefragt, „ob der Pfarrherr die Schul zu gepürlicher Zeit Visitier, item ob der Schulmeister die Schul ordenlich und zu seiner Zeit nach anweisung der Schulordnung, auch die Kirchenn mit Christlichem gesanng versehe,

Item was Ehr für ein wanndel füere,

Item was sich der Mesner, und ob Ehr auch Schul halte."

Was die Schulverhältnisse in der Markgrafschaft Baden-Durlach in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betrifft, so geben die Akten der sogenannten obern Markgrafschaft, der Herrschaften Röteln, Sausenberg, Badenweiler und Hachberg einigermaßen Aufschluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Sulzburg war in der Weise für den notdürftigsten Unterricht gesorgt, daß der Gemeinderechner die Verpflichtung hatte, Schule zu halten; allein die Ortsvorgesetzten klagten den mit der Visitation Beauftragten, daß derselbe seine Pflicht teils ganz versäume, teils nur „liederlich" erfülle. Vorübergehende Versuche wurden in Müllheim, Britzingen, Opfingen und Thiengen gemacht. In Schopfheim scheint um diese Zeit unter der Leitung des Stadtschreibers bestanden zu haben.

Das schwerste Hindernis, welches der Einrichtung von Volksschulen entgegentrat, war die Aufbringung der nötigen Mittel. Vonseiten der Herrschaft wurde kein Beitrag geleistet; was die Gemeinden thaten, bestand in Schulgeld, selten in einer Dienstwohnung. Einigermaßen suchte man den Lehrer dadurch zu entschädigen, daß man ihm die Gerichtschreiberei übertrug, welche etwas Nebenverdienst abwarf. Immunität (Abgabenfreiheit), Freiheit von Wachen und Frohnden, Bürgernutzen, Eckericht (Waidrecht) sollten weitere Entschädigungen für die schlechte Bezahlung eines schweren Dienstes sein, sofern der Lehrer in seiner Eigenschaft als Sigrist nicht schon alles dies im Besitze hatte.

Wie in katholischen Gebieten den Lehrern Frühmeßpfründen, so wurden ihnen in der protestantischen Markgrafschaft Diakonate als Besoldung zugewiesen, sofern solche sich in Dörfern vorfanden. Auch behalf man sich damit, daß man den Sigristendienst, mit welchem an den meisten Orten eine Pfründe verbunden war, einem Manne übertrug, welcher die Kinder unterrichten konnte. Die Sigristendienste hatten da und dort so bedeutende Zehntbezüge, daß sie für den Gehalt des Schullehrers vollkommen ausreichten. Wo dies nicht der Fall war, halfen die geistlichen Verwaltungen nach, welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen war; dieses letztere blieb einige Zeit die Quelle, woraus die Beiträge zur Schule geschöpft wurden.

Für diese genannten Einrichtungen liefern die Akten der Herrschaften Rötteln und Sausenberg Belege. Dieses Gebiet umfaßte 1583 40 Pfarreien, in welchen 10 Schulen bestanden, in Auggen, Binzen, Kandern, Lörrach, Obereggenen, Röteln, Schopfheim, Steinen, Tannenkirch und Weil. Während in Röteln der Diakon, in Schopfheim der Stadtschreiber Schullehrer ist, sind dies an den andern Orten die Sigristen. In den nächsten 10 Jahren kommen in Blansingen, Egringen, Kirchen, Tegernau und Wollbach weitere Schulen hinzu. Zum erstenmale erscheint 1595 in Binzen neben dem Sigristen ein besonderer Schullehrer.

1613 wird die neuerrichtete Schule in Hasel dem dortigen Sigristen übertragen; das gleiche geschieht 1621 in Ötlingen, Eimeldingen und Maulburg, so daß es 19 Schulen in beiden Herrschaften gab. So war vor Beginn des dreißigjährigen Kriegs ein schon ziemlich aus-

gedehntes Netz der Jugendbildung über die Bevölkerung des südlichsten Teiles unseres Landes ausgebreitet.

Nicht minder gute Fortschritte waren in der Herrschaft Badenweiler gemacht worden. Von 12 Pfarreien haben Müllheim, Sulzburg, Britzingen, Badenweiler, Thiengen und Betberg im Jahre 1582 schon Schulen, welche auch von Kindern der benachbarten Orte besucht wurden. In Müllheim ist der Schuldienst nicht mit einem andern Amte verbunden, in Sulzburg ist der Diakon Schullehrer; in Buggingen und Lauffen wird, nachdem die Kinder zuerst nach Betberg in die Schule gegangen sind, von den Pfarrern Schule gehalten. Die übrigen Schullehrer sind wieder die Sigristen der betreffenden Orte.

Die Markgrafschaft Hachberg zählte 1599 22 Pfarreien, wovon Köndringen, Malterdingen, Theningen, Eichstätten, Bötzingen, Ihringen, Königschaffhausen und Weisweil Schulen hatten, deren Lehrer zugleich Sigristen waren. In Emmendingen war ein besonderer Schullehrer (1606 lateinischer Präzeptor genannt) bestellt. In Mundingen, Bahlingen und Denzlingen besorgten zuerst Diakone den Unterricht; erst 1606 wurden eigentliche Schulstellen hier errichtet. Mit dem Diakonate in Emmendingen wurde später eine lateinische Schule verbunden; eine solche errichtete Markgraf Georg Friedrich i. J. 1602 in Sulzburg.

Wie schon erwähnt wurde, war das Einkommen dieser Schulstellen ein recht spärliches; fassen wir in folgendem dasselbe für die einzelnen Schulstellen näher ins Auge. Der hauptsächlichste Gehaltsfaktor war das Schulgeld, welches in ähnlicher Weise wie in andern Gebieten bezogen wurde. Es was vierteljährlich verfallen; da jedoch gewöhnlich nur drei Monate im Winter Schule gehalten wurde, so blieb es bei einem vierteljährigen Schulgelde. Überdies herrschte kein Schulzwang, weshalb nur ein Teil der Jugend, oft die Mädchen gar nicht, von der Schule Gebrauch machten; auf diese Weise fiel das Schulgeld gering aus. In Hasel betrug es jährlich von allen Schülern 18 Schilling[1]), in Kandern 6 Pfund, ebenso in Auggen, Obereggenen, 4 Pfd. in Blansingen, 9—10 Pfd. in Egringen, Röteln und Theningen, 3 Pfd. in Steinen, 5 Pfd: in Tannenkirch. Während in Weisweil und Hasel vierteljährlich von einem Kind 1 Schilling erhoben wurde, betrug dasselbe für die gleiche Zeit für ein Kind in Kandern 2 Schillinge, in Steinen 4 Schillinge, in Tannenkirch sogar

[1]) Röteln und Sausenberg hatte Basler Geldwährung; darnach betrug 1 Pfd. = 20 ß (Schilling), oder 12 Batzen = 48 fl; 1 Schilling hatte 12 Pfenning (₰) = 6 Rappen. 1 Gulden hatte 25 Schilling. In Badenweiler und Hachberg galt ein Pfund Geld = 1 fl 20 kr = 20 Schillinge; 1 fl Reichswährung = 60 kr = 15 Schillingen; 1 Schilling = 4 kr = 12 ₰. Ein Gulden in Landswährung war = 12 Schillingen und 6 Pfennigen = 50 kr. Während also in Röteln und Sausenberg 1 Pfd. = 48 kr war, betrug ein solches in Badenweiler und Hachberg 1 fl 20 kr, auf welche Verschiedenheit teilweise der verschiedene Betrag des Schulgeldes zurückzuführen ist.

5. Schopfheim erhob kein Schulgeld, sondern zahlte dem Lehrer dafür 20 Pfd. aus der Stadtkasse.

Die Gerichtsschreiberei trug jährlich ein 2—5 Pfd., in größeren Gemeinden bis zu 8 Pfd.; überdies wurde dieser Dienst frühzeitig durch die Konkurrenz anderer geschmälert.

Über das Einkommen der Schuldienste, welches weit verschieden war, geben die Kompetenzbücher einigen Aufschluß; es mögen hier die Kompetenzen einzelner Schulen folgen:

„Ein Gemeindt zu Wolpach hat anstatt eines Sigristen ein Schulmeister, damit (weil die Vogtei groß und der Jugend viel) sie dieselben auch zur Schul schicken und etwas lernen mögen. Muß sich also ein Schulmeister des Schulgeldes, Schreiber- und des Sigristenlohnes behelfen, bringt jährlich ein Geringes, und einem Schulmeister nit möglich sich selbander auszubringen, so ihm die Bauern nit insonderheit wegen ihrer Kinder, die sie zur Schul schicken, über den geschöpften Lohn was weiteres mittheilen und reichen." (Competenzbuch v. 1595.)

Dieser „geschöpfte Lohn" des Sigristen bestand in 10 Malter Dinkel (jeder Bauer, der einen Pflug führte, gab 1 Viertel) und 60 Laib Brod; die Handfröhner gaben zusammen 13 Pfd. 15 ß. Für die Besorgung der Kirchenuhr wurden 15 ß gegeben. Beholzung hatte er aus dem Herrschaftswald.

In Tannenkirch trug der Schuldienst 5 Pfd. an Schulgeld und die Gerichtsschreiberei 3 Pfd. ein; für Besorgung des Sigristendienstes bezog der Schullehrer 8 Malter Früchte von der geistlichen Verwaltung Röteln und von jeder der 70 Haushaltungen 1 Sester Dinkel und 1 Laib Brod (zu 1 Schilling) und von jeder Taufe 1 Wecken (zu einem Rappen). „Behaußung hat er von der Gemeindt; die hat kein Keller. Behilft sich wie ein anderer armer Tropf. Soll sonst die Jugend wohl lernen." Im Jahre 1595 erhielt der Inhaber dieser Stelle einen Zuschuß von 20 fl, 10 Malter Dinkel und 3 Ohm Wein aus der geistlichen Verwaltung, was eine ganz reichliche Aufbesserung genannt werden muß.

Auch in Kirchen hatte der Lehrer als solcher nichts als das Schulgeld und mußte sich im übrigen mit dem Sigristenzehnten begnügen; letzterer betrug 25 Malter an Früchten, 5 Karch Heu und etwa 1 Ohm Wein.

Das gleiche war in Egringen der Fall, wo der Sigristendienst noch weniger eintrug.

Der Schullehrer von Blansingen bezog 4 Pfd. an Schulgeld, 6 Pfd. als Gerichtsschreiber, hatte aber weder Haus noch Holz. Als Sigrist aber hatte er einige Äcker und Wiesen und von jeder Ehe (96) in Blansingen und Welmlingen 1 Sester Korn.

In Hasel betrug das Schulgeld nur 18 Schillinge, der Schreiberlohn 5 Pfd.; dazu kamen vom Sigristendienst noch ein Viertel Dinkel und 1 Laib Brod von jeder der 36 Ehen; die Gemeinde gab Haus und Holz.

In Oetlingen „hat der Schulmeister kein gewiß Besoldung als von der Sigristei" und in Eimeldingen „muß sich er sich der Sigristei behelfen." Badenweiler: „Schulmeister sine stipendio; allein daß er Sigrist worden."

Daneben gab es auch Schulstellen, denen aus kirchlichen Mitteln mehr gereicht wurde, als die Sigristei trug. So bezog der Schullehrer in Binzen als solcher von der geistlichen Verwaltung 21 Pfd. 5 ß, 2 Malter Roggen, 8 Malter Dinkel und 2 Ohm Wein; selbst die Wohnung wurde ihm von dieser Seite aus gestellt. Von der Gemeinde hatte er nur Holz und 6 Pfd. Schulgeld, als Sigrist 3 fl 3 Batzen, 7 Malter Dinkel, 1 Malter Haber an Sigristengarben und Sigristenkorn.

Auch in Kandern wurde der Schuldienst mit 25 Pfd., 16 Malter Dinkel und 4 Ohm Wein aus der geistlichen Verwaltung unterstützt; hier leistete die Gemeinde 6 Pfd. an Schulgeld und 4 Pfd. für die Gerichtsschreiberei. Außerdem hatte der Lehrer gegen einen Zins von 2 Pfd. 1 ß an die Pfarrei den Genuß von 1½ Thauen (Morgen) Wiesen; dazu kam ein nicht unbedeutendes Sigristeneinkommen.

Dem Schullehrer zu Lörrach scheint eine frühere Frühmeßpfründe zugewiesen worden zu sein; denn er hatte neben der Sigristenpfründe von der geistlichen Verwaltung 17 Pfd., 3 Ohm Wein und Behausung; sodann 5 Pfd. 12 ß an jährlichen Zinsen, 5 Zinshühner und aus benachbarten Gemarkungen 17 Malter Zinsfrüchte. Aus der Gemeinde bezog er 4 Pfd. an Schulgeld.

In Röteln mußte der Diakon, nachdem der Schuldienst mit dem Sigristendienst verbunden worden, von seinem Einkommen 4 Mr. Früchte an den Lehrer abgeben; im übrigen hat, abgesehen von 10 Pfd., die das Schulgeld, und von 8 Pfd., die die Gerichtsschreiberei eintrug, der mit Zehnten wohl dotierte Sigristendienst den Schullehrer ernährt.

Dagegen mußte in Steinen wieder von der geistlichen Verwaltung aufgebessert werden; dieselbe leistete hier einen jährlichen Beitrag von 12 Pfd. 10 ß, 8 Malter Dinkel, 2 Ohm Wein; die Gemeinde gab dem Schullehrer als Gerichtsschreiber 6 Pfd.; das Schulgeld betrug 3 Pfd. Der Sigristendienst gewährte das Übrige.

Auch in Weil bezog der Schullehrer neben dem Sigristendienste aus der geistlichen Verwaltung 15 Pfd., 10 Mr. Dinkel, 5 Ohm Wein nebst Behausung. Im J. 1583 betrug das Schulgeld 2 Pfd. 10 ß, die Gerichtsschreiberei 13 Pfd., im J. 1595 jenes 5 Pfd., diese 4 Pfd.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Schullehrer in Auggen war der dritte Teil von dem Zehnten der aufgehobenen Pfarrei Hach zugewiesen; die Sigristengebühren fielen bei der Größe der Gemeinde (150 Haushaltungen) reichlich aus.

Dem Schullehrer in Obereggenen war dadurch eine Besoldung geschaffen worden, daß die Pfarrer von Feldberg und Niedereggenen, von welchen beiden Orten aus die Schule in Obereggenen besucht wurde, je 6 Mr. Dinkel, 1 Mr. Haber und 4 Ohm Wein abgeben mußten. Das Schulgeld betrug 6 Pfd., die Gerichtsschreiberei 2 Pfd.; doch brachte auch hier der Gehalt des Sigristen dem Lehrer mehr ein als der von der Schule.

In Betberg heißt es 1582 vom Schulmeister: „Sigrist zu Müllheim vor gewesen, versieht die Schul für 10 fl., 8 Mr. Roggen, 1 Saum Wein."

In Schopfheim versah, wie schon bemerkt, der Stadtschreiber die Schule und erhielt von der geistlichen Verwaltung eine Besoldung, welche mancher Pfarrbesoldung gleichkam, nämlich 18 Pfd., 20 Mr. Dinkel und 6 Ohm Wein. Doch hat hier auch die Gemeinde viel für die Schule gethan, indem sie nicht nur Haus und Holz stellte, sondern 20 Pfd. aus der Kornschaffnerei und 20 Pfd. als Schulgeld-aversum für einheimische Kinder gewährte.

Auch in der Markgrafschaft Hachberg begegnen wir einer gleichen Gestaltung des Schulwesens. In Eichstetten, Köndringen, Malterdingen, Theningen, Weisweil, Ihringen und Königschaffhausen finden wir 1599 den Schuldienst mit dem Sigristendienst verbunden; in Mundingen ist er dem Diakonus übertragen, und nur in Emmendingen selbst erscheint ein ausschließlich zu diesem Zwecke angestellter und besoldeter Schullehrer.

In Malterdingen hatte der Schullehrer neben dem Schulgeld nur sein Sigristeneinkommen: 1 Viertel Wein von jedem Bürger (12—13 Ohm)[1]) und einen Laib Brod von jeder Ehe, sodann ein Malter Früchte (Bodenzins) und von der Uhr 2 fl 5 ß, endlich die Wohnung.

In Weisweil und Köndringen reichte die geistliche Verwaltung zum Schuldienste 10 fl und in letzterem Orte überdies 5 Mutt 1 Sester Frucht; dazu kommen die Sigristengefälle. Letztere betrugen in Köndringen: 8 fl von der Gemeinde, 6 Saum Sigristenmost, 60 Sigristenlaibe, 2 Klafter Holz, etwa 12 Ausmärkergarben und 2 Mannshauet (Viertel) Reben vom Gotteshaus Schuttern.

[1]) Hier war Freiburger Maß eingeführt. 1 Fuder = 8 Ohm (Saum); 1 Saum = 20 Viertel (in Röteln 24 Viertel); 1 Viertel = 4 Maas; 1 Maas = 4 Schoppen. 1 Malter = 8 Sester = 2 Mutt; 1 Viertel = 6 Sester; 1 Mutt = 4 Sester; 1 Sester = 3 Imi = 4 Vierling; 1 Vierling = 4 Metzle. Beim Haber hatte das Malter = 9 Sester.

In Ihringen und Königschaffhausen bezog die Schulstelle je 20 fl vom Kirchenvermögen; das Sigristeneinkommen stellte sich höher.

In Theningen ertrug der Schuldienst 16 fl und 3 Mr. Roggen, 3 Mr. Weizen, 2 Saum Wein aus der geistlichen Verwaltung; der Sigristendienst brachte 2 Viertel Wiesen ein, eine Garbe von jedem Ausmärker, von jedem der 100 Häuser 6 Pfennige und 1 Laib Brod, dazu Behausung und Nutzung des Kirchhofs; die Gemeinde gab ein vierteljähriges Schulgeld von 3 Batzen und Holz nach Notdurft.

In Eichstetten bezog der Schullehrer 30 fl, 10 Mutt Roggen und 4 Saum Wein aus der geistlichen Verwaltung und in Emmendingen 36 fl, 9 M. Roggen, 3 Mr. Weizen, 6 Saum Wein aus derselben Quelle; letzterer hatte bei seiner Besoldung Behausung und 2 Juchart Wiesen. Hier war der Schuldienst vom Mesnerdienst getrennt.

In Mundingen erhielt der Diakonus, welcher den Schuldienst versah, aus der geistlichen Verwaltung 10 fl, 5 Mutt Roggen, 2 Saum Wein, ebensoviel vom Pfarrer, von der Gemeinde 4 fl und 4 Mutt Roggen, Behausung und Besoldung.

Aus den mitgeteilten Thatsachen erhellt zur Genüge, daß mit dem Schulwesen gegen Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts ein schöner Anfang gemacht wurde. Dieser erfreuliche Aufschwung ist in erster Reihe den tüchtigen Regenten der Markgrafschaft zuzuschreiben, welche mit aller Kraft eine richtige Erziehung und geistige Ausbildung des Volkes erstrebten.

Markgraf Ernst Friedrich sagt in den 1599 erschienen „Erkanndnus", nach welcher Richtschnur die Kirch- und Schuldiener der Markgrafschaft Baden sich in ihren anvertrauten Kirchen und Schulen im Lehren zu verhalten haben: „Es obligt Uns, vornemblich auff Kirchen und Schulen nach eusserstem vermögen ein wachendes aug zu haben." Auch gründete dieser Fürst in Durlach eine höhere Schule (Gymnasium). An demselben waren 10 Lehrer thätig, eine Zahl, welche, Straßburg ausgenommen, an keiner süddeutschen Schule jener Zeit größer war.[1])

Vor Ernst Friedrich hatte sich Markgraf Karl II. große Verdienste um das Schulwesen dadurch erworben, daß er durch die erwähnte Kirchenordnung vom 1. Juni 1556 den hauptsächlichsten Anstoß zur Errichtung von Volksschulen gegeben hatte. Eben diese für die Entwicklung des Volksschulwesens so wichtige Kirchenordnung wurde von Ernst Friedrichs Nachfolger, dem Markgrafen Georg

[1]) V. Weech, bad. Gesch. S. 275.

Friedrich neu erlassen und den seit ihrer ersten Verkündigung weiter entwickelten Zeitverhältnissen angepaßt.

Was das innere Wesen der Schule dieser Zeit betrifft, so sind die Wahrnehmungen, welche wir in der Markgrafschaft machen, wenig geeignet, uns eine hohe Vorstellung von den damaligen Schulen zu geben.

Von einem Volksschullehrerstande kannte man in jener Zeit nichts; man nahm die Leute, wie man sie eben fand. Meistens versah der Sigrist den Schuldienst, gleichviel, ob er die Befähigung hatte oder nicht. Wenn sich ein Bürger fand, welcher lesen, singen, den Katechismus abhören und etwa auch schreiben konnte, so wurde diesem manchmal der Schuldienst übertragen. Der Rechenunterricht fehlte; an dem Schreibunterrichte nahmen nur die bessern Schüler teil. Die Anstellung eines Bürgers als Lehrer war schon dadurch bedingt, daß es in den meisten Gemeinden an einem Schulhause fehlte, und der Lehrer im eigenen Hause die Schule halten mußte.

Gemeinde-Schulhäuser hatten vor 1600 Schopfheim, Kandern, Tannenkirch, Hasel, Köndringen, Theningen; in Rötteln und Weil gab es Sigristenhäuser. Die Schulhäuser in Lörrach, Binzen, Auggen, Emmendingen, Eichstetten wurden von der geistlichen Verwaltung gestellt; in Tegernau, Denzlingen und Malterdingen ergab die Wohnung des Diakonus das Schulhaus.

In den meisten Orten mußte der Lehrer selbst für seine Behausung sorgen und eine solche mieten oder sogar kaufen, wenn er keine eigene im Orte hatte. Das Wohnzimmer des Lehrers war gewöhnlich zugleich Schulstube. Die Klage des Schullehrers Ganzmüller zu Köndringen gibt einen Blick in diese Verhältnisse: „Von der Gemein ein klein Heußlin, darin kein Backofen, auch schier kein Stubenofen noch Anderes, daß sich ein armer Schulmeister könnte darin erhalten. Und wenn Einer den Winter 20 bis 30 Schüler bekommt, wäre es Noth, daß Weib und Kinder aus der engen Schulstuben wichen und den ganzen Winter über den andern Leuten überläßtig sein müssen." (Competenzbuch v. 1599.)

Diese einheimischen Lehrer waren jedoch nicht die einzigen; es gaben deren auch auswärtige. Unter den im Jurisdictionalium der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln (G. L. A.) befindlichen 9 Schullehrern sind 5 Ausländer. Der einzige gelehrte Lehrer dieses Gebiets, der praeceptor classicus in Röteln, ist kein Inländer. Die meisten dieser ausländischen Lehrer stammen aus Franken, Württemberg, Elsaß, der Oberpfalz und der Schweiz.

Wie es vorher fahrende Schüler gegeben, so finden wir jetzt fahrende Lehrer, welche bald hier, bald dort mit der Gemeinde einen Vertrag schließen und, wenn es ihnen nicht mehr gefällt, oder wenn

sie nicht mehr gefallen, den Wanderstab wieder ergreifen. Dieses Institut trat in der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege in noch höherem Maße hervor.

In den Visitationsakten sind nicht alle mit der Note „gut" im Betragen bedacht; es wird häufig Klage über sie geführt und ihnen schlechte Aufführung uud besonders Trunksucht vorgeworfen; so heißt es bei der Visitatation von Müllheim v. J. 1582: „Schulmeister liederlich, laßt sich den Wein überkommen, versäumt die Schul; Eltern und Kind nit viel Lust zu ihm."

Die Aufsicht über die Schulen führte in dieser Zeitperiode die kirchliche Behörde, was eigentlich selbstverständlich ist; war die Volksschule doch der Kirche junges Kind und bedurfte noch in hohem Grade der Pflege der Mutter.

Der Unterricht dauerte gewöhnlich nur einen Teil des Winters hindurch; an den meisten Orten erstreckte er sich auf ein Vierteljahr. Wenn die Feldarbeit und das Viehhüten aufhörte, so schickten jene Eltern, welche ihre Kinder unterrichtet haben wollten und das Schulgeld nicht scheuten, dieselben dem Lehrer.

Mit Beginn der Feldgeschäfte im Frühjahr hörte der Schulbesuch auf. Abteilungen nach dem Alter oder den Fähigkeiten wurden nicht gemacht; dagegen unterschied man die Schreibschüler von den übrigen.

Der Schulbesuch war unter diesen Umständen mangelhaft. In Auggen fehlte es für den Winter an Holz, und im Sommer kamen die Schüler ohnehin nicht. Aus der Höhe der Schulgeldaversa der Competenzbücher ist zu schließen, daß die Zahl der Schüler mit Ausnahme von Röteln und Obereggenen nie viel mehr als 20 betrug.

B. Schwarz.

II. Abschnitt.

Vom dreißigjährigen Kriege bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts.[1])

Diese Zeitperiode ist die des Rückschrittes und Stillstandes für die Kultur des deutschen Volkes. Der dreißigjährige Krieg und die folgenden französischen Kriege waren dem aufblühenden Volksschulwesen in hohem Grade verderblich. Die badische Markgrafschaft war vermöge ihrer geographischen Lage vorzugsweise Kriegsschauplatz. Ein großer Teil der Schulhäuser lag in Asche; die Schulbesoldungen wurden geschmälert oder gingen gar nicht mehr ein, da Gemeinde- und Kirchenmittel versiegten oder für andere Landesausgaben verwendet wurden. Mit geschmälerter Besoldung, ja sogar manchmal ohne eine solche mußte der Schuldiener kaum im Besitz des dürftigen täglichen Brotes auf seinem Posten ausharren. Auch kommt es nicht selten vor, daß, da kein Schullehrer vorhanden war, der Pfarrer die Schule hält, so „konnte man in Rüppurr bei der schlechten Besoldung keine Schulmeister haben, weshalb der Pfarrer selbsten die Schule gehalten." (J. Fecht.)

In denjenigen Pfarrorten wie Röteln und Sausenberg, welche schon vor dem dreißigjährigen Kriege Schulen hatten, finden wir solche auch noch während desselben. Nach einem Verzeichnis der geistlichen Verwaltung in Röteln vom Jahre 1634 erhalten noch bis zu diesem Jahre wie früher die Schullehrer in Röteln, Kandern, Bingen, Tannenkirch, Weil, Lörrach und Steinen ihre Besoldungsteile aus dem geistlichen „Kasten".

In den Synodalakten von 1653 (G. L. A.) ist erwähnt, daß in diesem Jahre alle Schuldiener der Synode zugegen waren mit Ausnahme des kranken G. Keller in Egringen. Bei der Synode von 1656 erscheinen alle Schullehrer der vorhergehenden Periode mit

[1]) Auch in diesem Abschnitte haben wir Mühlhäußers Schulgeschichte benützt und größtenteils wörtlich citiert.

Ausnahme von Hasel, Eimeldingen und Kirchen; der Schullehrer von Tegernau ist zugleich Diakonus und wird unter den Geistlichen aufgezählt. Zehn Jahre später (Kompetenzbeschreibungen von 1664, 1668, 1671. G. L. A.) sind in Kirchen und Hasel wieder Schullehrer. Neue Schulen erscheinen 1683 in Brombach, Grenzach, Haltingen und Tüllingen.

Ergänzende Zusätze, welche in das früher erwähnte Verzeichnis vom Jahre 1621 im Jahre 1699 gemacht wurden, geben Zeugnis, daß am Ende des 17. Jahrhunderts auch noch Schulen bestanden in Eimeldingen, Feuerbach, Fischingen, Honningen, Hausen, Holzen, Mappach, Neuenweg, Niedereggenen, Riedlingen, Schallbach, Vogelbach, Wiesloch und Wittlingen. Schulen fehlen immer noch in Feldberg, Kleinkems, Weitenau, Wies.

Die Kinder von Feldberg besuchten bis zu der im Jahre 1706 erfolgten Errichtung einer eigenen Schule diejenige zu Obereggenen; die Kinder von Kleinkems nahmen an dem Unterrichte zu Blansingen teil. Am schwersten hat die Errichtung gehalten in den Gebirgsorten; 1706 bittet die Gemeinde Weitenau um eine Zulage zur ständigen Besoldung eines eigenen Lehrers, weil sonst die Jugend unverantwortlich versäumt werde und verwildere.

In diese Zeitperiode fällt auch die Errichtung von Filialschulen; solche treffen wir zu Riedlingen, Fischingen und Hausen. In jedem der zu Schopfheim gehörenden Filiale findet sich seit 1705 ein Schulmeister, nach dem Berichte des Spezials Heilbronner „gemeiniglich ein Burger, Gerichtschreiber oder Mensch, so wohl lesen und schreiben können, welcher von Martini biß in Martium Winterschul halte und von denen Gemeinden bezahlt werde, da gemeiniglich ein Kind wöchentlich einen Pleppart Schulgeld gebe." Aus andern Mitteln wurden für diese Art von Schulen keine Beiträge geleistet.

Demnach bestand zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im Röteln'schen und Sausenburgischen Gebiete ein ziemlich vollständiges Netz von Schulen; diese Ausdehnung des Schulwesens ist, wenn sie auch langsam war, doch hoch anzuschlagen, da in dieser Zeit fast nirgends neue Verwilligungen für Schulen aus allgemeinen Mitteln hinzukommen.

Die Lehrer waren an den Orten, wo kein Sigristendienst mit dem Schuldienst verbunden war, unständig und konnten jedes Jahr wieder entlassen werden; so war einer dieser Wanderlehrer in Weitenau. Von Vogelbach heißt es 1699: „Schulmeister ist ordinarie keiner da; zu Winterszeit nimmt die Gemeinde einen." Ähnlich von Hauingen: „ordinarie ist keiner da, die Gemeind aber nimmt zuweilen einen darzu an. Und hat solcher nichts als das Schulgeld."

In der Herrschaft Badenweiler finden wir nach einer Kom-

petenzbeschreibung vom Jahre 1656 ungefähr Schullehrer in Badenweiler, Britzingen, Betberg, Müllheim und Sulzburg. Die Pfarr- und Kompetenzverzeichnisse dieser Herrschaft vom Jahre 1668 geben uns genauen Aufschluß; darnach haben in diesem Jahre Badenweiler, Betberg, Buggingen, Laufen, Mengen, Müllheim, Thiengen und Wolfenweiler Schulen. Von Laufen ist bemerkt: „Ist niehmalen keine bestendige Schul dageweſen, welches der Jugend höchst schädlich. Jetziger Schulmeister halt zwar im Winter etwa ein Quartal Schul: ist aber gar schlecht bestellt, und werden daher die Kinder sehr verabsäumt." Bei Haslach bemerkt der Pfarrer Seiler: Weilen kein Schulmeister allhier, so hat die Schul vergangenen Winter mein lahmer Sohn versehen, davon nicht mehr Lohn, als die Woch von einem Kindt 6 d." In Hügelheim und Opfingen ist eine Schule nicht erwähnt; erst 1699 befindet sich laut den Visitationsakten von diesem Jahre hier eine Schule. In Haslach hielt der Pfarrer Schule, und in Gallenweiler zeigte sich der Sigrist zum Schulhalten unfähig, obgleich er dazu verpflichtet war.

In der Markgrafschaft Hochberg wird 1656 eine Schule in Bahlingen erwähnt. Aus den Protokollen der Landesvisitation vom J. 1699 geht hervor, daß sich in diesem Jahre in Bahlingen, Bötzingen, Denzlingen, Eichstetten, Ihringen, Königschafthausen und Sexau Schulen befanden, in Bischoffingen aber keine war. Auch in Gundelfingen und Ottoschwanden werden kurz nach 1700 Schulen erwähnt.

In der untern Markgrafschaft, deren Schulverhältnisse in der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege wegen Mangels der nötigen Akten unerwähnt blieben, finden wir laut den im Generallandesarchive ruhenden „Abrechnungen mit denen Herrn Geistlichen und Schulbedienten, was denenselben von ao 1634 bis 1645 außstehend geblieben" Schullehrer in Durlach (lat. Präzeptor, deutscher Schulmeister und Schulfrau), Berghausen, Blankenloch, Eggenstein, Graben, Grötzingen, Knielingen, Liedolsheim, Linkenheim, Söllingen, Spöck und Staffort; in Wolfahrtsweier, Neureuth, Rußheim und Hochstetten sind keine Lehrer verzeichnet. Im J. 1656 werden in einem Verzeichnis der aus der Durlacher Amtskellerei Besoldeten weitere Schullehrer in Hagsfeld, Au und Rüppurr erwähnt. Dazu kommen 1656 Schulen in Rußheim, Remchingen (für Wilferdingen, Singen und Kleinsteinbach) und Stein. Bei letzterem Orte wird bemerkt, daß der Diakonus zugleich die Kirche zu Göbrichen zu versehen gehabt habe und Schulmeister in Stein gewesen sei; den 15. August 1620 sei anstatt eines Mesners ein Schulmeister nach Stein verordnet und ihm zu den Mesnergefällen noch 15 fl aus den oberbadischen Heiligengefällen addirt worden. Dieser Schulmeister trat auch in Behausung und Beholzung des gewesenen Diakons ein. 1658 finden

wir laut Synodalprotokoll der von Generalsuperintendenten Weininger in Durlach abgehaltenen Synode Schullehrer in Neureuth, Langensteinbach und Wössingen. Bei dieser Synode erschienen die Schullehrer von Bauschlott, Brötzingen, Dietlingen, Elmendingen, Eutingen, Dürn, Ispringen, Nöttingen, Pforzheim, Dill- und Weißenstein. In Pforzheim werden nach Pflüger, Geschichte der Stadt Pf., deutsche Schullehrer erwähnt 1612, 1618 bis 1634, 1646.

Laut eines Kompetenzverzeichnisses der Ämter Pforzheim und Stein aus dem Jahre 1668 sind in Pforzheim 3 lateinische Präzeptoren und ein deutscher Schulmeister; ferner sind darin erwähnt Schullehrer in Bauschlott, Brötzingen, Weißenstein, Dietlingen, Dürn, Elmendingen, Eutingen, Göbrichen, Ispringen, Niefern, Königsbach, Nöttingen, Remchingen, Wössingen. In Weiler versieht der Pfarrer das Amt des Schullehrers.

Im Jahre 1698 visitierte der Spezial Kummern zu Pforzheim Kirchen und Schulen; in den diesbezüglichen Akten erscheinen neue Schulen in Büchenbronn, Huchenfeld, Ittersbach, Langenalb und Eisingen, Spielberg, Hochstetten und Mühlburg. In dieser Zeit ist in Wohlfahrtsweier keine Schule; die Kinder von Schröck und Neureuth gehen nach Eggenstein zur Schule.

So finden wir, daß am Schlusse dieser Periode überall in den Pfarrorten und in vielen Filialorten Schulen bestanden; einige waren zeitweise wieder eingegangen, andere wurden einen oder zwei Winter hindurch vom Pfarrer gehalten.

Werfen wir vor allem einen Blick auf die Besoldungsverhältnisse dieser Zeit; besser waren sie nicht als in der ersten Periode; hatten doch die schweren Kriegszeiten kirchliche und Gemeindekassen, welche für die Besoldung aufzukommen hatten, derart erschöpft, daß oft jahrelang der Gehalt des Lehrers rückständig blieb. Besonders war dies im dreißigjährigen Kriege der Fall.

Nach einem Verzeichnisse der Besoldungen der Pfarrer und Schullehrer in Röteln und Sausenberg v. J. 1634 war die geistliche Verwaltung Röteln den bezugsberechtigten Pfarrern und Schullehrern die Kompetenzen eines ganzen Jahres schuldig. Spezial J. Gebhard in Röteln klagt 1671, daß vom Jahre 1630 an und noch etliche Jahre nachher alle Geldbesoldungen in der obern Markgrafschaft um den 6. Teil geschwächt worden seien. Im spätern Franzosenkriege griff man zu dem von den Betroffenen schwer genug empfundenen Mittel, Jedem den vierten Teil seiner Besoldung abzuziehen. Das traf nicht bloß die Pfarr-, sondern auch die Schul- und Sigristendienste und hatte seinen Grund nicht allein in der bedrängten Lage des Landes, sondern auch in der rücksichtslosen Verwendung des Kirchengutes für allgemeine Landeszwecke. Nach dem Verzeichnis der Besoldungen,

„so die geistliche Verwaltung Röteln auszurichten hat," vom Jahre 1689 (G. L. A.) hatte dieselbe zu verabreichen 195 Saum 12 Vtl. Wein, 1199 Pfd. 7 Sch. 4 D. Geld, 80 Mlter, 4 Sster Roggen, 490 Mlter. Dinkel, 81 M. Haber. Nach Abzug des Viertels lieferte sie nur 146 S. 15 V. Wein, 899 Pfd. 10 Sch. 6 D. Geld, 60 M. 3 Sr. Roggen, 367 M. 4 Sr. Dinkel und 60 M. 2 Sr. Haber. Dieser Gehaltsabzug mag mehrere Jahre gedauert haben; 1698 wird er noch in Berghausen gemacht.

Eine Änderung trat im Einkommensbezug bei den neu errichteten Schulen dieser Periode ein; die Gemeinden übernehmen hier die Besoldung. So lesen wir 1699 von Brombach, daß die Gemeinde die Einkünfte von etlichen Jucharten Ackers zur Besoldung des Lehrers verwendete; in Wittlingen wird von der Gemeinde ein Bürger bestellt zum Läuten und Singen, welcher daneben auch im Winter die Schule versehe und von der Gemeinde bezahlt werde; in Vogelbach nimmt die Gemeinde zur Winterszeit einen Lehrer an; in Feuerbach wird der Schullehrer von der Gemeinde angenommen und besoldet. Dem Schullehrer in Gersbach gibt die Herrschaft etwas an Frucht und Wein, das übrige die Gemeinde.

Ähnlich liegen die Besoldungsverhältnisse für die untere Markgrafschaft. Dieses Gebiet wurde von den Leiden des Krieges hart betroffen; überdies hatte es teilweise einen Wechsel der Herrschaft durchzumachen. In dem Teile, welcher dem katholischen Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden zufiel, wurden die evangelischen Lehrer abgesetzt. Als Markgraf Friedrich V. einigermaßen wieder Ruhe im Lande hatte, wandte er sein Hauptaugenmerk der Kirche und Schule zu. Im Jahre 1645 verlangte er von dem geistlichen Verwalter in Durlach eine Berechnung der Ausstände, welche Geistliche und Lehrer zu fordern hatten, und zwar von 1634 an. Für diese Zeitperiode ergaben sich große Rückstände.

Nach diesen „Abrechnungen (G. L. A.) mit denen Geistlichen und Schulbedienten, waß denenselben von anno 1634 biß 1645 außstehen geblieben," ist zu schließen, daß man sich in diesen Jahren um die Schule wenig kümmerte. In Berghausen betrug die Jahresbesoldung an Geld 11 Gulden, an Korn 10 Malter, an Dinkel 3 Malter und an Hafer 1½ Malter, also für 10 Jahre 110 Gulden, 100 Malter Korn, 30 Malter Dinkel, 15 Malter Hafer, wovon Schulmeister Jakob Metzger in den genannten 10 Jahren im ganzen nur 3 Malter Korn und 1½ Malter Dinkel erhalten hatte. Davon sollte der Mann mit Frau und Kindern leben und seinem Amte abliegen!

Lukas Zimmermann, Schulmeister zu Spöck hatte jährlich von der Herrschaft 2 Malter Korn und von der Gemeinde 9 fl. Davon hatte er in der genannten Zeit nichts empfangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Johann Haug, Schulmeister zu Staffort, hatte jährlich von der Herrschaft 2 Malter Korn und 9 fl von der Gemeinde zu erhalten, empfing jedoch im ganzen bloß 2 Malter Korn und 3 fl.

Die Ausstände betrugen im Jahre 1646 für den Schuldienst in Knielingen 88 fl und 6 Malter, für den in Eggenstein (Eckhenstein) 17 Malter.

Johann Lang, Schulmeister zu Linkenheim, „hat daselbsten jährlichem alten Gebrauch nach den besten Pflugzehnten zu empfangen und von der Herrschaft nichts zu erheben." Auch in Lidolsheim wurde der Schuldienst nur von der Gemeinde besoldet.

Hanß Georg Tauscher, Schulmeister in Graben, war besser daran, wie die vorgenannten; sein Gehalt bestand in jährlich 10 fl, 7 Mlter Korn, 8 Mlter Dinkel und 1 Fuder Wein; davon hatte er 1646 nur noch 18 fl, 20 Mlter Korn, 20 Mlter und 1½ Fuder Wein.

Abraham Abel, deutscher Schulmeister in Durlach, dessen Besoldung jährlich 20 fl, 5 Mlter Korn, 2 Mlter Dinkel, 5 Ohm Wein ertrug, hatte noch 40 fl, 9 Mlter Korn, 3 Mlter Dinkel, 9 Ohm Wein.

Christoph Motsch, lateinischer Schulmeister, hatte noch 72 fl, 13 Malter Korn, 21 Mlter Dinkel und 1 Fuder, 4 Ohm Wein Ausstand.

Sabina Eva Naglerin, die deutsche Schulfrau, hatte noch 9 Mlter Korn, 11 Mlter Dinkel und 4 Ohm Wein zu erhalten. Der jährliche Gehalt der beiden letzteren ist nicht verzeichnet; doch läßt sich aus den Rückständen erkennen, daß der des Präzeptors (lat. Lehrers) größer war als der des deutschen, und daß die Schulfrau wahrscheinlich nur Naturalbezüge hatte.

Matthäus Sauer, Schulmeister zu Grötzingen hatte noch 4 Mlter Roggen, 24 Mlter Dinkel, 2 Mlter Gerste und 5 Ohm Wein zu fordern.

Hanß Jakob Schmiedt, Schulmeister zu Sellingen, dessen Jahresbesoldung 30 fl, 8 Mlter Korn, 8 Mlter Dinkel und 5 Ohm Wein betrug, hatte einen Rückstand von 259 fl, 67 Mlter Korn, 71 Mlter Dinkel und 1 Fuder, 2 Ohm, 5 Viertel 3 Maß Wein zu verzeichnen.

Georg Meintzer in Blankenloch hatte von der Herrschaft jährlich 4 Mlter, wovon er in den 10 Jahren im ganzen nicht mehr als 6 Mlter erhalten hatte.

Die genannten Gehälter blieben fast diese ganze Periode hindurch dieselben; die Stadt Durlach hatte erst 1713 dem Knabenschulmeister 20 fl, 9 Mr. Dinkel, 1 Morgen Wiesen und ½ M. Allmend nebst einer Holzgabe zugelegt, während der Mädchenschulmeister aus der Amtskellerei 4 Mr. Roggen, 3 Mr. Dinkel, 5 Ohm Wein und 10 fl und dieselbe Zulage, wie sein Kollege von der Stadt bezog.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Grötzingen reichte man mit der Mesnerbesoldung aus. Schon bei einer Erneuerung von 1632 hatte der Mesner statt des Zehntens 4 Mr. Korn, 24 Mr. Dinkel, 2 Mr. Gerste und 1/2 Fuder Wein erhalten, und bis 1705 waren für den Schullehrer nur noch 5 fl aus der Amtskellerei und 1 M. Wiese von der Gemeinde dazugekommen.

In Königsbach war Mesner- und Schuldienst getrennt; der Inhaber des ersteren bezog einen Zehnten, der Schullehrer dagegen erhielt aus dem Heiligenfond schon im J. 1668: 12 fl, 4 Mr. Dinkel, 4 Mr. Korn oder Roggen und 40 fl Zins vom Frühmeßgut. Dazu kamen 1705 4 fl für das Orgelspiel vonseiten der Grundherrschaft und 1710 der Zins von 800 fl, welche der Grundherr von St. Andrée gestiftet hatte.

Wöffingen gab nur 10 fl aus dem Almosen und 2 Mr. Roggen aus der Gemeinde als Schulbesoldung; das übrige kam von der Mesnerei.

Der Lehrer von Langensteinbach bezog 2 fl von der geistlichen Verwaltung und 28 fl aus dem Heiligenfond; die Mesnereibesoldung bestand in 2 Mr. Korn, Mesnergarben und Mesnerlaiben.

Schul- und Mesnerbesoldung in Söllingen: 12 fl aus der geistlichen Verwaltung, 4 fl für Hauszins, 8 Mr. Korn, 8 Mr. Dinkel, 5 Ohm Wein; Almend gab die Gemeinde, auch Holz nach Notdurft.

In Remchingen trug der Schul- und Mesnerdienst im J. 1656 aus der geistlichen Verwaltung 20 fl, 4 Mr. Korn, 8 Mr. Dinkel, 4 Mr. Haber, 3 Ohm Wein. Vom Stift Baden hatte er (wahrscheinlich aus einer ehemaligen Frühmeßpfründe) 2 Mr. Korn, 2 Mr. Dinkel und 2 Mr. Haber; Almend und Holz von der Gemeinde wie jeder Bürger.

In dem in dieser Zeitperiode zu Durlach gehörenden, früher pfälzischen Weingarten war der Schullehrer schon 1578 in die vom deutschen Orden gereichte Kompetenz des Diakonus eingetreten und hatte eine zur Allerheiligenpfründe gehörende Behausung; neben ihm hatte die Gemeinde zwei Mesner.

Die Kompetenzen der zur Diözese Durlach gehörenden Gemeinden sind in dem oben erwähnten Rückstandsverzeichnis von 1645 aufgeführt.

In der Diözese Pforzheim gab es wenige bessere Schuldienste; es sind das diejenigen, welche einen guten Mesnerzehnten zu genießen hatten.

Bauschlott hat eine Schulbesoldung von 20 fl, 12 Mr. Dinkel und 3 Mr. Haber aus der geistlichen Verwaltung in Pforzheim; als Mesner bezieht der Lehrer Blutzehnten, kleinen Zehnten auf 57 Morgen und statt eines Weinzehnten 5 Ohm Wein von der Herrschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von der Gemeinde hat er Bürgergenuß und Schulhaus; dazu kommen die Akkidenzien von Mesnerdienst und das Schulgeld.

In Brötzingen hat der Schullehrer als solcher zwar nur 12 fl aus der geistlichen Verwaltung; aber als Mesner hat er den Zehnten von 3 Fluren.

Auch in Dietlingen besteht ein Mesnerzehnten und eine Mesnerbesoldung von je 3 Mr. Roggen, Dinkel und Haber aus der geistlichen Verwaltung, während der Schullehrer als solcher von letzterer nur 2 Mr. Roggen, 1 Mr. Dinkel und 1 Mr. Haber, 1 Ohm Wein und 7 fl bezieht.

Elmendingen hat für den Mesner außer dem Zehnten und Mesnerlaib eine Besoldung von je 3 Mr. Roggen, Dinkel und Haber, für den Schullehrer eine solche aus der Amtskellerei von 13 fl für die Winter- und Sommerschule, je 3 Mr. Roggen, Dinkel und Haber und 2 Ohm Wein.

Der deutsche Schulmeister in Pforzheim ist sehr gering besoldet. Stadt und Altstadt hatten besondere Mesner und Organisten; zudem bezog 1668 der Rektor der lateinischen Schule die Nebengefälle von Hochzeiten, Leichen und dem Weihnachtsgesang; der zweite Lehrer war Kantor. So blieb dem Knabenschullehrer nichts als 15 fl von der Stadt, 10 fl vom Almosen, wenige Nebengefälle und das Schulgeld, sowie Holz nach Notdurft. Schulmeister Probsthan klagt 1710, seine Besoldung sei die geringste Schulbesoldung im Land, „indem der hiesige Schuldiener sich Jahr aus und ein mit dem klaren Wasser und truckenem Brod miserablerweiß durchbringen muß." Nach 1713 war es nicht besser geworden, und beim Mädchenschullehrer werden nur genannt 10 fl vom Almosen als Entschädigung für die Wohnung und 8 Kl. Holz von der Stadt. Das Schulgeld (ca. 50 fl) mußte den notdürftigen Ersatz bieten.

In Büchenbronn hat der Schullehrer als Mesner 2 Mr. Dinkel von der Gemeinde statt des Schulgeldes 15 fl, dazu Holz und Haus.

In Dürn trägt die Mesnerei 6 fl und 10 Mr. Dinkel von der Gemeinde, sodann die Mesnerlaibe; für den Schuldienst wird nur Schulgeld bezahlt; ebenso ist es in Eisingen, wogegen in Eutingen für das Schulhalten 2 Mr. Roggen aus der geistlichen Verwaltung ausgeworfen sind; als Mesner erhält der Lehrer hier je 3 Mr. Haber, Dinkel und Roggen und 26 Kr., sowie die Mesnerlaibe.

Bei Göbrichen ist dieselbe Schulbesoldung, aber Zehnten und Korn von der Mesnerei.

Der Lehrer in Huchenfeld bezieht 1 Mr. Roggen von der geistlichen Verwaltung für das Schulhalten und ebensoviel für die

Mesnerei, hat aber von der Gemeinde 20 fl und 10 Klafter Holz, jedoch kein Schulhaus.

In Weißenstein besteht 1699 das Einkommen des Lehrers in dem Schulgelde, wozu ein Mr. Roggen und 2 fl von der Mesnerei kommen.

Aus Ispringen werden je 3 Mr. Roggen, Dinkel und Haber erwähnt, welche aus der geistlichen Verwaltung bezogen werden.

In Ittersbach hat der Lehrer von der Gemeinde 18 fl und als Mesner 4 fl vom Heiligen, sowie Mesnerlaibe und Garben.

In Langenalb bezieht der Lehrer außer dem geringen Mesnereinkommen einen jeweils mit der Gemeinde vereinbarten Gehalt, welcher 1705 30 fl, 1710 40 fl beträgt und zugleich das Schulgeld ersetzt.

Niefern gewährt vom Schuldienst 13 fl aus der Burgvogtei Niefernburg und ebendaher für den Mesner je 3 Mr. Roggen und Haber. Dazu kommen Mesnerlaibe, Schulgeld und Wohnung.

In Nöttingen besteht das Einkommen in dem Mesnerlaib, 1 Viertel Wiesen, Schulgeld und einer Besoldung von 5 fl, 5 Mr. Roggen und 10 Mr. Dinkel.

In Weiler mußte erst am Ende des 17. Jahrhunderts der Gehalt des Lehrers von der Gemeinde geschaffen werden und betrug 20 fl im J. 1710 nebst den üblichen Mesnereinnahmen.

Wie aus der seitherigen Aufzählung der verschiedenen Einkommen ersichtlich ist, bildete das Schulgeld einen Hauptbestandteil derselben. Dasselbe war verhältnismäßig groß, und wenn man unter Berücksichtigung des verschiedenen Geldwertes einen Vergleich mit dem heutigen zieht, so kommt man zu dem Ergebnis, daß in jener Zeit die Eltern sich in manchen Orten den Unterricht ihrer Kinder mehr kosten ließen als heute.

In Lörrach beträgt um diese Zeit das Schulgeld für das Winterquartal 7 ß (à $2^2/_5$ kr) und im Sommer je 3 ß, also zusammen 48 kr im Jahr von einem Kinde; es betrug im ganzen jährlich doch nur 12 Pfd. 19 ß.

In Tannenkirch und Blansingen waren für den Winter ebenfalls 7 ß „quartaliter" angesetzt, im Sommer nur an letzterem Orte 5 ß.

Meistens jedoch wurde nur ein Vierteljahr Schule gehalten, und es wurden für diese Zeit 5 ß oder 3 Batzen bestimmt; so in Schopfheim (hier nur für die Auswärtigen, für Schopfheimer Kinder war ein fortwährendes Aversum von 20 Pfd ausgeworfen), Steinen, Auggen, Müllheim, Betberg, Britzingen, Laufen, Thiengen, Wolfenweiler, Mengen, Bahlingen.

Die Festsetzung des Schulgeldes stand im Belieben der Gemeinde, weshalb wir in den verschiedenen Orten eine große Verschiedenheit finden; das gilt auch für die übrigen Hoheitsgebiete. So betrug es in Kan-

dern, Obereggenen, Hertingen, Buggingen und Hügelheim 2 ß, während es in Röteln 3, in Binzgen 4 ß ausmachte.

In Vogelbach wurde das Schulgeld wöchentlich entrichtet in einem Betrage von 1 ß per Woche. Dieser Betrag war allerdings sehr hoch, jndoch auch das einzige Einkommen des Lehrers.

In Grenzach, Maulburg, Haslach und Opfingen, beläuft sich das wöchentliche Schulgeld auf 3 Rappen oder 6 Pfennige, in Badenweiler auf 1 Kr.

In der untern Markgrafschaft ist das Schulgeld durchschnittlich höher. In Pforzheim werden 15 kr für den ganzen Winter bezahlt, ebenso in Weiler, Niefern, Eisingen, Dürn, Dietlingen, Langensteinbach, Wössingen, Grötzingen, Hagsfeld, Blankenloch, Spöck, Linkenheim, Knielingen, Rüppurr; 12 kr beträgt es in Königsbach und Remchingen, 11 kr in Eutingen, 10 kr in Bauschlott und Elmendingen, 9 kr in Eggenstein, Rußheim, Liedolsheim, Stein, Göbrichen, 8 kr in Graben. Wöchentliches Schulgeld à 1 kr werden bezahlt in Berghausen, Söllingen, Nöttingen, Jspringen. In Ittersbach beträgt es für Sommer und Winter 30 kr. Aversa zahlen Elmendingen (13 fl), Langenalb (40 fl), Weißenstein (30 fl), was zugleich Besoldung war.

1710 wurden in Dürn für den Sommer 10 kr, in Bauschlott 16 kr bezahlt. In der Regel betrug das Sommerschulgeld, sofern überhaupt eine Sommerschule zustande kam, die Hälfte des Winterschulgeldes. Zahlreich sind die Klagen über unregelmäßige Entrichtung dieses Einkommensteiles, welches der Lehrer direkt von den Eltern zu erheben hatte.

In nahem Zusammenhang mit diesen Besoldungsverhältnissen stehen die Nachrichten über die damaligen Lehrer, ihre Bildungsstufe und ihren Unterricht.

Fast überall bekleidet der Lehrer zugleich das Amt des Mesners; Ausnahmen kommen vor in Städten, wie in Schopfheim, Durlach und Pforzheim. In Müllheim ist der Mädchenschullehrer Mesner; in Durlach hat der Mesner mit der Schule nichts zu thun, und es ist hier für die Mädchen eine Schulfrau angestellt. Im J. 1699 ist die Frau des Knabenschullehrers Niethammer Lehrerin der Mädchen, erhält dafür nichts als das Schulgeld, welches vorher 15 kr betrug, kurz vor genannter Zeit jedoch auf 4½ kr herabgesetzt wurde; „sie will deshalb lieber die Mägdleinschul fahren lassen." Es erscheint hier bald ein Mädchenschullehrer; Pforzheim hatte immer einen besonderen Lehrer für die Mädchen.[1])

[1]) Nachdem von Herrn Rectanus gemachten Mitteilungen wird 1664 eine Barbara Kratzer, Lehrerin genannt, und 1683 Hans Jakob Rauschelmann, „Adjunkt der Kratzerin." 1693 ist hier Wacht-

Schul- und Mesnerdienst sind da voneinander getrennt, wo der Mesner unfähig ist, und auf Filialorten, wo kein Mesnerdienst besteht. Hier stand die Schule zeitweise still, oder man nahm hin und wieder für einen Winter einen Schulmeister vorübergehend an, oder man schickte die Kinder in die Schule des Mutterortes. In Mühlburg, Filial zu Knielingen, war der Schullehrer zugleich Zollerheber. Bei der Kirchenvisitation im J. 1699 klagte aber die Gemeinde, daß derselbe oft mit den Fuhrleuten, die den Zoll bezahlen, ins Wirtshaus gehe und die Schule versäume, und wollte einen Schullehrer ohne dieses Nebenamt. In Staffort war der Lehrer pfälzischer Zollerheber, allein ohne daß er darüber die Schule versäumte. Die Schullehrer von Rüppurr und Berghausen sind 1658 mit den Schatzungseinzug beschäftigt, weil kein anderer Bürger im Orte lesen und schreiben kann; dabei leidet jedoch die Schule not. Auch die Gerichtsschreiberei wird noch als Nebengeschäft betrachtet, doch nicht mehr so allgemein wie in der vorigen Periode. Schon jetzt finden wir Theologen als Lehrer angestellt, was im 18. Jahrhundert häufiger vorkommt. 1668 ist in Britzingen Mag. Mägerlin aus Straßburg Schullehrer. In Badenweiler steht 1699 ein württembergischer Theologe Ulrici aus Markgröningen, welcher schon die Ordination erhalten hat, der Volksschule vor; 1753 ist hier der Vikar Schullehrer, nennt sich jedoch Präzeptor. In Graben und Bingen ist 1699 der Schuldienst so gut dotiert, daß er den Lehrer allein ernährt, weshalb das Mesneramt getrennt ist.

Wie allerorten pflegte auch in Baden-Durlach der Schullehrer um diese Zeit nicht allein Mesner zu sein, sondern er verstand auch ein Handwerk, das ihn ernährt, und mit dem er sich in freier Zeit beschäftigt. Ja, auf den meisten Stellen kann der Lehrer ohne Handwerk gar nicht existieren. Noch im J. 1714 klagt der Pfarrer von Jspringen bei der Visitation, daß der dortige tüchtige Schulmeister bei seinem Dienst verhungern müsse, weil er kein Handwerk verstehe; es wäre ihm bei seiner Tauglichkeit wohl ein besserer Dienst zu wünschen, und ein Handwerker nach Jspringen zu setzen.

Daß ein Schullehrer sein Handwerk betreibt, ist so sehr gewöhnlich, daß das Gegenteil oft ausdrücklich in den Berichten Erwähnung findet. Allein man darf nicht außeracht lassen, daß es bei den damaligen Verhältnissen nicht bloß aus ökonomischen Gründen für den Lehrer eine Notwendigkeit war, ein Nebengeschäft zu treiben. Selten dauerte der Schulunterricht länger als ein Vierteljahr, und dazu fiel er in den Winter; so blieb reichliche Arbeitszeit übrig. Auch war die

meister Leutz „Buben- und Maidlinsschulmeister," 1706—1721 ist Benedikt Niedhammer Mädchenlehrer, dann Joh. Gluck, welchem von dem reformierten Schulmeister beide Waden abgeschossen wurden, worauf er ohne Waden nach Ostindien auswanderte. 1723 bis 1775 ist Metzger v. Spöck Mädchenlehrer.

Vorbereitung zum Lehrerbruf eine so einfache, daß jedem in den jüngern Jahren Zeit genug zur Erlernung eines Handwerkes blieb. Und wie der Handwerker durch die Länder wanderte, und bald da, bald dort in Arbeit trat, so wandert auch der Schullehrer, läßt sich hier ein Jahr, dort ein Jahr verwenden, bis es ihm glückt, eine Stelle zu finden, wo er bleiben und sich häuslich niederlassen kann. Man denkt sich heutzutage die Sache noch oft so, als ob in jener Zeit gewöhnlich irgend einem Manne Schul- und Mesneramt übertragen worden wäre, sofern er sich nur des Lesens und Schreibens kundig erwiesen hätte; diese Fälle kommen wohl vereinzelt vor, in einem Gebiete jedoch, in welchem wie in Baden-Durlach viel auf die Hebung der Schulen gesehen wurde, sind sie eine Seltenheit. Oefter nahm man einen auswärtigen Lehrer, wenn nur irgendwie die Besoldung reichte. Fecht zählt einzelne solcher Gemeinden auf, in welchen der Lehrer aus den Einwohnern genommen werden muß, z. B. Unielingen, Langensteinbach, wiewohl er es als etwas außerordentliches bei Graben rühmt, daß sich bei der Schule einer betragen könnte, der sonst nichts wüßte als Schule zu halten, „welches in unsern Landen ganz rar ist.“ Oft mußte neben dem Handwerk die Schule zu kurz kommen; so klagt Fecht von dem Schulmeister in Grötzingen, er ziehe den Jahrmärkten nach, um seine Secklerwaren zu verkaufen und versaufe alles; der in Berghausen sei ein Buchbinder, aber ein schlechter, und könne nicht recht singen, die Gemeinde dulde ihn bloß wegen seines ordentlichen Informierens. Für unverheiratete war jenes Wanderleben eher auszuführen, aber die verheirateten waren um so übler daran, und es konnte ihnen wohl oft ergehen, wie dem Schullehrer Grebeißen in Buggingen, einem 54 jährigen Mann, der im J. 1699 klagt, er habe kein eigen Schulhaus, sondern nur ein einzig Kämmerlein, müsse sich elend behelfen und sonst viel leiden; deswegen könne auch seine Frau nicht bei ihm sein, sondern müsse sich in seiner Heimat, zu Badenweiler, aufhalten.

In der Diözese Pforzheim sind unter 21 Lehrern 6 in den Gemeinden ihrer Anstellung heimisch, 8 sind aus andern Orten der Markgrafschaft gebürtig; die übrigen sind Ausländer, aus Württemberg, Schlesien, Bayern und Sachsen. In der Diözese Durlach befindet sich unter den Ausländern ein Pole. Dem Handwerk nach sind darunter Schneider, Schreiner, Dreher, Tuchscheerer, Bäcker, Säger, Chirurgen, ehemalige Forstknechte. Diese Angaben sind den Kirchenvisitationsakten von 1698 entnommen. Nach denen von 1705 werden die Schulen in Rüppurr und Berghausen durch zwei Bauern versehen. Der in Rüppurr baut daneben sein Gütlein und hat dabei das Lob, daß er ein feines und ehrbares Leben führe, im Schreiben und Lesen wohl erfahren und ein guter Singer sei; er warte lieber seinem Schul-

dienst als dem Ackerbau ab und suche sich zu perfektionieren. So großes Lob findet sich selten. Neigung oder Abneigung der Pfarrer mag bei diesen Angaben Einfluß ausgeübt haben; so finden wir bei Söllingen die Bemerkung: Schullehrer ist seit 24 Jahren hier, untadelhaft, während 1699 sein Lob gar nicht fein lautet. Von Blankenloch heißt es: Schulmeister ein ziemlich alter Mann, seines Handwerks ein Hosenstricker, kann nicht rechnen; der Wiesenknecht hält für einige eine Nachtschule und lehrt schreiben und rechnen. Eggenstein hat zum Schullehrer einen Pfarrerssohn aus dem Waldeckischen, Maynhard, der in seiner Jugend die classes durchgegangen hat, und jetzt auch zu Betstunden verwendet wird. Der Schullehrer zu Graben, namens Klohn, ist ein Sohn des Grötzinger Pfarrers, ein Strumpfstricker, mit lahmen Füßen.

Für das Oberland giebt die Kirchenvisitation von 1699 nähern Aufschluß. In Britzingen verwaltet ein 69jähriger Kürschner schon 30 Jahre lang das Amt des Lehrers und wird als feiner Mann gerühmt. Auch in Laufen ist man mit dem Schulmeister, einem Schuhmacher aus Hagen, der noch einen Schuhknecht hält, zufrieden; dagegen versteht der in Gallenweiler, ein Wollenweber, seine Sache so schlecht, daß er nicht einmal in der Kirche vorsingen kann. Der Schullehrer in Wolfenweiler ist von Frankfurt und versteht kein Handwerk; er ist zugleich Almosenpfleger und amtiert bereits 10 Jahre. Während in Haslach der Pfarrer, jedoch nicht zur Zufriedenheit der Gemeinde, die Schule hält, so ist in Opfingen der Lehrer ein Ziegler, aber kein Einheimischer, welcher die Kinder wohl unterrichtet und zugleich Sigrist ist. In Thiengen besorgt den Unterricht ein Kübler von Sulzburg, „muß aber vom Pfarrer wie ein Bub getrieben werden." Der in Mengen ist von Freiburg und versieht kein Mesneramt; ob er auch ein Handwerker sei, ist nicht bemerkt. In Betberg ist's ein württembergischer Schneider; von Hügelheim und Buggingen ist das Handwerk nicht angegeben.

Was das sittliche Leben der Lehrer dieser Zeitperiode betrifft, so sind sie von Tadel nicht freizusprechen; es ergiebt sich das aus den seither genannten Verhältnissen. Auf der 1656 gehaltenen Synode zu Röteln erschienen 19 Lehrer, wovon 9 ein gutes Lob erhalten; mit 2 ist man zufrieden, 2 werden ermahnt, den Trunk zu meiden, einer macht sich viel mit Prozessen zu schaffen, ein anderer nimmt von seinem Pfarrer keine Weisung an, ein anderer giebt den Kindern ungebührliche Namen und flucht, wieder ein anderer kann nicht singen, und 2 leisten nichts in der Schule. Klagen über Trunksucht und Prozeßkrämerei der Lehrer kehren öfters wieder. Die Klagen der Lehrer selbst beziehen sich überall meistens auf das geringe Einkommen, das ihnen ohnedies hinsichtlich des Schulgeldes noch verkürzt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Röteln beklagt sich 1661 der Lehrer über zu häufige Botengänge („wegen vieler der Brieff zu tragen"). Der Generalsuperintendent erwiderte darauf, was die Kirchensachen betreffe, sollen sie die Briefe tragen, von dem Tragen der übrigen Briefe aber sollen sie befreit sein.

Von einer eigentlichen Vorbildung kann in dieser Zeit keine Rede sein. Jeder hat selbst dafür zu sorgen, wie und wo er seine Ausbildung findet, und mit der Prüfung, die ein Jeder vor Antritt seines Amtes bei dem Dekan oder Spezial zu bestehen hatte, nahm man es nicht so genau. Neben einzelnen wissenschaftlich gebildeten Männern finden wir solche, die angefangen haben zu studieren, dann aber aus Mangel an Mitteln das Studium wieder aufgegeben haben und Schullehrer geworden sind. Die Schulstube selbst war die Vorbereitungsanstalt; mehr als der Lehrmeister wußte, konnte er auch seinen Präparanden nicht beibringen. Lesen, Schreiben und Choralsingen waren die Hauptfächer, welche verlangt wurden; aber hierin wollen manchmal die Kenntnisse nicht ausreichen. Es ist gar nicht zu verwundern, daß bei der dürftigen Existenz von einer gediegenen Vorbildung Abstand genommen wurde. In Niefern finden wir 1698 einen Lehrer, der im Schreiben und Lesen des Geschriebenen „übel fortkommt." Seinerseits klagt dieser Lehrer, daß die Kinder unfleißig in die Schule geschickt würden; „das Schreiben vergesse er selbst seinerseits nach und nach, weil man ihm nur kleine Kinder schicke, die er nicht könne schreiben lehren, er wolle es aber wieder üben."

Der Lehrer in Ispringen, ein Bäcker aus Pforzheim, gesteht selbst, daß er nicht singen könne; er will deshalb den Dienst quittieren. Der Schullehrer in Göbrichen kommt auch mit dem Schreiben und Singen nicht recht fort; er ist von Hausen und hat daheim seinem Vater eine zeitlang geholfen die Schule zu halten, verspricht aber, das Singen zu lernen und beherzter zu werden. In Grötzingen klagt man, der Schullehrer könne die lateinische Schrift nicht lesen und nicht rechnen, und manche möchten doch ihre Kinder gern rechnen lehren. Von Rußheim heißt es, der Lehrer könne fein buchstabieren und lesen, es fehle ihm aber an der Orthographie; daher sei es zweifelhaft, ob er alle geschriebenen Briefe lesen könne. Von Spöck: Schulmeister muß alles schreiben, was in Fleckens Sachen zu schreiben ist; ist zu loben wegen seiner feinen Hand, singt aber nicht gut und trinkt gern. Von Dietlingen: Schulmeister ein guter Arithmeticus, hat eine recht saubere Handschrift und ist in der Information nicht zu verwerfen; aber im Gesang schlecht bestellt. In Eutingen thut der Schulmeister soviel als sein Talent vermag; keiner sonst unter den Bürgern wäre dazu tauglich. Der Schullehrer von Nöttingen hat eine feine Handschrift, versteht aber sonst nicht viel.

Wenn wir einen Blick in die Schulstube werfen und uns darin

nach der Disziplin, dem Lehrplan und dem Stundenplan umsehen, so finden wir alles noch höchst einfach. Was den ersten Faktor betrifft, so wird geklagt, daß der eine Lehrer zu gelinde sei, der andere die Kinder zu sehr mit Prügeln traktiere; auch beklagt sich hin und wieder ein Schullehrer darüber, daß er nicht strafen dürfe. Eine eigentümliche Strafart, die des Eseltragens war in dieser Zeit schon im Gebrauche; so berichtet Pflüger in der Geschichte der Stadt Pforzheim S. 483, daß im Jahre 1683 für die Schule 3 Täfelein angeschafft wurden, worauf Esel gemalt waren. Diese Täfelchen wurden mit Riemen auf den Rücken des zu strafenden Schülers gebunden, und andere weniger Schuldige mußten die Zipfel halten In der Waisenhausschule war der Esel auf eine Tafel von der Größe einer Kommode gemalt, mit der Aufschrift: „Wer nicht lernen will und nur Faulheit schwitzen, der muß an diese Tafel zum Esel sitzen." Daß der Lehrer nicht allen recht machen konnte, ersehen wir aus den Notierungen von Wolfenweiler v. J. 1699: „Schulmeister darf nicht recht scharpff gegen die Kind sein, denn darüber die Eltern sehr zörnen." Demhingegen wird auch dem Spezial geklagt: „Schulmeister solle den Kindern gar zu leintz sein."

Recht spärlich sind die Akten, wenn sie uns Aufschluß geben sollen über das, was überhaupt in dieser Zeitperiode in der Schule gelehrt wurde. Von Britzingen melden die Visitationsakten vom J. 1699: „Schulmeister lehrt die Kind das ABC, buchstabieren, lesen, etliche schreiben, Katechismus Lutheri, Psalmen, Gebetlein; treibt auch so viel es sein kann das Gesang mit den Wenigen, die es können, in der schul." Dieselben Lehrgegenstände kommen in Badenweiler, Laufen, Wolfenweiler, Opfingen, Thiengen vor, nur daß hie und da noch die Psalmen als Lerngegenstand genannt werden. Oft werden auch alle Lehrgegenstände kurz zusammengefaßt im Lesen, Schreiben, Beten und Singen; oder: Lesen, Schreiben, Beten, Katechismus, Singen. Die meisten Klagen kommen über den Gesang vor, weil die Lehrer in den Kirchen vorsingen mußten, und man erst im Anfange des 18. Jahrhunderts auf dem Lande Orgeln einzuführen anfing. Bei der Kirchenvisitation von Stein im Jahre 1705 gibt Schullehrer Kastner an: „Von dem Flecken ist vor drei Jahren eine Orgel in allhiesiger Kirche gemacht worden. Als hat ein Jeder freiwillig darzu gesteuert, welches ich auch gethan zur Ehre Gottes und geben 3 fl, und meinen Sohn nach Brackenheim die Orgel zu schlagen lernen lassen gethan." Das Rechnen wird vor 1700 als Lehrgegenstand nicht erwähnt; 1714 erhält der Lehrer von Stein des Rechnens wegen Lob bei der Schulprüfung; eine frühere Erwähnung dieses Unterrichtsgegenstandes läßt sich in den zur Verfügung stehenden Akten nicht finden.

Daß das Schreiben nicht obligatorischer Unterrichtsgegenstand

war, ergibt sich aus der Unterscheidung zwischen Schreibschülern und andern, welche nicht schreiben. In Mengen schreiben 1699 von 36 Knaben 24, von 34 Mädchen nur 4. In den Städten war der Lehrplan derselbe wie auf dem Lande; 1705 werden in Durlach als Lehrgegenstände genannt: Lesen, Schreiben, Katechismus, Spruchbüchlein, Bußpsalmen, die gewöhnliche große Kinderlehr (der erweiterte Katechismus, Psalmen, geistliche Gesänge, Fragstücke von dem heil. Abendmahl. Die Beschwerden über nachlässige Handhabung des einen oder andern Unterrichtsgegenstandes sind in Städten häufiger als auf dem Lande; so beschwert sich 1699 Gericht und Rat zu Pforzheim bei der Kirchenvisitation, die „Schulbediensteten erweisten sich fahrlässig insonderheit in Führung der Jugend in und aus der Kirchen, in Examinierung aus denen Predigten, in Führung des Gesanges u. dgl., zumalen auch Einführung neuer beschwerlicher Gebräuche, da sie für eine jede Vorschrift, so sie monatlich machen, eine Landmüntz neben dem gewöhnlichen Schulgelt zu fordern sich unterstehen."

Ein Stundenplan, wie er sich jetzt in jedem Schulzimmer befindet, existierte noch nicht; man überließ einem jeden Lehrer die Verteilung des Stoffes. Einzelne „Instruktionen" geben einigermaßen Aufschluß; so lautet die des Schullehrers von Graben vom Jahre 1705: „Am Sonntag zweimal in die Kirche zu läuten, zu singen und Nachmittags in der Kinderlehre die kleinen Kinder in die Sakristei zu nehmen, und ein Hauptstück des Katechismus mit ihnen zu beten (d. h. sie aufsagen zu lassen). Montags in die Betstunde zu läuten und zu singen, nach der Kirche Vormittags den Katechismus abzuhören, Nachmittag schreiben und lesen zu lassen. Dienstag Vor- und Nachmittag Schule zu halten. Donnerstag Kirche und Schule zu halten wie am Montag. Freitag dreimal in die Kirche zu läuten, zu singen und nach der Kirche in der Schule mit den Kindern Katechismus und Sprüche zu repetieren, Nachmittag schreiben und aufsagen zu lassen. Samstag Vormittag Schule zu halten, Nachmittag dreimal in die Kirche zur Vesper zu läuten und zu singen." Von Liedolsheim berichtet in demselben Jahr der Pfarrer: „Die hiesige Schularbeit ist 1. Schreiben und Lesen, 2. Vormittag das Singen, Beten und Katechismuslernen, 3. Nachmittag nächst dem Buchstabieren und Lesen das Schreiben, den einen Tag Sprüche, den andern Tag Psalmen, welches die ganze Woche so continuirt und nächst dem Gebet täglich mit einem Gesang beschlossen wird."

Schule wurde vormittags und nachmittags gehalten und zwar so, daß alle Schüler zusammen in der Schule waren; es waren also Ganztagsschulen. Demhingegen wurde nur Winters Schule gehalten; an Versuchen, Sommerschulen einzuführen, fehlte es nicht, auch nicht an obrigkeitlichen Empfehlungen; da kein staatlicher Schulzwang herrschte,

konnte es nur bei diesem bleiben. Wie schon oben erwähnt, dauerte die Schulzeit selten länger als ein Vierteljahr. 1699 erklären bei der Kirchenvisitation die Vögte der Herrschaft Röteln: „Schulen seien bei ihnen auch noch ziemlichermaßen bestellet, nemlich die Winterschulen, denn im Sommer gehen die Kinder nicht darein." Dabei wurden sie ermahnt, sie sollten darauf sehen, daß die Schulen auch für den Sommer bestellt würden und die Kinder darein können. Unter den aus dieser Veranlassung an die Regierung gestellten Anträgen befindet sich auch der: „Die Schulen auf dem Land sollten mit besseren und geschickteren Schuldienern, und nicht mit gemeinen Bauern, die selbst nichts wüßten, bestellt, ihnen auch Besoldungen, daß sie dabei bleiben könnten, geschöpft und womöglich Sommer und Winter Schule gehalten, oder doch Sommerszeit die Kinder wenigstens in der Woche einen Tag in die Schule geschickt, daß sie das, was sie im Winter gelernt, nicht wieder vergessen, und durch obrigkeitlichen Ernst die Eltern dazu angehalten werden." Allein die Erfüllung dieser Wünsche wurde in dieser Zeitperiode noch nicht erreicht.

Die Einführung der Sommerschulen begegnet auf Seiten der Lehrer einer nicht geringeren Abneigung als auf Seiten der Eltern. Über diese wird geklagt, daß sie ihre Kinder zur Arbeit nehmen, sobald die Feldarbeit angehe, und vor Beendigung derselben sie nicht in die Schule lassen, auch daß es ihnen zuviel sei, länger als drei Monate das Schulgeld zu zahlen, und die Lehrer gehen ihren sonstigen Geschäften nach. Dies ist die Hauptursache der geringen Leistungen der Schule in jener Zeit. Was im Winter notdürftig gelernt war, ging im Sommer wieder verloren. Vorübergehend brachte man es da und dort dahin, daß die Schule im Sommer forgesetzt wurde mit den wenigen Kindern, welche einsichtigere Eltern schickten, allein dann fühlten sich auch die Lehrer doppelt beschwert, welche des Lebensunterhaltes wegen auf sonstige Arbeit noch angewiesen waren. So lesen wir im Röteler Synodalprotokoll v. 1657 über den Schullehrer in Tannenkirch die Klage, er halte im Sommer unfleißig Schule und gehe eigenen Geschäften nach. Als man demselben auf der Synode von 1662 wieder vorhielt, er halte keine Sommerschule und empfange doch seine jährliche Besoldung, so erwiderte er, er bekomme die Kinder nicht, da sie die Eltern nicht schickten, eine Entschuldigung, welche auch andere Lehrer vorbrachten. Wenn nun darauf der Generalsuperintendent erwiderte, es wäre Ihrer Durchlaucht gnädigster Befehl, daß für diejenigen Kinder, welche keine Feldarbeiten verrichten könnten, und doch nicht in die Sommerschule geschickt würden, gleichwohl das Schulgeld gerade so bezahlt werden müsse, wie wenn sie in die Schule gingen, und für Arme werde das Schulgeld aus dem Almosen bezahlt, so half das der Sache nicht ab. Verpflichtet, die Sommerschule zu

halten, waren alle Lehrer, welche eine besondere Schulbesoldung genossen, wie dies 1618 von Bauschlott gemeldet wird, aber im besten Falle heißt es wie 1669 in Obereggenen: Im Winter etliche 60 Schulkinder, Sommerszeit sehr wenig.

Über die Sommerschule geben die Kirchenvisitationsakten der Herrschaft Badenweiler v. J. 1699 Aufschluß. Von Badenweiler heißt es: „Schulmeister hält Sommer und Winter Schule, aber im Sommer kommen gar wenige Kinder. Hat jetzt (24. Jan.) von 3 Wochen her 103 Schüler und das währt nicht länger als bis Fastnacht. Könnten wohl mehr in die Schule, aber die große Armut der Eltern verhindert es. Die Schule wird zu rechter Zeit fleißig gehalten und nicht versäumt. Der Schulmeister geht mit den Kindern so um, daß sie ihn lieben, und gern in die Schule kommen." In Britzingen wird nur im Winter Schule gehalten; die Schülerzahl beträgt 63. Von Martini bis Fastnacht wird Schule gehalten in Haßlach, Opfingen, (86 Schüler), Thiengen (von 50 Kindern gehen 30 in die Schule). Nicht viel länger wird die Schulzeit dauern, wenn wir lesen: der Schulmeister halte im Winter 2 Quartale Schule, z. B. in Hügelheim (33 Sch.), Buggingen (24 Sch.), Betberg (50 Sch.), Mengen (70 Sch., 36 Knaben, 34 Mädchen) und Laufen, wo von 42 Kindern 20 zur Schule gehen. Der Schullehrer in Wolfenweiler, welcher kein Handwerk treibt, hielte gern Sommer und Winter Schule, aber im Sommer kommen keine Kinder. Er hält 3 Vierteljahre Schule; aber das dritte geht es gar schlecht her.

Für das Unterland erhalten wir aus der Kirchenvisitation vom Jahre 1696 Auskunft; es möge hier zuvor Zahl der Einwohner und Schulkinder der einzelnen Orte folgen; ein Vergleich mit den Angaben von 1683 in Baden-Baden (Siehe S. 27 ff) dürfte interessant sein. Huchenfeld 150 E., 33 Sch., Weißenstein 280 E., 52 Sch., Brötzingen 251 E., 58 Sch., Büchenbronn 93 E., 20 Sch., Dietlingen 221 E., 36 Sch., Eutingen 191 E., 29 Sch., Niefern 299 E., 36 Sch., Ispringen 138 E., 24 Sch., Elmendingen 320 E., 20 Sch., Dietenhausen 20 E., Weiler 93 E., 27 Sch., Ittersbach 170 E., 41 Sch., Langenalb 197 E., 47 Sch., Eisingen 174 E., 43 Sch., Stein 245 E., 35 Sch., Wössingen 195 E., 28 Sch., Nöttingen 218 E., 37 Sch., Göbrichen 182 E., 52 Sch., Bauschlott 149 E., 30 Sch., Dürn 242 E., 38 Sch., Pforzheim 1700 E. (ohne die gefreiten Personen), 30 Sch. in der Lateinschule, 80 Knaben in der deutschen, 110 Schulmädchen, Rüppurr 23 Ehen, 17 Sch., Wolfartsweier 9 Ehen, 4 Sch., Eggenstein 45 Ehen, 56 Sch., Grötzingen 64 Ehen, 56 Sch., Spöck 26 Ehen, 25 Kinder von 6—18 Jahren, Staffort 25 Ehen, 20 Sch. von 8—18 J., Wilferdingen 133 E., 18 Sch., Singen 151 E., 38 Sch., Kleinsteinbach 38 E., 5 Sch., Graben

58 Ehen, 44 Sch., Liedolsheim 89 Ehen, Rußheim 50 Ehen, 52 Sch., Hochstetten 18 Ehen, 21 Sch., Schröck 16 Ehen, 23 Sch., Neureuth 8 Ehen, 12 Sch. Die genannte Schülerzahl bezieht sich bald auf die schulpflichtigen Kinder, bald auf die wirklichen Schulbesucher.

Was die Sommerschule betrifft, so ist es hier nicht viel anders als im Oberland. In Brötzingen wird nur ein Vierteljahr Schule gehalten; das Gericht des Ortes verlangt aber einen Schulmeister, der das ganze Jahr Schule hält. In Dietlingen ist die „Schuljugend durch den Krieg verwildert;" manche besuchen die Schule schlecht, im Sommer gar nicht. In Eutingen erklären die Gerichtsleute, sie wollten gern 15 kr Schulgeld geben statt 11 kr., wenn die Schule ein paar Wochen länger gehalten wird. In Niefern klagt der Burgvogt über schlechten Schulbesuch, die Bürger könnten weder lesen noch schreiben. In Elmendingen kommen von 60 Kindern, die das Alter haben, kaum 20, und diese nicht über ein Vierteljahr. Ittersbach: Schule wird schlecht frequentiert, Ermahnungen haben nichts gefruchtet. Die Bauern meinen, weil sie allein den Schulmeister bezahlen, können sie mit ihm und ihren Kindern thun, was sie wollten. Schulmeister wolle gern länger Schule halten, wenn nur die Kinder kämen, und es etwas eintrüge. In Stein kommen die Kinder erst nach Martini und bleiben nur bis Fastnacht, daher sie unmöglich etwas Rechtes lernen; der Schullehrer wünscht, daß sie Sommers wenigstens zweimal in der Woche kommen. Von Wössingen wird geklagt, daß die Kinder ein Vierteljahr und 14 Tage zur Schule kommen, aber doch nur für ein Vierteljahr Schulgeld zahlen. In Bauschlott hält der Schulmeister zwar die Sommerschule, es gehe aber niemand darein, als des Pfarrers Kinder. In Söllingen kommen die Kinder im Sommer nicht zur Schule, sondern bleiben beim Vieh. Von Eggenstein heißt es: Schule wird des Winters keine 9—10 Wochen gehalten; soll aber in Zukunft 1½ Quartale gehalten werden, und die Eltern sollen das Schulgeld dafür bezahlen, ob sie die Kinder schickten oder nicht; das sei das einzige Mittel, was helfen könne. Schulmeister will, daß die Kinder im Sommer 2 Stunden wöchentlich kommen. Ebenso steht es in Knielingen, Linkenheim und Hochstetten. Selbst in Durlach wird geklagt, daß die Kinder, besonders im Sommer, liederlich zur Schule geschickt werden. Über schlechten Schulbesuch wird auch in Grötzingen, Rußheim, Staffort, Graben und Remchingen geklagt. In Liedolsheim sind von 92 Kindern, welche im Winter anfänglich zur Schule gingen, im zweiten Quartal nur noch 49 geblieben.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts tritt bezüglich des Schulbesuches eine Besserung ein; man fängt an, Schulversäumnisstrafen zu verhängen. 1713 findet sich eine Sommerschule in Wolfartsweier, 1705 in Berghausen. Der Lehrer zu Söllingen hält das ganze Jahr

Vor- und Nachmittagsschule, außer Mittwoch und Samstag. In Blankenloch währt die Schule wenigstens von Martini bis Ostern. Ein Versuch, auch im Sommer 3 halbe Tage Schule zu halten, scheiterte an der Widerspenstigkeit der Einwohner. Der alte, freilich wenig befähigte Schullehrer Entzeln klagt: Als die Schule auf Martini verkündigt worden, sei er über 4 Wochen bei 5 oder 6 Kindern gesessen, wie es fast alle Jahre gehe. Die Meisten kämen nicht länger als 5 bis 8 Wochen, dann heiße es: Mein Kind ist schon so viele Winter in die Schule gegangen und hat nichts gelernt. Ich aber sage: Man darf nur diejenigen, welche ihre bestimmte Zeit in die Schule gehen, und die ich mit der Rute ziehen darf, fragen, was sie gelernt haben, so wird es sich finden, daß es heißen mag: sie haben genug gelernt zu ihrem Verstand. Graben hat 1705 eine Sommerschule; aber der dortige Lehrer sieht dieselbe als eine Last an, die ihm vor andern Lehrern auferlegt sei. In Rußheim ist es der Wunsch des Pfarrers, daß doch im Sommer 2 oder 3 mal wöchentlich Schule gehalten werden möchte; denn es währte oft 2, 3 und 4 Winter, bis manches Kind buchstabieren könne. Der Pfarrer von Spöck beantragt die Verabreichung einer besondern Schulbesoldung an den Lehrer, damit man ihm auch im Sommer zumuten könne, 2 Stunden täglich zu unterrichten; der Unterricht begann Martini und hörte mit Maria Verkündigung auf. Auch in den Diözesen Durlach und Pforzheim ist es mit den Sommerschulen schlecht bestellt. 1705 fehlen sie noch in Brötzingen, Büchenbronn, Langenalb, Niefern, Eutingen, Huchenfeld, Dürn, sodann in Stein, Königsbach und Remchingen. In Eisingen und Elmendingen dauert die Winterschule bis Ostern, was schon viel heißt. Von Eutingen lesen wir: Schule fängt an Martini an und soll ein Vierteljahr währen; aber wie das Wetter aufgeht, nimmt man die Kinder wieder weg; bei den Mägdlein heißt es: es muß spinnen. Niefern: Schule soll von Gallentag bis Mariä Verkündigung gehalten werden, währt aber nicht länger als bis Fastnacht, da die Kinder einhellig ausbleiben. Etliche kommen nur bis Weihnacht. In Stein wird geklagt, es werde nur im Winter Schule gehalten, und unerachtet die Sommerschule allezeit verkündet werde, schickten die Eltern ihre Kinder nicht einmal den Winter hindurch in die Schule, geschweige im Sommer. Von Fastnacht an nehme die Schule so ab, daß öfters nur 6 Kinder kommen. Noch im Jahre 1713 besteht hier keine Sommerschule, während sie um diese Zeit in Königsbach wenigstens dem Namen nach sich findet, da hier der Schuldienst von der Mesnerei getrennt erscheint. In Remchingen wird den Winter über schon die Schule schlecht besucht, aber ebendeswegen eine Sommerschule für nötig gehalten. Vom J. 1710 an erwähnen nun die Akten eine Sommerschule, doch heißt es 1713, sie sei noch nie in

rechten Gang gebracht worden, und 1714 klagt Schullehrer Zachmann, er zeige die Ausbleibenden an, aber sie werden nicht zur Strafe angehalten. Auf die gegen ihn erhobene Beschwerde, daß er im Sommer selbst manchmal nicht in die Schule gekommen sei, rechtfertigte er sich damit, daß er um zweier Kinder willen die Sommerschule nicht halten könne. Er erhielt die Weisung, morgens zuhause zu bleiben und die Schule nicht über den Feldgeschäften zu vernachlässigen. Ausführlich berichtet 1705 Pfarrer Büchsenstein von Dietlingen über diesen Notstand: „Bei den Schulen ist der Hauptfehler der Eltern Unfleiß, daß wenn ein Kind kümmerlich die 6 Hauptstücke des Katechismus ein wenig auswendig kann, wozu es nicht bei allen kommt, so ist es ihnen wohl gelehrt und der Schule entwachsen, unerachtet ich bei jeder Gelegenheit in Predigt und Kinderlehr solches strafe, und auch mehrmalen solche Kinder, welche, ehe sie die 6 Hauptstücke recht gelernt, aus der Schule bleiben und bis 3 oder 4 Jahre hernach zum Tisch des Herrn gehen wollen, selbe wieder vergessen, und wegen des vorher auszustehenden Examens den Katechismus von neuem zu lernen haben, wieder fortschicke, und ihren Eltern, wo der Fehler steckt, genugsam vorhalte, kehren sie sich wenig daran, so daß nun wirklich keins in der Schule, mit dem das Sprüchlein könnte traktiert werden, sondern haben mit den 6 Hauptstücken zu thun." Seine andere Klage ist die, daß „gleich nach Weihnachten, wenn feine Tage einfallen, die Kinder um der Weinbergsarbeit willen gar fahrlässig zur Schule kommen, welches mit der Sommerschule auch zu geschehen pflegt. Von Georgi bis Joh. Bapt. solle täglich 2 Stunden Sommerschule gehalten werden, aber ohne Zwang kommt fast keins." Deshalb wird hier im Sommer nur am Sonntag zwischen den Gottesdiensten Schule gehalten.

Von Wichtigkeit für das Schulwesen ist das Vorhandensein von eigentlichen Schulhäusern; während solche in der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege nur vereinzelt vorhanden waren, treten sie in dieser Periode häufiger auf. Nach den Kompetenzbeschreibungen zu schließen, mögen wohl nicht die Hälfte der Gemeinden eigene Schulhäuser gehabt haben. Aus der Diözese Schopfheim wird nur in der Stadt selbst ein Schulhaus erwähnt. 1668 werden im Oberland außerdem Schulhäuser erwähnt in Kandern, Obereggenen, Grenzach, Weil, Röteln, Lörrach; die drei letzteren sind zugleich Sigristenhäuser. Wie es damit in der Herrschaft Badenweiler steht, erfahren wir aus dem Jahre 1699. Da sind, aber meist geringe, Schulhäuser in Badenweiler, Betberg, Müllheim (das Diakonathaus, in welchem der Knabenschullehrer wohnt), Sulzburg (im alten Kloster), Opfingen; dann sind von der geistlichen Verwaltung erbaute Schulhäuser oder auch Sigristenhäuser in Mengen, Thiengen und Wolfenweiler. In Buggingen war

auch ein Sigristenhaus, es fiel aber im J. 1699 zusammen, und der Lehrer muß sich in einem gemieteten Kämmerlein behelfen. Aus Haslach und Hügelheim wird das Fehlen von Schulhäusern ausdrücklich gemeldet. Allein wie mögen die obengenannten Schulhäuser beschaffen gewesen sein! In Badenweiler wird geklagt, das Schulhaus sei so beschaffen, daß man des Lebens nicht wohl darinnen sicher ist, und es könnte schlechter und elender nicht sein; auch haben die Kinder nicht Stühle genug, und muß deswegen ein Teil derselben stehen. Im Visitationsprotokoll von Laufen aus dem gleichen Jahre 1699 ist zu lesen: „Niemand nehme die Schule in Acht, so gar, daß nicht eine Tafel oder Stuhl darein gemacht wurde, daß die Kinder sitzen können. Hierinnen ist auch remediert worden." Das Schulhaus in Betberg ist ein altes baufälliges Haus, welches einfallen will; von dem in Wolfenweiler heißt es: ist gar schlecht gebaut; nur in einem Fall, bei Opfingen lesen wir, daß es „in ziemlichem Bau" ist. Der größte Notstand findet sich aber doch in Thiengen: „Das Schulhaus ist schlecht, die Herrschaft soll es bauen; die Gemeinde giebt das halbe Teil dem Schweinehirten, so dem Schulmeister sehr beschwerlich. Das ist Vogt und Stabhalter vorgehalten worden, die Änderung versprechen." Das Schulhaus in Bahlingen brannte 1677 mit dem Orte ab, und erst 1729 baute die Gemeinde ein neues. In Eichstetten baute die Herrschaft 1704, wie sie auch in Emmendingen, Köndringen, Ihringen, Weisweil, Königschaffhausen, Denzlingen früher die Baupflicht hatte. Warum sie an dem einen Orte diese Last übernahm, und am andern nicht, geht aus den Akten nicht hervor; bei Ihringen wurde 1715, bei Eichstetten 1723 die Last den Gemeinden überwiesen, was überhaupt von jener Zeit an überall geschah. In Gundelfingen wurde das Schulhaus vom Almosenfond erbaut, von der Gemeinde unterhalten, in Ottoschwanden 1709 von der Gemeinde. Doch gab gewöhnlich die Herrschaft das Holz dazu her.

Auch im untern Teile der Markgrafschaft fehlte es an Schulhäusern. In Liedolsheim wird 1698 eines von der Gemeinde neu erbaut; in Rüppurr wird 1699 eines erwähnt, ist aber 1705 nicht mehr vorhanden. Das in Hochstetten ist im Kriege verbrannt. In Rußheim wohnt 1698 der Pfarrer im Schulhaus, weil das Pfarrhaus abgebrannt ist. Dasselbe findet aus gleichem Grunde in Graben statt; der Schullehrer wohnt im Schäferhaus und empfängt vom Pfarrer 10 fl. Der Schullehrer in Rußheim dagegen wohnt in einem Bauernhause, das nur eine Stube hat, und bittet, die Herrschaft möge doch das Pfarrhaus bauen; denn seine eigenen kleinen Kinder und bald zugleich auch die Kindbetterin müßten unter der Schuljugend sein.

Schulhäuser werden in dieser Zeit noch genannt in Durlach, Berghausen (baufällig), Stein, Remchingen (unbrauchbar),

Bauschlott (1698 muß aber der Lehrer der Gemeinde dafür Hauszins geben), Eisingen, endlich in Niefern, Göbrichen (das Wohnzimmer, zugleich Schulzimmer, ist so eng, daß ein Teil der Kinder stehen muß), ebenfalls geringe Schulhäuser. In Ittersbach wohnt der Lehrer im Pfarrhause und erhält auch etwas aus den Einkünften der Pfarrei, weil diese von Langenalb aus versehen wird.

In Langensteinbach endlich thut die Gemeinde den Hirten in das Schulhaus und läßt den Schullehrer in seinem eigenen Hause wohnen. Weil das Schulhaus in Nöttingen eingefallen ist, muß sich der Lehrer die Wohnung selbst stellen; das Letztere wird auch von Dietlingen, Dürn, Huchenfeld und Königsbach gemeldet, während in Söllingen dem Lehrer 4 fl Mietzins bezahlt werden. In Ispringen wird erst 1704 mit einem Schulhausbau begonnen. Es erhellt daraus, daß auch in der untern Landesgegend gewiß die Hälfte der Lehrer selbst für ihre Wohnung, die in der Regel zugleich als Schulzimmer diente, sorgen mußte.

Über die Anstellung der Lehrer bestanden noch wenig Vorschriften. Von der ersten Zeit des Schulwesens her sah man es noch lange als selbstverständlich an, daß die Gemeinden das Recht haben, den Lehrer zu bestellen, wie auch die Bestellung des Mesnerdienstes bisher vornehmlich Sache der Gemeinde gewesen war. Dieser stand in den meisten Fällen die Präsentation, den weltlichen und geistlichen Behörden die Bestätigung und die eigentliche Verleihung des Amtes zu. In dieser Weise wird z. B. die in Nöttingen bestehende Übung vom J. 1656 angegeben: „Das Mösneramt wird durch den Amtmann und geistlichen Verwalter zu Stein, mit Willkür Schultheißen und Gerichts, im Beisein des Pfarrers verliehen." Noch bis in das 18. Jahrhundert hinein besteht diese Übung; doch unterliegt sie nach und nach dem Streben nach Erweiterung der Staatsbefugnisse und nach Centralisation. Während z. B. Pforzheim noch am Schlusse des 17. Jahrhundert nicht nur zu seinen 2 Schulstellen, sondern auch zu den 2 Diakonaten das Präsentationsrecht ausübte (die Entlassung konnte aber nur mit fürstlicher Genehmigung erfolgen), ist Durlach in dieser Zeit schon in einer weniger günstigen Lage, und Fecht kann im J. 1689 sagen: „beide Schulmeister haben ihre Besoldungen meistenteils von der Stadt gehabt, wiewohl sie nicht die Stadt, sondern die gnäd. Herrschaft angenommen. Wenn sie präsentiert worden, ist solches nicht in der Kirchen, sondern vor Gericht und Rat geschehen. Die Stadt hatte dieselben gerne unter sich wie zu Pforzheim gezogen. Aber alle unsere Acta haben es ergeben, daß der Stadt weder das Jus praesentandi noch einiges Andern zukomme, sondern das hohe Kirchenratskollegium hat die Subjekte erwählet und berufen." 1693 wurde Schullehrer Niedhammer hier angestellt vom Markgrafen, der

von dem Amte darum ersucht wurde. Am längsten übten die Gemeinden da das Präsentations- und Berufungsrecht aus, wo sie allein ihren Lehrer bezahlten. Von Feuerbach heißt es 1699: „Schulmeister wird von der Gemeinde besoldet und angenommen, auch wegen des Sigristendienstes;" ähnlich lautet es bei Wittlingen und Hauingen, oder bei Vogelbach, wo die Gemeinde jährlich mit einem Winterschulmeister akkordiert. Vom Unterland lesen wir im Synodalprotokoll von 1658 die Klage, daß die Gemeinde von Göbrichen den in Dürn gewesenen Schullehrer ohne Vorwissen einiger Herrschaft abgeholt habe. Diese Klage wiederholt sich bei der Kirchenvisitation von 1698 gegen die Büchenbronner, daß sie propria auctoritate ihren Schulmeister annahmen. In derselben Zeit klagt der Pfarrer von Weiler, die Gemeinde nehme den Schulmeister an ohne sein Wissen und Willen, weil nicht er, sondern sie ihn bezahle. Dagegen bitten die Ispringer, die Herrschaft möge ihnen einen tauglicheren bestellen, und Dürn wiederum beruft sich darauf, daß sie ohne Zuthun der Herrschaft den Schulmeister erhalten müßten, und will deswegen selbst in Zukunft einen Handwerksmann bestellen. Langenalb akkordiert noch 1710 jährlich mit einem Schulmeister.

Wie es an den Orten, wo die Behörde eine Schulbesoldung reichte, gehalten wurde, zeigt ein Schreiben des Pfarrers Kummer in Tannenkirch vom 16. Jan. 1672 an den Spezial in Schopfheim: „Auf empfangenen Befehl, d. d. 13 h., hab ich mich also bald um ein subjectum beworben, so anstatt des abgeschafften Schulmeisters die bisher in Grund verderbte Schul ad interim bis ein ordinarius kommt, wieder aufrichten und versehen solle. Er ist zwar ein Frembder, aus dem Darmstadter Land gebürtig, Namens Sackh, seines Handwerks ein Schuhmacher, ist aber schon 15 Jahr hier im Land gewesen und hat an unterschiedlichen Orten im Winter Schul gehalten, als zu Vogelbach 3 Jahr, zu Hofen, Weitenau, Endenburg auch etlich Jahr und daneben mit Schuhflicken sich ernehret, inmaßen er auch mehr als ein Jahr sich allhier aufgehalten, also daß keine Klag wider ihn jemals gehört worden. Der Vogt und ich samt Geschworenen haben ihm versprochen, wochentlich von einem Kind 3 Rappen, so lange die Schule wehre, zu geben: ich will daneben, sofern ich gesund bleibe, sie fleißig besuchen."

Dieses Verfahren geht auch aus einem Kirchenratserlaß vom 24. Okt. 1670 an den Rat und Landschreiber, auch Spezialsuperintendenten der Herrschaft Röteln hervor. Derselbe lautet: „Demnach wir aus Eurem des Specialis unterthänig erstatteten Bericht vom 10. h. gnädig ersehen haben, wie es bis dahero mit denen Schuldiensten, wobei es keine andere als Sigristeybesoldungen hat, gehalten, und daß selbige allein mit Vorwissen des Oberamts und eines jedes-

maligen Specialis, so offt es von Nöthen gewesen, ersetzt worden seyen, Alß lassen wir es bei solchem, durch hiebevor deßwegen ergangenen gn. Befelch gebilligten Herkommen auch hinfüro, doch dergestalten bewenden, daß das Amt und der Specialis in dergleichen Fällen nicht übergangen werden, widrigenfalls alle solche Handlungen strafbahr und von Unkräfften seyn sollen." Die Besetzung der Schulstellen mit eigenen Besoldungen ging schon vor 1700 regelmäßig vom Kirchenrat in Durlach aus.

Die unmittelbare Schulaufsicht war fortwährend dem Pfarrer zur Pflicht gemacht, scheint aber von manchem nachläßig besorgt worden zu sein, während andere fast täglich die Schule besuchen. Ein Mandat des fürstlichen Kirchenrats vom 13. März 1702 hält es für nötig, die Geistlichen zu fleißigerer Visitation ihrer Schulen zu ermahnen. Bei den Kirchenvisitationen wurde auch nach diesen Schulbesuchen des Pfarrers gefragt. In Badenweiler wird 1699 auf diese Frage geantwortet, daß die Schule zuweilen vom Pfarrer visitiert werde; auch sonst begegnen wir dieser allgemein gehaltenen Antwort. Die Spezialsuperintendenten verbanden regelmäßig mit ihren jährlichen Kirchen-Visitationen auch eine Schulprüfung, so daß diesem Teile der Schulaufsicht in jener Zeit und durch das 18. Jahrhundert mehr Sorgfalt zugewendet scheint als heutzutage. Ein anderes Mittel, den Eifer der Lehrer zu beleben und Übelstände zu beseitigen, gewährten die Synoden. Noch lange bis in das 18. Jahrhundert hinein pflegen die Lehrer an der jährlich in jeder Diözese abgehaltenen Synode der Geistlichkeit zu erscheinen. Mit jeder Synode war nach dem Gottesdienst und der Disputation eine Censur verbunden, die sich über alle Anwesende erstreckte. Zuerst kamen die Lehrer an die Reihe; einer nach dem andern mußte abtreten, und die andern mußten vorbringen, was sie über ihn wußten; hernach wurden ebenso die Pfarrer censiert. Während der theologischen Disputation der Geistlichen genießen die Lehrer ihre gemeinsame Mahlzeit. Da die Kosten der letzteren von der geistlichen Verwaltung bestritten wurden, so mußten vom J. 1666 an die Lehrer wegbleiben. Bald aber unterblieben die Synoden gänzlich des Krieges wegen, und auch die Visitationen, sehr zum Nachteile der Schule. Eine Verordnung befahl im J. 1682 die Wiederaufnahme der Visitationen, bei denen nun auch dem Lehrer eine Zehrung (d. h. eine Diät von 20 kr) bewilligt wurde. Im J. 1685 wurde angeordnet, daß in dem einen Jahr eine Visitation, im andern eine Synode, und nach deren Beendigung eine Zensur der Kirchen- und Schuldiener regelmäßig stattfinden solle. Auch auf andere Interessen der Schule beginnt die Fürsorge der Regierung gegen Ende dieses Zeitraums sich zu erstrecken, wie wir aus einem Erlaß des Geh. Rats an den Amtmann in Durlach v. J. 1704 ersehen,

der dem Bürgermeister von Durlach anweist, sich die Beifuhr des Brennholzes zu den Schulen nach Gebühr angelegen sein zu lassen.

Soweit erstrecken sich die Ausführen Mühlhäußers über das Volksschulwesen in Baden-Durlach im Band XXIII der Geschichte des Oberrheins. Bis dahin sind wir denselben, soweit es die beiden Abschnitte betrifft, wörtlich gefolgt und haben nur hin und wieder ergänzt. Ergänzend mögen hier noch zwei Sachen dem letzteren Abschnitte beigefügt werden:

Wie aus der Schulgeschichte der Markgrafschaft Baden-Baden ersichtlich ist, geben die Kirchenvisitatiosprotokolle der beiden Jesuiten Osburg und Mez vielfach Aufschlüsse über das Schulwesen. Dieselben berichten von dem in der durlachischen Markgrafschaft gelegenen, teilweise auch zu Frauenalb (Bilfingen und Ersingen) und zu Speyer (Wöschbach) gehörigen Orten, wie folgt:

Pülfingen: 30 Fam. Kein Lehrer. Keine Unterrichtung der quantumvis gelehrigen Jugend.

Es wird geklagt, daß die Kinder vom Pfarrer mit harten Worten behandelt würden und sich sowohl scheuen zu ihm zu treten als auch kaum wagen zu antworten.

Monita: Es soll für einen geeigneten Lehrer gesorgt werden, von welchem die helle Jugend unterrichtet würde.

Ersingen: 60 Fam. Lehrer Hans Georg Mock, Bürger und Einwohner, hält nur ein Vierteljahr Schule, genügt seinem Amte. Wird von der Äbtissin in Frauenalb angestellt, von welcher er als Gehalt hat:

5 Malter Korn, 2 Malter Haber, 5 fl an Geld, 1 Malter Dinkel, Schulgeld vierteljährlich 3 Batzen, für die Leiche einen Trunk.

Der Mesnerdienst ist hier vom Schuldienst getrennt; die Knaben gehen nur ein Vierteljahr in die Schule.

Monita: Die Knaben sollen in dieser Nachbarschaft der Nichtkatholiken beständiger zur Schule geschickt werden.

Neuhausen: 40 Fam., mit Steinich 10 Fam., Hamberg 20 Fam., Hohenwardt 12 Fam., Schelbrun 10 Fam., Leiningen 14 Fam.

Lehrer, Mesner und Director Horologii Christian Malmusch, genügt seinem Amte, wird vom Pfarrer, welcher zwei Stimmen hat, und der Gemeinde, welche eine Stimme hat, angestellt. Die Gemeinde unterhält das Schulhaus.

Gehalt: Von jedem Bürger der ganzen Pfarrei 1 Laib Brod, von jedem Neuhauser Bürger zwei Laib Brod und 1 Simmere Haber, den Zehnden von einem bestimmten Gewanne, für eine Taufe 1 Laib Brod, für eine Trauung 1/4 fl, von einer großen Leiche 1 Simmere Rocken, von einer kleinen Leiche ein Laib Brod, für eine Krankenversehung außerhalb Neuhausen 2 Batzen.

Die Kinder werden nur im Winter zur Schule geschickt.

Monita: Die Kinder, welche zur Arbeit unfähig sind, deren es hier mehrere giebt, sollen das ganze Jahr, die andern im Winter und an Festtagen eine Stunde zur Schule geschickt werden.

Von der Christenlehre wurde hier erwähnt, daß die Fehlenden mit einem halb Pfund Wachs gestraft wurden.

Mühlhausen: 30 Fam. Mesner, Lehrer und Director horologii Johann Georg Zweifel. Wird angestellt von dem Herrn Baron.

Gehalt: Von jedem Einwohner einen Laib Brod, von bestimmtem Bezirke den Zehnden, vom Almosen 3 fl, wöchentlich ein Kreuzer Schulgeld.

Die Kinder werden nur im Winter zur Schule geschickt.

Monita: Die Kinder sollen fleißiger zur Schule geschickt werden.

Thieffenbronn: 50 Bürger. Lehrer, Mesner und Dir. hor. Paul Beschle von Schwäbisch-Gmünd, waltet seines Amtes schon viele Jahre, ein fleißiger, frommer und geschickter Mann, aber vom Alter angegriffen. Für die Wohnung sorgt der Baron, von welchem er auch angestellt wird.

Die Kinder werden kaum zur Schule geschickt.

Monita: Die Kinder sollen fleißiger zur Schule geschickt werden, und die Eltern sollen fleißiger mit ihnen in die Christenlehrstunden gehen.

Goelingen: 80 Fam. Lehrer, Mesner und Dir. hor. Johann Bernhard Faber, seit neun Jahren im Amte, genügt, wird vom Kapitel (Bruchsal) angestellt.

Gehalt vom Kapitel: 6 Malter Korn, 6 Malter Spelz, 6 Malter Hafer, 1 Fuder Wein, von der Gemeinde: 2 Malter Korn, Schulgeld vierteljährlich 1/4 fl, von einer Trauung eine Kanne Wein, zwei simulagines, einen Kuchen und ein Stück Fleisch. Von einer Leiche 1/2 fl oder 5 Kreuzer, für das Läuten einen Laib Brod aus jedem Hause.

Die Knaben werden nur den vierten Teil des Jahres zur Schule geschickt.

Weschbach: 20 Fam. Lehrer, Mesner und Dir. hor. Hannß Gerg Ziegler, wird von der Gemeinde angestellt, erbärmlich und unwissend.

Gehalt: Aus jedem Hause „1 Simern Rocken, 2 Laib Brot, Frohndfreiheit."

Die Kinder werden nicht zur Schule geschickt.

In den schweren Kriegszeiten waren die Kinderlehren, ein wesentlicher Unterstützungspunkt der Volksschule, eingegangen. Im Jahre 1696 erließ Markgraf Friedrich Magnus von Basel aus, wo er des Krieges wegen zu wohnen gezwungen war, einen Befehl an die Spezialate, „den Schulsachen fleißig nachzusehen, da in den leydigen Kriegszeiten große Unordnung eingerissen." Unter anderm wird die Wiedereinführung der Kinderlehre verlangt: „Es wäre billig, alle Monat eine kleine Kinderlehre zu halten, damit man sehen und hören könnte, was die Kinder von Zeiten zu Zeiten in der Schule gelernet, und ob größere junge Leute, nachdem sie der Schule entwachsen und bereits ein- und andersmal zur hl. Kommunion gelassen worden, dasjenige, was sie vorher gewußt, wie gemeiniglich geschieht, nicht wiederum vergessen und außeracht gelassen haben, dabei denn sonderlich zugleich jedesmal von zweien gegeneinander überstehenden Schulkindern beiderlei Geschlechts abwechslungsweise zwei Hauptstücke aus dem Katechismo oder Fragbüchlein vor der Gemeinde laut gesprochen werden sollen. Im übrigen aber müssen monatlich drei große Kinderlehren nacheinander anstatt der Mittagspredigt gehalten und dabei, gleichwie nicht weniger bei der kleinen Kinderlehre die ganze Gemeinde von großen und kleinen, jungen und älteren Zuhörern zugegen sein, damit auf

solche Weise alte, nachlässige und unwissende Leute, die öfters in Glaubenssachen weniger Bericht als die kleinen Kinder selbst geben können, belehrt werden."

Ferner möge hier noch nachgetragen werden, daß 1687 die Verordnung erschien, „Schulmeister sollen ohne Erlaubnis nicht verreisen." Nach einer solchen von 1699 sollen „Schulmeister und die Männer der Hebammen bei der Frohn und andern personal-Freyheiten conserviert werden." 1690 wurde befohlen, daß Kirchen- und Schuldiener ohne Vorwissen des Geistlichen Verwalters nichts bauen sollen. 1714 wurde die Verordnung erlassen, daß Geistliche und Lehrer ihre Beinutzungsgüter in bessern Stand bringen und darin junge Bäume nachziehen sollen. Verordnung von 1683: Die Kinder fleißig in die Schule zu schicken, und „daß die Weydbuben- und Mädlein wechselweiß zur Kirchen und Kinderlehre kommen sollen." 1711: Generalverordnung, „kraft deren alle Unterthanen und Inwohner der fürstlichen Baden-Durlachischen Lande und Herrschaften ihre Kinder in sommer- und winterlicher Zeit nach denen vorgeschriebenen Stunden zur frequentirung der Schule fleißig angehalten und denen unvermögenden das erforderliche Schulgeld aus dem Almosen gereicht werden solle." 1716 wird der Besuch der Sommerschule bei 1 fl Strafe befohlen und 1717 der Befehl wegen der „Waidbuben" erneuert.

(Baden-Durlach, Schuldienste, Generalia. G. L. A.[1])

Bezüglich der Anstellung kamen uns aus dieser Zeit noch zwei Verordnungen unter die Augen, eine von 1670, „daß diejenigen Schuldienste, wobei es keine andere als Sigristenbesoldung hat, allein mit Vorwissen des Oberamts und Spezialats zu besetzen, und eine von 1712, daß die Bestellung der Mösner nicht bei der Gemeinde stehen soll, sondern daß dieselben durch das Oberamt und Spezialat angenommen und abgesetzt werden sollen, in ihren Verrichtungen aber unter dem Spezial stehen."

B Schwarz.

[1]) Ausführlich sind diese Schulordnungen enthalten in den Monumenta Germaniae paedagogica, Band XXIV Badische Schulordnungen, herausgegeben von Dr. Karl Brunner. 1902.

III. Abschnitt.

Vom Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bis 1806, insbesondere die Entwicklung des Schulwesens unter Karl Friedrich.

1. Kapitel.

Neue Schulen, Sonntags-, Industrie-, Real- und Nachtschulen.

Wenn wir im 3. Abschnitte der baden-durlachischen Schulgeschichte von der Mühlhäußer'schen Bearbeitung abweichen, so geschieht dies schon deshalb, weil dort in der Einleitung gesagt ist, das Ziel jener Arbeit sei nicht eine vollständige Geschichte des Schulwesens der Markgrafschaft Baden-Durlach.

Wir sahen uns daher genötigt, das von Mühlhäußer gesammelte Material wesentlich zu ergänzen; das geschah einmal dadurch, daß wir die von Mühlhäußer nur citierte Gerstlacher'sche Sammlung von Verordnungen in größerem Maße benutzten, in diese Verordnungen sogar teilweise den Schwerpunkt legten, dann aber auch durch ein eingehendes Studium der Generalakten der Markgrafschaft, sowie der Spezialakten einzelner Diözesen und Städte. Sämtliche Schulakten der beiden Städte Durlach und Pforzheim standen uns aus dem Großherzoglichen Generallandesarchive zudienstен; von dem Studium derjenigen der Stadt Karlsruhe wurde mit Rücksicht auf die Beideckische Schrift Umgang genommen. Zu umfangreich und zeitraubend wäre die Arbeit geworden, wenn wir die Spezialakten der einzelnen Gemeinden der Markgrafschaft einer eingehenden Durchsicht hätten unterziehen wollen. Was uns die von den Amtsbrüdern einer ganzen Reihe von Schulorten ausgearbeiteten Schulgeschichten Wissenswertes und Interessantes boten, wurde hier aufgenommen. Wir entledigen uns einer Pflicht der Dankbarkeit, indem wir hier die eingelaufenen Arbeiten namentlich verzeichnen: 1. Aus der Geschichte der badischen Volksschule, Konferenzarbeit v. W. Räuber-Ottenheim, 2. Schulge-

[1]) Geschichte der Entwicklung des Volsschulwesens der Residenzstadt Karlsruhe. Bearbeitet v. W. Beideck. Beilage zum Jahresbericht von 1890. Eine neue Bearbeitung ist in Aussicht genommen. D. V.

schichte Durlachs von Rektanus-Durlach, 3. Schulgeschichte von Eutingen von F. Linder (veröffentlicht in „Neue Bad. Schulzeitung" 1889 Nr. 39), 4. Schulgeschichte von Dietlingen, 5. Sch. von Brötzingen von Gärtner-Brötzingen, 6. Sch. von Dill-Weißenstein von Heyd-Weißenstein, 7. Sch. von Jspringen von Rektanus-Jspringen, 8. Sch. von Palmbach, Konferenzvortrag von A. Braus-Palmbach, 9. Sch. von Huchenfeld von Knodel-Huchenfeld, 10. Sch. von Obermutschelbach von Steudinger-Obermutschelbach, 11. Volksschule Niefern.

Zeigen schon diese Arbeiten in hohem Grade, wie sehr man sich in der untern Markgrafschaft für die Schulgeschichte interessierte, so ist das umsomehr bei den aus der obern Markgrafschaft stammenden Bearbeitungen der Fall. Wir verzeichnen gerne die ausführlichen Schulgeschichten von 1. Schopfheim, deren Verfasser nicht genannt ist, 2. Kandern (Mölbert), 3. Vogelbach (Schick), 4. Wiechs (Wolf), 5. Wittlingen (Verfasser nicht genannt), 6. Wintersweiler (Baumann), 7. Endenburg (Joachim), 8. Denzlingen (Manger).

Außerdem standen uns für diesen Abschnitt als Quellen zugebote: v. Weech, Badische Geschichte; Gerstlacher, Sammlung von Verordnungen, 3 Bände; Badische Geschichte von Drais, 2 Bände; Fecht, Geschichte der Stadt Durlach; Pflüger, Geschichte der Stadt Pforzheim. Die letzten vier Werke, sowie eine größere Anzahl von Broschüren, Regierungsblättern u. dergl. stellte uns die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek für unbeschränkte Zeit zur Verfügung.

Beginnen wir wieder damit, festzustellen, wie weit sich das Netz der Volksschulen ausgebreitet hat. Zwei Neuerungen sind zu verzeichnen: die Filialorte erhalten in diesem Zeitraume durchgängig eigene Schulen, welche mit ständigen Lehrern besetzt werden; in größeren Gemeinden tritt eine Vermehrung der Lehrkräfte durch die Anstellung eines Provisors ein. Solche finden wir außer in Karlsruhe, Durlach und Pforzheim auch in Brötzingen, Jspringen (1786), Schopfheim und andern Orten. Da die Anstellung derselben das schmale Einkommen der Schulmeister verkürzten, so wehrten sich diese manchmal dagegen. Als man 1800 in Pforzheim dem Knaben-, sowie dem Mädchenschulmeister zu dem schon angestellten Provisoren jedem noch einen geben wollte und vorher die Ansicht der beiden Schulmeister einholte, sagten sie, „es sei ihnen oft schwer, mit einem Provisor auszukommen, und sie sähen voraus, daß sie mit zwei ewigen Verdruß haben würden." Wie ein Fall in Pforzheim zeigt, hatte der Schulmeister das Recht, einen Provisor selbständig anzunehmen, mußte ihn aber dann durch die Behörde bestätigen lassen. Die Anstellung als Provisor befreite von der Konskriptionspflicht. Kost, Wohnung und Gehalt stellte der Schulmeister, welcher allerdings

eine Zulage erhielt, welche keineswegs entsprechend war; daher die häufigen Klagen.[1])

Nach Mühlhäußer entstanden in diesem Zeitraum neue Schulen in Dossenbach, Neuenweg, Bürchau, Glashütte (1783), Schlechtbach, Gresgen, Hoheneck, Elbenschwand, Sallneck, Hofen, Endenburg, Wies, Fischenberg, Wambach, Kaltenbach, Marzell, Hägelberg, Hüsingen, Höllstein, Vögesheim (1751), Sitzenkirch (1752), Rümmingen, Welmlingen, Märkt, Wintersweiler, Hagen, Hammerstein und Egisholz (1759) (Letztere zwei gingen wieder ein), Schweighof, Niederweiler, Zunsingen, Schallstadt, Haßlach, Leiselheim, Tutschfelden (1757) Oberschaffhausen, Reichenbach, Landeck, Böttingen, Brettenthal, Kolmarsreute, Wasser, Windenreute-Maleck (gemeinschaftlich).

Am Schlusse des Jahrhunderts bestanden daher in allen Orten des Oberlandes Schulen; dasselbe war im Unterlande schon um die Mitte des Jahrhunderts der Fall gewesen; nur Würm und Büchenbronn erhielten erst nach 1750 eigene Schulen. In Dietenhausen wurde erst nach 1800 eine solche errichtet.[2])

Unter den neuen Schulen, welche hier in diesem Zeitraum errichtet wurden, nahmen die in dem neugegründeten Karlsruhe unser Interesse in hervorragendem Maße inanspruch. Hier war zwei Jahre nach der Gründung die erste Schule entstanden; sie wurde bis zum Bau eines neuen Schulhauses (1731) in einem gemieteten Lokale untergebracht[3]). 1751 wurde die Trennung der Geschlechter vorgenommen, so daß K. von da an zwei Schulmeister hatte. Beide hatten von 1770 ab je einen Provisoren, so daß Karlsruhe am Ende dieses Zeitraums 4 Lehrkräfte besaß. Außerdem hatte von 1724 ab Kleinkarlsruhe (auch Dörfle genannt) eine eigene Schule, welche bis 1800 mit einem Lehrer besetzt war. Auch die Reformierten hatten von 1722 einen eigenen Lehrer; die Katholiken hatten von 1736 an eigene Schule, welche jedoch lange Zeit von Kapuzinern versehen wurde. 1780 wurde ferner die Garnisonsschule errichtet. Sie war organisiert wie die Durlacher; zum Besuch dieser Schulen waren nur wirkliche Militärkinder berechtigt; ausnahmsweise konnten

[1]) Ein Provisor bekam manchmal das „jus succedendi," das Recht der Nachfolge, wie z. B. das bei dem Provisoren Nestler in Pforzheim (1745) der Fall war.

[2]) In Palmbach war die Schule aus naheliegenden Gründen eine französische: 1806 erst kam hierher ein deutscher Schulmeister. Die Palmbacher schickten eine Abordnung zu Karl Friedrich, welche die Belassung des französischen Schulmeisters in dem deutsch gewordenen Dorfe bewirken sollte. Als K. Fr. diese französisch anredete, schämten sie sich ihrer Unkenntnis mit dieser Sprache und gingen unverrichteter Sache wieder heim.

[3]) Beideck, Schulgeschichte v. Karlsruhe, Beilage zum XIII. Jahresbericht der städtischen Schulen.

auch Kinder solcher Väter aufgenommen werden, die früher dem Militär angehörten und tadellos bei demselben gedient hatten. Knaben und Mädchen erhielten gemeinschaftlichen Unterricht; sie waren schulgeldfrei; auch die Schulbedürfnisse wurden unentgeltlich verabreicht. Die Schülerzahl betrug durchschnittlich 70 bis 80; die wöchentliche Unterrichtszeit betrug 26 bis 28 Stunden. Während die Durlacher Garnisonsschule nur von 1787—1794 existierte, überdauerte die Karlsruher die großen Kriege und bestand bis 1861.

In Durlach, wo es nach dem Franzosenkriege von 1689 um die Schule schlecht bestellt war, versah den Dienst eine Zeit lang provisorisch ein gewesener Wachtmeister Lenz; 1693 wurde Benedikt Niedhammer, „der in die 14 Jahr gewesene Mägdlinsschulmeister in der Stadt Pforzheim," angestellt. 1706 wurden die Geschlechter wieder getrennt; als Knabenschulmeister wurde Orgelmacher Fohmann von Münzesheim berufen. Diese ganze Zeitperiode hindurch waren 2 Schulmeister, ein Knabenschulmeister und ein Mädchenschulmeister, hier angestellt. Jede der beiden Schulen umfaßte 3 Klassen, von welchen die erste zwei, die zweite eine und die dritte drei Ordnungen hatten. 1804 betrug die Schülerzahl je 240. In die erste Klasse gingen die Kinder vom 12. bis 14. Jahre, in die zweite vom 9. — 12., in die dritte vom 7. und 8. In demselben Maße, in welchem das Karlsruher Schulwesen in die Höhe ging, sank das Durlacher.

Besser sah es in Pforzheim aus. Hier gibt 1706 das Oberamt dem Schulmeister Probsthahn das Zeugnis, er habe mit „Ruhm und Ehre" seinem Amte vorgestanden. Von 1722 an haben Knaben- und Mädchenschulmeister je einen Provisor, zu welchem sie am Ende dieser Zeitperiode einen zweiten erhalten. Außerdem bestand hier die Waisenhausschule, sodann gegen Ende dieser Periode eine Freischule. Erstere zählte 1780 50 Schüler; sie wurde 1799 aufgehoben. Barck, Schäfer und Idler waren tüchtige Kräfte an dieser Anstalt. Mit der Freischule war der Altstädter Mesnerdienst verbunden. Im Anfange der 1740er Jahre errichteten zwei Privatlehrer, Höring und Seybold, Winkelschulen, wodurch den beiden Schulmeistern Probsthahn und Finner bedenkliche Einbuße am Einkommen erlitten. Durch Verordnung wurde beiden Privatlehrern das Schulhalten verboten, jedoch erlaubt, Schülern der Knaben- und Mädchenschule außer der bestimmten Schulzeit Privatunterricht zu erteilen.

Eine neue Art von Schulen, welche in diesem Zeitraum zur Einführung kamen, sind die Sonntagsschulen, solche wurden zuerst im Jahre 1755 in den Diözesen Pforzheim und Stein eingeführt. Das Oberamt und Spezialat Pforzheim berichtet unterm 26. Nov.

1755 an das Kirchenratskollegium, wie folgt[1]): „Was den ersten Punkt betrifft, ob die Sonntagsschulen wirklich eingeführt worden? so ist hierzu bald nach Ostern der Anfang gemacht und damit bis auf Simonis und Judä continuiert worden. 2. Die Art und Weise, wie selbige eigentlich eingerichtet? so geschiehet solches gleich nach der ordentlichen Kinderlehre, da die jungen Leute, welche darein gehören, in ihren Stühlen stehen bleiben. Wo die Jugend zahlreich ist, wird abgewechselt, und erscheinen den einen Sonntag die ledigen Söhne, den andern die ledigen Töchter. Bei kleinen Gemeinden aber bleiben sie jeden Sonntag miteinander in ihren angewiesenen Stühlen stehen. Der Anfang wird gemacht mit Lesen, da ein Kapitel in der Bibel aufgegeben wird, wovon ein jedes ein paar Verse herlesen muß. Nach Verlesung des Kapitels fragt der Pfarrer nach dem Hauptinhalte desselben, und weiset an, wie sie die Bibel mit Verstand lesen sollen, forschet von ihnen, welches der fürnehmste Spruch darinnen seie, den sie besonders merken und behalten sollen, item was für eine Lehre, Vermahnung, Warnung, Strafe und Trost in solchen enthalten, zeiget ihnen auch, wohin dieser jener Spruch in ihren großen und kleinen Katechismen gehören, und wie sie dieselbigen sich zu ihrer Seelen Unterricht und Erbauung anwenden sollen. Darauf läßt der Schulmeister sie 2 Hauptstücke aus dem kleinen Katechismo und 2 auch 3 Blätter aus dem Spruchbuche hersagen; zuletzt gehet er ihre Schriften durch und korrigiert sie, welches alles in einer guten Stunde verrichtet, und hierauf die Jugend nach Haus gelassen wird. 3. Der Effekt von dieser Arbeit hat sich mit vielem Segen gezeiget, da die jungen Leute nicht nur willig in diesen Sonntagsschulen erscheinen, sondern auch bei Erklärung des biblischen Kapitels den heilsamen Unterricht begierig annehmen. Durch die Repetition des kleinen Katechismi und Spruchbüchleins haben sie das, was sie davon vergessen gehabt auf's neue wieder gelernt, wodurch sie dann in der Erkenntnis ihres Christentums befestiget und weiter gebracht worden. Der gewünschte Effekt erhellet auch daraus, weilen die Eltern selbst an ihren Kindern einen besondern Fleiß und Trieb zum Guten wahrgenommen, worüber jene ihre herzliche Freude bei denen Kirchen- und Schulvisitationen öffentlich an den Tag geleget, auch einmütig bezeugt, wie sie Gott und Euer Hochfürstlichen Durchlaucht demütigst dafür danketen, daß diese Sonntagsschulen zum Heil ihrer Kinder eingeführet worden, wie solches aus dem bereits vor 4 Wochen unterthänigst eingeschickten Kirchen- und Schulvisitationsprotokolle zu ersehen, da Specialis bei verschiedenen Orten es angemerket hat. Viele alte Leute haben mit recht wehmütigen Ausdrücken beklaget, daß solches heilsame Werk nicht schon längst und zu ihren Zeiten der Jugend veranstaltet worden, als wo-

[1]) S. Gerstlacher I S. 338.

durch sie auch zu mehrerer Erkenntnis würden gelanget sein. Sie wünschen auch, daß nicht nur die Töchter bis 18. und die Söhne bis in 20. Jahr, sondern etliche Jahre länger zur Besuchung dieser Sonntagsschulen angehalten werden möchten, wovon noch größerer Nutzen zu hoffen sei."

Auf diesen Bericht folgte an das Oberamt und Spezialat Pforzheim und Stein unterm 22. Oktober 1756 nachfolgendes Bestätigungs-Reskript:

Karl Friedrich 2c.

Gleichwie Wir die von Euch, dem Speciali in Ansehung derer mit den schon erwachsenen Söhnen und Töchtern zu haltenden Sonntagsschulen in Euerer Diözes gemachte Anstalten und um des daher zu gewartenden fernern guten Erfolgs willen hiemit gnädigst genehmigen, auch für billig erachten, daß denen Schulmeistern vor die damit habende weitere Bemühung etwelche Belohnung gereichet werde; also habt Ihr nicht nur, damit sothanen Anstalten in allen Stücken nachgelebet werde, genau Obsorge zu tragen, sondern auch jedem Schulmeister für solch seine weitere Arbeit jährlich 2 fl und zwar 1 fl aus dem Almosen, und 1 fl aus der Gemeindekasse reichen zu lassen. Sollte an ein und andern Orten letztere hiezu nicht vermögend sein, so ist das Almosen desselben Orts zuhilfe zu nehmen, gleichwie, wann dieses erschöpft ist, die andern Almosen derer Ortschaften Euer Diözes nach Proportion dazu, in so weit vonnöten, zu konkurieren haben. Wir versehen Uns zu Euch der gehorsamsten Nachachtung und verbleiben 2c."

Am gleichen Tage wurde an sämtliche Oberämter und Spezialate ein Generalrescript erlassen, welches „zu Hintertreibung der Unwissenheit derer Leute in dem Christentum und anderer in der Schule erlernter Wissenschaften an denen Orten, wo solches thunlich ist," die Einführung der Sonntagsschulen anordnete und zugleich 2 fl Belohnung anwies.

Im Jahre 1759 wurde durch ein Generaldekret allen Spezialaten folgender „Vorschlag" zugestellt:

„Die Sonntagsschule könnte entweder an einigen Orten vor der öffentlichen Kinderlehre oder an den meisten nach derselben gehalten werden.

Die jungen Leute in besserer Ordnung zu erhalten, muß ein Richter oder Kirchenrüger gegenwärtig sein.

Der Ort ist die Schulstube, und wann diese zu klein, oder der jungen Leute sonsten zu viel, so könnten die Söhne und Töchter wechselweise dazu angehalten werden. In derselben könnte

1. Das Lied gesungen werden, so in der Kinderlehre aufgegeben ist, wann zu besorgen, daß sie die Melodie nicht richtig können.

2. Wäre ein Kapitel aus der Bibel mit ihnen zu lesen, und damit sie einen bessern Begriff von der Bibel bekämen, so wären Pappi parva Biblia, oder eine andere Introductio in libros Biblicos einzuführen, jedesmal das zu lesende biblische Kapitel aus einem andern biblischen Buch zu nehmen und bei dieser Gelegenheit ihnen der Inhalt des ganzen Buches vermittelst einer solchen Introduktion bekannt zu machen.

3. Wäre die Lektion, die öffentlich in der Kirchenlehre abgehandelt wird, aus dem großen Catechismo mit ihnen durchzugehen, und zwar wenn die Sonntagsschule vor der Kinderlehre gehalten würde, gerade ebendieselbe Lektion, welche vorkäme, oder würde sie nach der Kinderlehre gehalten, so würde die abgehandelte kürzlich wiederholt, und die nächstkünftige Lektion gelesen oder durchgefraget.

4. Könnte auch das Hauptstück aus dem kleinen Katechismo, so die Kinder beten, mit ihnen durchgefragt werden.

5. Wann es die Zeit leiden möchte, könnte etwas aus der Kirchenhistorie, die aber erst einzuführen, ihnen vorgelesen werden.

6. Und vornehmlich sollen den jungen Leuten die Schriften korrigiert werden, worunter vorstehe dasjenige, was sie aus der Frühpredigt aufgezeichnet haben und ohnehin zur Kinderlehre bringen sollen."

Aus diesem „Vorschlage" erhellt zur Genüge, daß die Sonntagsschulen eine Ausdehnung der Kinderlehren waren und die Religion zum Hauptunterrichtsgegenstand hatten. Es erhoben sich gegen sie in den einlaufenden Spezialatsberichten verschiedenartige Einwendungen, so „die Sonntagsschulen seien nicht nötig, weil die ordentlichen Schulen so wohl eingerichtet," oder „dieses alles komme in den ordentlichen Kinderlehren vor," oder „der Sonntag seie auch ein Ruhetag für die Bauern, den man ihnen durch beständigen Gottesdienst nicht zum Mühetag machen müsse."

Bloß in der Diözese Pforzheim und Stein nahm der Sonntagsschulunterricht guten Fortgang; deshalb wurde hier 1766 die Anordnung getroffen, daß er auch winters erteilt wurde. Das betreffende fürstliche Reskript hebt hervor, daß sie von 12 bis 2 Uhr abzuhalten sei, „daß die zweite Stunde mit Lesen, Schreiben und mit Exhibierung vorher aufgegebener Rechnungsproben, nicht aber mit wirklicher Rechnungsübung hingebracht werden solle. Die Sonntagsschule solle zur Winterszeit wegen der Kälte in der Schulstube gehalten „und entweder von der Gemeinde zur Einheizung dem Schulmeister eine proportionierte Zulage an Brennholz gereichet, oder aber deshalb vor jeden Schüler 3 kr bei Ende des Winters bezahlt werden." Auch wurde die Belohnung für den Unterricht verdoppelt. 1768 wurden dann die Winter-Sonntagsschulen im ganzen Lande eingeführt mit dem Beifügen, „daß allen denen, welche die Geometrie erlernet

haben, zugleich auch etwas aus der Geometrie die Woche über zu Haus fertigendes und in der Sonntagsschule zu lieferndes aufgegeben werde."

Die Sonntagsschule fand trotz der Einwendungen einiger bequemen Pfarrer und Schulmeister im In- und Ausland sehr großen Beifall.[1]) Im Jahre 1774 geschah noch ein weiterer Schritt auf dieser schönen Bahn, indem mit den aus der Schule Entlassenen im Winter an Werktagen Schule gehalten wurde. Aus einem Kirchenratsprotokoll vom Jahre 1787 ist jedoch zu entnehmen, daß diese Schulen wieder am Sonntag gehalten wurden, wenigstens in der Durlacher Diözese, wo solche überall gehalten werden mit Ausnahme von Hohenwettersbach. Von Grötzingen heißt es, daß sie nicht ohne Erfolg gehalten werde.

Die Visitationsberichte im Großh. Generallandesarchive enthalten folgende Einzelheiten über die Sonntagsschule:

Im Sommer 1781 waren sie im Unterlande überall im Gange; damit sie auch im Winter gehalten werden konnten, wurde angeordnet, daß in den 6 Wochen der kürzesten Tage Ferien sein sollten. Für die Heizung mußte die Gemeinde sorgen. In Wohlfahrtsweier, Küppurr und Hagsfeld wurde die Sonntagsschule den ganzen Winter durch gehalten und von der Jugend bis ins 20. Jahr besucht.

Im Sausenberger Spezialat wurde nur in Hausen keine gehalten, „weil die dortigen Vorgesetzten dem Schulmeister weder den für's ganze Jahr bestimmten Lohn, noch das zur Einheizung der Schulstube geforderte halbe Klafter Brennholz abgeben wollten." Im Amte Hochberg hatten die Waldpfarreien Ottoschwanden und Keppenbach der Lokalumstände wegen keine Sonntagsschule. In Emmendingen wollten sich die Ratsherren nicht zur Aufsicht verstehen mit dem Vorwande, „die Rats- und Gerichtsherren der Städte geben sich im ganzen Lande nicht damit ab," und sie drohten, ihr Amt niederzulegen. Hier hatte der Schulmeister die Knaben, der Provisor die Mädchen; beide erhielten zusammen 4 Reichsgulden. Als Unterrichtsbücher wurden verwendet Bibel, Katechismus, Rochow's Kinderfreund, Becker's Not- und Hilfsbüchlein, Faust's Gesundheitskatechismus.

In einem Generaldekret von 1782 wird betont, daß die jungen Leute zum „Nachdenken über vernünftiges diätätisches Verhalten, über eine vom Aberglauben gereinigte Betrachtung der Natur, über die in dem individuellen Menschenleben bemerkbaren Spuren der Vorsehung, wodurch Ermunterungen zum Guten und Abwarnungen vom Bösen

[1]) Siehe Drais I S. 202.

ihm nahegelegt worden, und über die nicht auf den Gottesdienst beschränkte, sondern vornehmlich in allen Auftritten des häuslichen und geselligen Leben praktisch sich äußernde Religiosität zu erwecken." Was das Verfahren beim Unterrichte betrifft, „so muß das Absehen dahin gerichtet werden, daß solches nicht in die Form eines mechanischen, der Jugend beschwerlichen Unterrichts eingekleidet werde, denn ob zwar diese Form aus den Haupttrivialschulen weder ganz entfernt werden kann, noch ohne Schaden ganz entbehrt werden würde, weil zur Menschenerziehung in unserer Weltlage auch Angewöhnung an Erfüllung beschwerlicher Berufspflichten unentbehrlich ist: so soll doch diese Form hier nicht einschleichen, damit diese Zeitverwendung ihrem Tage angemessen bleibe und mithin als würdige Beschäftigung eines Ruhe- und Freudentages erscheine."

Diese Verordnung allein würde beweisen, daß Markgraf Karl Friedrich ein eifriger Förderer des Schulwesens war; sie zeigt uns, wie sehr dieser Regent die Schulfrage bis ins kleinste durchdrungen hatte, welch hohes Maß von Wissen er in Erziehung- und Unterrichtslehre besaß, aber auch daß sein Sinn eifrig dahin gerichtet war, die theoretischen Grundsätze dieser Wissenschaften ins praktische Leben umzugestalten und dadurch das Wohl seines Volkes zu fördern.

In den 1790er Jahren (1798) zeigte es sich bei einer Untersuchungsangelegenheit, daß 6 der Schule entlassene 14 bis 20jährige Bursche in der Stadt Durlach weder Geschriebenes noch Gedrucktes lesen konnten. Es wurde daher eine Schule auf Kosten der Stadt errichtet, in welcher die jungen Leute in 2 Klassen an den Wochentagen von 7—9 und 9—11 Uhr vormittags unterrichtet wurden; sie wurde dem Bürger und Kronenwirt Schroth um 200 fl übertragen, obgleich das Spezialat sich entschieden gegen eine solche Besetzung wehrte. „Die Besoldung wird aus Stadtmitteln gereicht, folglich muß dieselbe einem Stadtbürger bleiben," so beschloß der Stadtrat von Durlach. Diese „Fortbildungsschule" ging 1799 wieder ein.

Überhaupt scheinen von 1790 an die Sonntagsschulen in ein Stadium des Rückgangs getreten zu sein; die Kriegsunruhen mögen vielfach schuld gewesen sein. Erst als infolge der Vergrößerung des Landes durch Anfall vieler und großer Gebiete im Jahre 1803 eine neue Landesorganisation eintrat, wurde dieser Schule wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Durch das XIII. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 wurde bestimmt, „daß die Sonntagsschule, welche von denen der Schule entlassenen Kindern der Regel nach bis zum zwanzigsten Jahr oder, wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens drei Jahre nach der Schulentlassung zu besuchen, angehalten werden sollen, und welche unter Aufsicht der Schulaufseher, und soviel thunlich unter Mitwirkung der Pfarrer, die Fortübung in der Religions-

kenntnis, im Gesang, im Lesen, besonders im Lesen der geschriebenen Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener zum gemeinen Lebensgebrauch geeigneter kleiner Aufsätze, auch im Rechnen zum Gegenstand haben solle. Alles sei nicht in dem Maße zu machen, daß sie nur die schriftlichen Arbeiten in der Sonntagsschule verrichten, sondern daß ihnen desfalls Angaben gegeben werden, die sie die Woche über machen, den nächsten Sonntag aber bringen müssen, wo solche dann korrigiert und die Kinder auf die Ursachen der Korrekturen, mithin auf die Anlässe der Fehler, aufmerksam gemacht werden. Diese Schule solle, (mit Ausnahme jedoch der besonders arbeitsamen Zeiten des Landmannes) das ganze Jahr durch dauern und geht beide Geschlechter an." Damit war für die Fortbildungsschule des 19. Jahrhunderts, über deren Schicksal an anderer Stelle gesprochen wird, der Grund gelegt.

In unsern Zeitraum fällt auch die Einführung der sogenannten ökonomischen Schulen, worunter wir besonders Spinn-, Näh- und Strickschulen zu verstehen haben. Dieselben entsprangen dem Bedürfnisse, die jungen Leute vom Müßiggange abzuhalten, zur Arbeit anzugewöhnen und der Üppigkeit und der Verschwendung zu steuern.

Die Spinnschulen waren, wie die Akten ausweisen, schon vor 1766 im Hochbergischen eingeführt; unterm 18. September 1767 erging an alle Oberämter und Spezialate ein Generaldekret, in jeder Diözese an einem oder zwei Orten mit Anlegung einer feinen Hanf- und Flachsschule eine Probe zu machen, wo geistliche und weltliche Vorgesetzte den meisten guten Willen dazu bezeugen, wo das Weib des Schulmeisters hiezu Geschick und Lust hat, und wo die Komunäraria sukkurieren können." Im folgenden Jahre erschien eine Verordnung, daß mit dem Unterrichte im Spinnen derjenige im Stricken und Nähen verbunden werden solle, „besonders an denen Orten, wo viele Waidbuben sind, diese zur Aufhebung des Müßigganges und der daher enspringenden Laster zur Erlernung des Strickens anzuhalten." 1769 wurde diese Verordnung auf alle Knaben ausdehnt und die Austeilung von Prämien angeordnet. 1770 waren diese Schulen fast überall im Gange; es wurde weiters verordnet, sie nicht nur im Winter, sondern auch an Regentagen des Sommers zu halten.

Daß jedoch die Einführung nicht so leicht vonstatten ging, zeigen unter anderm die Schulakten von Eutingen. Hier waren Pfarrer Sachs, Schultheiß Stieß und Schulmeister Schottenhofer sehr dafür eingenommen, nicht so die Bürger. Es kam zur vollständigen Rebellion, so daß Pfarrer Sachs 1767 berichten muß, daß die Widersetzlichkeit so groß sei, daß nicht nur kein Kind eine Kunkel und Zubehör bringt, sondern auch weder Spinnräder noch Materialien angeschafft worden

sind. So war es in Wössingen und Langenalb. In Dürn mußte den Bürgern mit Arrest bei Wasser und Brot gedroht werden; in Wirklichkeit wurden auch etliche Bürger „eingetürmt", fügten sich dann aber der Verordnung.

Von 1770 nahmen die ökonomischen Schulen einen guten Fortgang; 1783 fehlten sie nach einer öffentlichen Anzeige im Wochenblatt Nr. 10 nur noch in drei durlachischen Gemeinden. In Hagsfeld wurde sie 1784 noch im Bürgerarrest gehalten, in Rintheim in der Wohnung des Schullehrers; in ersterem Orte gab die Gemeinde nichts, und die Eltern wollten auch nichts geben; in Münzesheim dagegen betrug der Schullohn 2 fl monatlich; hier wurde sie von der Frau eines Chirurgen gehalten.

Auch aus den Quartalsberichten von 1788 und 1789[1]) erhellt, daß die ökonomischen Schulen in den meisten Orten der Markgrafschaft eingeführt waren und, wie die eingelieferten Spinn-, Strick- und Nähproben bewiesen, tüchtig geleitet wurden. In Helmsheim ist eine solche noch niemals gehalten worden, „weilen es an Personen, die den Unterricht und die Aufsicht umsonst übernehmen, fehlet." In Hohenwettersbach wurde keine gehalten, „weil die jungen Leute ungern Gebrauch davon machen." Ebenso in Würm, „wo die Leute, welche schon über die Nachtschule lärmen, durch keine Vorstellung dazu zu bewegen sind.

In der Diözese Hochberg wurde im Winter 1788/89 überall ökonomische Schule gehalten mit Ausnahme von Ihringen, Ottoschwanden und Prechthal. Wie eifrig gearbeitet wurde, zeigt sich bei Broggingen, „wo viele 100 Strümpfe von den Söhnen verfertigt wurden, und dies für sehr nützlich gehalten wird." Der Pfarrer von Malterdingen hält dafür, „daß besonders Maurer, Zimmerleute und dergl. Handwerker, die im Winter auf ihrem Handwerke nicht arbeiten, das Stricken am nötigsten hätten, daß sie oft durch Unglück außer Stand gesetzt werden, sonst etwas zu verdienen.

Von Durlach wird berichtet, „daß die meisten kleinen Töchter vornehmlich den Sommer hindurch bei der hierzu von der Stadt angestellten Lehrmeisterin das Stricken lernen, das Nähen jedoch erst nach zurückgelegten Schuljahren geübt wird; spinnen aber lernen die Kinder von ihren Müttern. In Söllingen haben sich einige Knaben im Strumpfstricken hervorgethan; in Grötzingen wird diese Schule auch von Töchtern besucht, wenn sie schon aus der Schule entlassen sind.

In der Diözese Sausenberg ist nur in Vogelbach keine solche Schule; „hier lernen die Kinder das ökonomische von ihren

[1]) Baden-Durlach, Generalia, Sonntagsschule 2c. G. L. A.

Eltern und zeigen bei der Visitation ihre Proben vor; anders kann es auf diesen Bergen nicht wohl geschehen."

Dem Gedeihen dieser nützlichen Anstalten stellten sich verschiedene Hindernisse entgegen, welche durch die Spezialate der Regierung mitgeteilt wurden; so berichtet 1790 das Spezialat Pforzheim unter anderm: „Das größte Hindernis ist das auf dem Lande immer noch herrschende Vorurteil, daß das Spinnen den Mannsleuten schimpflich sei, daher eine beständige Abneigung dagegen das Übergewicht behält. Hierdurch wird aber die Hauptabsicht dieser Anstalten vereitelt, welche darin besteht, daß das Spinnen als ein sehr fruchtbarer Nahrungszweig in dem ganzen Lande gleichwie in andern Gegenden Deutschlands ausgebreitet werde. Daher kommt es, daß an mehreren Orten die Kinder mit den schlechtesten Spinnmaterialien versehen und an einigen Orten gar nicht zum Spinnen, sondern nur zum Stricken angehalten werden. Umdeswillen sind viele Vorgesetzte der ganzen Anstalt abgeneigt, wünschen und verlangen vielmehr deren gänzliche Aufhebung und beschweren sich über die wenigen Kosten, die solche verursacht, in der Hoffnung nicht den Einwohnern, sondern der sonst unnützen Gemeindskasse dieselben zu ersparen. Nicht allenthalben werden tüchtige Lehrmeisterinnen bestellt, sondern je wohlfeiler man solche bekommen kann, desto williger werden sie angenommen und somit der Unterricht dem anvertraut, der am wenigsten fordert und daher oft die wenigste Geschicklichkeit besitzt. Oft kommt eine Mißhelligkeit mit dem Schulmeister hinzu, da alsdann der Unterricht seiner Frau, mithin auch der kleine Verdienst von den Vorgesetzten entzogen wird, wo alsdann der Schulmeister sich gleichfalls von der getragenen Aufsicht auf die Schule dispensiert. Die weltlichen Vorgesetzten nehmen sich dieser Schulen nicht an, sondern sehen sie als eine Last an, die nicht zu ihrem Amte gehört, visitieren also dieselbigen nicht, reden ihnen nicht mit Nachdruck das Wort und überlassen sie dem Schulmeister, der ebenfalls überdrüssig ist, wenn seiner Frau der Unterricht entzogen wird. Weil überhaupt diese Einrichtung eine Sache ist, die in die eigentliche Staatsverwaltung einschlägt, so nehmen öfters Geistliche Bedenken, sich mit Nachdruck darein zu mischen, und das Spezialat kann ohne vorgehende Weitläufigkeit nichts mit Nachdruck hinausführen."

Pfarrer Ludwig in Hohenwettersbach berichtet 1793 auf die Frage, ob ökonomische Schule gehalten werde: „Hier muß ich zuerst die unterthänigste Gegenfrage thun: Wer bei dem geringen Almosen, das kaum zu den dringendsten Bedürfnissen hinreicht, und also zur Bezahlung der Lehrer und Lehrmeisterinnen nicht angewendet werden kann, diese bezahlen wird, soll oder muß? Sobald mir diese Frage gnädigst beantwortet wird, sollen die Anstalten gleich getroffen werden." Der Schultheiß in Obermutschelbach, der ein braver

und für das Wohl seines Dorfes besorgter Mann war, macht den Vorschlag, „ob es nicht besser wäre, die Knaben anstatt im Spinnen und Stricken lieber im Pflanzen, Zweigen und Behandeln der Obstbäume auf dem Lande, wie es im Würzburgischen und an andern Orten schon geschieht, unterrichten zu lassen." Das Spezialat bemerkt dazu, daß diese Frage Beachtung verdiene, und daß man insbesondere auch die Schulkandidaten auf dem Seminario in Karlsruhe ernstlich anhalten sollte; die Baumzucht sei an vielen Orten noch zu sehr vernachlässigt, als daß man nicht auf deren Beförderung ernstlich Rücksicht nehmen sollte."[1]) Von Eichstetten wird berichtet, „daß dort die Lehrmeister im Stricken die Schulprovisoren waren, von welchen kaum einer die Nadel zu halten wußte — und die Mütter ihren Kindern das in der Schule gestrickte wieder aufwickeln oder hinwegwerfen mußten."

Gegen Ende der 1790er Jahre wurden von allen Schulorten Berichte über die ökonomischen (auch Sonntags- und Real-)Schulen verlangt; dieselben waren äußerst ausführlich und legten die Mängel und Hindernisse klar zutage. Diese abzustellen und auch sonst den verschiedenen Wünschen entgegenzukommen, wurde die ökonomische Schule, welche jetzt den Namen Industrieschule erhielt, durch das Generaldekret vom 8. August 1798 neu organisiert. Da dasselbe für die Entwicklung dieser Schule im 19. Jahrhundert von großer Wichtigkeit ist, möge es hier im Wortlaute folgen; es behandelt

1. Die gewöhnliche Spinnschule,
2. Die Gewerb-Spinnschule,
3. Die Strickschule,
4. Die Nähschule,
5. Die Baumzucht,
6. Andere Lokalbeschäftigungen.

Im Einzelnen kommt hiernach

1. Die gewöhnliche Spinnschule zu betrachten, worin nemlich der Unterricht zum Hanf- und Flachsspinnen für den Hausgebrauch der Mädchen ertheilt werden solle. Da seit der ersten Einrichtung dieser Anstalt die Fertigkeit in diesem Stück in unseren Landen so allgemein geworden ist, daß in den meisten Orten die Mädchen von ihren Müttern oder Pflegmüttern den Unterricht darinn nicht allein erhalten können, sondern auch wirklich erhalten: so finden Wir nun allerdings nicht mehr nothwendig, daß dennoch aller Orten alle Mädchen zur Besuchung einer desfallsigen öffentlichen Schule angehalten werden, und gönnen Unseren Unterthanen gerne die Entledigung von diesem Gebot so weit als es mit der Sicherheit, daß jedoch dieser nothwendige Cultur-Fleis nicht nach und nach sich wieder verliere, verträglich ist.

[1]) Durch das Generaldekret vom 28. März 1770 war schon verordnet worden, „daß Schulmeister, Schulprovisoren und Schulpräparanden in dem Baumpflanzen, Warten, Schneiden, Okulieren und Pfropfen wohl unterrichtet werden sollen." Gerstlacher III. S. 401.

Diesemnach soll

a. zwar in jedem Ort die Schulmeisterinn, oder bei deren Untauglichkeit, eine andere schickliche ehrbare Ehefrau oder Witwe als Lehrfrau in diesem Fach aufgestellt seyn, die jedoch keinen ständigen Lohn beziehe, sondern nur als dann, wenn eine Unterrichtsnotwendigkeit eintritt, stundenweis nach Billigkeit bezahlt werde;

b. Wo Pfarrer und Ortsvorgesetzte gemeinsam oder im Fall zwiespältiger Meinungen, das Oberamt sich überzeugte, daß die Mütter im Durchschnitt d. i. der mehreren Zahl nach, zu Ertheilung eines zweckmäßigen Unterrichts in diesem Stück noch nicht geeignet wären, da soll jedesmal in dem Monat November nach Endigung der dringenden Feldgeschäfte solche Schule eröffnet und bis in den Merz zur Zeit, wo die Feldgeschäfte jeden Orts wieder stark in Gang kommen, fortgesetzt und jedes Mädchen, das das achte Jahr zurückgelegt hat, zu deren Besuchung so lange, bis es hinlängliche Fertigkeit darinn erlangt hat, angehalten werden, und mögen nur jene, deren Mütter mit der Geschicklichkeit zum Unterricht auch den Credit, daß sie ihre Töchter zu dieser häuslichen Arbeit fleißig anhalten, durch die Kirchencensur davon dispensirt werden.

c. Dergleichen dispensirte Kinder, wie ingleichen jene, welche wegen erlangter Fertigkeit von dem ordentlichen Spinn-Schulbesuch durch die Censur freigesprochen worden sind, müssen jedesmal zu Anfang des Winters und um die Zeit, wo die Schule geschlossen wird, auf einen halben Tag auf die Gemeinds- oder in die Schulstube gesammelt und da unter den Augen der Lehrfrau und unter Obsicht eines Vorgesetzten oder Kirchenältesten zum Spinnen angehalten werden, damit, wenn sie etwa hierinn nach dem Urtheil der Lehrfrau und des Aufsehers zurückblieben, sie alsdann in die öffentliche Lehranstalt von der Censur wieder eingewiesen werden können. Von der Endprobe dieser Schulbefreiten müssen, sowie von der Arbeit der Schülerinnen, kleine auf ein mit dem Namen jeder Schülerin bezeichnetes Papier aufzuziehende Stücke des Gespinnstes dem Special bei der Kirchenvisitation zur Einsicht und Beilage zum Protokolle vorgelegt werden.

d. Wo Pfarrer und Ortsvorgesetzte sich überzeugten, daß die meisten Mütter fähig und beflissen wären, ihren Töchtern und Pflegetöchtern hierinn die erforderliche Anleitung zu geben, da können in der Regel alle Kinder als dispensiert von der öffentlichen Lehranstalt angesehen werden, und es wird also da von der Lehrfrau die Schule gar nicht eröffnet, ausser wenn durch Saumsaal der Eltern oder andern außerordentliche Fälle eine Unterrichtsertheilung besonders nöthig würde, welches sich dann auch hier aus der zu Anfang und Ende des Winters unachläßig in obgemeldeter Art vorzunehmenden öffentlichen Prüfung ergeben muß.

e. Zu jener öffentlichen Prüfung müssen alle Mädchen der beeden Ordnungen der ersten Classe nach dem Walzischen oder der beeden oberen Classen nach dem Sanderschen Schematismus, auch die in dem ohnmittelbar vorausgegangenen Frühjahr confirmirte und der Schule entlassene Mädchen concurriren, und darf bei Strafe der Censur keine, sie mag öffentlichen oder privat-Unterricht in diesem Industrie-Gegenstand genossen haben, ohne unhindertreibliche Hindernisse davon ausbleiben. Vorzügliches Augenmerk aber

muß dabei auf elternlose Waisen und Waisenhauspfleglinge gerichtet werden, indem, wo diese versäumt werden, Wir es an die Vorgesetzte und Aufseher fordern und nach Befinden auf deren Kosten das Versäumte nachholen lassen werden.

f. Wo immerhin Unterricht nöthig ist und ertheilt wird, soll vorzüglich in Gemäsheit Unserer ältern Verordnungen das Spinnen an der Spindel gemein zu machen, zum unabläßigen Augenmerk von den Vorgesetzten genommen werden, da es für die Gesundheit sowohl, als die Moralität des weiblichen Geschlechtes für ungleich zuträglicher anzusehen ist, als das an dem Rade; und ökonomisch, wo nicht mehrere doch gleiche Vortheile gewähret.

Unser Augenmerk war jedoch vorhin jeweils nicht blos auf diese gewöhnliche Spinnfähigkeit gerichtet, sondern

2. auch ein Gewerb-Spinn-Schule in feinem Leinen-gespinnst, auch Wollen- oder Baumwollen-Spinnerei emporzubringen war Theil unserer Wünsche. Da jedoch diese nicht aller Orten ausführbar ist, indem dazu einestheils die Nähe einer Handelsstadt oder einer vorarbeitenden Fabrik erforderlich ist, welche das Gespinnst abnehme, auch allenfalls die erforderliche Verlage des Materials zum Spinnen bewürke, anderntheils vorausgesetzt wird, daß nach der Lokalbeschaffenheit der Agrikultur dem Landmann für seine Kinder und Gesinde entbehrliche Zeit bleibe, die sie auf diese Art zu Verbesserung ihres Nahrungsstandes verwenden können; so bleibt fernerhin dabei,

a. daß dieses keine allgemein ausführende Zwangsanstalt sei, jedoch

b. wo nach den durch die gutächtliche Berichte der geist- und weltlichen Ortsvorgesetzten zu informirenden Ermessen des Ober- und Special-Amts dergleichen Unterricht den ein oder anderer obiger Gattungen mit Nutzen Platz greift, da soll durch Aufstellung einer Unterrichtsanstalt die Gelegenheit dazu eröffnet, zur Besuchung der Schule, eine allgemeine Aufmunterung an die Eltern erlassen, aber niemand gegen seinen Willen hineinzugehen genöthiget werden, wenn er nicht zu nachfolgenden Classen gehört, nemlich

c. gänzlich elternlose Waisen, ingleichen Waisenhauspfleglinge, über deren Erziehung zu disponiren und zu welchen die Obrigkeit das nähere Recht hat, und Kinder der Almosenpfründer und Dürftigen, die aus öffentlichen Anstalten erhalten werden, welche zu dergleichen Erwerbsfertigkeiten sollen unnachsichtlich herangezogen werden; wobei

d. als ein schon durch Unsere älteren Verordnungen anempfohlenes Förderungsmittel dieser Anstalten auch das anzusehen ist, daß alle zur Gefängnisstrafe Verurtheilte und den bestehenden Gesetzen gemäs darinn mit Spinnen zu beschäftigende Weibspersonen, wenn sie aus solchen Orten sind, wo dergleichen Gewerbsspinn-Unterricht besteht, vorzüglich solch Gewerbgespinnst zu fertigen angehalten, somit darinn Kenntnisse sich erworben zu haben genöthiget werden.

e. Jedesmal muß in den Kirchenvisitations-Protokollen und in den Frevelgerichts-Protokollen bei den betreffenden Fragen besonders angemerkt seyn, ob eine dergleichen Gewerbs-Spinnanstalt schon besteht oder etwa nach jederzeitiger Lage und Verhältniß eingerichtet werden kann, damit Unsere Regierung und Consistorium in den Stand gesetzt werde, jeweils nach Befund hierunter die Special-Einleitungen zu machen, welche die Beförderung der

Industrie als eines politischen und der Arbeitsamkeit als eines damit verbundenen sittlichen Zwecks bezielen.

3. Eine Strickschule hat ebenfalls, wie die gewöhnliche Spinnschule allgemein und aller Orten bestehen sollen, nur mit dem Unterschied, daß dazu auch gewisse Gattungen von Knaben haben angehalten werden sollen.

Wegen ähnlicher an mehreren Orten inzwischen eingegangener Veränderung der Umstände aber wollen Wir

a. alles dasjenige, was wir oben (Nr. 1 Lit. a—c) wegen der Spinnschule verordnet haben, auch auf die Lehranstalt im Stricken angewandt wissen, mithin nicht nothwendig aller Orten die Eröffnung eines desfallsig öffentlichen Unterrichts fordern, wohl aber die Aufstellung einer Lehrfrau, die halbjährige öffentliche Prüfung der in den obern Schulordnungen stehenden oder erst in solchem Jahr entlassenen Mädchen, die Unterrichtsgebung an die, welche zu Haus versäumt werden und die besondere Aufsicht auf Waisenhauspfleglinge und elternlose Kinder, mithin die auf die Verantwortlichkeit der geist- und weltlichen Vorgesetzten hin mit gelegte Gewisheit, daß alle Mädchen das Stricken hinlänglich erlernen, sicher erwarten, anlangend aber die Frage

b. Welche Knaben dazu anzuhalten sind? So mögen an Orten, wo die Mannspersonen Jahr aus Jahr ein, auch den Winter über mit Feld- und Landwirthschaftsgeschäften hinlänglich zu thun haben, wie ingleichen an Orten, wo der Gang der Industrie andern nützlichen Beschäftigungen für die vom Landbau freie Zeiten, als z. E. Fischnetzstricken, Strohhutflechten, hölzerne Uhren zu machen u. s. w. eingeführt hat, die Knaben von Besuchung seiner Strickschulen durch das Oberamt und Spezialat, nach vernommenem Gutachten der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten, freigesprochen werden. Wo aber

c. Die Landwirtschaft, wie dies in manchen Berggegenden der Fall ist, nicht das ganze Jahr Beschäftigung giebt; oder wo das Separatweiden eingeführt ist, und daher die Jugend bey dem Viehhüten viele müßige, leicht zu sittenwidrigen Reizungen ausartende Zeit hinbringt; da sollen die Knaben, wenn nicht, wie gesagt, eine vortheilhafte Nebenarbeit dort Sitte ist, zu Erlernung des Strickens vom Oberamt und Specialat umso mehr angehalten werden, als der, wer es auch nie braucht, nicht schwer daran trägt, und dennoch da oder dort, wo er als Soldat oder sonst in die Welt kommt, in Ermangelung der Gelegenheit zu einem bessern Nebenverdienst, diese Kenntniß ihn nicht ganz ohne Erwerbsfähigkeit läßt, und dem, welchem es um Erhaltung seiner im Müßiggang leicht erschlaffenden Sittlichkeit zu thun ist, auch zu dessen Vermeidung eine Bahn öffnet.

d. So wie hingegen auch an solchen Orten etwa einzelne Knaben vermöglicher Eltern eben sowohl in dem Fall seyn können, wo sie jenes Strickunterrichts nach den vorgezeigten Rücksichten nicht bedürfen und ebensowenig als die an culturreichen Orten ohne ökonomischen Nachteil der Eltern dazu angehalten werden könnten, welchen Nachteil Wir nie verlangen; so wie umgekehrt an Orten, wo der Regel nach die Knaben obgedachtermaßen dispensirt sind, armer Leute Knaben in Ermanglung hinlänglicher häuslicher Beschäftigung ebensowohl Zeit und Bedürfnis haben können, jene Lehranstalt zu besuchen; so überlassen wir nochmals dem vernünftigen Ermessen des

Censurgerichts, die eine oder andere Ausnahme von der Ober- und Specialat-Amtlichen für den Ort bestimmten Regel des Besuches oder Nichtbesuchs der Knaben zu verfügen und zu gestatten.

e. Allemal muß auch hier, was desfalls geschieht, oder nicht geschieht, nach der oben Nr. 2 lit c gemachten Anordnung zu den Kirchenvisitations- und Frevelgericht-Protokollen angezeigt, und kleine Proben auf ähnliche Art, wie oben Nr. 2 lit c angemerkt worden ist, vorgelegt werden.

4. Die allgemein verordnete Nähschulen finden Wir nöthig, auch fernerhin allgemein bestehen zu lassen, indem einer Seits wegen der schweren Feldarbeiten, die zum feinen Nähen minder tüchtig machen, hier nie zu erwarten ist, daß allgemein die Hausmütter ihren Töchtern und Pflegvertrauten einen zweckmäßigen Unterricht geben können, und anderer Seits es dennoch jeder Hausmutter, wenn sie auch wegen der Feldarbeiten das Nähen für ihr Hauswesen zu treiben künftig nicht in den Stand käme, dennoch, theils für kleinere Vorkommenheiten und Nothfälle, theils für die Beurtheilung der von Näherinnen zu liefernden Arbeiten unentbehrlich ist, selbst darinnen die nöthige Kenntniß practisch erlangt zu haben; hiezu sollen aber

a. die Mädchen nicht eher angenommen werden, bis beweisen können, daß sie das Spinnen und Stricken nothdürftig erlernt haben, und welche also vor ihrer Entlassung aus der Haupt-Trivialschule es nicht in jenen Stücken, die allemal von den Mädchen vollkommen erlernt seyn sollten, bis die Zeit der Schulentlassung eintritt, nicht früher schon soweit gebracht hatten, um in diese Lehranstalt gleich zur Zeit ihrer Schulentlassung aus dem ordentlichen Schulunterricht oder noch vorher aufgenommen zu werden, die haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie erst noch nach jener Entlassung desto länger sie besuchen müssen. Alle aber müssen seiner Zeit diesen Unterricht benutzen, welche nicht in einer öffentlichen Prüfung beweisen können, daß sie das Nähen durch Privatunterricht gut zu erlernen Gelegenheit haben und sich deren mit Vortheil bedienen.

b. Die Lehrfrau, welche, wo dazu nicht schon hinlänglich taugliche Personen vorhanden sind, auf Kosten der Gemeinden nachgezogen werden muß, soll die Kinder soweit bringen, daß sie ein Hemd für gemeine Leute schneiden und ausmachen kann; damit dieß sicher geschehe, so muß nie der Lehrmeisterin gestattet werden, daß sie in der Schule ihre eigene Arbeit verrichte, sondern sie soll ihre ganze Zeit in der Schule, solange diese währet, mit Unterricht und Nachsehen zubringen.

c. Die Unterrichtszeit soll wöchentlich vier Stunden, nemlich zwey Mittwochs und zwey Samstags Nachmittags, wo nicht eine andere Zeit an einzelnen Orten durch die Vorgesetzte schicklicher befunden und vestgesetzt wird, dauern; wo sie aber bisher öfter und länger gegeben worden wären und ferner gegeben werden könnten, da wäre es desto besser.

d. Mit der Belohnung sowie Bestimmung des Zimmers und dessen Heizung bleibt es bey dem, was jeden Orts vor dem Krieg angeordnet war; wo es aber dabey Anstände hätte, oder wo noch an manchen Orten die ausgeworfene Belohnung so gering ist, daß niemand eine mit gehöriger Fleißaufwendung verbundene Besorgung des Unterrichts dafür übernehmen kann; habt Ihr, die Oberbeamte, solche Anstände entweder nach dem Locale zweck-

mäßig zu erledigen, oder allenfalls, wo es nöthig wäre, im Einzelnen an uns zu berichten. Doch wollen Wir, daß, wo entweder die Kräfte der Communärarien, oder bey deren Mangel jene der Allmosenfonds hinreichen, um Prämien zur Ermunterung der diese Schule besuchenden Mädchen für jene auszusetzen, welche am ersten und besten ein selbstverfertigtes Hemd aufweisen können, dazu eine nicht allzu kostbare Einrichtung vom Ober- und Specialamt vorgeschlagen werde.

c. Die beständige Aufsicht durch jedesmalige Visitation soll einer der Gerichtsleute oder Kirchenältesten führen, von Zeit zu Zeit aber sollen die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten sie visitiren, und allen etwa sich ergebenden Mängeln und Gebrechen in Zeiten abhelfen.

5. Die Baumzucht hat auch einen Gegenstand des gemein zu machenden Unterrichts ausgemacht, weshalb Wir die Anstalt getroffen haben, daß hier die Schulseminaristen im Oculieren und Zweigen, auch der sonstigen Behandlung der Obstbäume und Kenntniß der ihnen nachtheiligen Insecten und Unfälle unterrichtet werden sollen, wie dann auch darauf zu sehen ist, daß Schulpräparanden, die an Orten lernen, wo dazu Gelegenheit ist, dort schon deßfalls die nöthige Anleitung erhalten. Wo nun Schulmeister oder andere unterrichtsfähige Personen jetzo sind oder künftig hinkommen, da ist die Anstalt zu machen, daß jährlich in den dazu geeigneten Zeiten von ihnen an Schulfreien Nachmittägen oder sonst ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit die die Schule entlassene oder bald zu entlassende junge Bursche darin Anleitung erhalten, weshalb, wo die Gelegenheit dazu ist, ältern Ermahnungen zufolge, auf Allmenden, oder sonst, kleine Baumschulen anzulegen sind.

6. Andere Lokalbeschäftigungen, wo dazu eine Gelegenheit sich darbietet, als Strohhutflechten, Netzstricken u. dergl. müssen insoweit auch ein Augenmerk des Ober- und Special-Amtes sowie der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten ausmachen, daß, wenn zu Einführung oder Gemeinmachung eines derartigen nützlichen Industriezweiges Gelegenheit ist, die aber nicht ohne Anlegung einer dahin abgemessenen Unterrichtsanstalt thunlich wäre, diese aufgestellt oder bei obhandenen Anständen zu deren Beseitigung der gutachtliche Vor- und Antrag an uns gemacht werde."

Indem Wir Euch die Publication und Befolgung dieses ernstlich anempfehlen, verbleiben ꝛc."

Das XIII. Organisationsedikt ordnet die Haltung der Industrieschule ebenfalls an; es will aber den Unterricht mehr auf Nähen und Stricken konzentriert wissen und gibt so die eigentliche Basis für die Arbeitsschule unserer Tage. Der betreffende Abschnitt[1]) lautet: „In der Industrieschule müssen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen in besonderen Stunden durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beide weiblichen Arbeiten schon unter den Eltern so gemein sind, daß die Kinder zu Hause bei den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben ablegen,

[1]) Kurfürstlich Badische Landesorganisation. Großh. Landesbibliothek Nr. 285 S. 371. Abgedruckt bei Dr. K. Brunner, Bad. Schulordnungen. Mon. Germ. Paed. Bd. XXIV S. 300.

darf nicht unterlassen werden, damit, wenn Fahrlässigkeit der Eltern einrisse, man gleichbalden durch die öffentliche Unterrichtsbestellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hause zu lernen die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muß an Orten, wo nicht schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, so viel thunlich, gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leichtlich zu dispensierenden armen Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Handarbeit, womit sie in Notfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrieschule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens von Endigung des elften Jahres an bis zur Entlassung aus der Unterrichtsschule zu besuchen."

Über zwei weitere Arten von Schulen hätten wir noch in diesem Kapitel zu berichten, über Nachtschulen und Realschulen. Beide entsprangen wie die Sonntagsschule dem Bedürfnisse, die der Schule entlassenen jungen Leute weiterzubilden.

Die Nachtschulen waren auf die Werktagsabende verlegte Sonntagsschulen, welche nur von Knaben besucht wurden; nach den uns vorliegenden Quartalberichten wurden sie an manchen Orten fleißig gehalten und besucht. An andern Orten treten ihr verschiedene Hindernisse in den Weg; so ist 1788 in Helmsheim „die Nachtschule wohl angefangen worden, weilen aber die Kinder kein Licht und kein Holz haben bringen wollen, und der Schulmeister bei seiner geringen Besoldung dieses nicht gratis geben kann, so ist sie wieder in Abgang gekommen." In Aue wurde sie nicht gehalten, „weil zu wenig der Schule entlassene Schüler da sind," und zu Rintheim nicht, „weil der Schulmeister nichts dafür bekommt." Zu Malterdingen ist sie gehalten worden; „es hielt jedoch schwer, Unordnungen zu verhüten; es ist von ihr mehr böses als gutes zu versprechen."

Die Nachtschule sollte vorzüglich die für ein Handwerk nötigen Kenntnisse im Rechnen und Geometrie lehren; so wurde in Wies keine gehalten, „weil keine Schüler hier sind, die ein Handwerk lernen, wozu der Zirkel gebraucht wird." Auch wird in Berichten geltend gemacht, „daß die Schulmeister von der Haltung der Tagschule ermüdet, die Nacht zu ihrer Erholung und Ruhe gebrauchen, oder zum Teil aus Not und Mangel gezwungen, dieselbige zum Schreiben, um sich etwas zu verdienen, anwenden müssen." Das Spezialat Sausenberg berichtet, daß die Pfarrer in verschiedenen Gemeinden nicht das ihrige thun, weshalb diesen die Förderung dieses Instituts aufs neue anempfohlen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Besoldung betrug hiefür 3 bis 4 fl.

Ein Reskript vom J. 1786 dringt nochmals auf Förderung dieser Schulen; dann schweigen die Nachrichten hierüber. Das XIII. Organisationsedikt erwähnt sie in Verbindung mit den Realschulen.

Die Realschulen, in welche die Nachtschulen übergingen, hatten denselben Zweck wie diese, nämlich die Knaben in den weltlichen Unterrichtsgegenständen besser auszubilden. Man beschränkte die Errichtung derselben auf die Städte. Schon vor 1767 hatte Karlsruhe eine Handzeichnungsschule; von diesem Jahre an wurde die Anordnung getroffen, daß aus der Schule entlassene Knaben wöchentlich 4 Stunden in Arithmetik, Geometrie, Physik, Mechanik und Architektur unterrichtet werden konnten. Im Jahre 1769 wurde die Realschule folgenderweise durch ein Fürstliches Reskript organisiert: Rechenunterricht sollte mit Geometrie und Mechanik verbunden wöchentlich abends von 7 bis 8 Uhr erteilt werden. Architektonisches Zeichnen sollte am Mittwoch und Samstag von 6 bis 7 Uhr gegeben werden. Alle zum Bauwesen gehörigen Handwerksleute mußten um 6 Uhr abends Gesellen und Lehrlingen am Mittwoch und Samstag deshalb Feierabend geben. Lokal, Tische und Bänke stellt das Rathaus. Holz, Lichter urd Prämien liefert die Herrschaft. Lehrmittel, Zeichnungen, Kupferstiche wurden vom Markgrafen selbst angeschafft.

In Durlach war seit 1768 „zum besten der dortigen Jugend,[1]) besonders aber der Steinhauer, Maurer-, Zimmer-, Schlosser-, Hafner- auch Glaserjungen und Gesellen, inngleichen derer Schulpräparanden a. eine geometrische, b. eine Handzeichen- und c. eine architektonische Schule angelegt." Es wurde so großer Wert darauf gelegt, daß keiner das Meisterrecht erwerben konnte, wenn er nicht diese Schulen besucht hatte. Auch in Pforzheim, Lörrach, Müllheim und Emmendingen wurden von 1767 an ähnliche Schulen errichtet.

Aus dem Mitgeteilten ist zu schließen, daß die Realschulen dieser Zeit etwa den Gewerbeschulen unserer Tage entsprechen. Das XIII. Organisationsedikt spricht von Realschulen in einem ganz andern Sinne; nach demselben sollen „alle der Schule entlassene Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entfernten Filialen oder Höfen wohnen, oder die arm sind, und deswegen weniger Zeit entbehren können und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, von der Schulentlassung drei Jahre lang alle Winter eine — da wo sich eine schickliche Tageszeit nicht ausmitteln läßt, abends zu haltende — Stunde besuchen, um darin im Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedener Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmäßigen Volksunterrichtsbüchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht zu werden, nicht weniger,

[1]) Gerstlacher I Seite 334.

wo die Schulmeister dazu vermögend und Liebhaber vorhanden sind, einige Vorkenntnisse der praktischen Geometrie erhalten." Diese Art von Realschule hat sich im 19. Jahrhundert weiter ausgebildet: es ist aus ihr die eigentliche Fortbildungsschule geworden. Sie führte den Namen Realschule noch bis in die 1860er Jahre. Natürlich rief die Verordnung, daß auch in den 1803 an Baden gekommenen Gebietsteilen Realschulen zu errichten seien, vielfach Widerwärtigkeiten hervor. Selten hat wohl eine Verordnung auf so großen Widerstand gestoßen wie diese; nach den vorhandenen Akten finden die Klagen von geistlichen und weltlichen Behörden eine endlose Reihe. Eine energische Regierung läßt sich jedoch nicht einschüchtern, und besonders dann nicht, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die das Wohl des Volkes fördern. In den neu erworbenen Ländern erhoben sich starke Bedenken gegen eine neue Schuleinrichtung; leider spielte dabei der konfessionelle Streit eine große Rolle.

In der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden, welche schon 30 Jahre mit Baden-Durlach vereinigt war, waren die Realschulen nicht imgange, wie es hätte sein sollen; so berichtet Schulvisitator Lorenz in Ettlingen: „Beinahe sämtliche eingelaufenen Pfarrberichte enthalten die Einwendungen, man könne die Lichter für die Nachtschulen nicht auftreiben, die Schulmeister würden mit Geschäften überhäuft, man könne die jungen Leute nicht zusammenbringen, es gebe Veranlassung zu Nachtschwärmerei 2c." Ähnlich lauten die Berichte von Rastatt, Schwarzach, Bühl, Durbach, wo nach Ansicht des Amtes leicht Realschule gehalten werden könnte, Pfarrer und Ortsvorsteher dagegen jedoch Vorstellungen machen, von Offenburg, Bruchsal, Odenheim, Philippsburg, Mahlberg. In Gengenbach richtete das Stadtschultheißenamt eine Realschule ein, ohne den Bericht des Pfarrers abzuwarten, „welcher bezüglich der Bezahlung Erkundigungen einziehen, in Wirklichkeit jedoch gegen die Anstalt agitieren wollte." In Horrenberg und Balzfeld wurden die schon eingerichteten Realschulen durch Synodalbeschluß abgeschafft, „weil die ledigen Bursche dadurch öfter Gelegenheit zu nächtlichem Unfug finden." Der Oberamtsbericht bemerkt hiezu: „Der Unterlaß beruhet also offenbar auf dem Bequemlichkeitssystem, welches durch Diensteifer für Vermeidung der Unsittlichkeit verkleidet werden will; Pfarrer, Schultheiß und Schulmeister haben sich in dem Vertilgungsplan in Hinsicht dieser Schulen vereinigt." Daß auch an andern Orten fleißig gearbeitet wurde, zeigt ein Regierungsbeschluß, wonach den Schullehrern zu Haueneberstein, Sandweier, Balg, Dos und Baden wegen fleißiger Haltung der Sonntags- und Realschule die Zufriedenheit bezeugt wird."

Ein Pfarrbericht vom 6. Dez. 1803 enthält soviel des Inte-

ressanten in dieser Beziehung, daß wir nicht umhinkönnen, hier einige Stellen wörtlich wiederzugeben: „Die höchsten Edikte in Betreff der Schulen lauten ganz gut und heilsam; nur fehlts an ihrer Vollziehung und an gutem Willen, sie zu vollziehen. Das betrifft besonders die Realschulhaltung, deren Gemeinnützigkeit durchaus einleuchtet. Soviel ich mich verlässigte, existiert sie dermalen an den wenigsten Orten; auch dahier konnte ich sie trotz aller Versuche noch nicht zustande bringen. Widerstand von allen Seiten! Erstlich weigern sich die Ortsvorgesetzten bis zum Eckel und Ärger, etwas aus den gemeinen Einkünften dazu beizuschießen. Diese Beischüsse bestehen aus Holz und Licht; denn da die Realschüler daheim zu allerlei Arbeiten, als Dreschen, Dungführen, Holzmachen, Frohnen, Taglöhnern bei Tag benötigt sind, so ist die Abendzeit die schicklichste. Ich that zwar den Vorschlag auf nachmittags 3 Uhr; da lärmten aber die Eltern dagegen. Ebensowenig will's den Schülern gefallen, weil diese Zeit zuviel der gemeinen ihnen lästig gewordenen Schule gleich sieht; demnach ist die Abendzeit gegen 7 Uhr, welche sie ohnehin mit Nichtsthun und oft mit Umherschweifen verderben, die schicklichste. Zweitens sind Eltern und Kinder gegen alles, was Schule heißt, eingenommen. Drittens: Vielleicht stecken hie und da die Schullehrer mit unter der Decke, als würden ihnen immer neue Zusätze von Arbeit aufgebürdet. Allein von dieser Realschule, als einer der nützlichsten Anstalten darf durchaus und auch um deswillen nicht abgegangen werden, damit nicht die Gemeinden, die Schulzen, die Schullehrer und Pfarrer alle andern höchsten Schulverordnungen für gleichgültig anzusehen gewöhnt werden, und in das Schulwesen gleichsam eine Anarchie einreißen lassen. Das bischen Holz werden die Gemeinden wohl zu erschwingen wissen, indessen die Realschüler die Lichter besorgen. Manche Auslagen in den Gemeinden betreffen Bagatellen im Gegensatze mit der Realschule. Das überlegen aber gemeine Köpfe nicht. Sie verteilen gemeinsame Alimente solange, bis sie weder Schulmeister noch Hebammen, noch Büttel, noch Flurschützen, noch Hirten mit einigen Resten der Alimente bedenken können: daraus erwachsen dem Staate viele Tiermenschen, aber desto weniger Vernunftmenschen, kurz moralisch verkrüppelte Gemeinden. Die Dorfschulzen wollen nicht recht mit Geldstrafen; ebensowenig ist an einen Schulbesuch ihrerseits zu denken; sie wenden 100 andere Geschäfte vor. Wie ist also der Realschule aufzuhelfen? Ewig wahr bleibt's: „der Bauer regt weder Hand noch Fuß, wenn er nicht muß," hiemit auch ewig wahr, daß ihm an jedem Gesetze nichts in Willkür gestellt, sondern selbst alles zufällige, die Zeit und Weise daran bestimmt, endlich zu jedem Gesetze ein Keil, d. i. eine Strafsanktion, gleichsam ein Klipfel zur Glocke beigegeben werden muß."

2. Kapitel.

Vorbildung und Anstellung der Lehrer; Personalien derselben.

Die Neuorganisation der Schulen und die Ausbreitung der letzteren bedingten eine bessere Ausbildung des Lehrerstandes.

Was die Vorbildung der Lehrer betrifft, so bestand noch im Anfange dieser Periode die alte Übung, daß die jungen Leute bei einem alten Schullehrer das Schulhalten lernten. Die General-Synodalverordnung vom 25. Mai 1756 bestimmt noch, daß die Schulkandidaten sich bei einem tüchtigen Lehrer oder einem Pfarrer wenigstens ein Jahr lang unterrichten lassen und sich sodann mit einem Zeugnisse des Spezials beim Kirchenrat anmelden müssen. In jeder Diözese wurden 3—4 tüchtige Geistliche zu jener Unterweisung bezeichnet. 1734 wird in Durlach gefordert, daß man zu einem Knabenschulmeister nur ein Subjekt brauchen könne, welches 1. im Christentum selbst wohlunterrichtet sei, 2. gute Gaben, die Kinder zu informieren habe, 3. einen ehrbaren Lebenswandel führe, 4. eine gute Hand schreibe, 5. das Rechnen gründlich verstehe und 6. nach Noten singen könne. 1724 wird ein Bewerber um die Schulstelle an der Klein-Karlsruher Schule abgewiesen, „weil er nicht recht lesen, den Katechismus nicht einmal herbeten kann und einen anstößigen Lebenswandel führt.“[1])

Durch eine Verordnung vom 2. September 1757 wurde bestimmt, daß an dem Gymnasium illustre die Vorkehrung getroffen werde, „daß die künftige Schulmeister auf demselben wohl unterrichtet werden mögen.“ Ferner wurde durch diese sogenannte Schulkandidaten-Ordnung in 7 Abschnitten genau bestimmt, was für Kenntnisse bei der Kandidatenprüfung verlangt worden. „Er solle nicht nur das Buchstabieren wohl verstehen, sondern auch imstande sein, den Kindern, wann sie fehlen, zu zeigen, warum sie so und nicht anders buchstabieren müssen, ferner sowohl das Gedruckte als das Geschriebene fertig lesen und eine saubere leserliche Handschrift orthographisch richtig schreiben können.“ Ferner wird Übung im Zer-

[1]) Siehe Beideck S. 7.

gliedern von Fragen und Sprüchen des Katechismus, im Singen nach Noten, im Choralschlagen, im Generalbaß verlangt. Im Rechnen soll er die sogenannten Spezies und Regel de tri mit und ohne Brüche innehaben. „Aus der Geometrie soll er die Namen der Figuren, ingleichen, was Quadrat- und Kubikschuhe samt dessen Teilen seien, wissen, den Transporteur verstehen, die gewöhnlichen Figuren und Linien, als perpendikular, parallel u. s. w. zu verzeichnen und vornehmlich ein Feld auf das Papier zu tragen, auszurechnen und zu teilen, wie auch den Kubikinhalt eines prismatischen Körpers zu finden imstande sein. Aus der Grammatik soll er wissen, was consonans, vocalis, ein nomen, substantivum, adjectivum, proprium appellativum, pronomen, verbum, praepositio und übrige partes orationis seien, hiernächst wenigstens das Deklinieren, und was auf jede Frage für ein Kasus gesetzt werden müsse, verstehen, und einen Aufsatz von einem Brief oder Bericht zu machen wissen, dazu ihm beim Examen eine Materie aufgegeben werden solle." Die Prüfung soll durch den Kirchenrat abgenommen werden, und nach geschehenem Examen solle dem Examinato von der Prüfungsdeputation, was man von ihm für ein Urteil fälle, gesagt, und er nach seinem Verhalten entweder gelobt, oder, was man noch an ihm desideriere, ihm angezeigt werden, mit einem nötigen Unterricht, auf was Art er den noch etwa befundenen Mangel ersetzen solle. Bei der Lokation der Examinierten wollen Wir zwar die Zeit der Rezeption noch fernerhin beibehalten wissen; jedoch sollen die so sich vorzüglich zeigen, auch nach Gelegenheit und Verdienst vorzüglich bedacht werden. Übrigens aber sollen die Kandidaten in drei Klassen geteilt werden, nemlich schlechte, mittlere und gute. In die schlechte kommen die, so zwar das erforderliche prästieren, doch ein und andere Mangel spüren lassen, in die mittlere, denen nichts als eine Fertigkeit abgeht, in die gute aber, die in allem genugsame Fertigkeit zeigen. Sollten sich einige noch in Mechanik, Baukunst und Naturlehre weiters perfektionniert haben, werden sie unter die vorzüglich guten gezählt. Wir wollen auch hiemit, um Unsere Landeskinder destomehr aufzumuntern, daß keine Ausländer, als die sich in die gute Klasse qualifizieren, rezipiert werden. Wann einer rezipiert ist, solle er trachten, sobald es sich seiner Umstände halber thun läßt, in die Übung im Schulhalten zu kommen, dahero, wann er noch auf kein Provisorat gesetzt wird, entweder zu einem geschickten Schulmeister gehen, und ihm helfen Schule halten und von seiner Methode lernen, oder wenigstens an dem Ort seines Aufenthalts die Schule öfters besuchen, dabei das Erlernte repetieren und weiter suchen zu bringen, auch gute Bücher von Einrichtung der Schule lesen, wozu ihm sonderlich der wohlunterwiesene Dorf- und Landschulmeister, herausgegeben zu Züllichau, Lösekens wohl unterrichteter Schullehrer und Kirchenrat

Dalers wohl unterrichteter Dorfschulmeister und Sittenlehrer vorzuschlagen sind."

Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Vorbildung wurde durch die Errichtung eines Schulseminariums gemacht. Aus der Erbschaft, welche Freifrau von Pelke in Durlach dem Gymnasium in Karlsruhe zugewendet hatte, sollten 100 fl Zinsen zwei Schulkandidaten zugewiesen werden, welche damit ein Jahr lang das Gymnasium besuchen konnten. Später wurde die Zahl derselben auf 4, dann auf 6 festgesetzt. Dieselben standen unter dem Kirchenrate, einem Rektor und der Gymnasiumskonferenz; sie erhielten Unterricht in Latein, Schreiben, Rechnen, Geschichte, Geographie, mußten „ferner bei einem der Karlsruher untern Schullehrern täglich eine Stunde in Methodo docendi sich üben und von dem Kirchenrat Mauritii wöchentlich einige Stunden in der Klein-Karlsruher Schule zum geschickten Katechisieren, ingleichen zur Angewöhnung der Kinder zum Gebet aus dem Herzen sich anleiten, auch übrigens in einigen ökonomischen im Land auszubreitenden Kenntnissen informieren lassen."

Diese mit dem Gymnasium verbundene Einrichtung hieß Schulseminarium, und die teilnehmenden Schulkandidaten nannte man Schulseminaristen.

Der Zweck des Schulseminariums sollte ein doppelter sein:

1. „Schulmänner von der möglichst-besten Tüchtigkeit zu bekommen,
2. Dieselben als Werkzeuge zuzurichten, die dem gemeinen Wesen auch außer der Schule nützliche Dienste zu leisten imstande seien."

Dieser letztere Zweck der Anstalt wird in dem Plan des Schulseminars[1]) folgendermaßen begründet: „Die Bildung guter Bürger ist ein Hauptnutzen, den das gemeine Wesen von dem Unterrichte in der Schule zu erwarten hat. Es teilen sich aber dieselben gewöhnlichermaßen auf Dörfern in Bauern und Handwerker; wann also diese beiden nach ihrem Stand von Schullehrern Vorteile und Förderung erhalten können, so ziehet das gemeine Wesen von ihnen unstrittig noch weitern Nutzen.

Den Bauern kann zustatten kommen, wann sie ihren Nahrungsstand zu verbessern wünschen, 1. das Okulieren der Bäume, und dieses haben die Schulkandidaten die beste Gelegenheit in Karlsruhe zu erlernen, 2. der Seidenbau, welchen zu begreifen den Schulkandidaten eine Partie Würmer anvertrauet werden kann.

Den Handwerkern dienet außer dem, was sie in der Schule lernen, 1. das Zeichnen; deswegen sollen die Schulkandidaten die Zeichnungsschule in Karlsruhe besuchen; 2. ist die Architektur für Maurer, Steinhauer und Zimmerleute erforderlich. Die architek-

[1]) Gerstlacher I S. 175.

tonischen Reißstunden auf dem Rathause zu Karlsruhe werden die Schulkandidaten zu derlei Unterricht tüchtig machen."

An dem Unterrichte in dem Karlsruher Schulseminar nahmen auch andere Schulkandidaten auf eigene Kosten teil, selbst solche aus nichtbadischem Gebiete, z. B. aus dem Nassauischen. Auch wurden die Stipendien nach 1771 auf Schulkandidaten der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden ausgedehnt. Nach Heppe (IV, 210) waren 1780 schon 80 Volksschullehrer in dieser Anstalt ausgebildet worden.

Ein eigentümliches Urteil fällt Drais in seiner Geschichte Karl Friedrichs (I S. 213): „Aus dem Schulseminarium gingen allerdings in der zweiten Periode treffliche Wirkungen hervor; doch fand man nötig, der überspannten Einbildung manches Schulmeisters zu steuern, und im Seminarium selbst die Physik, Mechanik und Baukunst nicht mehr in ausführlicher, wissenschaftlicher Form, und nur denjenigen Seminaristen, die sich zu mehr als gemeinen Schullehrern fähig zeigen, vortragen zu lassen."

Für eine gute Vorbildung war gesorgt, und der Same, welcher hier gestreut wurde, reifte schon am Ende dieser Periode. „Als der edle von Rochow", schreibt Drais, „auf seinen pädagogischen Reisen zu uns kam, war er verwundert über diese Blüten im Niedern, und bald zeigte sich in jedem Dorfe ein Anwuchs von befähigten Jünglingen und Männern — daher die faßliche Rede und die gut stilisierten Berichte vieler Ortsvorgesetzten."

Die Vorbildung im Seminar wurde des Kostenpunktes wegen nur einer geringen Zahl von Lehrern zuteil; bei weitem der größte Teil mußte sich immer mit dem alten Rezepte begnügen. Man suchte auch auf andere Weise der Vorbildung aufzuhelfen, indem befähigtere Schüler der Volksschule durch Pfarrer und Lehrer den Spezialen namhaft gemacht wurden.

Durch Dekret vom 17. Oktober 1766 wurde dem Oberamt Rötteln und Spezialat Sausenberg befohlen, „für Nachpflanzung junger Schulmeister zu sorgen." Spezial Wucherer in Schopfheim macht 9 subjecta namhaft, über welche Hofrat Mauritius ein Gutachten abgibt, welches dahin lautet, daß die vorzüglichsten unter den bemerkten präparandis sind.

1. Martin Resch von Tannenkirch, welcher schon aus der Schule eximiert ist und das Weberhandwerk lernt, dabei aber schöne Gaben und profectus (Erfolge) im Rechnen, Schreiben und Christentum haben soll.

2. Johann Kaspar Regel von Tannenkirch, „sonst aber von Mertzburg bei Coburg gebürtig," ein Schneidergesell, 24 Jahre alt, welcher die Orgel spielen, singen, schreiben und rechnen kann, auch

das übrige noch lernen will, wenn er gewisse Versicherung bekommt, im Lande bedienstet zu werden.

3. Friedrich Wollschlegel von Holtzen, 13 Jahr alt, von gutem Verstand und profectibus im Christentum, Schreiben, Rechnen und Singen, der auch große Lust zum Schulstand bezeugt, aber als vaterloser Waisenknabe so arm ist, daß er sich auf den Wald verdingen müssen.

4. Joh. Balth. Zahner von Feldberg, 13 Jahr alt, welcher auch gute Gaben- und profectus hat und wirklich bei dem geübten Schulmeister Gottlieb Malsch daselbst lernt, wie ihn auch der Pfarrer Meyer daselbst im Christentum und Latein informieren will.

5. Joh. Georg Pfändlin, auch von Feldberg, 19 Jahr alt, der zwar nur mittelmäßige Gaben hat, sonst aber eine gute Aufführung und Fleiß bezeigt, sich auch seit einem Jahr auf das Schulwesen gelegt, im Schreiben, Rechnen und Musik ziemlich profitieret, die „geometrie" zu traktieren angefangen, auch schon einigemale Schule gehalten.

Sieben weiters benannte, im Alter von 12 bis 15 Jahre sind nach dem Gutachten teils durch ihr Unvermögen, teils durch ihre Eltern, welche sie in der Haushaltung brauchen, von ihrem Vorsatz abgehalten worden, „wie denn überhaupt die Verachtung des Schulmeisterstandes eine Hauptursache sey, warum sich nicht mehrer dazu verstehen wollen."

Dem Oberamt und Spezialat ging hierauf die Weisung zu, genannte Kandidaten nicht nur nach der Schulkandidatenordnung, sondern auch in den Anfangsgründen der Physik und Mechanik zu unterrichten und den armen Wollschlegel in seinem Heimatsorte unterbringen zu lassen. Es sei den Kandidaten zu bedeuten, „daß die Absicht der Physik sey, den Aberglauben zu untergraben, mithin die Lehre von den 4 Elementen, den Meteoris, Regen, Blitz, Donner ꝛc. müsse getrieben werden; wozu eine kurtze Anleitung in den Berliner Lehrbüchern anzutreffen. In der Mechanik sey das Augenmerk auf die Maschinen zu richten. Die Geographie, wo sie junge Leute erlernen, gereiche zur Zierde und sey der darauf zu verwendete Fleiß lobenswürdig." Den beiden ersten sei zu erkennen zu geben, daß das Weberhandwerk mit der application auf das Schulwesen ganz wohl zusammenstimme, und man gerne sehe, wann Schulmeister solchen professionen vorstehen und treiben, wodurch ihre Hand zum Schreiben nicht zu schwer oder untauglich werde.

(Kirchenratsprotokoll vom 22. Jan. 1768.)

Bei Schullehrern, welche schon längere Zeit im Dienste waren, suchte man die vernachlässigte Vorbildung durch eine gründliche Weiter-

bildung zu ersetzen, besonders war das bei einigen Unterrichtsgegenständen der Fall.

Als man um das Jahr 1768 die Geometrie als Unterrichtsgegenstand in der Volksschule einführen wollte, stellte es sich heraus, daß die Schullehrer selbst hierin Unterricht brauchten. Die Spezialate mußten über die Kenntnisse derselben in diesem Unterrichtsfache Bericht erstatten. Von Pforzheim wird berichtet, in Würm verstehe der Schulmeister nichts, in Eutingen habe Schottenhofer den Anfang gemacht und Unterricht in der Berechnung des Triangel gegeben, in Niefern verstehe Schulmeister Seyfried nichts, in Dürn sei der Anfang gemacht, in Bauschlott betreibe der Schulmeister die Geometrie wirklich, in Eisingen sei er ganz unerfahren, in Ispringen ereigne sich der Anstand, daß weder Pfarrer noch Schulmeister in der Geometrie Unterricht zu geben imstande sind; ein Bürger aber, namens Löser, habe sich erboten, die Schuljugend darin zu unterrichten, wenn ihm Frohndfreiheit zugesichert würde. In Huchenfeld kann weder der Schulmeister, welcher ein Schneider ist, noch der Pfarrer etwas in der Geometrie; in Weißenstein geht Schulmeister Geiger wöchentlich zweimal nach Pforzheim in den Unterricht, in Brötzingen giebt der Pfarrer Unterricht, in Büchenbronn geht Schulprovisor Heinz ebenfalls nach Pforzheim, in Dietlingen Pfarrer und Schulmeister unwissend, in Weiler ist der Anfang gemacht, in Pforzheim hat Knabenschulmeister Beyerle Fortschritte gemacht, in Göbrichen Anfang gemacht, in Wössingen will Schulmeister Ulrici Maler's Lehrbuch der Geometrie anschaffen und lernen, in Remchingen Unfähigkeit, Nöttingen Anfang, der in Mutschelberg will lernen. Im Oberamt Durlach nahmen die Schullehrer von Blankenloch, Hagsfeld, Grözingen, Söllingen, und Berghausen Unterricht in Durlach. Aus Münzesheim werden gute Fortschritte gemeldet. Von Gondelsheim heißt es, daß Pfarrer und Schulmeister von der Geometrie nichts verstünden, daß dagegen der Amtsknecht die Feldmeßkunst erlernt und der Jugend wohl einigen Unterricht geben könnte, sofern es ihm „ohnentgeldlich" zugemutet würde.

Durch ein Generaldekret vom 13. Mai 1768[1]) wurde verordnet, „daß weder ein Schulmeister, so nicht dermalen schon über 50 Jahr alt, noch ein Schulkandidat, welche die Geometrie nicht bereits verstehen oder solche nicht noch jetzo lernen werden, sich künftighin einiger Beförderung zu getrösten haben sollen, wohingegen die dermalen schon über 50 Jahr alten Schulmeister hievon andurch dispensiert werden."

Daraufhin nahmen die jüngern Lehrer an Geometriekursen teil, wie solche in Durlach unter Leitung des Präzeptors Doll und in

[1]) Gerstlacher I S. 323

Pforzheim unter der des Knabenschulmeisters Beyerle stattfanden. Am Schlusse des Kurses wurden Prüfungen vorgenommen; bei einer solchen wurden folgende Aufgaben gegeben:

1. Beweis, daß Parallelogramme, die einerlei Basis und Höhe haben, einander gleich sind,

2. Beweis, daß das Quadrat der Hypothenuse gleich sei den Quadraten „der übrigen Seiten,"

3. Berechnung eines Paralleltrapezes,

4. Teilung eines Prallelogrammes in zwei Hälften durch eine Linie, welche durch einen gegebenen Punkt zu gehen hat,

5. Beweis, daß Pyramide = 1/3 Prisma,

6. Ausrechnung eines Parallelepipedums,

7. Beweis, daß Kugel 2/3 vom Cylinder ist,

8. Ausrechnung eines abgekürzten Kegels.

Bei einer Prüfung im Jahre 1772 kamen als neue Aufgaben hinzu, die Breite eines Flusses, die Höhe eines Turmes zu messen, den Inhalt von Kreis-, Kugel- und Cylinderabschnitt zu berechnen.

Ein weiteres Generaldekret vom 23. März 1770 befiehlt, „daß auf innstehende Ostern mit denen Schulmeistern und Provisoren eine Prüfung aus der Geometrie vorgenommen, und denenjenigen, so sich hierinnen geübt, daß sie solche diesen Sommer hindurch noch weiter erlernen, und sich darinnen immer mehreres zu perfektionnieren trachten sollen, auferlegt, bei denen aber, so unter 40 Jahr alt sind und noch nichts in besagter Wissenschaft gethan, die Veranstaltung gemacht, und sie auch obiges wegen Erlernung der Geometrie alsbald zu befolgen angehalten, auch ihnen die hiezu erforderliche Gelegenheit verschafft werden solle."

Anstelle der Geometriekurse traten nach und nach geometrische Quartalsarbeiten; so mußte 1786 noch ein jeder Schulmeister bei seinem Spezial vierteljährlich eine ausgearbeitete Geometrie-Aufgabe vorlegen.

Neben Geometrie wurde den Schulmeistern das Studium der Physik und Mechanik ans Herz gelegt; diese Unterrichtsfächer gab Dekan Gerwig denjenigen Schulmeistern, welche 1768 und 1769 in Durlach an den Geometriekursen teilnahmen.

Die Weiterbildung der Lehrer fand eine wesentliche Pflege in den sogenannten Schulkonventen. Alljährlich versammelten sich die Lehrer eines Spezialats bei ihrem Vorgesetzten, um hier über verschiedene Schulangelenheiten ihre Ansichten auszutauschen; diese Versammlungen oder Konvente werden mit Recht als die Vorläufer unserer Konferenzen betrachtet. Über den Verlauf eines jeden Konvents hatte der Spezial an den Kirchenrat zu berichten; diese Berichte geben uns heute ein klares Bild über den Stand des Schulwesens

jener Zeit; es sind uns solche aus den Diözesen Durlach und Pforzheim von 1768 bis 1801 zur Verfügung gestanden, und es wurde in den einschläglichen Abschnitten vieles derselben verwendet.

Auf dem Durlacher Konvent vom 25. November 1772 wurde folgende Fragen beantwortet:

1. Was vor Sünden und schädliche Fehler in den Schulen überhaupt und insonderheit in der eigenen im Schwang gehen? Antwort: „Außer den gewöhnlichen Untugenden der Jugend hat man insbesondere über die Frechheit und Ausgelassenheit zu klagen, welche ehemals nicht gewesen; auch muß man oft hören, daß sie von obscenis fast soviel wissen wie die Alten.

2. Wie solchem am besten zu steuern sein möchte?

3. Ob sich der Schulmeister angelegen sein lasse, Gottesfurcht in die Kinder zu pflanzen, und welcher Mittel er sich bediene?

4. Was man vorzuschlagen wisse zu mehrerer Beförderung der Gottesfurcht, des Lernens, der Zucht und Ordnung, des Gesanges, des bessern Betragens auf der Gasse und in der Kirche?

5. Was zu erinnern sei in Absicht der Schulbücher?

6. Was für besondere Fälle von Wichtigkeit, Geschicklichkeit, Bosheit, Zucht u. s. w. vorgefallen?"

Bei dem 1771er Konvent mußten die Lehrer von ihren zwei besten Schülern „specimina" in Schreiben, Rechnen und Geometrie mitbringen.

Die geordnete Tagesgebühr für die Teilnahme an einem Schulkonvent betrug für die Lehrer anfangs 24, dann 36 kr; 1794 berichtet der Spezial von Durlach, daß für 36 kr kaum ein trockener Mittagstisch zu haben sei, man möchte die Tagesgebühr erhöhen; das geschieht 1795. Von dieser Zeit an betrug sie 40 kr.

Auch auf das Orgelspielen kam man bei den Schulkonventen zu sprechen; auf dem 1795er in Pforzheim wurden die Lehrer ermahnt, „sich nicht zu erlauben, die Orgel vor und nach der Kirche auf eine unanständige Art zu spielen und dadurch zu veranlassen, daß das gepredigte Wort Gottes auf den Weg gefallen sei."

Daß es mit Beginn des 19. Jahrhunderts bezüglich der Vorbildung bedeutend besser bestellt war, ist einleuchtend; das zeigen auch verschiedene Anstellungen und die vorhergegangenen Prüfungen. So wurde Schittenhelm vor seiner Anstellung an der Freischule in Pforzheim von dem Spezial gründlich in Aufsatz, Orgel, Rechnen, Geometrie ꝛc. geprüft. Sein Aufsatz (Vergleich zwischen Militär und Civil), sowie seine andern schriftlichen Arbeiten dürften dem Schulkandidaten von heute Ehre machen. Trotzdem bekam er die Stelle nur inanbetracht dessen, daß er die Witwe des vorigen Freischulmeisters Nestler heiraten wollte. Dieser Nestler hatte sich dadurch den Tod geholt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß er die gefangenen Franzosen in der Altstädter Kirche verpflegen mußte. Die Familie Nestler hatte 100 Jahre den Mesnerdienst an dieser Kirche inne.

In der Art und Weise der Anstellung trat in diesem Zeitraume eine wesentliche Änderung ein, indem nämlich das Recht, die Schullehrer anzunehmen und sie nach Belieben abzusetzen, im Interesse der Hebung des Schulwesens den Gemeinden genommen wurde. Die definitiven Schulstellen wurden unter Karl Friedrichs Regimen einem Schulmeister vermittelst Regierungsdekret übertragen. Bei dieser Anstellung bestand eine Eigentümlichkeit; die Schullehrer bewarben sich nicht um eine bestimmte Schulstelle, sondern brachten bei der Visitation im allgemeinen ihre Wünsche nach Beförderung oder Belassen auf der Stelle vor.

Vielfach suchten sich die Gemeinden das Recht der selbständigen Anstellung zu wahren; besonders war dies bei Städten der Fall. Noch 1693 hatte Durlach den Schullehrer Niedhammer mit Genehmigung des Markgrafen angenommen. 1706 wurde jedoch in dieser Stadt der Münzesheimer Schulmeister und Orgelmacher Fohmann schon durch die Regierung angestellt: „Demnach Wir den bisher gewesenen Schulmeister zu Münzesheim, Johann Kaspar Fohmann zu einem deutschen Knabenschulmeister in Unserer Residenzstadt Durlach gnädigst bestellt, dem bisherigen Niedhammer aber die Mädchenschule überlassen haben, befehlen Wir ꝛc.[1]) Als vermittelst Regierungsdekret vom 23. August 1734 die Knabenschullehrerstelle in Durlach dem Schulmeister Berthel in Hügelsheim übertragen wurde, erhob der Stadtrat dagegen Beschwerde und nahm das Recht der Anstellung für sich inanspruch; der Kirchenratsbericht sagt dazu: „Was das von gemelter Stadt praetendirte jus denominationis belanget, siehet man hiesiger Seits noch nicht, auf was solches sich eigentlich gründe. Obschon Knaben- und Mädchenschullehrer ihre Besoldung mehrenteils von der Stadt genossen, so scheinet dennoch dies noch nicht hinlänglich uns ein dergleichen jus gegen einen hohen Landesfürsten zu erweisen, wie es denn auch weder vor, noch nach dem Brande von gnädigster Herrschaft eingestanden, sondern die Subjekte jederzeit vom Kirchenrate erwählet und berufen worden." (Durlach, Schuldienste 1734. G. L. A.)

Auch Pforzheim will das Anstellungsrecht wahren und beruft sich 1742 auf die Pforzheimer Polizeiordnung vom Jahre 1495, welche auf Seite 207 besage: „Ein jeder Schulmeister soll fürohin alle Jahr zu angehendem neuen Jahr, so man Bürgermeister Gericht und Rat gesetzt hat, sie um die Schul bitten, damit ihm jederzeit Mangel und Gebrechen der Schüler, ob einiger vorhanden wäre, desto füglicher untersagt werden möge." (Pforzheim, Schuldienste 1742—

[1]) Durlach, Schuldienste 1692–1714. G. L. A.

1791, Convolut 2115. G. L. A.) Wie peinlich man hier noch 1808 das Recht der Besetzung zu wahren suchte, zeigt die Anstellung eines französischen Sprachlehrers. Diese war 1808 in Erledigung gekommen; die Generalstudienkommission schickte sofort einen provisorischen Lehrer, ohne den Stadtrat zu hören. Darüber beschwert sich derselbe bei der Regierung und bittet, die Generalstudienkommission „wegen Eingriffe in die städtischen Gerechtsame" zurechtzuweisen. Der Bescheid lautete, man sehe nicht ein, wie sich der Stadtrat darüber beschweren könne oder darin etwas „präjudicierliches" finden könne, daß die Generalstudienkommission ein taugliches Subjekt provisorisch oder zu einstweiliger Aushilfe zugewiesen habe.

Auf den Landorten überließ man die Besetzung der Schulstellen gerne der Regierung, besonders von der Zeit an, als Karl Friedrich die Zügel der Regierung ergriffen hatte. Die Landbevölkerung faßte von vorn herein Zutrauen zu diesem Regenten und kam auf diese Weise seinen Bestrebungen auf dem Gebiete des Schulwesens entgegen.

In der ersten Hälfte dieser Periode geht in den meisten Fällen das Handwerk als Nebenbeschäftigung neben dem Schulhalten her, in manchen Fällen letzteres noch als Nebenschäftigung des ersteren. Erst die Besoldungserhöhungen am Ende des Jahrhunderts übergeben den Lehrer ganz seinem Berufe. Nach den 1740 eingesandten Pfarr- und Schullisten waren in Bauschlott der Lehrer ein Weber aus Pforzheim, in Brötzingen ein leibeigener Bauer, in Büchenbronn ein Schneider, in Dietlingen, Eisingen und Gallenweiler ebenfalls ein leibeigener Bauer, in Eutingen, Huchenfeld, Langenalb und Niefern ein Zeugmacher, in Weißenstein ein württembergischer Schneider, in Laufen ein Schuhmacher, in Stein ein Theologe.

Über den Bildungsstand und das sittliche Verhalten gibt Dr. Mühlhäußer einige interessante Aufschlüsse. Die Klagen darüber kommen ziemlich häufig vor; doch hängen dieselben mit dem materiellen Notstande zusammen.[1]) Spezial Daler in Müllheim, der sich des Schulwesens in seiner Diözese eifrig annahm, gibt von den meisten Lehrern in seinem Visitationsbericht von 1726 keine erfreuliche Schilderung. Bei Hügelheim heißt es, der Lehrer sei ein alter, untüchtiger Mann. Opfingen: Sch. ist ein alter Mann, sollte fleißiger sein. Betberg: Sch. ist wegen Orgelmachen im Winter 8 Tage abwesend gewesen und die Schule versäumt. Buggingen: Sch. thut das Seinige nach Vermögen und führt einen guten Wandel. Im Singen ist er schlecht, hat keine Stimme dazu, kann auch keine

[1]) Über den Schulmeister in Wolfahrtsweier wird berichtet, er sei Zehntknecht und Nachtwächter, stehe deshalb morgens zu spät auf und schlafe in der Schule, könne auch keinen Brief lesen ꝛc. S. Hecht, Durlach S. 301.

Melodie behalten. Laufen und Gallenweiler: Beide Sch. können nicht elender und schlechter sein. Sie können selbst nicht recht lesen und schreiben. Bei diesen beiden schlechten Leuten ist alles Erinnern umsonst. Vom Schulhalten haben sie sehr wenig, zumahlen der in Gallenweiler, und darum fragen sie auch nicht viel darnach: der in Laufen ist dem Trinken sehr ergeben. Britzingen: Der Präzeptor (ein Theologe) sollte sich in seinem Lebenswandel besser konduieren. Wolfenweiler: Dieser Sch. ist wohl der tüchtigste in der ganzen Diözese, bezeigt sich fleißig und führt sich noch zur Zeit wohl auf. Er schlagt die Orgel und informiert seine Schulkinder im Singen, daß sie bei der Visitation eine Arie musikaliter abzusingen haben. Mengen: Sch. ist grob und zankt immer mit dem Pfarrer. Thiengen: Sch. ist ein alter übelhöriger Mann; mit der Schule steht es schlecht, könnte zumteil fast nicht schlechter sein. In seinem Hauptbericht bemerkt Daler: „Die Schulmeister sind teils alt, teils zum Singen, teils zum Informieren ungeschickt, und daher kommt auch der Verfall unserer Jugend. Die zu Wolfenweiler, Laufen und Mengen sollen dem Trunk zu viel ergeben sein. Es sind aber auch die Bauern diesfalls gar zu delikat, und wenn der Schulmeister, welcher gemeiniglich keinen Tropfen Wein zu Hause hat, etwa bei einer Hochzeit desto begieriger ist, muß er schon als ein Trunkenbold verzollt werden." Ein späterer Bericht desselben Spezials vom J. 1757 lautet wesentlich günstiger.

Unter den uns vorliegenden Akten des Großherzoglichen Generallandesarchivs geben zwei Hefte weitern Aufschluß für diesen Abschnitt; das eine stammt aus dem Jahre 1747 und betrifft die Personalien der Schullehrer; das andere aus dem J. 1750 enthält die Namen sämtlicher Schullehrer der Markgrafschaft.

Aus dem ersteren lassen wir hier die Personalien einiger Schullehrer folgen:

Der deutsche Präzeptor in Emmendingen ist in Schiltach (damals württemb.) geboren, wo sein 78 Jahre alter Vater noch im Schuldienste wirkte; zuerst war er 4½ Jahre in Mundingen, jetzt 26 Jahre in Emmendingen. Sein Vorfahr war Koch, welcher hier starb. Seine Familie besteht aus Frau, 3 verheirateten und zwei ledigen Töchtern und 1 Sohne.

Auch der Präzeptor Wagner in Sulzburg ist ein Ausländer (Wiesbaden), Sohn des Schulrektors zu Wiesbaden; auch er steht schon 27 Jahre hier im Dienste; sein Gehalt, bestehend in Geld, Frucht, 8 Saum Wein, beläuft sich auf 68 fl.

Joachim Bury in Mundingen ist ebenfalls schon 21 Jahre auf der Stelle und begnügt sich mit seinen 50 fl, da er in einer Ehe ohne Kinder lebt.

Der 57 Jahr alte Schulmeister Bürcklin in Köndringen befindet sich seit 13 J. erst im Schuldienste; sein Vater war geistlicher Verwalter in Emmendingen.

Schuldiener Berthel in Malterdingen stammt aus einem Pfarrhause und wurde auch erst im 37. Lebensjahre als Lehrer angenommen; sein Gehalt beträgt 100 fl; er bemerkt dazu: „Wann aber der oft ergangene Befehl wegen der ausbleibenden Schulkinder exequiert und das Schulgeld von solchen bezahlt würde, mochte die Besoldung um etwa 25 fl höher kommen; in der Zeit meines Hierseins erstreckt sich solcher Rest weit über 100 Reichsthaler zu meinem Schaden."

Johann Friedrich Imber, Schulmeister zu Broggingen, versieht die Schulen der Filialorte Wagenstadt und Tutschfelden mit; er ist 42 Jahre alt und auf seiner Stelle schon 23 Jahre. Mit Frau und 6 Kindern muß er sich mit 115 fl begnügen, wovon er 2 Saum Wein und 8 fl 20 kr an Geld von der Herrschaft erhält. Sein Vater war von 1713—1718 ebenfalls in Broggingen Lehrer; diesem stellt Pfarrer Wagemann unterm 8. Juli 1718 das folgende Zeugnis aus:

„Nachdem Johann Peter Imber 5½jähriger Schulmeister allhier zu Broggingen, weil es ihm zu schwehr und unmöglich fället, den wegen zwei Filialen so sehr mühsamen Schuldienst zu Broggingen länger, wie bishero geschehen, ohne Klage zu versehen, willens ist, umb anderwärtige gnädigste promotion unterthänigst einzukommen und mich endsbenannten um ein beglaubtes Attestat seins verhaltens ersuchet: So bezeuge mit gutem Grund der Wahrheit, daß derselbe sich die Zeit seines hierseins gantz löblich und wohl, wie einem Schuldiener gebühret, verhalten, sonderlich aber in dem informieren zu Sommers- und winterszeiten unverdrossen, mit gutem nutzen der Schuljugend unterwiesen, zugleich auch gegen mich den Pfarrer ehrerbietig, in der gemeinde verträglich und sonsten mit den seinen löblich aufgeführet, alß daß denselbigen noch hertzlich länger hätten hier sehen mögen, in Betrachtung aber obiger motiven gegenwärtiges attestatum der wahrheit gemäs hertzlich gerne ertheilen wollen.

Broggingen, den 8. Juli 1718.

Johann Michael Wagemann, Pfarrer."

Johann Christoph Berthel in Ottoschwanden ist drei Jahre daselbst und hat sich vorher in Wasser, Maleck und Windenreuthe 10 Jahre als Provisor aufgehalten; auch er erhält neben dem Einkommen von der Gemeinde 2 Saum Wein und 8 fl 20 kr aus der Herrschaftskasse.

Christoph Weber in Keppenbach, gebürtig aus Hamma im Fürstentum Schwarzburg Rudolstadt, Sohn des Schulmeisters Johann Melchior Weber, zuletzt in Rippurg und Hoheneck.

Auch ein Johannes Kayser in Sexau ist ein Ausländer, aus dem Amte Duttlingen, steht mit 60 fl Besoldung schon im 19. Jahre im Orte im Dienste.

Schullehrer Johann Christian Kirchhoff in Denzlingen, ein geborener Denzlinger, berichtet über seine Besoldung wie folgt:

Von der Herrschaft:

7 Malter Roggen, 8 fl 20 kr an Geld.

Von der Gemeinde:

Von einem jeden Bauren ½ Sr. Korn, und den gewöhnlichen Weynacht- und Osterlaib Brod, derer Bauren aber seynd etwa 56, macht an Frucht 28 Sr. und Brod 112 Laib.

Item soll ein Taglöhner jährlich geben 8 VI (Schilling).

Item ein jeder, der in hiesigen Bann Frucht oder anders sähet und einärndet, er sey gleich ein oder ausheimisch solle von jeder Juchert Ein Garben liegen laßen und beträgt sich solches auf das höchste 10 biß 13 Neunling.

Von einer Hochzeit die freye Irden oder Zech, so aber nicht dabey das Geld.

Von einer Kind-Tauf 2 kr.

Von einer Leich vor das Gesang 30 kr.

Vor das Geleuth 4 kr.

Item 2 Klafter Holz.

Schulgeld ist eigentlich nicht zu berichten, indeme Sommerszeit gar wenig zur Schule geschickt werden, und vor das Quartal 12 kr. bezahlt wird. Im Winter aber bestehet die Schule etwa 6 Wochen lang in 107, vor- und nachgehends aber auf 60, 70 oder auf das höchste 80 und soll das Quartal geben 20 kr; wann es aber nicht das gantze Quartal kommt, so wird von einem Kind nicht mehr als die Wochen bezahlt, da es gekommen."

Der Vater des Ludimoderators Benedikt Niethammer in Gundelfingen war 18 Jahre daselbst ebenfalls im Dienste.

Ausländer (von Bernsfeld in Hessen-Darmstadt) ist Schulmeister Johann Reinhard Grün in Vörstetten.

Johann Jakob Baumeister, 66 Jahr alt, seit 12 Jahren in Britzingen, ist der Sohn des 1727 in Neuenbulach (Württemberg) verstorbenen Schulmeisters gleichen Namens. Er war angestellt, als Provisor und Organist bei seinem Vater, als Provisor in Sindelfingen und Venningen; dann als Schulmeister und Organist in Entringen, dann Mädchenschullehrer und Cantor in Calw, dann wieder Schulmeister und Organist in Altensteig, dann in Tegernau und zuletzt in Britzingen. Von seinen 7 Kindern war „der älteste als Hauptmann in Ungarn, Ofen oder Preßburg,

der andere Cantor und Schulmeister in Ludwigsburg,
der dritte Waldhornist unter den blauen Dragonern in Holland,
der 4. Lieutenant unter dem Hildburghausischen Regiment,
der 5. Schulmeister und Organist in Rötteln,
die 6. eine Tochter, verheiratet in Lörrach,
die 7. eine Tochter, ledig zu Hause.

Sein Einkommen beläuft sich, „wenn Frucht und Wein wohl gerät", auf 200 fl.

Aus den 1753 eingeforderten Schultabellen ersehen wir manche Einzelheiten, die von Interesse sind.

In Spöck war Daniel Walter, 28 Jahre alt, hatte 65 Schulkinder, wovon eines 34 kr bezahlt; 60 fl.

In Staffort Michael Stober, 36 J. alt, 55 Schulkinder, wovon eines 34 kr bezahlt; 60 fl.

In Mühlberg hat der 67jährige Phil. Friedr. Pauli einen Gehilfen Joh. Georg Keller; die Zahl der Schulkinder ist bloß 30, wovon jedes 45 kr Schulgeld bezahlt; 56 fl, wovon der Gehilfe ein Drittel hat.

Knielingen: Phil. Jak. Vögelin, 44 J. alt, 100 Schulkinder, Schulgeld 45 kr; Gehalt 110 fl.

In Neureuth soll der Pfarrer die Schule halten, hat aber einen Bürger mit Einwilligung des Spezialats bestellt.

Eggenstein: Johann Michael Schug, alt 39 J., hat 70 Schulkinder, deren jedes 33 kr. bezahlt; 60 fl.

In Schröck, einem Filial zu Eggenstein, ist der 70jährige Konrad Bermerdinger nur vom Spezialat bestellt und hat weiter nichts als das Schulgeld von 18 Kindern.

Linkenheim: Georg Valentin Becker, ein Schneider, 65 Jahre alt, 60 Kinder; Schulgeld 45 kr, Besoldung 50 fl.

Hochstetten: Joh. Dietrich Bäcker, 30 J. alt, 30 Schulkinder, von jedem 45 kr; 40 fl Gehalt.

Liedolsheim: Joh. Phil. Becker, 28 J. alt, 115 Schulkinder.

Rußheim: Jo. Martin Bartelmes, 25 J., 80 Schulk., Schulgeld 18 kr, gibt dem bisherigen Schulmeister Jo. Martin Schaub von 90 fl betragenden Besoldung 25 fl ab.

Graben: Konrad Repplinger, 51 J. alt, 100 Schulkinder; Schulgeld 16 kr; Besoldung 100 fl.

Spöck: Daniel Walter, 28 J. alt, 65 Schulkinder; Schulgeld 27 kr; Besoldung 60 fl.

Durlach: Joh. Koch aus Württemberg, Knabenlehrer (nähere Angaben fehlen).

Joh. Christoph Metzger, 52 J. alt, Schulgeld 43 kr.

Brötzingen: Joh. Jak. Zilli, 45 J. alt, 120 Schulkinder, deren jedes jährlich 1 fl zahlen soll; Gehalt 148 fl.

Berghausen: Philipp Lamprecht, 41 J. alt, 60 Schulkinder; 45 kr; 110 fl.

Söllingen: Gottfried Werner, 22 J. alt, 78 Schulkinder; 36 kr; 120 fl.

Rüppurr: Ferdinand Klein, 30 J. alt; 65 Schulkinder, 30 kr Schulgeld, 50 fl Besoldung.

Wohlfahrtsweier: Paul Irmel, 30 J. alt, 29 Schulkinder, 45 kr. Schulgeld, 30 fl Besoldung.

Hagsfeld: Andreas Österlin, ein Burger oder Bauer, 40 Schulkinder (Ruith inbegriffen); 50 kr. Schulgeld; 45 fl Besoldung.

Blankenloch mit Büchig: Martin Lorenz Feigler, Bürger, 45 J. alt, 110 Schulkinder, 36 kr, 81 fl

1750 waren nach der „Consignatio sämtlicher Geistlichen, rc." angestellt als Schulmeister in

Karlsruhe	Georg Niklaus Fischer
Kleinkarlsruhe	Johann Friedrich Höring
Mühlburg	Johann Georg Keller
Knielingen	Philipp Jakob Vögelin
Deutsch Neureuth	Abraham Lay
Eggenstein	Johann Michael Schuch
Linckenheim	Georg Valentin Becker
Hochstetten	Peter Mainzer
Liedolsheim	Johann Philipp Becker
Rußheim	Johann Martin Schaub
Graben	Konrad Repplinger
Spöck	Daniel Walther
Stafforth	Michael Stober
Rhodt	Sigmund Ohlenschlager
Durlach	Knabenschulm. Johannes Koch
"	Mädchenschulm. Johann Christoph Metzger
Au	Christian Kiefer
Grötzingen	Jakob Zylli
Berghausen	Johann Philipp Lamprecht
Söllingen	Johann Gottfried Werner
Rüppurr	Ferdinand Klein
Wohlfahrtsweier	Johann Georg Kornmüller
Hagsfeld	Andreas Österlin
Blankenloch	Martin Lorenz Feigler
Hohenwettersbach	Ferdinand Wilhelm Abel
Münzesheim	Hartmann
Pforzheim Knabenschule	Phil. Melchior Propsthahn
"	Schuladjunkt Georg Heinrich Nestler
"	Mädchensch. u. Organist Joh. Jos. Leibfried
"	" " " Joh. Jakob Finner
Brötzingen	Jakob Herckelin
Huchenfeld	Georg Ludwig Wiedmann
Weißenstein	Mathias Merkle
Büchenbronn	Leonhard Meyer
Eisingen	Jeremias Bauer
Ispringen	Johann Martin Bomerle
Niefern	Johann Michael Seyfried
Weyler	Heinich Christian Ellwert

Dietlingen	Hanns Michael Schnerr
Dürrn	Johann Jakob Loser
Eutingen	Johann Philipp Schäfer
Banschlott	Johann Conrad Nestler
Ellmendingen	Gottlob Seeber
Langenalb	Jakob Fnüß
"	Joh. Georg Nicolaus, Provisor
Stein	Joh. Adam Müller
Königsbach	Jakob Holdenrieth
Auerbach	Heinrich Wiedmann
Wössingen	Christian Friedrich Dahler
Remchingen	Johann Friedrich Holtzmann
Dürrenbüchig	Jakob Krämlen
Nöttingen	Jakob Petri
Obermutschelbach	Johann Georg Costanzer
Göbrichen	Sebastian Rühle
Langensteinbach	Johann Daniel Schwarz
Ittersbach	Jonathan Fiedler
Spielberg	Jakob Ungerer
Emmendingen lat. Schule	Johann Karl Gustav Schmidt
" deutsche "	Johann Jakob Christian
Bahlingen	Johann Martin Ziegler
Bickensohl	Wilhelm Wild
Bischoffingen	Sebastian Reistlin
Bötzingen	Jakob Batzweyler
Broggingen	Johann Gabriel Schmidt
Eichstetten	David Walduff
Langendenzlingen	Joh. Christian Kirchhoff
Gundelfingen	Benjamin Jakob Berthel
Ihringen	Johann Wilhelm Bury
Köndringen	Johann Georg Bürcklin
Keppenbach	Johann Christoph Weber
Königsschafthausen	Johannes Burri
Leißeiheim	Friedrich Welper, Adjunkt
Malterdingen	Johann Jakob Ziegler
Mundingen	Joachim Bury
Nimburg	Samuel Berthel
Ottoschwanden	Johann Christoph Berthel
Serau	Johann Kayser
Sulzburg	Schulm. Joh. Michael Beck, stud. theol.
"	Provisor Johann Christian Giehne
"	Siegrist Johann Georg Ruff
Theningen	Matthias Heß
Vorstätten	Johann Reinhard Grün
Weißweil	Johann Autenried
Müllheim lat. Schule	Johann Bernhard Welper
" deutsche Schule	Johann Georg Winther

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badenweiler	Johann Andreas Beck
Opfingen	Ludwig Philipp Koch
Hügelheim	Johannes Glattfelder
Buggingen	Johann Jakob Guntzenhäußer
Bettberg	Joh. Georg Gronner
Lauffen	Philipp Jakob Weiß
Britzingen	Johann Jakob Baumeister
Mengen	Georg Friedrich Brunner
Thiengen	Johann Christoph Schäfer
Wolfenweiler	Schulmeister Heinrich Bernhard Eckert
"	Schuladjunkt Johann Bronner
Gallenweiler	Jakob Bechtel
Haßlach	Schulmeister Theodor Christoph Wörner
"	Schulvikar Johann Adam Ruppert
Schweighof	Martin Hügelin
Zunzingen	Provisor Joh. Jakob Dellenbach
Lörrach	Prorektor des Pädagogiums Joh. Georg Hitzig
"	Präzeptor Primarius Elias Hagerer
"	" Studiosus Theolog. Zandt
"	Deutscher Schulmeister Joh. Jak. Greiner
Grenzach	Jakob Frey
Binzen	Joh. Jakob Sickinger
Blansingen	Joh. Erhard Müller
Brombach	Johann Sütterlin
Ottlingen	Matthäus Wettlin
Efringen	Michael Bürcke
Eggringen	Johann Jakob Keller
Kirchen	Christian Gräting
Kleinenkembs	Joh. Georg Dentzer
Haltingen	Jakob Muster
Hauingen	Heinrich Blum
Rottlen	Moses Baumeister
Rümingen	Johann Jakob Lang
Schallbach	Johann Jakob Groß
Eimeldingen	Franz Gerwig
Märkt	Joh. Jakob Reuger
Fischingen	Kaspar Winther
Bellingen	Nikolaus Muser
Weil	Friedrich Enckerlin
Weitlingen	Johann Jakob Gemp
Wollbach	Blasius Ritter
Schopfheim	Schulm. Georg Mono
"	Siegr. Georg Fr. Schmidt
Auggen	Friedrich Asall
Gersbach	Johann Christoph Kühndorf
Haußen	Andreas Dembler
Wißlett	Jakob Leutz

Haßel	Jak. Friedrich Brutschin
Vogelbach	Georg Glatt
Weitenau	Johann Karl Weiß
Holtzen	Thomas Hugin
Riedlingen	Jakob Strohmeyer Emeritus
"	Jakob Weißner, Adjunkt
Mappach	Christoph Novizki
Wintersweiler	Martin Wagner
Feldberg	Lukas Pfindlin
Neuenweg	Abraham Stein
Obereggenheim	Michael Asal
"	Johann Jakob Dellenbach, Adjunkt.
Hertingen	Philipp Heinrich Fecht
Tannenkirch	Christoph Mauritius
Eichen	Jakob Würth
Steinen	Johann Ludwig Winther
Maulburg	Jakob Renck
Feuerbach	Jakob Braun
Candern	Martin Burger
Wiechs	Johann Jakob Sick
Tegernau	Jakob Haug
Horneck	Joh. Andreas Weber
Vögisheim	Johannes Hörner
Marzell	Fritz Meyer.
Raydbach	Hanns Jakob Weniger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Kapital.

Schulbesoldungen. Schulhausbau.

Über die Besoldungsverhältnisse dieser Periode sind urkundliche Aufzeichnungen in großer Vollständigkeit und Genauigkeit vorhanden; namentlich bieten solche die Kompetenzbeschreibungen, welche um die Mitte der 1750er Jahre aufgestellt worden sind und sich über die ganze Markgrafschaft erstrecken. Nach dem hier folgenden Kompetenzverzeichnis überstieg die Besoldung 100 fl selten. Die betreffenden Zahlen stellen den Gesamtertrag der Schulstelle dar; die Akzidenzien sind darin mit einem Anschlag aufgenommen. Ebenso verhält es sich auch mit dem Schulgeld und den Naturalbezügen. Wir bringen hier die Tabelle nach dem Wortlaute des Originals:

Tabelle

über

die von den Geistlichen und Schulbedienten genießende Besoldungen und Competenzen vom Jahre 1714.

	Pfarr. fl	Schul. fl
Alte Statt Pfortzheim	246	35
Altenheim	318	114
Au	—	15
Augen	336	81
Badenweyler	424	124
Bahlingen	334	37½
Bauschlott	324	112
Bickensohl	200	50
Bintzen	262	139
Bischoffingen	106	32
Berghaußen	240	78
Bettberg	510	84
Blankenloch	215	56
Blansingen	350	44
Bötzingen	217	26
Britzingen	273	133
Broggingen	280	62
Brombach	248	45
Brötzingen	194	64
Buckingen	342	60
Büchenbronn	—	24
Candern	402	92
Crentzach	338	35
Denzlingen	345	81
Dinglingen	286	50
Durlach Stattpfarre	620	—
Stattdiakonat	320	—
Subdiakonat	306	—
Protektorat	—	355
Prof. u. Präzeptor		
I ae classis	—	317
II ae classis	—	252
III ae classis	—	250
IV ae classis	—	220
V ae classis	—	220
VI ae classis	—	194

	Pfarr. fl	Schul. fl
Durlach Deutsche Knabenschulmeister	—	118
Deutsche Mägdleinsschulmeister	—	98
Mößner	—	67
Dürn	345	66
Efringen	335	30
Eggringen	296	54
Eggenstein	254	60
Obereggenheim	247	56
Niedereggenheim	245	54
Eichstätten	221	106
Eimeldingen	256	53
Ellmendingen	220	125
Emmendingen Pfarre	427	—
Diakonat und Präzeptorat	176	—
Schule	—	151
Mößner	—	33
Eyfingen	175	44
Eutingen	274	33
Feldtberg	268	45
Feürbach	288	19
Gallenweyler	—	22
Gerspach	—	48
Gobrichen	184	55
Graben	206	114
Grötzingen	268	139
Gundelfingen	312	65
Hasel	396	43
Haltingen	291	50
Hagsfelden	191	54
Haßlach	242	19
Hauingen	218	49
Hertingen	249	41
Hochstetten	—	42
Holzen und Riedlingen	398	38
Huchenfeldt	147	42
Hugschweyer	229	28
Hügelheim	422	77
Ihringen	244	73
Ispringen	169	25
Ittersbach	174	61
Keppenbach	157	51
Kirchen	209	25
Kleinenkembs	202	35
Knielingen	212	104
Königsbach (Mößnerei)	274	58
Schule	—	123
Köndringen	288	83
Lahr Stattpfarre	434	—
Diakonat und Präzeptorat	380	—
Schule	—	227
Langensteinbach	148	79
Langenalb	182	43
Laufen	616	43
Leißelsheim	301	72
Liedelsheim	296	140
Linckenheim	252	58
Lörrach Stattpfarrey	547	—
Oberpräzeptorat u. Diakonat	219	—
Präzeptor secundarius	—	160
Schul.	—	132
Malterdingen	330	86
Mappach	358	47
Maulburg	618	34
Mengen	220	83
Mundingen	405	65
Mühlburg	46	78
Müllheim Pfarrey	438	—
Diakonat	104	—
Schule	—	113
Neüenweeg	229	53
Niefern	212	63
Nöttingen	197	60
Nymburg	167	80
Öttlicken	278	50
Opfingen	252	72
Ottoschwanden	226	58
Pforzheim Stattpfarrey	509	—
1. Diakonat	225	—
2. „	213	—
Praeceptor Primarius	—	300
Praeceptor Secundarius	—	174
Mößnerei	—	92
Prechthal	182	—
Remchingen	222	78

	Pfarr. fl	Schul. fl
Riedlingen, Sigristey	—	24
Rhod	225	156
Rötteln	290	64
Rußheim	191	90
Rüppurg	262	52
Sellingen	179	103
Sexau	283	46
Schallbach und Fischingen	280	103
Schopfen Pfarrey	403	—
Diakonat sambt Filial Wißleth	234	—
Schule	—	164
Sigristey	—	105
Spöck	292	57
Staffurt	—	34
Stein	371	114
Steinen	311	92
Sultzburg	240	114
Tannenkirch	400	132
Tegernau	261	84
Theningen	272	80
Thiengen	409	47
Tüllingen	204	47
Vogelbach	236	—
Vorstetten	320	56
Weyl	252	87
Weitenau	274	40
Weisenstein, so ein Filial von Huchenfeldt	—	41
Weißweil	173	76
Weyler	140	56
Wintersweyler	—	24
Wißleth Sigristey (s. Schopfen)	—	12
Wietlingen	284	33
Wollbach	308	61
Wolfenweyler	245	91
Wolfartsweyher	—	26
Oberwösingen	263	57
Unterwösingen	247	57

In Karlsruhe betrug 1719 die Besoldung 20 fl, 3 Mlter Roggen und 5 M. Dinkel, in Pforzheim die des Knabenschulmeisters 25 fl von der Stadt, von jedem Kind 15 kr, zusammen etwa 111 fl, von einer Hochzeit 10 kr, von einer Leiche 22½—30 kr, von einer Kindsleiche 15—20 kr, vom Weihnachtsgesang 15 fl, 11 Klafter Holz und Behausung. Der Mädchenschulmeister hatte in dem genannten Jahre 50 fl Schulgeld, 10 Klafter Holz und Behausung.

Im Jahre 1747 stellte Kirchenrat Bürklin eine neue Übersicht der Besoldungen auf; nach derselben wurde die Besoldung von 34 Stellen als hinreichend gefunden, wogegen bei den übrigen Schulstellen das Einkommen zur täglichen Notdurft nicht hinreiche. Es wird deshalb der Antrag auf Aufbesserung gestellt und solcher folgendermaßen[1]) begründet: „Zur Erreichung dieses christfürstlichen und gottgefälligen Endzwecks wären dann Serenissimus unterthänigst zu ersuchen, die in dero Fürstentümern und Landen von Alters errichteten geistlichen Gefälle so anzusehen, daß sie vornehmlich zu Verbesserung von Kirchen und Schulen und der dazu bestellten Vorsteher angewendet und das Überbleibende erst zu andern Erfordernissen gezogen werde; indem es eine unstreitige Sache, daß dem Gewissen notwendig Unruhe erweckt werden müsse, wo eben gedachte geistliche Gefälle und Stiftungen nicht nach der fundatorum wahren Intention, und wie es die Um-

[1]) S. Dr. Mühlhäußer, Geschichte der Volksschule ꝛc. S. 251 v. Band XXIII der Geschichte des Oberrheins.

stände ein so anderer Gemeinde in Kirchen und Schulen erfordern, angeordnet, dispensiert und wohl auch vermehrt würden." Schließlich ging der Antrag des Kirchenrats an den Fürsten dahin, daß die fürstliche Rentkammer einen Vorschlag machen möge; die Summe werde so groß nicht ausfallen. Der Fürst befahl, „es solle wegen eines Überschlags, wie hoch die in Vorschlag gebrachten Verbesserungen zu stehen kommen möchten, und aus was für einem fundo sie bestritten werden könnten, vorhero mit fürstlicher Rentkammer kommuniziert und alsdann die Sache wieder vorgelegt werden."

Allein die Rentkammer war nichts weniger als einverstanden damit. Sie erklärte, daß sie „sothane Verbesserung der allzugeringen Pfarr- und Schulkompetenzen, welche sich auf 4—5000 Reichsthaler belaufen dörfte, vor eine pure Ohnmöglichkeit ansehe." Hierauf fertigten die Kirchenräte Bürklin und Stein einen neuen Entwurf, wornach sich der ganze Betrag nur auf 2400 fl belief. In einer Vorstellung vom 26. Juli erklärte der Kirchenrat diese Verbesserung, vor ohnumgänglich nötig und höchst nützlich, da der Betrag auch überhaupt sich nicht so hoch belaufet, als vonseiten fürstlicher Rentkammer vermutet, und nicht soviel importieret, daß diesertwegen Kirchen- und Schuldiener Not und Mangel leiden und ihr Amt mit Seufzen zu thun hätten."

Das Ergebnis war eine fürstliche Resolution an die Rentkammer wegen eines jährlichen Zuschusses an den geistlichen Verwaltungsfundum zu einer künftigen Verbesserung der hin und wieder schlecht beschaffenen Landschulbesoldungen. Es würden aber einige Jahre vergehen, bis dieser fundus aus seinen Zinsen eine Abgabe erleiden möge. Kirchenrat solle dann vorschlagen, an welchen Orten die Aufbesserungen am nötigsten seien. Der diesbezügliche Geheime Rats-Erlaß vom 17. Juli 1749 lautet: „Kein anderes Mittel hat sich hiezu wohl finden lassen, als aus Unsern eigenen fürstlichen Revenüen denen fast in allen Ämtern unzulänglichen geistlichen Verwaltungsfundis beizuspringen, und gehet Unser gnäd. Entschluß dahin, zu ermeltem geistl. Verwaltungsfundo im ganzen Land überhaupt alljährlich, mit jetzt laufendem Jahre anfangend, die Summe von 500 fl dergestalt beizuschießen, daß solche jedesmal zu Kapital sicher angelegt, und künftig, wenn bei jeder geistlichen Verwaltung der fundus in etwas erstarkt, die davon fallenden Zinse zu Vebesserung derer am geringsten stehenden Schulbesoldungen auf dem Land in billiger Proportion, mit der Zeit aber auch zum Behuf derer zu erbauenden oder zu reparierenden Schulhäuser angewendet werden sollen." Diese Summe von 500 fl wurde auf die einzelnen Landesteile ausgeschlagen und bei den geistlichen Verwaltungen verwaltet. Der Fonds bestand im Jahr 1753 aus 2145 fl.

Am 25. Oktober 1754 regte der Kirchenrat die Aufbesserung

gering dotierter Pfarr- und Schulstellen aus diesen Mitteln wieder an und wies darauf hin, „daß die daselbst stehenden Pfarrer und Schulmeister auf solchen Diensten nicht einmal ihr notdürftiges Brot verdienen, sondern bei ihrer gleichwohlen dem göttlichen Wort und selbstredender Billigkeit nach nicht mit Seufzen zu verrichtender schwerer Arbeit Hunger und Mangel leiden, somit hierdurch ihr in Gottes Augen nicht 'gering geachtetes Amt sowohl bei ihren Untergebenen als Auswärtigen je zuweilen zu Nachteil der Religion nicht wenig verächtlich machen müssen."

Nach dem Generalreskript vom 29. November 1754 sollten außer diesen 500 fl in so lang, bis ein Kapital von 30 000 gesammelt sein würde, „insofern es anderst die Umstände dero Fürstlichen Lande erlauben würden," alljährlich noch eine weitere Summe von 1500 fl beigeschossen werden. Die Schulbesoldungen sollten möglichst auf 70 fl erhöht werden. Der Fundus betrug 1759 8900 fl, 1764 17612 fl und 1772 32380 fl.

Das waren die ersten Staatszuschüsse für die Schule; der Fond erhielt den Namen Pfarr- und Schulmeliorationsfond. Später wurde ein besonderer Schulmeliorationsfond ausgeschieden; derselbe belief sich 1860 auf 24 789 fl und wurde zu dieser Zeit für etwa 50 Schulstellen inanspruch genommen.

Ein weiterer Fond, welcher der Fürsorge Karl Friedrich seine Entstehung verdankt, kam den Hinterlassenen der Lehrer zugute; es ist der „Schulwitwenfiscus". Die „Schulwitwen-fisci-Ordnung" vom 31. Oktober 1760 bestimmt in 17 Paragraphen das Nähere hierüber. Durch § 1 wurde verordnet, „daß alle und jede würkliche Schulmeister, sowohl im Hauptort, als auf den Filialen und eingepfarrten, deren Besoldung nach der Competenz auf 60 fl oder darüber bestehet, in denen Städten und auf dem Land, sie seyen verheurathet oder nicht, zu diesem fisco nach Maasgabe ihrer Besoldung beitragen sollen; denenjenigen aber, welche unter 60 fl stehen, lassen Wir die Freiheit, sich von dato an, oder wenn sie erst nachgehends in Diensten kommen, binnen einem Jahr nach ihrer Vokation, sich zu erklären: ob sie in diesen fiscum aufgenommen werden wollen? in welchem Fall sie aber jährlich von 60 fl beizutragen haben. Was hingegen die Schulprovisoren anbelanget, sie mögen das ordinäre Gehalt oder statt dessen einen gewissen Theil der Schulbesoldung haben, so sollen sie von dem Beitrag frei bleiben, und nicht in diese Witwen-Kasse-Societät gehören, und dagegen die Schulmeister, so Provisoren haben, vor die ganze Besoldung den Beitrag zum Witwen-fisco prästieren."

Der jährliche Beitrag betrug 1 kr vom fl, der Eintritt bei Antritt des ersten Dienstes von jedem fl 4 kr. § 5 besagt: „Zu besserer Aufnahme dieses fisci wollen Wir auch selbigem, nach Ab-

sterben oder jeden Abkunft des Schulmeisters, ein Quartal der Besoldung, welches mit dem ersten Tag nach dem Absterben oder der Abkunft des Schulmeisters anfangen soll, gnädigst angewiesen haben. Alles dasjenige, so ein Schulmeister vom Schuldienst, Sigristei und Gerichtschreiberei genossen, soll zur Quart in natura eingezogen, bestmöglichst versilbert und zum Nutzen des fisci angewendet werden. Jedoch ist hievon ausgenommen das Schulgeld, Akzidenzien von Leichen, Taufen und Hochzeiten, Schreibgebühren, welches dem Successor zufällt, der sogleich nach erhaltener Vocation aufzuziehen und also in diesem Quartal die Arbeit zu versehen hat."

Der Bezug einer Witwe betrug anfangs 7 fl 30 kr.; ebensoviel erhielten die Waisen zusammen. Von 1773 an erhielt eine Witwe 12 fl.

Zur Verwaltung dieser Kasse wurde in jeder Diözese einem Schulmeister, „welcher in gutem Vermögen steht und des Rechnens kundig ist," das Amt des Rechners und Kassiers übertragen. Derselbe war verbunden „den Nutzen dieser Kasse zu befördern, daher er die derselben zufallenden Naturalien auf das beste zu verkaufen zu suchen, und, sobald er etwas Geld in die Hand bekommt, solches gegen gerichtliche Obligationen anzulegen hat."

Das 13. Organisationsedikt läßt die baden-durlachische Schulwitwenkasse als evangelische Schulwitwenkasse weiter bestehen; daneben bestand eine katholische Schulwitwenkasse, welche 1791 gegründet wurde, und welcher 1803 auch die übrigen katholischen Lehrer beitreten mußten, wie zu jener die evangelischen der neuen Gebiete verpflichtet waren.

In diesem Zeitraume kam es nicht selten vor, daß eine Witwe nach dem Tode ihres Mannes den Schuldienst weiter innebehielt und das Schulhalten durch einen Provisoren besorgen ließ. So trat in Pforzheim nach dem Tode Neßlers seine Witwe in den Genuß der Stelle unter der Bedingung, daß sie einen tüchtigen Provisor halte. Andere Witwen erhielten besondere Witwenbezüge aus Gemeindekassen, so diejenige des Präzeptoren Leibfried in Pforzheim, welcher 56 Jahre daselbst Mädchenschullehrer und 33 Jahre Hoforganist gewesen war. Sie erhielt nach dem Tode ihres Mannes 3 Ohm Wein, 5 Mlter Dinkel, 2½ Mlter Roggen, 60 fl Gnadengehalt und 25 fl aus dem Schulfiskus.

Die Fälle einer Zuruhesetzung mit Ruhegehalt sind in dieser Zeit äußerst selten; der Lehrer war genötigt, bis zum letzten Atemzuge im schweren Joche zu arbeiten. Wollte es durchaus nicht mehr gehen, so nahm er einen Gehilfen, dem er Kost, Wohnung und einen kleinen Gehalt reichte. Er selbst half dann und wann noch in der Schule mit.

Einer der wichtigsten Einkommensteile blieb immer noch das Schulgeld; bestand ja das Einkommen der Pforzheimer Lehrer

noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts ausschließlich in solchem. Eine Erhöhung desselben trat insofern ein, als sich die Zahl der Schüler mehrte und die Unterrichtszeit auf den Sommer sich erstreckte. Es ist in diesem Zeitraume noch sehr verschieden; während es im Oberlande nicht unter 40 kr beträgt, ja sogar bis 1 fl steigt, finden wir im Unterlande geringere Ansätze, wie 27, 30, 36 kr. Einem Antrage des Kirchenrats, das Schulgeld zu erhöhen, beziehungsweise einheitlicher zu behandeln, stimmte der Markgraf nicht zu, da er von den Gemeinden „nicht mit Beschwerden angeloffen" sein wollte. Dagegen erhöhte sich das Einkommen durch die neuen Gebühren für Sonntags-, Nacht- und Realschulen; diese warfen immerhin jährlich einige Gulden ab und halfen die Not im Schulhause lindern. Da in dieser Zeit an vielen Orten neue Orgeln angeschafft wurden, so brachte der Organistendienst[1]) auch einen kleinen Nebenverdienst.

Über zwei Einkommensteile möge hier näher berichtet werden, da man in späterer Zeit öfter auf sie zurückwies: über Wandertisch und Schulscheitholztragen.

Ersterer war ein Notbehelf, zu welchem arme Gemeinden gegriffen hatten, wann sie die Mittel für die Schule nicht genügend aufbringen konnten. Da diese Einrichtung, auch Umessen genannt, mit „allerhand nachteiligen Folgen verknüpft war," so dachte man frühzeitig an deren Abbestellung. 1770 wurde in der Diözese Hochberg ein guter Anfang gemacht; laut Dekret vom 12. Oktober 1770 wurde verordnet, daß zu keiner Zeit der Wandertisch wieder eingeführt werden solle. Statt des Wandertisches wurde solchen Schulhaltern ein „proportioniertes Kostgeld" von der Gemeinde gereicht. In einzelnen Gegenden konnte diese Unsitte erst im Anfange des 19. Jahrhunderts ganz ausgerottet werden.

An manchen Orten wurde die Heizung des Schullokals in der Weise besorgt, daß die Schulkinder das Brennholz täglich herbeischleppen mußten. Darüber wurden bald Klagen laut; manchmal war das Holz nicht hinreichend, oder es war zu schlecht. Den Eltern, welche selbst Mangel an Holz hatten, fiel das Schulscheittragen beschwerlich, und sie schickten aus diesem Grunde ihre Kinder öfters nicht zur Schule. Zur Abbestellung dieser Unordnungen und Beschwerlichkeiten erging an die Spezialate vermittelst Generaldekret vom 17. Mai 1754 der Befehl, „sie sollen darnach trachten, zwischen den Schulmeistern und Gemeinden, bei welchen daß Holztragen der Kinder noch üblich ist, einen Vergleich zu treffen, nach welchem jede Gemeinde ihrem Schulmeister statt des von den Schulkindern beizutragenden Brennholzes eine gewisse hinlängliche Quantität dessen zu benötigter Einfeuerung der Schulstube jährlich

[1]) So war mit der Mädchenschullehrerstelle in Pforzheim, deren Einkommen in Schulgeld allein bestand, der Organistendienst verbunden, um dieses Einkommen zu erhöhen.

zum besten ihrer Kinder liefern möchte." 1757 schon war das Scheiterholztragen an den meisten Orten abbestellt.

Da das Einkommen trotz den Aufbesserungen ein dürftiges blieb, so waren die Lehrer immerhin gezwungen, nebenher etwas zu verdienen. Wir haben oben erwähnt, daß die meisten Organisten und Gerichtsschreiber waren. So finden wir in alten Bürgermeisterrechnungen des vorigen Jahrhunderts hin und wieder in der Ausgabe verzeichnet: „dem Schulmeister wegen gemeinen Fleckens Sachen zu schreiben" An andern Orten waren sie Feldmesser, so in Eutingen, Huchenfeld. Während hierfür eine Vergütung geleistet wurde, findet man auch die Schulmeister zu Nebendiensten angehalten, wofür sie nichts erhalten. So beschweren sich 1750 die Schulmeister der Diözese Pforzheim, daß sie angehalten werden, Befehle und Ausschreiben „botenweise" zu befördern. Solches wurde untersagt; nur der Schulmeister von Niefern mußte, „wie ehedem, und von undenklichen Zeiten her üblich" die Sachen weiterbefördern. 1766 wurde der Versuch gemacht, die Seidenzucht einzuführen, und es wurde durch Dekret vom 23. Aug. d. J. den Schulmeistern und Provisoren anbefohlen, Maulbeerbäume zu pflanzen. Die eingelaufenen Berichte melden jedoch, daß die gepflanzten Bäume meistens erfroren oder sonst abgestanden seien, weshalb diese Nebenbeschäftigung bald wieder aufhörte.

Eine andere, wohl die wichtigste Nebenbeschäftigung, welche wir noch heute bei manchem Lehrer finden, war die Landwirtschaft. Anstelle der ehemaligen Handwerker wird jetzt der Bauer Lehrer und meistens der einheimische Bauer. In Eutingen war 1702 der Schulmeister ein Bauer, welcher Haus, Acker, Wiesen und Wald eigen hatte. Auf dem Pforzheimer Schulkonvent von 1776 entschuldigen die Schulmeister Stiegele von Huchenfeld und Weber von Spielberg ihr Ausbleiben damit, daß sie dringende Feldgeschäfte (Haferernte) abhalten würden. Die Schulmeister Kornmüller in Küppurr und Küfer in Au betreiben 1768 starke Güter, ohne welche sie mit ihrem Einkommen nicht ausreichen können. Dazu betreiben beide noch das Schneiderhandwerk. Und die Schule! Bei einer Prüfung in Geometrie entschuldigt 1771 Schulmeister Fuß in Rintheim sein Ausbleiben mit seinem Handwerk, „welches er außer den Schulstunden wegen schlechter Besoldung betreiben müsse." Ebenda entschuldigt Schulmeister Dumberth von Hohenwettersbach sich damit, daß er bei den Erntegeschäften durch Aufschreiben und Berechnen auf dem Adelhofe zu Wettersbach einiges Geld verdient habe, um sich bei der geringen Besoldung aufzuhelfen.

Die Beinutzungsgüter wurden vermittelst Dekret vom 21. Okt. 1768 durch Anteil an den Bürgeralmenden erhöht. Beim Wechsel auf einer Stelle kamen vielfach Unregelmäßigkeiten vor, weshalb eine Dezision vom J. 1628 erneuert wurde. Nach derselben wurden Georgi

für die Güter der Herrschaft und Johanni für die übrigen als Termin festgesetzt.

Am Schlusse unserer Periode trat eine abermalige Aufbesserung der Besoldung ein; eingehender berichtet darüber Dr. Mühlhäußer, dessen Ausführungen hier folgen mögen.

Die hochherzige Initiative Karl Friedrichs, schreibt er, war es, die noch vor Schluß unserer Periode eine für die damaligen Verhältnisse ansehnliche Besserstellung der auf den geringeren Schuldiensten befindlichen Lehrer herbeiführte. Die Notwendigkeit einer solchen war durch die Errichtung der Filialschulen noch dringender geworden, da die Lehrer der Muttergemeinden nach und nach auch das Mesnereinkommen von den Filialen den Filiallehrern überlassen mußten, und so auch viele bessere Stellen eine empfindliche Schwäche erfuhren, während die Filialschulstellen gleichwohl außerordentlich gering standen. Der Fürst hatte kaum bei einer Reise in das Oberland sich selbst von dem großen Notstand überzeugt, und sogar der schwere Druck der Kriegsjahre konnte ihn nicht abhalten, helfend einzugreifen. Eine in das Oberland abgesandte Kommission, aus Geh. Rat Reinhard und Kammerkonsulent Roth bestehend, erstattete weitern Bericht, und der Kirchenrat wurde hierauf durch Geh. Ratsbeschluß vom 29. März 1798 aufgefordert, die Besoldungserhöhungen der Lehrer in Überlegung zu nehmen.[1])

Die Vorschläge, mit denen infolge davon Kammerkonsulent Roth und die Spezialе Sievert in Auggen und Wagner in Lörrach beauftragt wurden, gingen dahin, daß mit etwa 500 fl jährlich auszukommen wäre. Allein der Kirchenrat, und in diesem besonders Geh. Rat Brauer, der die Sache persönlich in die Hand nahm, wollte eine gründliche Abhilfe und veranlaßte deshalb noch genauere Erhebungen.

Spezial Sievert in Auggen berichtete am 2. Mai 1798: „Mein Wunsch wird in den Schranken der Mäßigung bleiben, wenn ich nicht mehr erwarte, denn daß der Schulmeister jedem andern Taglöhner im Lohn gleichgestellt werden möchte! Wann also ein Schulmeister ein Wandertisch hat und ihm dazu eine Belohnung von täglich 10 kr gegeben wird, oder nach einer runden Zahl wöchentlich 1 fl, so ist er dem Taglöhner, der nach der Schwere der Arbeit und des Tages Länge 10, 12 bis 16 kr täglich verdient, so ziemlich gleichgestellt, da ihm außer den Schulstunden durch einen Nebenverdienst etwas Weniges zu erwerben noch Zeit übrig bleibt. Ich schränke meinen Wunsch in Ansehung derjenigen Schulmeister, die sich selbst verköstigen müssen, und die mehrenteils Weib und Kinder zu unterhalten haben, auf täglich 24 kr ein, da man sicher um das Geld keinen Taglöhner be-

[1]) Großh. Baden. Schuldienste. Generalia 1806—1810. G. L. A.

kommen könnte. Nach diesem Grundsatz wären die geringsten Dienste auf 146 fl zu erhöhen."

Nach diesem Maßstabe teilte Sievert die Sausenbergischen Schulen in 3 Klassen ab. Die erste bilden die Lehrer, „die den Wandertisch, d. h. täglich dreimal Erdäpfel haben." Es sind 6: Wambach hat außer dem Wandertisch noch 25 fl, Schweigmatt und Schlechtbach 12 fl, Fischenberg 31 fl, Elbenschwand 22 fl, Glashütte 48 fl 30 kr. Somit bedürfen diese Schulen, um den Gehalt von 52 fl voll zu machen einen jährlichen Zuschuß von 161 fl 30 kr.

Die zweite Klasse umfaßt diejenigen, welche sich selbst verköstigen, aber von ihrem Diensteinkommen nicht leben können. Die hieher gehörigen Lehrer scheidet Sievert wieder in 2 Abteilungen: 1. Die kein eigenes Vermögen haben, bei denen also schleunige Hilfe not thut, und 2. die eigene Güter besitzen und noch bis auf eine allgemeine Aufbesserung warten können. Der ersten sind es 8: Hofen hat 77 fl 36 kr Einkommen, Hägelberg 78 fl 24 kr, Raitbach 71 fl 8 kr, Riedlingen 70 fl 58 kr, Sitzenkirch 65 fl, Sallneck 75 fl, Kaltenbach 45 fl 36 kr, Wiechs 93 fl 14 kr. Zur zweiten Abteilung gehören 18 Schulen mit einem Einkommen von 38 bis 103 fl. Diese sind Bürchau, Eichen, Endenburg, Fahrnau, Feuerbach, Gresgen, Hasel, Holzen, Langenau, Kürnberg, Mappach, Neuenweg, Marzell, Weitenau, Wintersweiler, Vögisheim, Dossenbach und Hausen. Zur Aufbesserung sind für die zweite Klasse 563 fl 20 kr erforderlich.

In die dritte Klasse gehören 16 Schulen mit besserem Einkommen: Hertingen 120 fl, Hüsingen 122 fl, Gersbach 122 fl, Hoheneck 133 fl, Vogelbach 142 fl, Wiesleth 149 fl, Tegernau 160 fl, Wies 165 fl, Niedereggenen 174 fl, Obereggenen 178 fl, Feldberg 188 fl, Tannenkirch 225 fl, Auggen 230 fl, Steinen 240 fl, Schopfheim 249 fl, Kandern 339 fl.

Das Gutachten des Spezials Wagner (vom 9. Mai 1798) trägt ebenfalls sehr „gemäßigte und eingeschränkte" Wünsche vor, erwartet aber umso sichere Abhilfe. Früher seien die Schulstellen hinreichend dotiert gewesen; „aber vor ungefähr 20 bis 30 Jahren wetteiferten die Spezialate, auf jedes Filialort einen Schulmeister zu bringen. Neue Besoldungsquellen waren nicht da. Die Gemeinden konnten und wollten keine neue Last übernehmen. Man teilte also die Hauptbesoldung, und so entstanden zwar mehr Schulen, aber auch mehr Klagen über Mangel des notdürftigen Einkommens." Die Meinung war daher die, daß die neu errichteten Schulen auf den nicht entfernt gelegenen Filialen wieder eingehen sollten. Als die geringsten Schulbesoldungen in der Herrschaft Röteln werden genannt Märkt mit

etwa 40 fl, Kleinkems, Welmlingen, Hauingen und Wittlingen mit je 60 fl Einkommen.

Der Kirchenrat versäumte nicht, sich zunächst zu vergewissern, ob nicht die Gemeindekassen einen Zuschuß leisten könnten. Allein er mußte hören, daß die meisten Gemeinden kein Vermögen hätten und durch den Krieg in Schulden geraten seien. Es sei eine leider durch vielfältige Erfahrung schon längst bestätigte Wahrheit, daß der Bauer, besonders der vom Wald, lieber dem Hirten seiner Kühe und Schweine einen Beitrag zu seiner besseren Subsistenz gebe, als dem Lehrer seiner Kinder. Selbst wenn er dazu gezwungen würde, so würde dem Schullehrer das Leben so sauer gemacht, daß er lieber auf den kärglichen Zuschuß verzichtete. Spezial Sievert hob hervor, die Gemeinden gäben auf alle Anmutungen nur eine Antwort: Zur Erbauung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, zu Besoldungen von Pfarrer und Schulmeister seien die Zehnten bestimmt. Wohl gebe es auch einige gute Schulstellen, allein sie seien meistens mit Abgaben belastet.

„Muß ich nicht," schreibt Sievert, „die Augen zudrücken, wenn der Schulmeister, der kein Brod im Hause hat, die Schule einstellt und auf den Taglohn geht, um seinen Hunger zu stillen? Was soll ich sagen, wenn der Schulmeister dem Handwerker dasjenige abzuverdienen sucht, was er ihm nicht bezahlen kann? Wenn im vorigen Jahr der Schulmeister Wörner zu Raitbach das Bannwartenamt übernommen hat, um nicht hungers zu sterben? Am besten geht es noch, wann der Schulmeister zu Dossenbach seinen Schulkindern die Schuhe, und der Schulhalter zu Wambach die Kleider flickt; denn alsdann haben sie ja doch zu leben. Die Religion und der Staat leiden gleich viel dabei, und beide sinken. Wie kann ich von einem Schulmeister erwarten, daß er das Christentum den Kindern einprägen soll, wann er, wie es vor einigen Jahren geschehen, in den Wald geht, aus Armut Holz stiehlt und seinen Kindern ein böses Beispiel giebt?"

Diese offenen Darlegungen des Notstandes waren nicht vergeblich. Ein sämtliche Volksschulen ins Auge fassender Aufbesserungsvorschlag wurde am 20. Juni 1798 dem Fürsten vom Kirchenrat unterbreitet. „Der Notstand," heißt es hier, „sei zwar der Behörde schon längst bekannt, und eine unzufriedene Stimmung der Schullehrer könne sich leicht dem jetzt mehr als je dafür empfänglichen ganzen Volke mitteilen. Allein bei den Kalamitäten, welche die Staatskassen in außerordentlichem Maße getroffen hätten, habe man keinen Vorschlag zu machen gewagt, jetzt habe sich der Fürst persönlich im Oberland von der Sachlage überzeugt und zur Abhilfe entschlossen. Ein ständiger Verbesserungsplan erfordere wegen der sorgfältigen Untersuchungen über das Einkommen der Schulstellen noch eine Zeitfrist von einem Jahre; allein es könne vorerst durch einjährige Gratiale nachgeholfen werden.

Der Vorschlag geht dahin, die Stellen mit Wandertisch auf 50 fl Gehalt zu erhöhen, die andern auf 120 fl, und die Stellen in der übrigen Markgrafschaft, wo die Lebensbedürfnisse weniger im Preise stehen und höhere Naturalkompetenzen sich finden, auf 45 und 110 fl zu bringen. Zu diesen Aufbesserungen (das Mahlbergische Gebiet mit eingerechnet) sei die Summe von 2391 fl notwendig. Allein die einmalige Hilfe müsse notwendig auch eine nachhaltige sein, damit nicht leere Erwartungen rege gemacht würden.

Bewilligt wurden für das Jahr vom 23. April 1798/99 den dürftigsten Lehrern in Röteln und Sausenberg 624 fl, denen in den übrigen Ämtern 432 fl, und zwar aus den Mitteln der fürstlichen Rentkammer. Gleichzeitig wurde die Aufstellung neuer Einkommensbeschreibungen angeordnet. Beachtenswert ist die damals gegebene Anregung zur Ausstattung der Schulstellen mit Grundstücken, sowohl aus den Almenden der Gemeinden, als aus Liegenschaften, die dem Staate gehören. Die verwilligten Gratiale aber fielen, nach Sieverts Ausdruck, wie ein sanfter und erquickender Regen auf ein dürres Erdreich. Sie mußten noch auf ein halbes Jahr weiter ausgedehnt werden, bis die Besoldungserhöhungen erfolgen konnten.

Am 8. Januar 1800 war endlich der Kirchenrat in der Lage, die bestimmten Anträge auf Ergänzung der niedersten Besoldungen zu 120 fl (im Unterland zu 110 fl) zu stellen. Hiernach wurden nun mit einer Summe von 2527 fl 30 Schuldienste im Sausenbergischen mit 1262 fl, 11 in Röteln mit 437 fl, 4 in Badenweiler mit 196 fl, 10 in Hochberg mit 253 fl, 1 im Amt Karlsruhe mit 54 fl, 2 in Durlach mit 72 fl, 4 in Stein mit 39 fl und 5 in Pforzheim mit 141 fl, also zusammen 67 Dienste aufgebessert. Es durfte von jetzt an keinem Schuldienst, der unter 120 fl betrug, eine Abgabe an andere Lehrer auferlegt werden; auch konnten alle Schuldienste in den Witwenfiskus aufgenommen werden.

Indem wir hier den Abschnitt über die Besoldungsverhältnisse beschließen, bemerken wir noch, daß schon 1808 eine abermalige Aufbesserung (Erhöhung der geringen Stellen auf 150 fl, der Mittelstellen auf 200 fl) eintrat. Bis dahin sind wir, was die Aufbesserung von 1798 und 1800 betrifft, ganz der Mühlhäußer'schen Ausführung (Geschichte des Oberrheins, Bd. XXIII S. 251—259) gefolgt.

Die nun folgenden Nachrichten über Schulhausbau entstammen teils eben dieser Quelle, teils auch den uns zugebote gestandenen Akten des Großh. Generallandesarchivs.

Die Baupflicht oblag am Schlusse der vorigen Periode meistenteils den kirchlichen Kassen; dieselbe wurde allmählich den Gemeinden überwiesen. Dieselben nahmen sie mit Widerstreben an, woher es kam, daß die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gebauten

Schulhäuser zumteil sehr nachlässig gebaut waren. In Pforzheim war nach dem Brande von 1689 das alte Schulhaus stehen geblieben, war aber 1731 in solch elenden Zustand geraten, daß man es auf Abbruch versteigerte (für 224 fl) und das Diakonshaus zum Schulhaus machte. In Dietlingen bewohnt 1720 der Schulmeister sein eigenes Haus; das Schulhaus ist verpachtet an des „Fleckens Schäfer." In Brötzingen und Ispringen wird in den 20er Jahren neugebaut, nachdem Jahre lang der Schulmeister mit einer Lehmhütte hat verlieb nehmen müssen. Auch in Eutingen wird 1722 neu gebaut; der Bau kostete 300 fl. Beim Einzug wurden die Schulkinder mit Wecken beschenkt. Dieses Schulhaus war nicht geräumig und enthielt im Erdgeschoß den Schafstall; letzterer wurde wegen des Gestankes erst nach einem halben Jahrhundert (1775) weggesprochen. Das Oberamt und Spezialat Rötteln berichtet: „Es sind im hiesigen Oberamt viele Gemeinden, welche Schulmeister und keine Schulhäuser haben; daher die Schulmeister entweder in ihren eigenen Häusern Schule halten oder mit den Schulkindern hin- und her wandern müssen. Die Hartnäckigkeit der Gemeinden in Bezahlung des Hauszinses veranlaßt hier noch viele Klagen; besonders wo ein Schulmeister in seinem eigenen Hause Schule hält, da sie nicht nur die Reparationen, sondern auch sogar die Wiederherstellung der von Schulkindern zerbrochenen Fenster verweigern. Wir können also nicht umhin, E. Hochf. Durchlaucht den unmaßgeblichen unterthänigsten Vorschlag zu thun, Höchstdieselben möchten geruhen, den Gemeinden von 40 und mehr Bürgern gnädigst anzubefehlen, daß sie eigene Schulhäuser aus ihren Mitteln erkaufen oder bauen sollen, in Ansehung der geringeren aber und Filialen, denen die Last zu groß sein dürfte, ein Regulatif zu verfassen, kraft dessen sie entweder ein Haus bestehen oder, dafern der Schulmeister ein eigenes hätte, ihm einen gewissen und fixierten Hauszins jährlich reichen sollten. Wieviel dafür auszuwerfen sein möchte, stellen wir wie auch das übrige dero Hohem Ermessen anheim 2c."

Es wurden 1742 Erhebungen über die vorhandenen Schulhäuser veranstaltet.[1]) Das Ergebnis war folgendes: Im Oberamt Röteln haben 10 Gemeinden ihre Schulhäuser; in den übrigen 10 Gemeinden (Brombach, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Haltingen, Kleinkems, Schallbach, Tüllingen und Wittlingen) sind keine, und deshalb müssen Bürger, die eigene Häuser besitzen, zu Schullehrern genommen werden. Sausenberg hat in 17 Orten Schulhäuser, welche von den Gemeinden erhalten werden; sie fehlen an 11 Orten (Dossenbach, Gersbach, Gresgen, Hasel, Holzen, Marzell, Riedlingen, Steinen,

[1]) S. Gesch. d. Oberrheins Bd. XXIII S. 249.

Wambach, Wies und Wiesleth). Im Oberamt Badenweiler fehlen Schulhäuser in Laufen, Gallenweiler und Haslach; die übrigen werden von den Gemeinden erhalten. Das Oberamt Hochberg hat nur in Malterdingen kein Schulhaus; hier wird das Gemeindehaus als solches verwendet. Allein in Gundelfingen, Eichstetten, Königschaffhausen und Serau sind die Schulhäuser schlecht. Alle werden von den Gemeinden unterhalten.

Im Oberamt Karlsruhe werden gleichfalls die Schulhäuser von den Gemeinden gestellt; nur in Karlsruhe baut die geistliche Verwaltung. In Mühlburg und Friedrichsthal halten die Schullehrer im eigenen Haus ihre Schule; in Deutschneureuth, Schröck (Leopoldshafen), Linkenheim, Hochstetten und Stafforth wird die Schule auf dem Rathause gehalten. Im Oberamt Durlach fehlen die Schulhäuser in Aue, Hagsfeld und Rintheim; die in Rüppur und Wohlfahrtsweier sind schlecht. Auch in den Ämtern Pforzheim und Stein haben alle Gemeinden eigene (an einigen Orten aus dem Almosen erbaute) Schulhäuser; nur Weißenstein, Eisingen und Weiler gebrauchen hiezu das Rathaus; in Königsbach ist das Schulhaus zu $^2/_3$ von der Herrschaft, zu $^1/_3$ vom Almosen erbaut worden.

Da es armen Gemeinden, auch wenn sie guten Willen zeigten, unmöglich war, Schulhäuser zu bauen oder die vorhandenen ihrem Zwecke entsprechend zu unterhalten, wurde unterm 6. März 1743 vermittelst eines Generalreskripts eine Kirchenkollekte angeordnet. Dies geschah in der Zeit, als Prinz Karl August und Markgraf Karl Wilhelm Eugen für den minderjährigen Karl Friedrich vormundschaftlich regierten; der betreffende Erlaß[1]) lautet:

„Uns ist von Unserm Fürstlichen vormundschaftlichen Kirchenratskollegio des mehreren vorgetragen worden, was maßen an vielen Orten dieser Fürstlichen Landen die sonst benötigte Schulhäuser ermangeln, und es daher komme, daß teils Schulmeistern, so etwan bürgerlich seien, die Schule in ihrer Wohnung halten, andere hingegen teils auf denen Rats- und Hirten-Häusern sich sehr schlecht behelfen müssen;

Wann Wir nun um dieser Ursache willen von teils notleidenden Gemeinden bisher verschiedentlich darum unterthänigst angegangen worden, sich aber kein Fundus gezeiget, woraus ihnen, da sie die nötige Kosten zur Erbauung eigener Schulhäuser aufzubringen allein nicht vermögen, hierbei unter die Arme gegriffen werden könnte, Wir aber selbige nebst denen übrigen Gemeinden, die mit eigenen Schulhäusern noch nicht versehen sind, hierin ohnversorgt nicht länger lassen wollen; also haben Wir den gnädigsten Entschluß gefaßt, zu ihrem

[1]) Gerstlacher I S. 350.

Behuf alljährlich in Unsern gesamten Fürstlichen Landen des Jahres zwei Kollekten, nämlich im Frühjahr die erste und gegen Weihnachten die andere vor denen Kirchenthüren sammlen und deren Betrag zur Erbauung sämtlich abgehender Schulhäuser anfänglich für die notdürftigsten Gemeinden, und dann so weiter anwenden, mit diesen Kollekten aber nunmehr in gegenwärtigem Frühjahr den Anfang machen zu lassen. Wir geben euch dahero in gnädigstem Befehl hiedurch, daß diese Unsere Fürstliche Resolution ihr zu behöriger Publikation bringen, somit ihr, der Specialis, in eurer Diözes durch die Geistliche jeden Orts diese erste Frühjahrskollekte öffentlich ab der Kanzel verkündigen, die Einwohner zu milder Beisteuer nach ihrem Vermögen kräftig ermahnen, acht Tage darauf aber nach geendigter Sonntags-Frühpredigt selbige vor der Kirchenthüre wirklich einsammeln lassen, ihr auch selbst darnach euch unterthänigst achten und den gesammelten Betrag zur geistlichen Verwaltung U. U. insolang, bis Wir auf den von euch über sothanen Betrag gleichbald erwartenden unterthänigsten Bericht gnädigst disponiert haben, gegen Schein beliefern sollt."

Im Jahre 1754 betrug der neue Fond schon 898 fl 26 kr. Bis zu diesem Jahre hatte die Herrschaft jedoch schon über 1000 fl für Schulhausbauten vorschüßlich bezahlt, so daß der Fond zur Tilgung des Vorschusses nicht hingereicht hätte. Unterm 15. Januar 1756 wurde die „Schulhaus-Kollekten-Kasse" von dem Wiederersatze befreit, und dieselbe mehrte sich rasch. Ferner wurde verordnet, daß der vierte Teil der jährlichen Kollekten, sowie die Zinsen zum Kapital geschlagen, die übrigen drei Viertel in jeder Diözese zum Schulhausbau verwendet werden sollten. Auf Georgi 1761 betrug der Fond 2249 fl, 1765 3230 fl, 1772 5218 fl.

Mit den so gewonnenen Mitteln konnte der Bau der Schulhäuser wesentlich gefördert werden; nach Drais (Beilagen S. 40) wurden von 1746—1789 61 Schulhäuser in der Markgrafschaft gebaut, davon im Unterland 10, nämlich in Stafforth, Linkenheim, Blankenloch, Durlach, Pforzheim, Büchenbronn, Dietlingen, Ellmendingen, Bauschlott und Dürren; im Oberland wurden 51 gebaut, nämlich in Kolmarsreuthe, Eichstetten (2), Keppenbach, Köndringen, Malterdingen, Theningen, Broggingen, Weisweil, Tutschfelden, Bahlingen, Niederemmendingen, Windenreuthe, Wasser, Oberschaffhausen, Mundingen, Bottingen, Sexau, Reichenbach, Brettenthal, Müllheim, Feldberg, Laufen, Niederweiler, Haltingen, Binzen, Fischingen, Steinen, Schallbach, Hegelberg, Hagen, Thumringen, Rümmingen, Endenburg, Kirchhausen, Marzell, Wollbach, Holzen, Mappach, Welmlingen, Hertingen, Riedlingen, Feuerbach, Niedereggenen, Sitzenkirch, Maulburg, Hausen, Gersbach, Gresgen, Wies, Wiechs, Eichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Jahre 1799 fing man auch an, die Zinsen des Fonds zu verwenden; eine Summe von jährlich 750 fl wurde daraus jährlich einer Gemeinde, abwechselnd in den verschiedenen Landesgegenden zugewiesen. Diese zweimalige jährliche Kirchenkollekte dauerte fort bis 1858; der Fond war zu dieser Zeit auf 78 000 fl angewiesen.

Daß in dieser Zeitperiode, wenigstens gegen das Ende derselben, die Schulhygiene ihre Pflege fand, beweist ein Kirchenratserlaß vom 12. Dez. 1783, welcher besagt, „man möge sich vorsehen, daß das Auskehren der Schulstuben abwechselungsweise unter den Schulkindern fleißig und wenigstens zweimal in der Woche geschehe; auch solle täglich frische Luft in die Schulstuben eingelassen werden. Daß jedoch noch viel zu wünschen übrig war, zeigt der Zustand der Dienstwohnung des Waisenhauslehrers in Pforzheim, von welcher Spezial Herrer 1798 berichtet, „daß in dieser armseligen Hütte fast gänzlich fehlt, was zu einer menschlichen Wohnung gehört."

4. Kapitel.

Schulbesuch, Schulaufsicht, Lehrplan.

Die geistige Hebung und materielle Besserstellung des Lehrerstandes hatten naturgemäß günstigere Leistungen in der Schule und eine Umänderung des Lehrplans zurfolge. Vielfach trugen auch dazu die Ausdehnung der Schulzeit auf den Sommer und der regelmäßigere Schulbesuch bei. Es bedurfte des staatlichen Schulzwanges, um erstere herbeizuführen; Dr. Mühlhäußer gibt uns ein Beispiel: Spezial Daler von Müllheim berichtet 1726, daß im Badenweilerischen die Sommerschulen nicht besucht werden. „Ich hab", schreibt Daler im genannten Jahre, „vermöge reiterirten hochfürstl. Befehls in allen Gemeinden dieser Diözese die nachdrückliche Erinnerung gethan, daß quartaliter eine Consignation der außenbleibenden Schulkinder zum Oberamt und Spezialat eingeschickt und die saumseligen Eltern ohne Fehler um 1 fl ins Almosen gestraft werden sollen. Weilen es aber auf dem Lande nicht wohl möglich, daß die Eltern ihre Kinder in Sommer- und Herbstzeiten täglich 4 Stunden lang in die Schule schicken, zumalen da etliche 1/2, etliche aber eine ganze Stunde weit in die Schule gehen müssen, habe ich bis auf weitern gn. Befehl in so lang diese Verordnung gemacht, daß alle Schulkinder auch in Sommerszeiten täglich nur 2 Stunden lang in die Schule kommen und die 2 Sommerquartal, weil sie nur die halbe Zeit lernen, auch nur das halbe Schulgeld, mithin anstatt 4 Quartal nur 3, und also jährlich ein Schulkind seinem Schulmeister 30 kr. bezahlen solle, es komme in die Schule oder nicht. Diesen Vorschlag haben alle Gemeinden begierig auf- und angenommen, und ich hoffe durch Gottes Segen einen guten und heilsamen Effekt davon zu vernehmen."

Im Jahre 1728, also 3 Jahre später, berichtete Daler, daß nur in Müllheim und Wolfenweiler Sommerschule gehalten werde. Schulmeister Dietrich von Buggingen klagt in einem Schreiben vom 22. Juni 1727: „Seit Ostern sind keine Kinder mehr als etwa 5 oder 6 in die Winterschule gekommen. Etliche wollen, wenn sie die Kinder die Woche nicht ganz schicken, nur 1/2 Kreuzer geben, und ist

auch das Schulhaus gar baufällig; es hat keinen Boden, da man nur ein wenig Frucht aufheben könnte, und sind die Giebel überall offen, daß der Regen nein schlagen kann."

Der Visitationsbericht v. J. 1735 lautet immer noch gleich trostlos über den Besuch der Sommerschulen, „man könne die Eltern nicht dazu bringen, daß sie im Sommer die Kinder fleissig und ordentlich in die Schule schicken." Das folgende Jahr wiederholt die allgemeine Klage über mangelhaften Schulbesuch im Sommer, „welcher ohne Zwangsmittel nicht wird abgestellt werden." Eine Generalverordnung vom 28. September 1753 richtet sich denn auch „gegen die in Sommer- oder Winterschulen ausbleibenden Kinder, sowie auch gegen deren Eltern." Letztere soll man „vor jedesmalig durch ihre Schuld erfolgende Versäumniß eines Schultags, einen halben Tag lang sogleich und ganz ohnfehlbar einstecken lassen und diejenigen Dorfsvorgesetzten, so sich hiebei einige Nachlässigkeit zuschulden kommen lassen, mit einer dem Versehen proportionierten Geldstrafe von 1 bis 10 Reichsthaler ohne einige Nachsicht belegen." 1764 beschwert sich Spezial Posselt in Pforzheim, weil es mit den Sommerschulen nicht recht vorwärts gehen will, worauf eine Kirchenratsverfügung die genaue Befolgung obiger zuerst nur für Badenweiler erlassenen Generalverordnung dem Oberamt und Spezialat zur Auflage macht. Auch das Oberamt Durlach klagt 1768 über die unverantwortliche Nachlässigkeit der Eltern. Bürgermeister Lamprecht in Durlach klagt, daß die Soldaten und Invaliden in der Stadt ihre Kinder nach Willkür zur Schule schicken. (Durlach, Schuldienste. G. L. A.) Das geschah, trotzdem die Eltern seit 1740 das Schulgeld zahlen mußten, wenn sie ihre Kinder auch nicht zur Schule schickten. Nach den vorliegenden Schulversäumnislisten von 1800 bis 1806 betragen in Durlach bei einer Schülerzahl von 546 die unerlaubten Versäumnisse 1056, die erlaubten 496, alle zusammen 2198.

Das XIII Organisationsedikt besagt darüber: „Aller Orten müssen fortdauernde Schulen, d. ist solche, welche das ganze Jahr hindurch, und keineswegs nur im Winter, gehalten werden, indem sonst die Kinder immer im Sommer die Hälfte dessen wieder vergessen, was sie den Winter über gelernt haben; und ist dieses eine der ersten Einrichtungen, zu deren Ausführung da, wo sie mangelt, geschritten werden soll; wobei aber immer dahin zu sehen ist, daß die Schulstunden im Sommer so früh mit den größern Kindern gehalten werden, damit noch eine gute Tageszeit übrig bleibt, wo sie den Eltern zu ihren häuslichen Geschäften zur Hand sein können."

Zur Zeit der Publikation dieses Ediktes (1803) hatte Baden-Durlach überall die Sommerschule; dagegen mußte dieselbe in verschiedenen angefallenen Gebietsteilen erst eingeführt werden. Die Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

strafung der Schulversäumnisse wurde etwas gemildert, „indem die Eltern durch kleine Geldstrafen von 12 bis höchstens 60 Kreuzer zum Ortsalmosen oder durch 4 bis 24stündige Einsperrung ins Burgerhäuslein bestraft werden sollten."

Das schulpflichtige Alter dauerte vom 6. bis zurückgelegtem 14. Lebensjahre bei den Knaben, bis zum 13. bei den Mädchen. Jedoch sollte keines entlassen werden, welches nicht wenigstens fertig lesen konnte und den kleinen Katechismus inne hatte. (General-Synodalverordnung vom 25. Mai 1756. Gerstlacher I. 69.) Dieses Schulalter wurde im 13. Organisationsedikt beibehalten.

Die höhern Anforderungen, welche man gegen Ende dieses Zeitraums an die Volksschule stellte, erheischten eine sorgfältige Pflege und Beaufsichtigung derselben seitens der Regierung. Der nächste Vorgesetzte des Lehrers war der Pfarrer, der des Pfarrers der Spezial, der des Spezials der Kirchenrat. Die Pfarrer hatten die Verpflichtung, monatlich einmal eine Schulvisitation vorzunehmen und alle Quartal „im Beisein der Ortsvorgesetzten ein etwas solenneres Examen, jedoch ohne Zehrung und Anrechnung einer Diät und die Gegenwart der Eltern, so freiwillig beiwohnen wollen." Den Erfund der Quartalsprüfung hatte er unter Beilegung der schriftlichen Aufgaben, eines Stundenplans und eines Verzeichnisses der Versäumnisse dem Spezial vorzulegen. (General-Synodalverordnung vom 25. Mai 1756). In Städten wurden weltliche Vorgesetzte zur Vornahme von Visitationen beigezogen; so wurde 1768 für Durlach verordnet, „daß die Schule solle von einem Stadtrat oder dem Bürgermeister solle nachgesehen werden." 1790 erschien jedoch eine Kirchenratsverfügung, „daß in Städten und Hauptorten, wo mehrere Geistliche sind, und wo die Kirchenvorsteher teils Alters, teils anderer Geschäfte halber den Schulbesuch nicht nach der vorgeschriebenen Ordnung vollführen können, den Diakonis, wenn dergleichen vorhanden sind, der Auftrag geschehe, die Schule in der Woche zweimal zu besuchen."

Durch das Generaldekret vom 22. September 1753 wurde sämtlichen Spezialaten auferlegt, über Pfarrer und Lehrer Tabellen einzusenden, welche enthalten sollten Personalien und Besoldung derselben, ob und was für Gemeinden ihre Kinder hieher schicken, ob der Ort eine Orgel habe, Beurteilung der Geschicklichkeit und des Unterrichts des Lehrers im Christentum, im Buchstabieren und Lesen, im Schreiben, Rechnen, Musik und Singen, über seinen Fleiß, über seine Sitten, ob er nach Beförderung oder Versetzung verlange und warum.

Wie tief dieses Generaldekret im Lande in die etwas verwahrlosten Zustände einschnitt, davon geben die Berichte der einzelnen Spezialate Zeugnis. Einige derselben bitten um Verlängerung der Einsendungsfrist, da sie erst die Schulverhältnisse in ihrem Bezirk kennen lernen

müßten; Spezial Wagner führt unter anderm an, daß er kein entsprechendes Papier habe und solches erst mit großen Kosten müsse von Straßburg kommen lassen. Auch bittet er die Regierung, „der Kanzlei genaues Stillschweigen anzubefehlen, damit nicht das, was man nach Amt, Pflicht und Gewissen schreiben muß, verraten werde, weil einige schlechte Schulmeister in der Diözese sind, welche nicht nur über den Spezial zu fluchen, sondern ihn zu lästern, ja gar an ihm sonst sich zu vergreifen kapabel wären."

Spezial Walz in Lörrach berichtet: „Das Geschäft hat mir anfangs geschienen, von der Beschaffenheit zu sein, daß sowohl großes Mißtrauen und Unheil daraus erwachsen könne, daher den abgeforderten Bericht lieber ad manus erstattet hätte: als auch mangelhafte Einsicht, da gleichwohl Menschenurteile sehr betrüglich sind, ehrlichen Männern möchte zu nahe getreten werden."

Spezial Wucherer in Schopfheim bemerkt in dem Beiberichte zu den eingesandten Tabellen: Quoad historica ist der möglichste Fleiß angewendet worden; quoad judicia aber, da der Specialis die meisten Pfarrer und Schulmeister das ganze Jahr hindurch nur einmal bei der Visitation und das andere Mal bei dem synodo zu sehen bekommt, beruhet ein manches auf der Relation von andern und kann ich dafür unmöglich in allen Stücken vollkommen garantieren."

Auch das Müllheimer Spezialat klagt darüber, daß die Verbindung mit Geistlichen und Lehrern eine zu lose ist und es daher größtenteils sich auf die Aussagen der Gemeindevorgesetzte stützen müsse.

Spezial Eisenlohr in Bauschlott (Pforzheim Stein) war zu kurze Zeit im Amte, um die Tabellen, „welche nicht wenig Zeit und viel Erfahrung erfordern," rechtzeitig liefern zu können.

Die Bedenken gegen diese Pfarr- und Schultabellen verschwanden nicht nur sehr schnell, sondern es wurde ihr großer Wert schon kurze Zeit nach deren Einführung erkannt. Schon 1755 liefen sie regelmäßig ein; sie geben Zeugnis von dem Eifer, mit welchem man sich bemühte, neue Lust und Kraft in die gute Sache des Schulwesens zu pflanzen.

Eine wesentliche Hebung erfuhr das Schulwesen durch die Kirchenvisitationen, mit welchen Schulvisitationen verbunden waren. Die ursprünglichen Visitationsberichte waren allgemein gehalten und erstreckten sich gewöhnlich über das ganze Spezialat. Wie wir oben gesehen, wurden später genauere Berichte verlangt. Eine Anzahl von Fragen mußten beantwortet werden. Auf Veranlassung des Oberkirchenrats Bürklin, welcher sich im Schulwesen hervorragende Verdienste erworben, wurden diese Fragen als Impressen gedruckt. Von den 65 Visitationsfragen betreffen die Schule folgende:

Fr. 3: Wer vor das Schulhaus zu sorgen habe?

Fr. 6: Ob das Schulhaus in gutem Stand und so eingerichtet, daß Lehrer und Lernende Platz darinnen haben?

Fr. 8: Woher der Schulmeister seine Besoldung zu erwarten?

Fr. 9: Ob der Schulmeister zugleich auch Mesner sei?

Fr. 22: Wie stark die Schuljugend sei?

Fr. 23: Wieviel Quartale zu einem Jahr in der Schule gerechnet werden? und wieviel jedes Schulgeld quartaliter bezahle?

Fr. 24: Wann die Winterschule ihren Anfang nehme und sich wieder endige? Ob auch dies jährlich von der Kanzel verkündet werde?

Fr. 25: Wie wegen der Sommerschule der Pfarrer und Schulmeister mit der Gemeinde übereingekommen?

Fr. 26: Ob keine fremden Gesang- und Schulbücher eingeführt werden?

Fr. 26a: Ob die sämtlichen verordneten Schulbücher gebraucht und nach der ergangenen Verordnung durchgängig und in Zeiten, besonders auch den armen Kindern angeschafft werden?

Fr. 56: Wie der Schulmeister seinen Pflichten in der Schule und in der Kirche nachkommt?

Fr. 57: Ob er außer dem ein ehrbar und bescheidener Mann sei?

Fr. 59: Wie er mit Namen heiße? Wo, wann und von wem er erzeugt und gebohren? Wie lange er hier als Schulmeister stehe? Wie hoch er eigentlich diesen Dienst, alles zu Geld gerechnet, schätze? Ob er promovirt oder translocirt zu werden verlange? und warum?

Fr. 60: Wie mit seinem Pfarrer zufrieden?

Fr. 61: Ob dieser die Schule fleißig besuche?

Fr. 62: Ob die Kinder ihm nicht vor der bestimmten Zeit, da ein Mägdlein das 13te, ein Knab aber das 14te Jahr bald zurückgelegt haben soll, aus der Schule genommen, und zum heiligen Abendmahl gelassen werden?

Fr. 63: Ob er, Schulmeister, und so auch der Herr Pfarrer darauf sehe, daß in den Herzen und Gemüthern der Kinder eine wahre Gottesfurcht gepflanzt werde?

Fr. 64: Ob ihm das Schulgeld richtig bezahlt werde?

Fr. 65: Ob er vor sich etwa was anbringen wolle?

Nota:

Nächstdem hat jeder Spezial in dem Visitationsbericht alle Jahre zu bemärken:

1. Welcher Schulmeister, nach der größten Anzahl seiner Schulkindern zu rechnen, in Ansehung des seinen Kindern gegebenen Unterrichts am besten, und welcher, oder welche, am schlechtesten sind?

2. Was für Schulcandidaten sich in seiner Diöces befinden? Wo jeder sich davon aufhalte? Wie jeder sich aufführe, und wie jeder die Vermehrung seiner Wissenschaften sich angelegen sein lasse?

Die Kirchenratsinstruktion hat 119 Fragen; diejenigen, welche die Schule betreffen, sind vermehrt um folgende:

Fr. 18: Ob der Schulmeister a. eine gute Lehrart besitze, b. auf den Verstand und nicht bloß auf das Gedächtnis zu arbeiten suche, c. der Kinder Liebe zu gewinnen trachte und d. im Strafen weder zu scharf, noch zu gelinde sei?

Fr. 19: Ob derselbe a. die Schulen zu rechter Zeit anfange und endige, b. sich nicht während der Schulzeit von den Kindern entferne und andern Geschäften nachgehe oder dergleichen in der Schule treibe, c. nicht die Kinder vor sich dispensire oder d. zu häuslichen Geschäften misbrauche?

Fr. 20: Ob er die Schulbüchlein und Register sämtlich ordentlich führe und zu rechter Zeit vorlege oder übergebe?

Fr. 21: Ob er a. sich die Vervollkommnung und Erweiterung seiner Schulwissenschaften angelegen sein lasse, und worin b. nach Ermessen des Pfarramts sein Fortgang oder Stillstand oder Rückgang merklich geworden sei?

Fr. 22: Ob derselbe ein guter Haushälter sei und sich mit den Seinigen ehrbar, christlich und unanstößig betrage?

Fr. 23: Ob solcher a. einen Provisor halte, b. wie dieser in Absicht auf die in Fr. 18 u. 21 bemerkten Stücke sich anlasse; ob c. der Schulmeister ihm nicht ohne Legitimation des Consistorii die Schulhaltung seiner Bequemlichkeit wegen allein überlasse, auch d. ihn nicht zu Haus- und Feldgeschäften zum Nachteil der Schule oder des Privatstudii gebrauche?

Fr. 24: Wie der Schulmeister, oder wer sonst als Mösner angestellt ist, sein Amt sowohl in der Kirche als bei Kasualfällen versehe?

Die Fragen 30 bis 39 wurden an den Schulmeister allein gerichtet; sie lauten:

Fr 30: Wie er mit seinem Herrn Pfarrer zufrieden sei?

Fr. 31: Ob a. und wie oft derselbe die Schule besuche, und b. was er darin vorzunehmen pflege, c. ob er ihm jährlich nach Ostern die Kirchenbuchs-Auszüge über die schulmäßigen Kinder richtig gebe?

Fr. 32: Ob derselbe Kinder aus der Schule wegnehme, die entweder nicht in der Confirmandentabelle aufgenommen, oder nach derselben abgewiesen worden sind?

Anm. Jedes Pfarramt hat sobald eine Confirmandentabelle

zurückgekommen ist, solche dem Schulmeister zu Berichtigung seiner Register mitzuteilen, und das Spezialat bei der Schulprüfung zu erforschen, ob die zurückgewiesenen Katechumenen inzwischen in der Erkenntnis weiter gekommen sind.

Fr. 33: Wann der Herr Pfarrer a. den Konfirmandenunterricht anzufangen pflege, und b. nach welchen Büchern er solchen erteile?

Fr. 34: Wie sein Provisor a. in seinem häuslichen Betragen, b. in seinem Schulunterricht und c. in seinen Privatstudien sich anlasse, sofort d. wie er mit ihm zufrieden sei?

Anm. Diese Frage muß auch an den Provisor geschehen, und dieser dabei angehalten werden, eine Schreibprobe vorzulegen.

Fr. 35: Ob der Schulmeister dermalen einen Schulpräparanden unterrichte, solchenfalls a. wie solcher heiße, und wie alt er sei, b. wie weit er in Schulwissenschaften schon gekommen, c. wie solcher sich aufführe, d. ob auch der Pfarrer zuweilen demselben Anleitung zu seinem Studio gebe?

Anm. Im Bejahungsfall hat Visitator die Gaben desselben bei der Schulprüfung zu erforschen, und wann die Bestimmung desselben zum Schulwesen oder die Unterrichtsnahme bei diesem Schulmeister nicht rätlich sein sollte, solches im Protokoll beizumerken.

Fr. 36: Ob ihm das Schulgeld a. richtig bezahlt werde; wo nicht, b. ob er zur rechten Zeit Klage bei der Censur eingelegt, und c. was darauf verfügt worden?

Fr. 37: Ob ihm das Schulholz a. zu rechter Zeit und in der regulierten Qualität und Quantität, sofort b. in Fixo und nicht durch Scheitertragen der Kinder geliefert werde?

Fr. 38: Ob er noch einen Verdienst, Gewerbe oder Dienst neben dem Schuldienst habe, und worin solches bestehe?

Fr. 39: Ob er sonst noch etwas zur Visitation Gehöriges anzubringen habe?

Fr. 45: Wie die Ortsvorgesetzten mit dem Schulmeister oder Provisor in Ansehung seiner Amtstreue, der Art, wie er die Kinder behandle, und seiner Aufführung zufrieden seien?

Fr. 46: Ob in des Schulmeisters Haus eine gute Ordnung herrsche, und seine Kinder gut gezogen seien?

Fr. 47: Ob die Schulgüter a. in ihren Steinen und Zäunen, auch b. in ihrer unveränderten Art an Bäumen, Reben, Matten und dgl. und c. in dem erforderlichen Bau und Besserung unterhalten werden?

Fr. 48: Ob der Schuldienst einer Verbesserung bedürfe und solchenfalls dazu entweder a. durch Zuweisung einer oder andern Beinutzung oder Besoldung, oder b. durch Verschaffung eines an-

ständigen und mit dem Schulwesen verträglichen Nebenverdienstes eine Quelle eröffnet werden könne?

Fr. 53: Wie a. der Gesang in Kirche und Schule beschaffen sei, ob b. das Singen nach Noten in der Schule getrieben werde oder warum nicht? c. was etwa zur Verbesserung des Gesangs vorzuschlagen sei?

Fr. 54: Ob die Kinder der Hirten die Woche über zum ordentlichen Schulbesuch angehalten werden?

Fr. 57: Ob a. die Sonntagsschulen im Sommer und Winter ordentlich gehalten: ob b. die dazu verpflichtete Jugend dieselben regelmäßig besuchen, und c. was darin traktiert werde auch d. ob die weltlichen Ortsvorsteher derselben wechselweise beiwohnen?

Anm. Hiebei muß das vom Schulmeister zu haltende Schulbüchlein vorgelegt werden, das die Namen der anwesend gewesenen Vorsteher und der ausgebliebenen Kinder enthalte.

Fr. 58: Ob die Kinder mit dem nächsten Anfang der Sommer- oder Winterschule, nachdem sie das sechste Jahr zurückgelegt haben, zur öffentlichen Schule angehalten werden?

Fr. 59: Wie stark a. die Schuljugend überhaupt sei, und b. wie viel sich in jeder Klasse befinden?

Fr. 60: Ob a. die Einrichtung, nach welcher nicht alle Schulkinder miteinander, sondern klassenweise, die Schule besuchen sollen, gehörig beobachtet werde? oder b. ob und welche Anstände etwa die Abteilung noch vorfinde, und c. wie solche zu beseitigen sein möchten?

Fr. 61: In welchen Tagesstunden im Sommer die Schule a. mit den oberen und b. mit den unteren Klassen angefangen werden?

Fr. 62: Ob alle vorgeschriebenen Lektionen mit den Kindern in der Schule traktiert werden?

Anm. Der Visitator muß es nicht bei dieser allgemeinen Frage bewenden lassen, sondern um sich von der Richtigkeit einer bejahenden Antwort zu überzeugen, die verhandelt werdenden Lehrgegenstände sich vom Schulmeister aufzählen lassen, ohne deswegen die specifiquen Antworten zu protokollieren.

Fr. 63: Ob die Kinder mit den gestochenen Vorschriften und Schulbüchern versehen seien und b. ob wenigstens alle Konfirmanden Bibeln oder neue Testamente besitzen?

Fr. 64: Ob in der Schule a. eine Tafel zum Rechnen und b. eine Notentafel sei?

Fr. 65: Ob die Spinn-, Näh- und Strickschulen in gehörigem Gang seien? b. wie oft in der Woche, und in welchen Stunden sie gehalten werden? c. wie viel Personen sie frequentieren, d. ob die weibliche Schuljugend vom 11. bis 13. Jahr durchaus sie regelmäßig besuche, endlich e. ob auch Knaben solche besuchen, oder doch solche

vorhanden seien, die mit Nutzen zu deren Besuchung angewiesen werden könnten?

Fr. 66: Wie viel a. Lehrmeisterinnen angestellt seien? ob b. sie die erforderliche Geschicklichkeit haben? und c. wie solche für ihre Mühe bezahlt werden?

Fr. 67: Ob nach den Lokalverhältnissen noch ein anderer gemeinnütziger Unterricht, als Baumbehandlung, Strohhutflechten u. s. w. dort eingeleitet werden könne, und wie?

Fr. 68: Ob a. die Nachtschule im Winter regelmäßig gehalten wird, ob b. alle der Schule entlassenen Knaben wenigstens noch zwei Winter nach ihrer Konfirmation sie alle unausgesetzt besuchen? c. ob es solche gebe, die sich beeifern, auch noch nach dieser Zeit durch deren Besuchung Nutzen zu ziehen, d. welche Gegenstände darin geübt werden? e. welche Schüler dermalen darin sind?

Anm. Hier wie bei der Frage 65 sind sowohl die Verzeichnisse der Fehlenden, die der Schulmeister bereit halten, und deswegen von den Lehrmeisterinnen der Industrieschule vorher erheben muß, als die Proben der Arbeit vorzulegen. Die Bestrafung der Saumseligen muß das Censurbuch nachweisen.

Fr. 69: Ob a. der Schulmeister zum Geometrie-Unterricht fähig und bereit, und ob b. Lehrlinge da sind, die daran Teil nehmen wollen oder ihres Gewerbes wegen sollen?

Fr. 70: Ob die Verordnung wegen Bestrafung der Eltern, die in Sendung ihrer Kinder zur Schule saumselig sind, vollzogen werden, mithin ob a. zur gesetzten Zeit ordentlich die Verzeichnisse der Saumseligen der Behörde eingereicht, und b. von dieser Strafe angesetzt, auch c. unnachlässig exequiert worden seien?

Fr. 80: Ob a. Schulmeisters-Witwen- oder -Waisen da sind, wie es b. um ihre Aufführung, und c. um die Bevogtung der Waisen stehe?

Fr. 81: Ob die Waisen zur Schule angehalten, jedoch darin nicht übertrieben werden?

Fr. 83: Ob Kinder, die der Schule noch nicht entlassen sind, verordnungswidrig a. zu Wirtshausgelagen oder b. zu nächtlichen Tänzen oder c. zum Nachteil der Schule zu Jagden und andern Frohnden mitgenommen werden?

Fr. 102: Ob das Schulhaus a. in gutem baulichen nnd brauchbaren Stand, insbesondere b. die Schulstunden den nötigen Raum, Helle und Bequemlichkeit für die Schüler habe, auch c. die Einfassung der Schulgärten ordentlich unterhalten werde; wenn Mängel sich finden, d. warum diesen noch nicht abgeholfen worden?

Fr. 103: Wie der der Gemeinde aus den Schulhausbaukollektengeldern zugewiesene Beitrag wirklich verwendet worden sei?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fr. 109: Wann und von wem das jetzige Schulhaus erbaut worden sei, und wer es im Bau unterhalte?

Fr. 112: Ob in den Filialen, wo die Jugend die Katechismuslehre gewöhnlich nicht besuchen kann, von dem Schulmeister Katechismusunterricht öffentlich erteilt, oder eine Betstunde gehalten werde?

Fr. 114: Ob die neuesten vorgeschriebenen Kirchen- und Schulbücher eingeführt seien oder b. was der Einführung noch im Wege stehe?

Fr. 117: Was der Schulmeister a. von dem Mesneramt, b. von der Schule an Akzidenzien beziehe, und c. ob er auf den Dienst ständig einen Provisor halten müsse?

Die zahlreich vorhandenen Visitationsberichte beantworten diese Fragen auf das pünktlichste; die vorgefundenen Mängel und Mißstände wurden überall gehoben, oder es wurde doch deren Hebung inangriff genommen. Die Akten rufen in uns die Überzeugung wach, daß die Schulvisitatoren mit Lust und Liebe an der Hebung des Schulwesens arbeiteten; die meisten Hindernisse, die sich ihnen entgegenstellten, lagen in dem Widerwillen oder in der Armut der Eltern, aber auch in dem schlechten Willen der Ortsvorgesetzten, Geistliche inbegriffen, und in manchen Lehrern selbst. Wenn daher das Volksschulwesen am Ende des 18. Jahrhunderts das Niveau nicht erreicht hatte, welches es hätte nach den gegen Ende des Jahrhunderts getroffenen Veranstaltungen erreichen sollen, so lag die Schuld nicht in den von der Regierung angeordneten Maßnahmen, am allerwenigsten an der Schulaufsicht.

Auch das 13. Organisationsedikt läßt diese Art der Schulaufsicht weiter bestehen; es teilt die Schulaufseher ein in Schulaufseher und Schuloberaufseher. Die ersten sind „aller Orten die Kirchspielspfarrer, der weltliche Ortsvorgesetzte und ein Kirchenältester, welche für den jeweilig guten Fortgang des Schulwesens verantwortlich sind." „Schuloberaufseher sind bei den Katholiken Unsere verordneten Schulvisitatoren, bei den Protestanten Unsere Speziale oder Inspektoren, die nicht allein jeweils alle Gelegenheiten benutzen müssen, um Kenntnisse von dem Schulzustand zu erlangen, sondern auch von Zeit zu Zeit, nach den näher zu gewartenden Vorschriften die Schulen ihres Bezirks zu visitieren haben."

Es erübrigt uns, hier noch einige Mitteilungen über die Beaufsichtigung des Schulwesens in den angefallenen katholischen Gebieten zu machen. In der 1771 mit Baden-Durlach vereinigten Markgrafschaft Baden-Baden war 1770 die Landschulordnung eingeführt worden; solche blieb auch weiterhin maßgebend. Ein Fürstliches Reskript vom 28. Okt. 1790 an das Hofratskollegium spricht die Erwartung aus, daß auch fernerhin derselben „nachgelebt" werde; „sollten aber Umstände erscheinen, die in einem oder andern Punkt eine Änderung

nötig machten, so habt Ihr solche nicht ohne Antrag an Uns, und wo sie in das Geistliche mit einschlagen, nicht ohne vorhergegangene Kommunikation mit den betreffenden Ordinariaten vorzukehren." Solche Änderungen traten ein bei den Aufnahmsprüfungen, indem außer den bischöflichen Examinatoren auch badische dabei mitzuwirken hatten. Bei der Besetzung eines Schuldienstes solle der Regierung kein „Subjekt" in Vorschlag gebracht werden, das nicht von den Examinatoren für tüchtig zu einem Schuldienst erkannt worden, und gegen das der Pfarrer eine erhebliche Einwendung zu machen habe. Ferner soll nicht verhindert werden, „daß ihm (dem Schulmeister) der Bischof durch den Pfarrherrn des Orts oder den betreffenden Landdechanten, Erzpriester oder sonstigen Kommissär das Glaubensbekenntnis abnehme." Jedoch soll derselbe mit der „in vorigen Zeiten wohl versuchten" Zumutung verschont bleiben, „sich ad sedem vicariatus zu verfügen."[1]) Auch sei darauf zu achten, daß „diesen Unserer alleinigen Jurisdiktion unterworfenen weltlichen Personen von Geistlicher Obrigkeit kein Juramentum fidelitatis (Treuschwur) abgenommen werde." Trotzdem solle der kirchlichen katholischen Behörde unbenommen sein, einen Schulmeister zu entlassen, wenn ein Vergehen den Vikariaten zuerst zur Kenntnis käme; jedoch müßte dann unter Vorlage der Akten die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

Nachdem schon die General-Synodalverordnung vom Jahre 1756 den Lehrstoff für die Landschulen gegeben hatte, wurde derselbe genauer präzisiert durch den Walz'schen Schulschematismus. Derselbe wurde von Spezial, späterem Hofprediger, Walz in Lörrach verfaßt und zuerst in den Diözesen Röteln und Sausenberg, später (1765) auch in den übrigen Diözesen eingeführt. Er ist abgedruckt bei Gerstlacher I, 215 ff. der Walz'sche Schulschematismus wurde 1766 gedruckt; er führte den Titel:

„Schulschematismus nach den in den Baden-Durlachischen Landen üblichen Schulbüchern eingerichtet, erklärt und bewiesen von Johann Leonhard Walz, Kirchenrat, Superintendent und Pfarrer in Lörrach. Lörrach zu finden bei Georg Christoph Zehender, Buchbinder, 1766."

Er enthält 57 Paragraphen und einen Anhang. Da er für das Studium der Schulverhältnisse jener Zeit von Wichtigkeit ist, so möge er im Wortlaute folgen:

„§ 1. Ein Schulschematismus ist ein Verzeichnis der Lektionen, welche in der Schule in bestimmter Zeit mit Schülern von verschiedenem Alter und Fähigkeit auf eine bequeme und leichte gründliche und deutliche Art, nach dem Zweck, den man mit der Schule hat, gehandelt werden.

[1]) Die Schulmeister im Baden-Badischen mußten noch 1740 nach Speyer, dort ihre Anstellungsurkunde zu holen. Siehe Schulgeschichte von Baden-Baden.

§ 2. Lektionen, die aus dem Lateinischen vom Lesen also benennet werden, sind Abschnitte in den Lehrbüchern, welche die Kinder auf einmal zu lesen oder zu lernen haben. Sie sollen also vor die Fähigkeit der Kinder nicht zu groß, noch vor den Zweck, den man mit den Lernenden erreichen soll, zu klein sein.

§ 3. Der Zweck einer deutschen Schule besteht darin, daß die Kinder lesen, schreiben, rechnen ꝛc. und vornehmlich so viel von der christlichen Lehre erkennen lernen, als nötig ist, wann sie sollen zum H. Abendmal gelassen werden. Sie unterscheidet sich dadurch von Lateinischen, ingleichen von Handwerksschulen; verbindet doch soviel zusammen, als erfordert wird, bei einem Kind den Grund sowohl zu seiner zeitlichen als vornehmlich ewigen Wohlfahrt zu legen.

§ 4. Nach dem Zweck müssen die Lehrbücher eingerichtet sein; und so viele Lehrbücher zu Erreichung desselben vorhanden sind, so vielerlei Lektionen giebt es auch; Lektionen im Namenbuch, Kleinen Katechismus, Spruchbuch, Großen Katechismus, Gesangbuch, Biblischen Historien, Arithmetik und Geometrie. Im Kleinen Katechismus kommen auch vor die Fragstücke, und im Spruchbuch die Bußpsalmen und Festfragestücke. Zum Schreiben dienen die gedruckten Vorschriften.

§ 5. In Ansehung der Zeit wird gesehen entweder auf den Tag, daran die Lektionen abgehandelt werden, oder auf eine ganze Woche, oder auf den Sommer und Winter, die zusammen das ganze Jahr ausmachen.

§ 6. In einem Tag muß nicht mehr vorkommen, als ein Kind nach seiner Fähigkeit fassen und lernen kann. Auch muß ein Kind in einem Tag nicht zu viel eingespannt werden, weil es sonst an der Gesundheit Schaden leidet und an Fähigkeiten stumpf wird. Es können also auch nicht alle Lektionen alle Tage traktiert werden. Hingegen müssen sie alle in einer Woche vorkommen, damit nicht durch einen allzulangen Zwischenraum das Gelernte vergessen und der Zusammenhang unterbrochen werde.

§ 7. Die Kinder werden alle Tage und Wochen weiter geführt; indessen müssen Hauptabsätze der Zeit näher bestimmt werden, innert welchen ein Kind etwas ganzes leistet; denn darnach müssen sich die Stufen der Lektionen richten, zu welchen sie weiters befördert werden können. Dazu schicket sich am besten der Sommer und der Winter. Dieweilen aber im Sommer wegen der großen Feldgeschäfte weniger geleistet werden kann, und also derselbe gegen den Winter in einen ungleichen Verhältnis stehet, so nimmt man am besten den Winter und Sommer zusammen vor einen Hauptabsatz der Zeit an, und bestimmet, wieviel in einem ganzen Jahr durch- und zu Ende gebracht werden solle.

§ 8. Um bemeldter Ursache willen, da im Sommer viele Zeit der Schule verloren gehet, kann das Jahr nicht auf 52 Wochen berechnet werden; und doch muß es berechnet werden, weil man sonst in Absicht auf die Lektionen nichts festsetzen kann. Bisheriger Gewohnheit nach wird der Sommer nur vor ein Quartal, das ist, vor 13 Wochen in Vergleichung mit dem Winter angenommen; und so kämen auf ein Jahr 39 Wochen. Da aber diese Zahl ungerade ist, so wird lieber das Jahr auf 40 Wochen bestimmt. Dies sind Schulwochen, welche im Winter, als der vornehmsten Schulzeit, mit den natürlichen Wochen eins sind, im Sommer aber nach Maßgabe der Lektionen und der darauf zu verwendenden Zeit berechnet werden müssen. Es verstehet sich aber von selbst, wann dies einmal zum Grund gesetzt wird, daß Pfarrer und Schulmeister aufs genaueste darob halten müssen, und daß ehender an den Ferien, als an den 40 Wochen etwas abgebrochen werden könne, indem sonst alle Berechnung der Lektionen über einen Haufen geworfen wird. Daraus aber folget auch 1. daß, wann an einem Samstag eine Vorbereitungspredigt vormittags die Schule hemmt, diese nachmittags gehalten werden müsse, 2. daß Leichen und Hochzeiten also anzuordnen, damit der Schule dadurch keine Stunde entzogen werde, 3. wann im Winter ein Festtag einfällt, daß durch Abstellung der Nachmittagsferien, welche in der Woche gerade einen Tag ausmachen, das Versäumte müsse eingebracht werden. Wann aber das ganze Weihnachtsfest in die Woche fällt, so müssen schon die Woche vorher die Ferien eingestellt werden, damit man beede Feiertage einbringen möge. Gleiche Bewandtnis hat es mit der Charwoche, in welche zwei Feiertage einfallen. Wie es aber gleichwohl noch auf andere Art könne gemacht werden, wird unten vorkommen. Siehe § 48.

§ 9. Diejenigen, mit denen man es in der Schule zu thun hat, sind Schüler von 5, 6 bis 13, 14 Jahren, da sie sollen den Grund des Christentums nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern gelegt haben, und zum H. Abendmal zugelassen werden.

§ 10. Die Verschiedenheit des Alters und der Fähigkeit erfordert verschiedene Lektionen und folglich eine Abteilung der Schüler in Klassen und Ordnungen, deren aber nicht zuviele sein müssen, dieweil 1 oder 2 Lehrer sonst nicht mit ihnen in der gesetzten Zeit fertig werden und herum kommen können, die Mehrheit aber in einer Klasse Eifer und Ermunterung erwecket. Bisher waren 3 Klassen in der Diözese eingeführt, wobei es sein Verbleiben haben kann, wann folgendes beobachtet wird.

§ 11. Die dritte Klasse als die unterste begreift zunächst alle die Schüler in sich, die im sogenannten Namenbuch sind; ABC-Schüler, A b ab-Schüler, buchstabierende Schüler; folglich wären in dieser Claß 3 Ordnungen. Die 3te Ordnung teilet sich aber wiederum in mehrere,

da unter den Buchstabierenden einige noch Anfänger sind; andere das Namenbüchlein etwa schon zum zweiten- und drittenmal durchbuchstabieren; andere in den kleinen Katechismus geführet sind, welche zum Lesen näher anrücken.

§ 12. Der Zweck dieser Schüler (der untersten Klasse) ist, daß sie zu einer Fertigkeit im richtigen Buchstabieren gebracht werden und alsdann anfangen zu lesen, wornach sie in die zweite Klasse befördert werden. Dieweilen aber auch zarte Kinder etwas aus Gottes Wort zu fassen imstande sind, und man nie zu frühe anfangen kann, ihren Gedanken und Vorstellungen eine so gute Beschäftigung zu geben, so müssen dieselben in der dritten Claß wenigstens, sobald sie Ab-Schüler werden, durch Vorsagen des Schulmeisters schon Sternsprüchlein lernen. Je nachdem nun die Kinder früh in die Schule geschickt werden, so kann es etliche Jahre währen, daß sie mit solchen Sprüchlein umzugehen haben. Wann es aber auch nur ein Jahr dauret, so können fähige Kinder 80 Sprüchlein lernen, indem auf eine Woche nur zwei Sprüchlein kommen, das Jahr zu 40 Wochen gerechnet. So oft also ein solches Kind aufsaget, so oft muß ihm der Schulmeister sein Sternsprüchlein vorsagen. Und da ein solches Kind zu mehreren Lektionen noch nicht geschickt ist, so hat es sein Buchstabierbüchlein und sein Sprüchlein alle Tage Vor- und Nachmittag. Durch das öftere Aufsagen muß ihm sein Sprüchlein im Gedächtnis endlich bleiben; ja, da auch die andern Kinder zuhören, bevor an sie das Aufsagen kommt, und wenn es mit ihnen schon vorbei ist, so muß es sich dem Gedächtnis des einen und des andern desto eher einprägen. Kann ein Schulmeister nebenher ihnen auch das Milchspeislein beibringen, so ist es sehr gut; aber die Sternsprüchlein sind das Hauptwerk, so nicht unterbleiben darf, weil kein Kind in die zweite Klasse befördert wird, es habe denn seine 80 Sprüchlein auswendig gelernt.

§ 13. Was nun weiters das ABC anbetrifft, so muß ein Schulmeister sowohl die Kinder einzeln abhören, als auch sie alle an die ABC-Tafel nehmen und die Buchstaben außer der Ordnung sich sagen lassen, so wie er sie ihnen zeiget. Dabei hat er besonders darauf zu sehen, daß er sie lehre die Buchstaben unterscheiden durch angegebene Merkmale, damit sie aus der bloßen Beschreibung dieselben nennen lernen. Die Buchstaben, die er ihnen an der Tafel zeigt, muß er sich in ihrem Büchlein von ihnen ebenfalls zeigen lassen. Wann er auch mit andern Kindern einer andern Klasse zu thun hat, so muß er denen, welche die Buchstaben noch nicht fertig kennen, einen Buchstaben an die Schreib- oder Rechentafel vormalen und ihnen dessen Namen sagen, mit der Einschärfung, daß sie denselben behalten und auf Erfordern wieder hersagen sollen. Während dem nun, daß er mit andern Kindern umgehet, wendet er sich dann und wann zu diesen ABC-

Schülern und fragt sie, was es vor ein Buchstaben sei, läßt sich auch denselben in ihrem Büchlein zeigen. Was stumme, selbstlautende, einfache und doppelte Buchstaben seien, das muß er nach und nach ihnen suchen bekannt zu machen, welches geschehen kann, wann er sie in das A B ab führet, und während sie dasselbe und die einfachen Worte buchstabieren. Wann eben diese hernach im Buchstabieren vorrücken zu den Worten, die aus mehreren Silben bestehen, so muß er ihnen sagen, was zu einer Silbe gehöre, und die Regeln vom Absetzen der Silben ihnen beibringen, auch bei aller Gelegenheit sie wiederholen. Die Buchstabierenden müssen übrigens das Namenbuch fleißig und wiederholt durchbuchstabieren. Dieweil es aber zu lang gehen möchte, bis sie ihre 80 Sprüchlein auswendig können, so führt man sie, wann sie im Namenbuch fertig genug sind, und es ihnen zum Ekel wird, in den kleinen Katechismus und verspricht ihnen fleißig Beförderung, um sie desto mehr zum Lernen ihrer 80 Sprüchlein aufzumuntern. Solche Kinder, die im kleinen Katechismus buchstabieren, machen zusammen eine Ordnung aus, die zur zweiten Klasse vorbereitet wird. Sollten sie aber so schwach von Gedächtnis sein, daß sie über dem Lernen ihrer Sprüchlein gar lesen lernten, so schadet es nichts; sie kommen hernach in der zweiten Klasse desto besser fort.

§ 14. Die zweite Klasse bestehet demnach aus Schülern, die 80 Sternsprüchlein können, fertig buchstabieren und damit den Anfang und Fortsetzung des Lesens verbinden.

§ 15. Den Schülern der zweiten Klasse müssen also die Unterscheidungszeichen und deren Gebrauch gemerket und fleißig eingeprägt, auch im Lesen auf deren Beobachtung gehalten werden.

§ 16. Der Zweck, auf welchen man mit diesen Kindern arbeiten muß, ist neben dem fertigen Lesen eine weitere Erkenntnis des Christentums nach ihrer Fähigkeit. Sie haben daher den kleinen Katechismus und Fragstücke, wie auch die Kreuzstücke, deren wiederum 80 vor sie ausgezeichnet sind, zu erlernen. Zu Kreuzsprüchen, wählet man aber diejenigen heraus, welche im Spruchbuch und großen Katechismus zugleich stehen, damit die Kinder durch deren Erlernung eine merkliche Erleichterung auf die folgende Zeit empfangen, wann sie den großen Katechismus lernen müssen. Denn da die Kinder einen Spruch wie den andern erst lernen, so ist es in Absicht auf sie gleichviel, welche man wählet; aber in Absicht des Lernens ist es nicht einerlei, sondern vor sie ein großer Vorsprung, wann sie schon einen guten Teil des großen Katechismus zum voraus können.

§ 17. Wie die Kreuzsprüche 80 Lektionen ausmachen, so wird auch der kleine Katechismus mit den Fragstücken in 80 Lektionen geteilt, deren eine nicht mehr als ungefähr eine halbe Seite beträgt. Solchemnach haben die Kinder in einer Woche zwei Lektionen des

kleinen Katechismus und zwei Kreuzsprüche zu erlernen. Mit diesen wechselt man nun ab und nimmt Montags und Dienstags Vormittag die Lektion aus dem kleinen Katechismus und nachmittags das Sprüchlein. Jedesmal läßt man sie ihre Lektion zuerst mehrmalen in der Reihe herumbuchstabieren und lesen. Am Mittwoch läßt man sie im Winter, da nachmittags Ferien sind, beides, den kleinen Katechismus und die Kreuzsprüchlein nur lesen und auswendig hersagen; so ist die erste Wochenlektion vollendet. Mit der zweiten verfährt man in den folgenden Tagen gleich so. Nebenher läßt man sie auch ihre Sternsprüchlein wiederholen, wozu die unterste Klasse alle Tage Gelegenheit giebt. Sollten sie zu bald damit fertig werden und müßige Zeit dazwischen bekommen, so giebt man ihnen einen oder zwei Verse aus einem Bußpsalm auf. Werden sie in einem Jahr mit ihren Lektionen fertig und sind im Buchstabieren und Lesen festgesetzt, so werden sie in die erste Klasse befördert. Vom Schreiben dieser Kinder wird unten bei dem Artikel von der Lehrart das nötige beigebracht werden.

§ 18. Die erste Klasse hat also und empfängt durch Beförderung zubereitete Schüler, die den kleinen Katechismus nebst den Fragstücken und sowohl 80 Stern-, als auch 80 Kreuzsprüche inne haben.

§ 19. Der Zweck dieser Schüler ist, daß sie nebst Schreiben und Rechnen den großen Katechismus, das ganze Spruchbuch, eine Anzahl kernhafter Kirchengesänger lernen und mit der Bibel bekannter werden, als welches zu einem Katechumenen erfordert wird.

§ 20. Es entstehen aber hier zwei Ordnungen. Die erste faßt Schüler in sich, die schon ein oder mehrere Jahre in dieser Klasse sich befinden; die zweite Ordnung enthält die Neubeförderten.

§ 21. Wann der große Katechismus in 80 Lektionen abgeteilt wird, so kommen auf die Woche zwei Lektionen, welche aber nur von der ersten Ordnung ganz auswendig gelernt werden. Die zweite Ordnung lernt nicht mehr als ungefähr die Hälfte, das ist dasjenige von der Lektion, was mit einem † am Rand ausgezeichnet ist. Denn wann sie einmal die erste wird, so lernt sie die ganze Lektion desto leichter und geschwinder, weil sie schon einen guten Teil im vorigen Jahre gefaßt hat. Jedoch wann so fähige Kinder in der zweiten Ordnung wären, die mit Lust die ganze Lektion lernen wollen, so hat man nicht nötig, sie zurückzuhalten. Gleichwie man auch im Gegenteil diejenigen, welchen das Ausgezeichnete noch zu viel ist, um ihrer Unfähigkeit willen nicht nötig hat, dazu anzustrengen, daß sie alles lernen müssen. Man läßt sie lernen, was sie können; kommen sie den andern nicht gleich, so bleiben sie in der zweiten Ordnung ein Jahr länger sitzen. Eben dies gilt von andern, die durch Krankheit oder andere Zufälle versäumt werden.

§ 22. Im Spruchbuch bleiben nach Abzug der 80 Stern- und 80 Kreuzsprüche, welche die Kinder in der zweiten und dritten Klasse

schon gelernt haben, nicht mehr als 160 Sprüche übrig; dieses macht auf zwei Lektionen in der Woche vier Sprüche und auf eine deren zwei. Mit diesen kann man es halten wie mit dem großen Katechismus. Die erste Ordnung lernt beide und die zweite nur einen Spruch. Beide Ordnungen können den Kreuz- und Sternspruch der andern Klassen mit hersagen. Man kann aber auch die Stern- und Kreuzsprüche wiederholen.

§ 23. Die Bußpsalmen werden in der zweiten Klasse gelernt; wann die Kinder bei ihrer Beförderung dieselben noch nicht können, so nimmt man sie etlichemal anstatt oder auch neben einem kleinen Wochengesang.

§ 24. Das Gesangbuch wird traktiert, indem man alle Wochen einen Gesang aufgiebt zum Lesen, Singen und Auswendiglernen. Ist derselbe klein, so nimmt man noch einen Bußpsalm dazu; ist er mittelmäßig, so bleibt er Wochengesang allein; ist er groß, so wird er auf etliche Wochen verteilt. Die vornehmsten Fest- und andere kernhafte Lieder werden dazu vorzüglich erwählt.

§ 25. Die Bibel ist die Quelle aller heilsamen Erkenntnis, die in den übrigen Lehrbüchern enthalten ist; und durch diese muß die Jugend zur Quelle geleitet werden. Gegen dieses heilige Buch muß man der Jugend gleich von Anfang her eine tiefe Ehrerbietung einprägen und es ihr nie in die Hand geben, ohne sie zu einem heiligen Gebrauch derselben anzuweisen. Es geschieht dies nicht durch ein bloßes Lesen der Bibel ohne Verstand, und doch nimmt eben dieses Lesen viel Zeit weg. Es kann also genug sein, wann sie, wie bisher nur einmal in der Woche gelesen und das Gelesene zugleich zur Erbauung angewendet wird. Hingegen werden die jungen Leute besser und mit Verstand in dieselbe hineingeführt, wann einesteils die biblischen Historien mit ihnen fleißig abgehandelt und andernteils die Sprüche, die im großen Katechismus vorkommen und die, welche im Spruchbuch stehen, jedesmal, wann die Lektion gelesen und zergliedert wird, soviel als es die Zeit erlaubt, in der Bibel nachgeschlagen und aus derselben hergelesen werden. Es hat dieses den Nutzen, daß man auch die Druckfehler in den Lehrbüchern kennen lernet; und oft ist es nötig, um den Zusammenhang eines Spruches einzusehen, der außer demselben nicht recht verstanden oder zum Beweis gebraucht werden kann.

§ 26. Es fehlet also an öftern und genugsamen Leseübungen nicht. Es werden gelesen die biblischen Historien. Gelesen werden alle Lektionen des großen Katechismus und Spruchbuchs, ehe man sie auswendig lernen läßt, damit sie nicht falsch gelernt werden. Gelesen wird das Wochengesang und zwar ist dieses die ganze Woche über unter den Lektionen die erste. Es liest an demselben jedes Kind eine Reimzeile durch die ganze Klasse hindurch; und so wird es 1, 2, 3 mal

herum und durchgelesen, wann es die Zeit verstattet. Man bleibt auch dabei nicht in der Ordnung, wie die Kinder nacheinander folgen; sondern man läßt bald dieses, bald jenes Kind außer der Ordnung lesen, um die Aufmerksamkeit zu erhalten. Nachdem es ihnen durch das öftere Lesen in der Woche bekannt genug wird, so ist es hernach den Kindern leicht, dasselbe über den Sonntag gar auswendig zu lernen.

§ 27. Dieweil man aber auch im gemeinen Leben das Geschriebene muß lesen können, so ist diese Übung auch nicht zu versäumen.

§ 28. Das Schreiben wird soviel möglich geübt, und dazu alle Zeit verwendet, welche die Kinder nach Hersagung ihrer Lektionen frei haben.

§ 29. Dieweil aber das Schreiben so weit gebracht und getrieben werden muß, daß die Kinder aus dem Kopf schreiben können, welches etwas ganz anders ist, als nur eine Vorschrift abschreiben, und solches nicht möglich, ohne daß sie auswendig buchstabieren können, so muß man sie zu Zeiten auswendig buchstabieren lassen. Man muß ihnen aber auch zu Zeiten etwas diktieren: welches, um soviel Absichten auf einmal zu erhalten als möglich ist, zu weiterem Nutzen also eingerichtet werden kann, daß die Kinder entweder ihre Sitten verbessern lernen, in welcher Absicht ihnen nach und nach des Rambachs Sittenregeln, und zwar mit jedesmaliger Auswahl derjenigen, wieder welche die Kinder letzmals etwa gehandelt haben, diktiert werden: oder, daß sie lernen einen eigenen Aufsatz machen; und dazu dient, wann man ihnen kurze Briefe oder Berichte diktiert. Am Sonntag soll die erste Ordnung die Vorstellung und etliche Sprüche, die zweite Ordnung wenigstens ein oder zwei Sprüchlein aus der Predigt schreiben und am Montag vorzeigen. Wann sie einige Fertigkeit haben, so kann man ihnen aufgeben, daß sie über diese oder jene Materie selber einen Brief oder Bericht aufsetzen, als z. B. daß sie einem guten Freund schreiben oder Nachricht geben, was am Sonntag geprediget oder in der Kinderlehre abgehandelt worden; oder, daß sie ein Sprüchlein in ein Gebet verwandeln sollen.

§ 30. Zum Rechnen dient, daß in den Schulstunden, so oft es die Zeit leidet, das Einmaleins durchgefragt werde. Sonsten aber muß wenigstens im Winter außer den Schulstunden wöchentlich dreimal entweder von 10 bis 11 oder von 12 bis 1 oder von 3 bis 4 eine Stunde dazu ausgesetzt, die gesamte erste Klasse darin behalten, auch dieselbe bis in die Regel de tri und Brüche geführt werden. Denen welche soweit gekommen, sucht man aus Geometrie soviel beizubringen, als nötig ist, ein Feld aufzutragen, auszumessen und zu teilen.

§ 31. Die Lehrart des Schulmeisters muß den Kindern das Lernen leicht und bequem machen, jedoch daß sie die Lektionen deutlich und gründlich fassen, und der Zweck mit jeder Klasse erreicht werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 32. Hier wird vorausgesetzt, was die Schulmeister vorhin schon wissen sollen, und was bei andern Conventen und Gelegenheiten erinnert worden. So viel aber gehört hierher, als einen Einfluß in die richtige Einführung eines Schematismus haben kann.

§ 33. Was bei der dritten Klasse zu beobachten, ist schon oben § 12 und 13 gezeigt. Hier ist noch beizusetzen, daß man den Kindern fleißig sage, wie viele Sprüchlein sie noch zu lernen haben, bis sie in die zweite Klasse promoviert werden; dasjenige aber, welches sie wirklich auswendig zu lernen haben, in ihr Büchlein oder sonst besonders aufzeichne, mit der Anweisung, sie sollen es daheim, zumal bei dem Morgen- und Abendgebet, mit sich beten lassen. Dann wann die Eltern es einmal wissen, daß es mit ihrer Kinder Promotion darauf ankommt, so ist kein Zweifel, sie werden ihnen fortzuhelfen sich angelegen sein lassen.

§ 34. Ingleichen stehet oben § 17, wie es mit der zweiten Klasse anzugreifen sei. Nur mag hier noch bemerkt werden, daß die Lektion der zweiten Klasse auch in die erste Klasse geführt werden kann. Wann nämlich ein Kind in Hersagung seiner Lektion etwas fehlet, so wird ein Schüler aus der ersten Klasse aufgerufen, dasselbe zu korrigieren, wodurch mit ihm das Gelernte eigentlich kurz wiederholt wird. Vom Schreiben ist hier zu melden, daß eben die Kinder der zweiten Klasse dazu angeführt werden müssen. Da ihnen nun die Grundstriche zu zeigen und die Hand zu führen, wozu Zeit und Platz erfordert wird, im Winter aber es an beiden fehlt, so ist dies ein Geschäft vor den Sommer, in welchem gemeiniglich die Schule so geteilt wird, daß die zweite und dritte Klasse allein in der Schule erscheinen, wann die erste Klasse abtritt und nach Hause geht. Es muß aber das Schreiben im Sommer so fleißig und ernstlich mit diesen Kindern alle Tage getrieben werden, daß sie im Winter, wann sie in die erste Klasse promoviert werden, allein schreiben können.

§ 35. Da alles deutlich und gründlich gelehrt und gelernt werden solle, so muß keine Lektion aufgegeben werden, welche die Kinder nicht verstehen. Eine jede Lektion also, die zum Auswendiglernen aufgegeben wird, muß zuerst deutlich und verständlich vorgelesen, aber auch zergliedert werden. Bei der Zergliederung muß der Schulmeister nicht sowohl sich in die Erklärung der Sache einlassen oder katechisieren, als schickliche Fragen aufwerfen, die den Wortverstand befördern, und auf welche die Antwort dem Kinde im Buche deutlich vor Augen liegt. Wann die Fragen so eingerichtet werden, so dienen sie auch dazu, daß, wann ein Kind im Hersagen fehlt, ihm blos durch die Wiederholung oder Formierung der Zergliederungsfrage zurecht geholfen wird. Ja, wann der Schulmeister bei der Zergliederung einer Frage, Antwort oder eines Spruches das Kind das Lehrbuch ein wenig beiseite legen und die Probe machen läßt, ob es das Zer-

gliederte nicht auswendig könne, so wird es sich mehrmalen zeigen, daß es schon dadurch dasselbe ziemlich ins Gedächtnis gefaßt habe. In Ansehung der zweiten Klasse enthält die Vorrede zum Spruchbuche eine sehr schöne Anweisung. Was nun in Ansehung der Sprüche geschehen kann, ist eben so leicht und nützlich bei dem kleinen Katechismus anzubringen. In Ansehung dieses kann auch die schon bekannte Hällische Anleitung gebraucht werden.

§ 36. Die biblischen Historien werden also abgehandelt, daß der Schulmeister nach eigener guter Vorbereitung dieselben den Kindern zu ihrer Belustigung zuerst munter erzählt, hernach sie lesen läßt und mit ihnen durchfragt, auch zuletzt die nützlichen Lehren schicklich und unter besonderer Zueignung anbringt. Die zweite Klasse wird soviel dazu gezogen als möglich ist und ohne viel Zeitverlust geschehen kann.

§ 37. An der Wiederholung der Lektionen ist sehr viel gelegen, damit sie sowohl vollkommen erlernet, als auch nicht vergessen werden. Es ist also dieselbe auch in Ansehung aller Lektionen, die gelernt werden, nötig, und in Absicht einer jeden Klasse und Ordnung.

§ 38. Die Schriften der Kinder, die so oft schreiben als möglich ist, müssen wenigstens einmal in der Woche korrigiert werden: und es ist bei der Korrektur 1. auf die richtige Form der Buchstaben nach den Grundstrichen, 2. auf deren Verbindung in ganzen Worten nach den Schreibregeln und 3. auf die Orthographie zu sehen.

§ 39. Bei dem Rechnen, wozu nach § 30 im Winter eine besondere Stunde ausgesetzt wird, müssen alle Kinder der ersten Klasse beisammen sein. Man beobachtet gegen sie, was in der Vorrede des Malerischen Rechenbüchleins vorgeschrieben ist, muß aber zur Förderung der Jugend sich ein eigen Rechen- oder Exempelbuch machen, in welchem von allen Regeln die Exempel schon in Menge gerechnet und die Proben gemacht sind. Es dienet dies dazu, daß, wann die Kinder, die eine Regel zu üben haben, zusammen in eine Ordnung gesetzt sind, man einer jeden Ordnung ein Exempel aufgeben und doch bei einer jeden immer nachsehen kann, ob sie recht rechne, ohne daß man bei einer jeden nachrechnen darf, als welches immer viel Zeit erforderte. Auf diese Art kann man, zum Exempel, bei denen, die addieren, fragen, was sie in der 1. 2. 3. Stelle u. s. w. für eine Zahl haben; und ohne Zeitverlust kann man bei denen, welche dividieren, fragen, was die 2. 3. u. s. w. Zahl im Quotienten sei? Übrigens ist ohne Erinnern klar, daß man die Kinder von einer Regel zu der andern nicht führen dürfe, ehe sie jene recht können; und wann eine neue gewiesen werden solle, daß dieselbe deutlich und gründlich müsse erklärt und durch verschiedene Exempel an der Rechentafel erläutert werden.

§ 40. Bei allem Lehren und Lernen muß das Gedeihen von

oben kommen, wann eine gute und dauerhafte Frucht erwartet werden solle. Es müssen also die Kinder zum Gebet aus dem Herzen angeführt werden, welches geschehen kann bei jeder Zergliederung eines Spruches, da man sie gewöhnt, auf's einfältigste das von Gott zu begehren, was dem Inhalt desselben gemäß ist. Es müssen aber auch die öffentlichen Schularbeiten mit Gesang und Gebet gewürzt werden.

§ 41. Wann alles bisher angeführte wohl überlegt, gegeneinander verglichen und zusammengehalten wird, so ergiebt sich vor den Winter, wann Vor- und Nachmittag Schule gehalten wird, nachstehender Wochenschematismus:

Montag:

Vormittag.	Nachmittag.
1. Klasse. Predigt wiederholen. Bibellesen. Wochengesang hersagen. Spruchbuch wiederholen. Schreiben.	1. Klasse. Neues Wochengesang. Groß Katechism. zergliedern. Bußpsalmen.
2. Klasse. Klein. Katechism.	2. Klasse. Kreuzspruch.
3. Klasse. Namenbuch oder Kleiner Katechismus und Sternspruch.	3. Klasse. Wie Vormittag.

Dienstag:

Vormittag.	Nachmittag.
1. Klasse. Groß. Katechism. hersagen. Bußpsalmen. Einmaleins. Schreiben.	1. Klasse. Gr. Katech. wiederholen. Klein Katechismus. Spruchbuch zergliedern. Schreiben.
2. Klasse. Klein Katechismus.	2. Klasse. Kreuzspruch.
3. Klasse. Wie am Montag.	3. Klasse. Wie am Montag.

Mittwoch:

Vormittag.	Nachmittag.
1. Klasse. Spruchbuch hersagen. Biblische Historie. Auswendig Buchstabieren. Einmaleins. Schreiben.	Ferien.
2. Klasse. Klein. Katechism. und Kreuzspruch auswendig.	
3. Klasse. Wie am Montag.	

Donnerstag:

Vormittag:	Nachmittag.
1. Klasse. Spruchbuch wiederholen. Biblische Historie. Einmaleins. Schreiben.	1. Klasse. Gr. Katechism. zergliedern. Klein Katechismus. Schreiben.
2. Klasse. Klein Katechism.	2. Klasse. Kreuzspruch.
3. Klasse. Wie am Montag.	3. Klasse. Wie am Montag.

Freitag:

Vormittag:	Nachmittag.
1. Klasse. Groß. Katechismus auffagen. Geschriebenes lesen. Schriften korrigieren.	1. Klasse. Groß. Katechism. wiederholen. Bibl. Historie. Spruchbuch zergliedern. Schreiben.
Not. Das Wochengesang wird nicht gelesen und nicht geschrieben.	
2. Klasse. Klein Katechism.	2. Klasse. Kreuzspruch.
3. Klasse. Wie am Montag.	3. Klasse. Wie am Montag.

Samstag:

Vormittag.	Nachmittag.
1. Klasse. Evangelium oder Epistel lesen. Spruchbuch auffagen. Auswendig das diktierte schreiben und über den Sonntag selbst einen Auffatz machen.	
Not. Die zwei Kinder, so am Sonntag das Hauptstück beten, werden bestellt und sagen es auf.	Ferien.
2. Klasse. Klein Katechism. und Kreuzsprüche auswendig.	
3. Klasse. Wie am Montag.	

Dem Schulschematismus sind verschiedene Anmerkungen beigefügt, so daß der Schulmeister ein Protokoll zu führen hatte über Wochengesänge, Lektionen, „die etwa einmal notgedrungener Weise zurückbleiben, damit sie zu einer andern schicklichen Zeit nachgeholt

werden. Was die Verzeichnisse der Schüler einer jeden Klasse nach ihren Namen, Alter, Gaben, Fleiß u. s. w. anbelangt, so bleibt es beim alten. Da auch der Schulmeister die Versäumnisse der Kinder anmerken muß, so hat er sich äußersten Fleißes zu hüten, daß er selbst keine veranlasse; welches geschehen würde, wann er ein Schulkind während der Schulstunden zu seinem oder der Seinigen Diensten gebrauchte."

In Durlach wurde 1769 der Vormittagsunterricht eingeführt und nach folgendem Plane gehalten:

1. Die Schul fängt auf den Schlag 6 Uhr mit der ersten und 2. Klasse an, mit den zwei untern aber um halb acht Uhr und endigt sich um 10 Uhr außer an den Feiertagen, an welchen wegen den Predigten, in welche die Kinder zu führen sind, die Schule um 9 Uhr geendigt wird.

2. Jede Schul wird mit denen gewöhnlichen Gebetten und mit Absingung etlicher Verse aus einem Lied angefangen und beschlossen. Es können hierzu am schicklichsten die Lieder erwählt werden, welche von denen Schülern zu erlernen sind, und müssen vorgesprochen werden, damit die kleineren, welche noch nicht lesen können, auch beizeiten singen lernen.

3. Nach geendigtem Frühgottesdienst, an den Sonn- und Festtagen werden die Schüler ordentlich in die Schule zurückgeführt und aus der Predigt nach eines jeden Fähigkeit befraget, damit nicht an denen Montagen durch dieses die Zeit andern Lektionen entzogen werde.

4. Die Schulen werden in 4 Klassen abgeteilt, wegen der großen Anzahl der Kinder, welche nicht wohl zuläßt, solche nur in 3 Klassen zu teilen.

5. Es finden bei dieser Einrichtung, nach welcher diesen Sommer hindurch nur Vormittags Schulstunden gehalten werden, keine Ferien statt, auch so wenig als möglich Dispensationen in Absicht des Außenbleibens der Schuljugend und des Ausfragens.

6. Auch soll kein Kind aus einer Klasse in eine höhere befördert werden ohne Vorwissen des Pfarrers und endlich

7. ist kein Schüler aus der Schule zu entlassen, es sei dem daß er wenigstens ein halbes Jahr in der obersten Klasse gesessen sei."

Durlach, Schuldienste 1721—1786. G. L. A.

Auf größere Einheit im Lehrplan drang die Kirchenratsinstruktion v. 1797; sie stellte als gemeinsames Ziel aller Schulen hin: fertiges Lesen, Schreiben, Rechnen, namentlich Kopfrechnen, und Übung im schriftlichen Aufsatz, wobei aber auch andere nützliche Kenntnisse nicht ausgeschlossen werden.

Als Lehrgegenstände für die Landschulen stellt das 13. Organi-

sationsedikt auf: „a. Buchstabieren, b. Lesen, c. Schreiben der deutschen Sprache, d. Rechnen, e. Singen, f. biblische Geschichte, g. Materialien des Religionsunterrichts (wohin wir dasjenige vornemlich rechnen, was mit dem Gedächtnis gefaßt werden muß.)"

Kurze Mitteilungen über einzelne Unterrichtsfächer mögen hier noch folgen. Im Schreibunterricht, den seither jeder einzelne Lehrer nach eigenem Geschmacke erteilte, entwickelten sich in dieser Periode Regeln und Sätze über Größe, Lage und Entfernung der Schriftzeichen. Nach der General-Synodalverordnung von 1756 „sollen die Kinder längstens im 8. Jahre, wenn schon die Eltern nicht einwilligen, zur Erlernung des Schreibens ohne Ausnahme angehalten werden." Nach dem Walz'schen Schematismus soll zum Schreiben alle Zeit verwendet werden, welche die Kinder nach Hersagung ihrer Lektionen frei haben. Als Anhang zu demselben erschien ein „Entwurf einiger Hauptregeln über die Kurrentschrift." Danach sind die Buchstaben dreierlei Art, niedere, halblange und ganzlange. „Es müssen aber dieselben gegen einander in einem guten Verhältnis stehen, das heißt in einem solchen, das sich durch das Auge wohl wahrnehmen und durch die Höhe wohl ausdrücken läßt. Dergleichen Verhältnisse sind 1 : 2, 1 : 3 ꝛc. Das Verhältnis von 1 : 2 möchte bei dem Geschwindschreiben nicht merklich genug werden; folglich ist die von 1 : 3 vorzuziehen. Es muß demnach ein halblanger Buchstaben dreimal höher oder tiefer sein als ein niedriger und ein ganzlanger fünfmal, indem er 2 Teile über und 2 Teile unter die Zeilenhöhe gehet. Das Maß der Buchstaben wird nicht mit dem Zirkel, sondern mit dem Auge genommen. Indessen je weiter das Auge von dem Zirkelmaß abweichet, je schlechter muß der Buchstabe herauskommen: und je näher beede zusammenstimmen, je vollkommener ist der Buchstabe. Vor Anfänger ist es gut, daß sie das Augenmaß durch den Zirkel verbessern. Die Breite der Buchstaben muß der Zeilenhöhe gleich sein, wo nicht die Grundstriche oder die wesentlichen Bestandteile eines Buchstaben es anders erfordern. Die langen und halblangen Buchstaben müssen etwas schief liegen, und zwar so, daß sie von der geraden Höhe gegen die Rechte zu abweichen. Dann, wann sie gerade herunter, und noch mehr, wann sie gegen die Linke zu abweichen sollten; so kommt die rechte Hand, mit welcher man schreibt, in eine gespannte Lage und wird dadurch am Leicht- und Geschwindschreiben gehindert. Die schiefe Lage der ganz- und halblangen Buchstaben wird bestimmt, wann man die Zeilenhöhe zur Grundlinie in der Zeile macht und an deren End zur Rechten einen Perpendikel aufrichtet, der dreimal so hoch ist. Dann die Linie, welche den äußersten Punkt der Grundlinie zur Linken mit dem obersten Punkt der Höhe vereinigt, ist die schiefe Linie, nach welcher die Buchstaben gelegt werden müssen.

Alle Striche, die von unten hinauf gezogen werden, müssen ordentlicher Weise zart sein. Das bringt die Natur eines regelmäßigen Federschnittes und des Zuges mit sich. Aus gleicher Ursache fallen aber auch ordentlicher Weise die Striche von oben herunter stärker aus. Man hat aber darin auf die wesentlichen Grundstriche zu sehen. Dann derjenige Grundstrich, welcher das Unterscheidende der Buchstaben ausmachet, muß stärker sein als die übrigen Striche und Züge. Die Richtigkeit der Grundstriche, aus denen die Buchstaben bestehen, wird vorausgesetzt. Es gehört dazu, daß sie die Buchstaben unterscheidend nach ihren Bestandteilen und in Verhältnis gegen andere kenntlich machen und leicht ohne die Feder abzusetzen, zusammenhängen. Man muß also auch die Ecken vermeiden, soviel möglich; und der Runde in Bildung der Buchstaben ist die Schärfe, wodurch die Buchstaben spitzig werden, vorzuziehen. Die Buchstaben scharf machen hält ohnehin im Schreiben auf, daß man so geschwind nicht fortkommt. Wie ein Buchstabe, also muß ein ganzes Wort, ohne die Feder abzusetzen, ordentlicher Weise ganz ausgeschrieben werden können. Die Zeit, in welcher das Schreiben unterbrochen wird, ist verloren. Die Punkte aber und Strichlein, die den Buchstaben von andern unterscheiden und im Hauptzug nicht begriffen werden können, werden verspart, bis das Wort ausgeschrieben ist. Sie müssen aber in einer Höhe von 1 : 2 über den niedrigen Buchstaben angebracht werden, damit man desto deutlicher erkenne, sie gehören zu dem Buchstaben, ohne daß deswegen ein halblanger daraus werde, wenn er es nicht schon vorher ist. Gleichwie die Grundstriche, also müssen die Buchstaben eines Wortes zusammenhängen. Dies erfordert ein Ab- und Anlaufen derselben, die auf der Linie gerade die Breite eines schmalen Buchstabens ausmachen. Diese Breite also bestimmt die Weite der Buchstaben voneinander. Es ist aber auch ein Wort von dem andern genugsam unterschieden, wenn man siehet, daß ein breiter Buchstabe dazwischen fehlet. Ein breiter Buchstabe ist also die ordentliche Weite eines Wortes von dem andern. Zum Verstand der durch die Worte ausgedrückten Sachen ist mehrmals eine größere Unterscheidung der Worte nötig; daher müßte eine stärkere Unterscheidung zweimal, eine noch größere dreimal u. s. w. die Breite eines Buchstabens ausmachen, wann man blos mit dem Auge die Rede abteilen sollte. Dies würde manche Schwierigkeit und Verwirrung verursachen. Man hat deswegen eigene Unterscheidungszeichen angenommen, bei deren Gebrauch man die vorhin bestimmte Entfernung ohne Gefahr etwas verringern kann."

Ein anderer Entwurf, Unterricht in deutscher und lateinischer Kalligraphie zu erteilen, wurde von dem Knabenschulmeister und Stadtorganisten Fischer in Karlsruhe im J. 1769 ausgearbeitet. Die An-

schaffung desselben für Stadt- und Landschulen aus den Kommunärariis (es kostete 20 kr) wurde unterm 17. Nov. 1769 vermittelst eines Generalreskripts befohlen. 1770 mußte für jede Schule ein weiteres Exemplar angeschafft werden.

Über den Unterricht im Lesen und Rechnen geben die §§ 26 bis 30 des Schematismus Nachricht. Letzterer Unterrichtsgegenstand begann erst in dieser Periode eingeführt zu werden. 1765 noch wird in dem Visitationsbericht der Mädchenschule in Durlach das Rechnen nicht erwähnt. 1768 lernen in Hagsfelden von 46 Schulkindern nur 7 das Rechnen, in Rintheim von 35 nur 3, in Rüppurr von 59 nur 5, in Au von 40 keines. Schon 1756 hatte die General-Synodalverordnung angeordnet, daß die Kinder längstens im 8. Jahre auch in diesem Unterrichtsgegenstande belehrt werden sollten, „zu solchem Ende auch von denen Schulmeistern das Rechnen in denen öffentlichen Schulstunden ohnfehlbar sollte gelehret werden." Die §§ 30 und 39 des Walz'schen Schulschematismus behandeln das Rechnen eingehender. Außer dem Einmaleins „soll die oberste Klasse in die Regel de Tri und Brüche geführt werden." Ein Generaldekret von 1769 verordnet, „daß sowohl denen Knaben, als denen Mägdlein, die Eltern mögen wollen oder nicht, das Rechnen nach denen 5 Speciebus, die Regula de trie und die Bruchrechnung wohl beigebracht werde." Ein Durlacher Visitationsbescheid von 1800 sagt: Die Rechnungsübungen sollen aus dem künftigen Geschäftsleben der Knaben und Mädchen mit Rücksicht auf ihre Beschäftigungen genommen werden. Sie kamen in der Durlacher Knaben- und Mädchenschule wöchentlich zweimal vor, teils an der Tafel, teils aus dem Kopfe, was zur allgemeinen Ökonomie gehört. Man hat sich bemüht, den Kindern sowohl in Theorie und Praxis den Unterschied der vier Rechnungsarten zu bemerken und so schnell als möglich Geld, Gewicht und allerlei Maß in kleines oder größeres zu verwandeln, weil eben dadurch jede gemeine Berechnung erleichtert und abgekürzt werden kann. Im Pforzheimer Prüfungsbescheid von 1810 gab das Spezialat dem Lehrer auf, die Übung im Rechnen nach pestalozzischer Art zwar beizubehalten, dagegen mitunter ebensoviele Exempel aus dem gemeinen Leben (Maß, Gewicht, Geldsorten) aufzugeben."

Der Unterricht in der Geometrie fand ganz besondere Pflege in dieser Zeit. Nach dem Walz'schen Schematismus, beziehungsweise einem Anhange zu demselben, „lehret man diejenigen Knaben, die das Rechnen erlernt, welches mit der ersten Klasse in einem, oder wo härtere Köpfe vorhanden sind, doch in zwei zustande gebracht werden kann, die Figuren nach einander kennen und unterscheiden; worauf sie dieselben müssen auf dem Papier selbst beschreiben. Sobald man damit zustande gekommen, so nimmt man die Lehrsätze vor, auf

welchen die Ausmessung der Felder beruhet; endlich übt man sie im Auftragen, Ausmessen und Berechnen, wie auch im Teilen. Zu ihrer Aufmunterung sowohl als Übung wird es gut sein, sie von Zeit zu Zeit aufs Feld zu führen und ihnen die Praxis zu weisen." 1768 wurde verordnet, daß die Katechumenen Unterricht in der Geometrie zu erhalten haben und dies umsomehr, „als künftig keinem, der die Geometrie nicht verstehet, eine Profession zu erlernen gestattet werden wird." Überhaupt ergingen an die Spezialate mehrere Generaldekrete, daß sie sich dieses gemeinnützigen Unterrichts annehmen und für dessen Verbreitung besorgt sein sollten.

Über den Gesangunterricht konnte Spezial Harrer in Pforzheim 1799 berichten, daß das unangenehme Schreien der Kinder größtenteils aufgehört habe, und dieselben jetzt so ziemlich an einen sanften und reinen Gesang gewöhnt seien, wozu das Singen nach Noten und das Vorspielen auf der Violine gar sehr schon beigetragen habe. Auch die Eltern bezeugten darüber ihr Wohlgefallen, wenn sie ihre Kinder singen hören, und es sei daher ein guter Einfluß auf Verbesserung des Kirchengesanges zu erwarten. In einem spätern Prüfungsbescheid erinnert das Spezialat den Lehrer, „bei Einübung der Volkslieder nie die Absicht zu vergessen, daß sie nicht für die Schule, sondern für das künftige Leben zur Verdrängung schmutziger Lieder gelernt werden sollen."

Um den aufgegebenen Lehrstoff vorschriftsmäßig und fruchtbringend zu behandeln, bedurfte es neben dem regelmäßigen Schulbesuch einer strengeren Schulzucht. Durch Belohnungen hatte man seither den Eifer für die Schule zu erhalten gesucht; so wurden Kindern bei Visitationen für eifriges Lernen des Katechismus Geld geschenkt; dasselbe wurde dem Almosen entnommen und von der geistlichen Verwaltung wieder ersetzt. Diese Art von Schulprämien gehen bis in das Jahr 1691 zurück. Sie betrugen 1 bis 3, später 4—6 fl für eine Schule. 1762 regte Spezial Helmlinger die Abbestellung derselben an, indem er diese Ausgabe für überflüssig halte, „da denen Eltern selbsten daran gelegen sein sollte, daß ihre Kinder im Christentum zunehmen möchten." Wo Belohnungen nicht zum Ziele führten, sollten an ihre Stelle Strafen treten; dieselben waren immer noch hart, jedoch nicht mehr so unmenschlich, wie im vorigen Zeitraum. Beim Durlacher Schulkonvent von 1771 meldet der Söllinger Schulmeister, daß vor einiger Zeit ein Schulkind wegen einer in der Kirche begangenen Bosheit in der Schule auf eine Bank gelegt und von einem jeden Kind mit 3 Streichen abgestraft worden ist. Auf dem Pforzheimer Schulkonvent von 1776 wird darüber geklagt, daß die Jugend verwildere, weil den Lehrern das Recht, empfindlich zu strafen, genommen wäre; außerdem würde oft der nötige Respekt und Gehorsam ge-

schwächt, weil der Geistliche dem Lehrer vor den Kindern Verweise erteile. Auf dem 1795er Konvent wurden die Lehrer ermahnt, „mit den Schülern auf sanfte und liebreiche Art umzugehen und darauf bedacht zu sein, ihre Liebe und Vertrauen zu gewinnen." Demhingegen berichten diese auf dem 1799er Konvent, es gebe sehr wenig Schüler, die ihrem Lehrer gerne folgen und durch seine Ermahnungen sich zum Fleiß und zur Aufmerksamkeit ermuntern lassen — möge sich der Lehrer zu seinen Schülern noch so weit herablassen und ihnen mit noch so viel Liebe begegnen, so könne er doch die Liebe der Kinder und ihre Achtung gegen ihn sich nicht erwerben.

Von den Lehrmitteln sind in erster Reihe die Schulbücher und unter diesen die Religionsbücher zu nennen. Eine Verordnung von 1753 besagt hierüber: „Da bißhero fast aller Orten die allgemeine Klage geführet worden, wie die Eltern ihren Kindern die nötigen Schulbücher anzuschaffen sich mehrenteils saumselig zeigen, so geht hiermit der Befehl, die Schulmeister, insbesondere auch die Pfarrer auf das ernsthafteste anzuweisen, wo sich die Eltern in Zukunft dergleichen zuschulden kommen lassen, selbige bei sonst zu gewarten habender schwerer Verantwortung, sogleich ohne Ansehen der Person und ohne einiges Zuwarten oder Nachsicht zuerst den Vögten und Schultheißen solches bekannt machen, diese aber bei ohnnachlässiger Strafe alsbald diejenigen Eltern, die ihren Kindern abgehenden Bücher anzuschaffen vermögend sind, allen Ernstes und ohne Verzug durch Zwangsmittel dazu anhalten, denjenigen, welche Vermögen haben, solche Bücher aber im Augenblicke nicht bezahlen können, das Geld hiezu vorzuschießen. Für völlig ohnvermögende Kinder sollen die nötigen Bücher aus dem Fleckenalmosen angeschafft werden." Diese Verordnung wurde 1756 erneuert, und es wurde dabei verlangt, daß auf dem Titelblatt der Preis gedruckt angegeben werde, ferner daß solche Bücher von den Buchbindern „wohl blaniert" werden mögen. Früher waren im Durlachischen die Marburger Gesangbücher im Gebrauche, an deren Stelle 1720 die Maschenbaurischen eingeführt wurden. Über Inhalt und Ausstattung der Lehrbücher wurde auf den Schulkonventen öfters Klage geführt; so hält der Pforzheimer Konvent v. J. 1793 den Braunschweiger Katechismus für nicht einführbar, „weil die Fragen zu weitläufig und so schwer und dunkel seien, daß sie mehr einen gelehrten Mann erfordern." Der 1784er Konvent klagt über die Kehler Katechismusausgabe; Papier und Druck seien schlecht, sie enthalte zu viele Druckfehler; es wurde eine Kommission ernannt, solche aufzusuchen; zugleich wurde um größeren Druck gebeten „wegen denen Augen." Von den 1780er Jahren an wurde überall Rochow's „Kinderfreund" eingeführt. Die Malerischen und Böckmannischen Lehrbücher über Arithmetik, Geometrie und Mechanik waren in den

meisten Schulen der Markgrafschaft zu finden. An andern Lehrmitteln waren vorhanden: Reißzeug, Winkelmesser, Zirkel, Lineale, Winkelmaß; solche wurden 1769 zu Eutingen, Brötzingen u. a. O. neu angeschafft. Das Not- und Hilfsbüchlein v. 1785 wurde wie ein nationales Schatzkästlein mit Hilfe der Regierung in die Hände des Landvolks geliefert. (Siehe Hanau-Lichtenbergische Schulgeschichte.)

Fügen wir, am Schlusse unserer Aufgabe angelangt, derselben folgende Worte Dr. Mühlhäußer's bei: „Die vorstehende Schilderung zeigt viel Schatten in der Geschichte des Schulwesens unseres Landes, allein eine Vergleichung mit dem, was anderwärts für die Schule gethan worden ist, braucht die ehemalige Markgrafschaft nicht zu scheuen."

B. Schwarz.

Alphabetisches Ortsverzeichnis

zur Schulgeschichte der Badischen Markgrafschaften

(S. 1—260 des 3. Bandes).

Affenthal 120
Altschweier . . 116, 117, 121, 125
An a. Rh. 30, 34
Aue b. Durlach 133, 150, 194, 212, 223, 229
Auerbach 134, 213
Auggen 132, 140, 141, 146, 147, 156, 214, 225

Baden-Baden 2, 8 ff., 13, 14, 27, 34 ff., 73, 196
Badenscheuren 27
Badenweiler 133, 141, 143, 149 ff., 157, 158, 165, 168, 172, 214, 229, 233
Bahlingen 132, 150, 156, 169, 213, 230, Bd. II, 1234
Balg 27, 196
Ballrechten 132
Bauschlott 134, 151, 154, 157, 165, 166, 170, 203, 207, 213, 230, 235
Balzfeld 196
Beiertheim 31, 50
Bellingen 214
Berghausen 134, 150, 157, 158, 159, 166, 169, 203, 211, 212
Bermersbach i. M. . . . 116, 128
Betberg 133, 141, 144, 150, 156, 160, 165, 168, 169, 207, 214
Bickensohl 132, 213, Bd. II, 1234
Bietigheim 13, 31
Bilfingen 50, 60, 173
Binzen 133, 140, 143, 146, 148, 157, 158, 214, 230
Bischoffingen 132, 150, 213, Bd. II, 1234
Bischweier 28, 38, 52, 125
Blankenloch 134, 150, 153, 157, 160, 167, 203, 212, 230
Blansingen 133, 140, 141, 142, 149, 156, 214
Bötzingen 132, 141, 150, 213, Bd. II, 1481
Bottingen 178, 230
Breithurst 121
Brettenthal 132, 178, 230
Britzingen 133, 140, 141, 150, 156, 158, 160, 162, 165, 208, 210, 214
Broggingen 132, 186, 209, 213, 230
Brombach 133, 149, 152, 214, 228
Brötzingen 134, 150, 155, 165, 166, 177, 203, 207, 212
Bruchhausen 32, 125
Büchenbronn 134, 151, 155, 165, 171, 178, 203, 207, 212, 230
Büchig 134, 212
Bühl 8, 15, 19, 35 ff., 47 ff., 54, 73, 121, 196
Bühlerthal 116, 117, 119, 121, 125
Bürchau 132, 178, 225
Bürgeln 132
Buggingen 133, 141, 150, 157, 159, 160, 165, 168, 207, 214, 232

Bulach 13, 31, 50, 62
Burbach 29, 58

Dachslanden 13, 31, 49, 61, 63, 70
Denzlingen 132, 146, 150, 169, 177, 210, 213
Dietenhausen . . . 134, 165, 178
Dietlingen 134, 151, 155, 157, 161, 165, 166, 168, 170, 177, 203, 207, 212, 228, 230
Dillweißenstein 134, 151, 156, 157, 165, 177, 203, 207, 212, 229
Dinglingen 123
Dossenbach 132, 178, 225, 226, 228
Dürrenbüchig 134, 213
Dürrn 134, 151, 155, 157, 165, 170, 171, 186, 203, 212, 230
Dundenheim . . 26, 73, 74, 75, 77
Durbach 125, 196
Durmersheim 13, 31, 53
Durlach 133, 136 ff., 150, 153, 163, 166, 169, 170, 177, 179, 184, 186, 195, 198, 204 ff., 211, 212, 229, 230, 233, 254, 257

Efringen 1, 33, 214, 228
Eggenstein 133, 150, 151, 153, 157, 160, 165, 166, 211, 212
Egisholz 178
Egringen 133, 140, 141, 142, 148, 214, 228
Eichen 132, 214, 225, 230
Eichstetten 132, 141, 144 ff. 146, 150, 169, 188, 213, 223, 230
Eimeldingen 133, 140, 143, 148, 214, 228
Eisenthal 54, 71, 120
Eisingen 134, 151, 155, 157, 165, 167, 170, 203, 207, 212, 229
Elbenschwand 178, 225
Elchesheim 13, 30, 53, 60
Ellmendingen 134, 151, 155, 157, 165 bis 167, 213, 230
Emmendingen 132, 141, 144 ff., 169, 183, 195, 208, 213
Endenburg 132, 177, 178, 225, 230
Erfingen 50, 67, 173
Ettlingen 8, 11 ff., 13, 16, 17, 20, 22, 33, 44 ff., 60
Ettlingenweier 13, 22, 32, 33, 49, 61 ff.
Eutingen 134, 151, 157, 161, 165, 166, 167, 177, 185, 203, 207, 213, 223, 228

Fahrnau 132, 225
Feldberg 132, 149, 202, 214, 225, 230
Feuerbach 132, 149, 152, 171, 214, 225, 230
Fischenberg 178, 225
Fischingen 133, 149, 214, 228, 230, Bd. I, 70
Förch 30
Forbach . 28, 34, 58, 60, 125, 128
Forchheim . . 13 31, 50, 127 ff.
Frauenalb . . . . . 58 ff.
Freiolsheim 29, 105, 129
Friedrichsthal 133, 229
Friesenheim 26, 74, 75

Gaggenau 28, 52
Gallenbach 120
Gallenweiler 133, 150, 160, 207, 208, 214, 229
Gausbach 116
Gengenbach . . 196, Bd. II, 1395
Gernsbach 8, 13, 15, 20, 28, 38, 47, 75, 103, 122, 128, 129
Gersbach 132, 152, 214, 225, 228, 230
Glashütten, A. Schopfheim 132, 178, 225
Göbrichen 134, 155, 157, 161, 165, 170, 171, 203, 213
Gondelsheim . 134, 203, Bd. II, 697
Graben 133, 150, 153, 157—160, 163, 165, 167, 169, 211, 212
Grenzach . 133, 149, 157, 168, 214
Gresgen . 132, 178, 225, 228, 230
Grötzingen 134, 150, 153, 154, 157, 159, 161, 165, 183, 186, 203, 211, 212, 228
Großweier . . 73, 121, 123, 124
Grünwinkel 63, 71, 125
Gundelfingen 132, 150, 169, 210, 213, 229

Hägelberg . . 132, 178, 225, 230
Hagen 133, 178, 230

Hagsfeld 134, 150, 157, 183, 186, 203, 212, 229, 257
Haltingen . 133, 149, 214, 228, 230
Hamberg 134, 173
Hammerstein 133, 178
Hasel 132, 140, 141, 143, 146, 148, 214, 225, 228
Haslach 150, 157, 160, 165, 169, 178, 214, 229
Hatzenweier 116, 121
Haueneberstein 13, 27, 196
Hauingen . 133, 149, 171, 214, 226
Hausen 132, 149, 183, 214, 225, 230
Helmsheim 134, 186, 194
Herrenwies 77, 116, 117 ff., 121, 126
Hertingen . 132, 157, 214, 225, 230
Hochstetten 133, 150, 151, 165, 166, 169, 211, 212, 229
Hördten 28, 52, 129
Hofen 178, 225
Hohneck 178, 209, 225
Hohenwarth 134
Hohenwettersbach 134, 183, 186, 187, 212, 223
Holzen 132, 149, 202, 214, 225, 228, 230
Honningen 149
Horrenberg 196
Huchenfeld 134, 151, 155, 165, 170, 177, 203, 207, 212, 223
Hügelheim 133, 150, 157, 160, 165, 169, 206, 207, 214
Hüfingen 132, 178, 225
Hundsbach 119, 121

Ichenheim . . . 26, 54, 74, 76
Iffezheim 13, 73
Ihringen 132, 141, 144, 150, 169, 186, 203, 213, Bd. II, 1234
Inzlingen 132
Ispringen 134, 151, 156, 157, 158, 161, 165, 170, 171, 177, 212, 228
Ittersbach 134, 151, 156, 157, 165, 166, 170, 213

Kaltenbach 132, 178, 225
Kandern 132, 140, 141, 143, 146, 148, 157, 168, 177, 214, 225
Kappel-Rodeck 13, 53
Kappel-Windeck 53, 64, 72, 73, 104, 121, 126
Karlsruhe 133, 177, 178, 195, 198, 200, 212, 218, 229
Keppenbach 132, 183, 209, 213, 230
Kippenheim 23, 36, 54, 74, 76, 125
Kippenheimweiler 74, 125, Bd. II, 1340
Kirchen 133, 140, 142, 148, 214, 230, Bd. II 787, 808, 834
Kleinkems . 133, 149, 214, 226, 228
Kleinsteinbach . . . 134, 150, 165
Knielingen 130, 150, 153, 157, 159, 166, 211, 212
Köndringen 132, 141, 144, 146, 169, 209, 213, 230
Königsbach 134, 154, 157, 167, 213, 229
Königschaffhausen 132, 141, 144, 150, 169, 170, 213, 229
Kollmarsreuthe . . . 132, 178, 230
Kürzell . 26, 73, 74, 120, 122, 126
Kuppenheim 13, 25, 27

Landeck 132, 178
Langenalb 134, 151, 156, 157, 159, 165, 170, 171, 186, 207, 213
Langenau 132, 225
Langenbrand 52, 129
Langensteinbach 134, 150, 154, 157, 170, 213
Laufen 133, 141, 150, 156, 160, 165, 169, 207, 208, 214, 229, 230
Lautenbach 129
Lehningen 134
Leiberstung 120
Leiselheim 132, 178, 213, Bd. II 1234
Leopoldshafen (s. Schröck) . . 133, 229
Liedolsheim 133, 150, 153, 157, 163, 165, 166, 169, 211, 212
Linkenheim 133, 150, 153, 157, 166, 211, 212, 229, 230
Lörrach 133, 140, 143, 146, 148, 156, 168, 195, 214

Märkt . . . 133, 178, 214, 225
Mahlberg . . 25, 72, 73, 76, 125
Maleck 132, 178, 209
Malsch b. Ettlingen 29, 38, 73, 116, 125

Malterdingen 132, 141, 144, 146, 186, 194, 209, 213, 229, 230
Mappach 132, 149, 215, 225, 230
Marzell 29
Marzell 132, 178, 215, 225, 228, 230
Maulburg 132, 140, 157, 214, 230
Mengen 150, 156, 160, 163, 165, 168, 208, 214, Bd. I 70
Michelbach 28, 51, 68, 129
Mörsch 13, 31, 50, 125
Moosbronn 51
Mühlburg 133, 151, 158, 211, 212, 229
Mühlhausen b. Pforzheim . 134, 174
Müllenbach 120
Müllheim 133, 140, 141, 147, 150, 156, 168, 195, 213, 230, 232, 235
Münzesheim 134, 186, 203, 206, 212
Muggensturm 19 ff., 29, 52, 62, 129
Mundingen 132, 144 ff., 208, 213, 230

Neuburgweier 31, 50, 116
Neuenweg 132, 149, 178, 214, 225 Bd II 1338
Neuhausen 134, 173
Neureuth . . . 150, 151, 165, 211
Neusatz . 71, 72, 73, 121, 125, 127
Neuweier 54, 71, 120
Niederbühl . . . 13, 19, 30, 69 ff.
Niedereggenen . . 132, 149, 225, 230
Niederemmendingen . . . 132, 230
Niederweiler 178, 230
Niefern 134, 156, 157, 161, 165, 166, 167, 170, 177, 203, 207, 212, 223
Nimburg 132, 213
Nöttingen 134, 151, 156, 157, 161, 165, 170, 203, 213

Oberbühlerthal . . . 116, 117, 121
Obereggenen 132, 140, 141, 144, 147, 149, 157, 165, 168, 214, 225
Obermutschelbach 134, 177, 187, 213
Oberschaffhausen . . . 132, 178, 230
Obertsroth 129
Oberweier am Eichelberg 13, 29, 51, 60, 126
Oberweier bei Lahr . 75, 122, 126
Oberweier bei Ettlingen . . . 32
Ötigheim . . 13, 30, 38, 51, 119
Ötlingen . . . 133, 140, 143, 214
Oos 27, 49, 196
Opfingen 140, 150, 157, 160, 165, 168, 169, 207, 214
Ottenau 28, 52, 129
Ottenheim 26, 74, 75, 76
Ottersdorf 86, 54
Ottersweier 8, 13, 55 Bd. II. 1273
Ottoschwanden 132, 150, 169, 183, 186, 209, 213

Palmbach 177, 178
Pfaffenroth 29
Pforzheim 134, 136, 138 ff, 151, 155, 157, 162, 163, 165, 170, 177, 178, 179 ff., 195, 203 ff., 212, 218, 221, 228, 229, 230 f., 257, 258
Plittersdorf 36
Prechthal 186

Raidbach . . 132, 215, 225, 226
Rastatt 8, 13, 18 ff., 25, 30, 42 ff., 64, 77, 129, 196
Reichenbach bei Emmendingen 132, 178, 230
Reichenthal 52, 129
Remchingen 134, 186, 194, 223, 229, 257
Riedlingen 132, 149, 214, 225, 228, 230, Bd. II 783
Rintheim 134, 186, 194, 223, 229, 257
Röteln 133, 140—148, 157, 161, 168, 210, 214, 227, 228
Rotenfels 13, 25, 28, 52
Rümmingen . . 133, 178, 214, 230
Rüppurr 134, 148, 150, 157, 158, 159, 165, 169, 183, 209, 211, 212, 223, 229, 257
Rußheim 133, 150, 157, 161, 165, 167, 169, 211, 212

Sallneck 132, 178, 225
Sandweier 196
Sausenberg . . 132, 148, 227, 228
Schallbach 133, 149, 214, 228, 230
Schallstadt 178
Schellbronn 134

Scheuermatt 132
Scheuern 116, 128
Schilberg 29
Schlechtbach 178, 225
Schluttenbach 32, 116
Schneckenbach 120
Schöllbronn . . 19, 24, 32, 36, 125
Schopfheim 132, 140, 144, 146, 156, 168, 171, 177, 214, 225, 235
Schröck (Leopoldshafen) 151, 165, 211, 229
Schutterzell 74, 122, 127
Schwarzach . 13, 196 Bd. II 427
Schweighof 178, 214
Schweigmatt 225
Seefelden 133
Seelbach 38, 129
Sexau 132, 150, 209, 213, 229, 230
Singen 134, 150, 165
Sinzheim 13, 54, 63, 120
Sitzenkirch . . . 132, 178, 225, 230
Söllingen bei Durlach 134, 150, 153, 154, 157, 160, 166, 170, 186, 203, 211, 212, 258
Spessart 125
Spielberg . . . 134, 151, 213, 223
Spöck 133, 150, 152, 157, 161, 165, 167, 211, 212
Sprantthal 134
Staffort 133, 150, 153, 158, 165, 211, 212, 229, 230
Staufenberg 125, 128
Stein 134, 150, 157, 162, 165, 166, 167, 169, 179 ff, 207, 213, 229, 235
Steinbach b. Baden 13, 21, 54, 71, 72, 120
Steinegg 134
Steinen 132, 140, 141, 143, 148, 156 214, 225, 228, 230
Steinmauern 30, 126
Stetten 132
Stollhofen 13, 73
Stupferich 13, 32
Sulz . . . . 74, 76, Bd. II 803
Sulzbach im Murgthal . . 32, 51
Sulzburg 132, 140, 141, 150, 168, 208, 213
Tannenkirch 132, 140, 141, 142, 146, 148, 156, 164, 171, 201, 214, 225
Tegernau 132, 140, 146, 148, 210, 214, 225
Teutschneureuth (s. auch Neureuth) 133, 212, 229
Theningen 132, 141, 144, 146, 213, 230
Thiergarten 134
Thingen 140, 141, 150, 156, 160, 165, 168, 169, 208, 214
Thumringen 133, 230
Tiefenbronn 134, 174
Tüllingen 133, 149, 228
Tutschfelden . . 132, 178, 209, 230

Ulm 13
Umwegen 120
Unterachern 72
Unzhurst . . . 13, 119, 121, 125

Varnhalt . . . 54, 71, 120, 125
Vimbuch 13
Vögisheim 178, 215, 225
Vogelbach 132, 149, 152, 171, 177, 186, 214, 225
Völkersbach 29, 38, 51, 58 ff., 125
Vörstetten 132, 210, 213

Wagenstadt 72, 209
Waldmatt 121
Waldprechtsweier 29, 125
Wambach . . . 178, 225, 226, 229
Wasser 132, 178, 209, 230
Weil 133, 140, 143, 146, 148, 168, 214
Weiler 134, 151, 156, 157, 165, 171, 203, 212, 229
Weingarten b. Durlach . . . 154
Weißenbach 28, 52, 129
Weisweil 132, 141, 144, 169, 213, 230
Weitenau . . . 132, 149, 214, 225
Weitenung 54, 71, 120
Welmlingen . . 133, 178, 226, 230
Welschneureuth, s. Neureuth.
Wiechs . . 133, 177, 215, 225, 230
Wies 133, 149, 178, 194, 225, 229, 230
Wiesleth . 133, 149, 214, 225, 229
Wilferdingen 134, 150, 165

Winden 124
Windenreuthe . 132, 178, 209, 230
Winkel 28
Wintersdorf 36
Wintersweiler 133, 177, 178, 214, 225
Wittlingen 133, 149, 152, 171, 177, 214, 226, 228
Wöschbach 174
Wössingen 134, 150, 154, 157, 165, 166, 186, 203, 213
Wohlfahrtsweier 134, 150, 151, 165, 166, 183, 212, 229
Wolfenweiler 150, 156, 160, 162, 165, 168, 169, 208, 214, 232
Wollbach . 133, 140, 142, 214, 230
Würm . . . 134, 178, 186, 203
Würmersheim 31, 53

Zunsingen 178, 214

i. H. A216
StA. 7500

Badische Landesbibliothek

1/176
HH. 5723

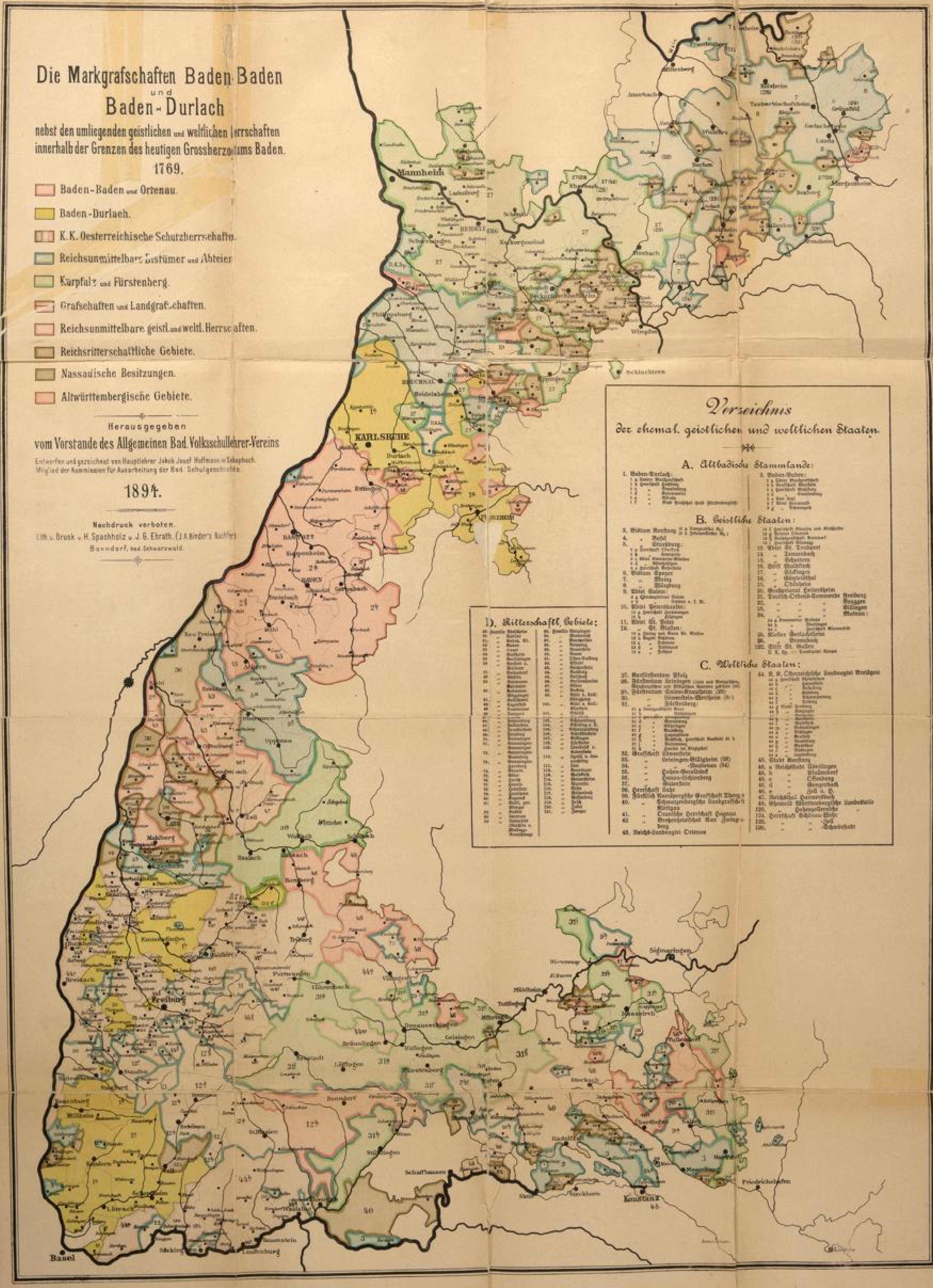
BLB Karlsruhe
21 27031 0 031

21 27031 0 031

+ 4 Karten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Blatt II.


Die Markgrafschaften Baden-Baden
und
Baden-Durlach
nebst den umliegenden geistlichen und weltlichen Herrschaften
innerhalb der Grenzen des heutigen Grossherzogtums Baden.
1769.
Baden-Baden und Ortenau.
Baden-Durlach.
K. K. Oesterreichische Schutzherrschaften.
Reichsunmittelbare Bistümer und Abteien
Kurpfalz und Fürstenberg.
Grafschaften und Landgrafschaften.
Reichsunmittelbare geistl. und weltl. Herrschaften.
Reichsritterschaftliche Gebiete.
Nassauische Besitzungen.
Altwürttembergische Gebiete.
Herausgegeben
vom Vorstande des Allgemeinen Bad. Volksschullehrer-Vereins
Entworfen und gezeichnet von Hauptlehrer Jakob Josef Hoffmann in Schapbach.
Mitglied der Kommission für Ausarbeitung der Bad. Schulgeschichte.
1894.
Nachdruck verboten.
Lith. u. Druck v. H. Spachholz u. J. G. Ehrath. (J. A. Binder's Nachf.)
Bonndorf, bad. Schwarzwald.
Verzeichnis
der ehemal. geistlichen und weltlichen Staaten.
A. Altbadische Stammlande:
B. Geistliche Staaten:
C. Weltliche Staaten:
D. Ritterschaftl. Gebiete:
Mannheim
KARLSRUHE
Durlach
BRUCHSAL
BADEN
Lahr
Freiburg
Breisach
Basel
Lörrach
Laufenburg
Schaffhausen
Konstanz
Friedrichshafen
Sigmaringen
Donaueschingen
Bräunlingen
Villingen
Triberg
Wolfach
Hausach
Oppenau
Offenburg
Kehl
Wimpfen
Mergentheim
Schluchtern

II

Badische Landesbibliothek

II

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grossherzogtum Baden.

1806.

bei Bildung des Rheinbundes.

- Grossherzogtum Baden.
- Württembergische Besitzungen.
- Grafschaft Hohengeroldseck (kamen 1819 an Baden).

Herausgegeben
vom Vorstande des Allgemeinen Bad. Volksschullehrer-Vereins

Entworfen und gezeichnet von Hauptlehrer Jakob Josef Hoffmann in Ichenheim
Mitglied der Kommission für Ausarbeitung der Bad. Schulgeschichte

1894.

Nachdruck verboten

Lith. u. Druck v. H. Spanholtz u. J. G. Ehrath (J. A. Bieder's Nachf.)
Bonndorf, bad. Schwarzwald

Verzeichnis

der ehemal. geistlichen und weltlichen Staaten.

A. Altbadische Stammlande:

1. Baden-Durlach:
   1 a. Obere Markgrafschaft
   1 b. Herrschaft Badenweiler
   1 c. „ Staufenberg
   1 d. „ Rötteln-Sausenberg
   1 e. „ Hachberg
   1 f. „ Neue Markgrafschaft (nach Pforzheim)
2. Baden-Baden:
   2 a. Obere Markgrafschaft
   2 b. Herrschaft Rodeck
   2 c. Herrschaft Hohenberg
   2 d. „ Staufenberg
   2 e. Amt Ortenau
   2 f. Obere Herrschaft
   2 g. „ Lahr

B. Geistliche Staaten:

3. Bistum Konstanz (1 a. Fürstentum Ahlen, 1 b. Archidiakonat Ahlen).
4. „ Basel
5. „ Strassburg:
   5 a. Fürstbistum Clettgau
   5 b. „ Ortenau
   5 c. Amt Oberkirch-Renchen
   5 d. „ Kehl
   5 e. Fürstbistum Molsheim
6. Bistum Speyer
7. „ Worms
8. „ Würzburg
9. Abtei Salem:
   9 a. Obervogteiamt Salem
   9 b. „ Stockach a. d. D.
10. Abtei Petershausen:
    10 a. Herrschaft Hohenfels
    10 b. „ Radolfzell
11. Abtei St. Peter
12. „ St. Blasien:
    12 a. Herrschaft Bonndorf
    12 b. Vogtei Lenzkirch
    12 c. „ Tiefenstein
    12 d. „ Todtmoos
    12 e. „ Schönau
13. Abtei St. Trudpert
14. „ Tennenbach
15. „ Schuttern
16. Stift Waldkirch
17. „ Lindau
18. „ Günterstthal
19. „ Obermünster
20. Ritterstift Heiligkreuz
21. Deutsch-Ordens-Commende Freiburg
22. „ „ „ „ Beuggen
23. „ „ „ „ Villingen
24. „ „ „ „ Mainau:
    24 a. Kommende Mainau
    24 b. „ Altshausen
    24 c. Herrschaft Blumenfeld
25. Kloster Gutenzell
26. „ Petersthausen
27. Stift St. Gallen
    (1. X. Hs. — Landvogtei Rheintal)

C. Weltliche Staaten:

27. Kurfürstentum Pfalz
28. Fürstentum Leiningen (1806 mit Löwenstein, Wertheim und Virneburg) (1806 an Hessen)
29. Fürstentum Salm-Kyrburg (1806 an Hessen)
30. „ Löwenstein-Wertheim (1806 an Hessen)
31. „ Fürstenberg:
    31 a. Landgrafschaft Baar
    31 b. „ Stühlingen
    31 c. Herrschaft Hohenfirch
    31 d. „ Wartenberg
    31 e. „ Möhringen
    31 f. „ Hausen
    31 g. „ Kirchen, Gerichtsherrschaft Kirchen
    31 h. „ Kirchen, Hochgerichtsherrschaft Kirchen
    31 i. „ Kirchen, Vogtei im Klettgau
32. Grafschaft Thannhausen
33. „ Leiningen-Billigheim (1806 an Hessen)
34. „ Rixingen (1806 an Hessen)
35. „ Hohen-Geroldseck
36. „ Wiesensteig
37. „ Waldeck
38. Herrschaft Lahr
39. Fürstlich Nassau-Oranische Grafschaft Diez
40. „ Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau
41. „ Thurn'sche Herrschaft Hohenems
42. „ Bregenz'sches Amt Hofsteig: Jetzt
43. Reichs-Landvogtei Ortenau

44. K. K. Österreichische Landvogtei Breisgau
    44 a. Herrschaft Ebringen
    44 b. „ Lehen
    44 c. „ Kirchzarten
    44 d. „ Kirchberg
    44 e. „ Burg Falkenstein
    44 f. „ Eichsteig
    44 g. Stadt Freiburg
    44 h. „ Neuenburg
    44 i. „ Breisach
    44 k. „ Endingen
    44 l. „ Kenzingen
    44 m. „ Emmendingen
45. Stadt Konstanz
46. a. Reichsstadt Überlingen
    b. „ Pfullendorf
    c. „ Ueberlingen
    d. „ Bergenhausen
    e. „ Gütl a. D.
47. Reichsstadt Buchhorn (Friedrichshafen)
48. Ehemalig Württembergische Landesteile
    Hohenzollern'sche „
124. Herrschaft Schönau-Wehr
125. „ „ „ Jetzt
126. „ „ „ Schwörstadt

D. Ritterschaftl. Gebiete:

49.	Familie Reichlin		89.	Familie Neuneck	
50.	„ Bubiak		90.	„ Neuneck	
51.	„ Bubiak, Alt		91.	„ Neuneck	
52.	„ Bubiak		92.	„ Neuneck	
53.	„ Bubiak		93.	„ Neuneck	
54.	„ Bubiak		94.	„ Neuneck	
55.	„ Bubiak		95.	„ Neuneck	
56.	„ Bubiak		96.	„ Neuneck	
57.	„ Bubiak		97.	„ Neuneck	
58.	„ Bubiak		98.	„ Neuneck	
59.	„ Bubiak		99.	„ Neuneck	
60.	„ Bubiak		100.	„ Neuneck	
61.	„ Bubiak		101.	„ Neuneck	
62.	„ Bubiak		102.	„ Neuneck	
63.	„ Bubiak		103.	„ Neuneck	
64.	„ Bubiak		104.	„ Neuneck	
65.	„ Bubiak		105.	„ Neuneck	
66.	„ Bubiak		106.	„ Neuneck	
67.	„ Bubiak		107.	„ Neuneck	
68.	„ Bubiak		108.	„ Neuneck	
69.	„ Bubiak		109.	„ Neuneck	
70.	„ Bubiak		110.	„ Neuneck	
71.	„ Bubiak		111.	„ Neuneck	
72.	„ Bubiak		112.	„ Neuneck	
73.	„ Bubiak		113.	„ Neuneck	
74.	„ Bubiak		114.	„ Neuneck	
75.	„ Bubiak		115.	„ Neuneck	
76.	„ Bubiak		116.	„ Neuneck	
77.	„ Bubiak		117.	„ Neuneck	
78.	„ Bubiak		118.	„ Neuneck	
79.	„ Bubiak		119.	„ Neuneck	
80.	„ Bubiak		120.	„ Neuneck	
81.	„ Bubiak		121.	„ Neuneck	
82.	„ Bubiak		122.	„ Neuneck	
83.	„ Bubiak		123.	„ Neuneck	
84.	„ Bubiak		124.	„ Neuneck	
85.	„ Bubiak		125.	„ Neuneck	
86.	„ Bubiak		126.	„ Neuneck	
87.	„ Bubiak		127.	„ Neuneck	
88.	„ Bubiak		128.	„ Neuneck	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Grossherzogtum Baden

1895

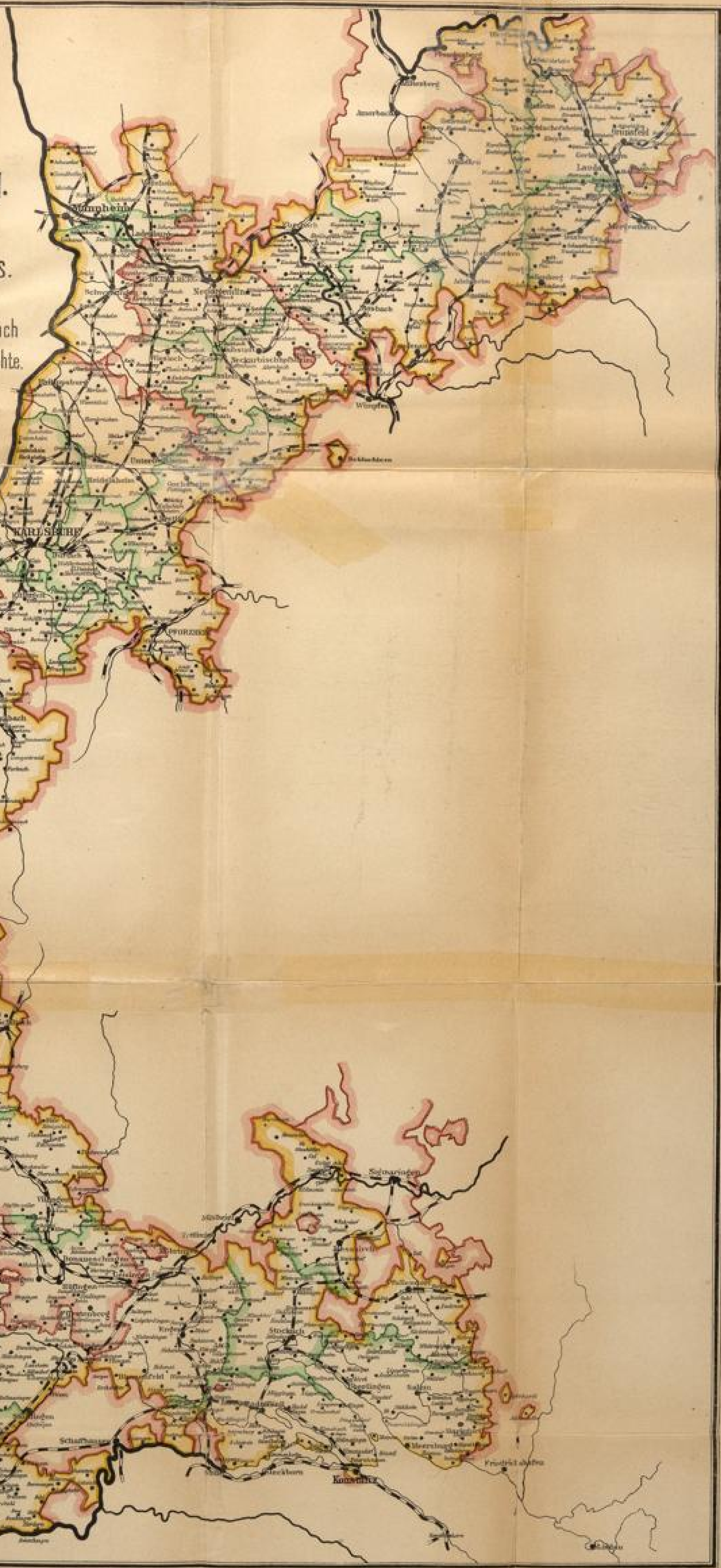
Politische & Gerichtliche Enteilung.

Herausgegeben vom Vorstand des Bad. Lehrervereins.

Entw. u. gezeichnet: Hauptlehrer J. J. Hoffmann in Schapbach
Mitglied der Kommission für Ausarbeitung der Bad. Schulgeschichte.

Nachdruck verboten.

Lith. u. Druck v. H. Hüpe, Mainz, 1895.

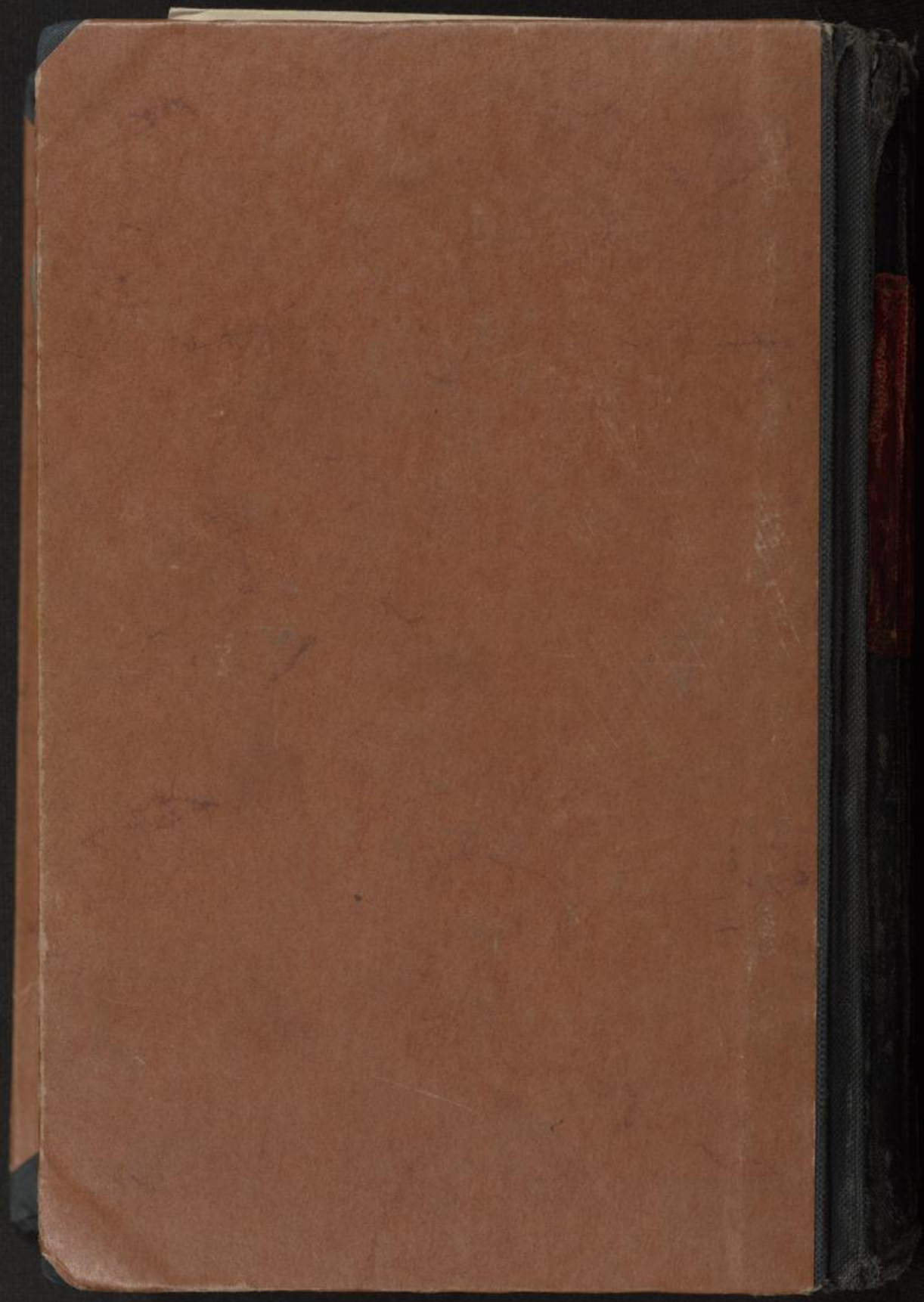


Badische Landesbibliothek
Badische Landesbibliothek
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek

Entsäuert 2017

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg